

Karsten Bremer

Strafbare Internet-Inhalte in internationaler Hinsicht

Ist der Nationalstaat wirklich überholt ?

Diese Arbeit ist erschienen im
Peter Lang Verlag, Frankfurt a.M.
Europäische Hochschulschriften
Reihe 2: Rechtswissenschaft

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2000 vom Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Trier als Dissertation angenommen. Die mündliche Prüfung fand am 22. August 2000 statt.

Zu besonderem Dank bin ich dem Max-Planck-Institut für internationales Strafrecht in Freiburg, der Fordham University und der Columbia University in New York, sowie dem Sekretariat der Vereinten Nationen in New York verpflichtet, deren Bibliotheken ich unbürokratisch und ohne Einschränkungen nutzen durfte. Weiter danke ich allen, die ausländische Gesetze und Urteile im Internet zur Verfügung gestellt haben, da ohne diese Materialien diese Arbeit nicht denkbar gewesen wäre. Den Mitgliedern der juristischen Mailingliste „Netlaw-L“ danke ich für ihre zahlreichen Anregungen, Diskussionen und Hilfestellungen.

Mein ausdrücklicher Dank gilt ferner meinem Doktorvater Herrn Prof. Dr. Hans-Heiner Kühne für seine jederzeit freundliche Unterstützung, ebenso wie Herrn Prof. Dr. Rainer Zacyk für die Erstellung des Zweitgutachtens.

Insbesondere danke ich meinen Eltern und Frau Marie Bremer, die mir das Studium und die Promotion ermöglicht haben, sowie Frau Andrea Kirchmeyer für ihre immerwährende Unterstützung während meines Studiums und bei der Erstellung dieser Arbeit.

Inhaltsverzeichnis

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	15
EINLEITUNG	19
A. Vorstellung des Themas	19
B. Inhalt und Aufbau der Arbeit	22
1. TEIL: DER „TATORT INTERNET“	23
A. Begriffsbestimmungen	23
B. Die Arbeitsweise des Internet	25
I. Die Möglichkeiten des Internet.....	25
II. Die Geschichte und Struktur des Internet	25
1. Das ARPA-Net	25
2. Das weitere Wachstum.....	26
3. Die Kostenverteilung im Internet	29
4. Zukunftsprognose.....	29
III. Die Technik des Internet.....	29
1. Packet switching, TCP/IP.....	29
2. Internet Adressen und Domain Name Services	31
3. Vorteile der Arbeitsweise des Internet.....	32
C. Informationsaustausch über das Internet und Kontrollmöglichkeiten	33
I. Die Provider	33
1. Online-Dienste	33
2. Primärprovider	34
3. Access-, Service-, und Content-Provider; § 5 TDG	34
II. Anbieten von Informationen über das WWW	35
1. HyperText Markup Language (HTML).....	35
2. Einspeisung der Informationen ins Internet	37
III. Abrufen von Informationen über das WWW	38
IV. Direkte Kommunikation über das Internet.....	39
1. E-mail	39
2. Usenet-Newsgruppen	40
a) Exkurs: Bulletin Board System (Mailbox)	40
b) Funktionsweise der Newsgruppen.....	40
3. Internet Relay Chat, IRC	41

V. Strafrechtliche Relevanz der Dienste des Internet.....	42
1. Grenzenlose Möglichkeiten	42
a) WWW	42
b) E-mail.....	43
c) Usenet	43
d) Internet Relay Chat.....	43
2. Kontrollmöglichkeiten	44
a) Kontrolle des WWW	44
b) Kontrolle von E-mail.....	45
c) Kontrolle des Usenet.....	48
d) Kontrolle des IRC.....	49
e) Beweissicherung am Tatort	50
D. Zusammenfassung.....	50
2. TEIL: STRAFBARE HANDLUNGEN IM INTERNET	53
A. Das Phänomen der strafbaren Inhalte	53
I. In Betracht kommende Straftatbestände.....	53
1. Kommunikationsdelikte	53
2. Sonstige Straftaten.....	54
II. Erscheinungsformen von strafbaren Inhalten.....	55
III. Statistisches Aufkommen strafrechtlich relevanter Inhalte	59
IV. Quellen der strafbaren Inhalte	60
V. Kommunikationsdelikte und Computerkriminalität	61
1. Entwicklung der „Computerkriminalität“	61
2. Neue Begrifflichkeit	62
VI. Besonderheiten der multimedialen Kriminalität	63
1. Die Täter der multimedialen Kriminalität.....	63
2. Der besondere Reiz strafbarer Internet-Inhalte.....	64
3. „Opferlose“ Kriminalität ?.....	65
4. Die Globalität der multimedialer Kriminalität	65
B. Erforderlichkeit des Eingreifens des Strafrechts	66
I. Der „rechtsfreie Raum“ Internet	66
II. Selbstregulierung und Netiquette.....	67
III. Selbstkontrolle der Nutzer und Internet-Betreiber	68
IV. Probleme der Selbstregulierung und -kontrolle.....	69
1. Abgrenzungsschwierigkeiten	69
2. Selbstjustiz	70
3. Fehlende Eignung zur Verhinderung strafbarer Inhalte.....	71

C. Anwendbarkeit des nationalen Rechts	72
I. Eignung des deutschen Strafrechts zur Bewältigung der multimedialen Kriminalität nach der Neuregelung durch § 5 TDG.....	72
1. Strafbarkeit der Urheber nach § 5 I TDG.....	74
a) Anwendbarkeit des Besonderen Teils des StGB	75
Verbreitung pornographischer Schriften, § 184 I StGB	75
„Harte“ Pornographie, § 184 III StGB	76
Sonstige Kommunikationsdelikte	76
Zwischenergebnis	77
b) Computergenerierte Bilder und „Fakes“	78
c) Strafbarkeitsausschluß möglich ?	78
d) Setzen von Hyperlinks	80
Täterschaft oder Teilnahme ?.....	80
Strafbarkeit angesichts § 5 TDG	81
e) „Virtuelle“ Straftaten	83
f) Zwischenergebnis	84
2. Strafbarkeit des Bereithaltens fremder Inhalte nach § 5 II TDG	84
a) Systematische Stellung des § 5 II TDG	84
b) Begriff der Kenntnis.....	85
c) Verantwortlichkeit bei fehlender Kenntnis der Inhalte	87
d) Verantwortlichkeit bei Kenntnis der Inhalte	89
Tatbestandliche Vorprüfung im Sinne des § 5 II TDG.....	89
Strafbarkeit aus aktivem Tun oder Unterlassen ?.....	90
Weitere Voraussetzungen für eine Strafbarkeit	91
e) Zwischenergebnis	92
3. Strafbarkeit der Zugangsvermittlung nach § 5 III TDG	93
4. Strafbarkeit der Betreiber sonstiger Dienste.....	94
5. Strafbarkeit der Nutzer	95
a) Download von Dateien im Sinne des § 184 V StGB.....	95
b) Bloßes „Surfen“ ohne Download	96
6. Ergebnis	97
II. Ausländische Rechtsordnungen	98
1. Strafbarkeit der Urheber	98
a) Kontinental-Europa	98
b) Common-Law-Rechtsordnungen.....	99
c) Weitere Staaten.....	101
2. Strafbarkeit der Provider	103
D. Zusammenfassung	105

3. TEIL: KOMMUNIKATIONSDELIKTE IM RECHTSVERGLEICH	107
A. Geltungsbereich des deutschen Strafrechts	108
I. Unproblematische Fälle der Geltung des deutschen Strafrechts.....	109
II. Anwendung des Territorialitätsprinzips in weiteren Fällen.....	110
1. Anwendbarkeit von § 9 StGB bei Auswirkungen in Deutschland ?	110
2. Anwendbarkeit von § 9 StGB nur bei Erfolgsdelikten ?	111
3. Streitentscheidung	114
III. Konsequenzen	116
B. Situation in anderen Staaten	117
I. Anwendbarkeit der nationalen Rechtsordnungen	117
1. USA.....	117
2. Europa	118
3. Sonstige Staaten, Islam.....	120
4. Zusammenfassung	122
II. Durchsetzung des nationalen Rechts bei Auslandstaten	123
1. Problematik	123
2. Beispiele aus Deutschland	125
3. Beispiele aus den USA	126
a) Fall „Thomas“	127
b) Fall „Granite Gate Resorts“	128
c) Fall „Playboy v Chuckleberry“	129
d) Fall „Scientology v anon.penet.fi“	129
4. Sonstige Beispiele	130
C. Materiellrechtliche Konflikte	131
I. Konflikte der Anbieter mit fremden Rechtsordnungen.....	132
II. Fehlende Handhabe gegen im Ausland agierende Täter	133
III. Untersuchung der weltweit differierenden Kommunikationsdelikte	134
1. „Obscenity“- Delikte.....	135
a) ratio legis	136
Die deutsche Rechtslage	136
Vergleichbare Rechtsordnungen	137
Schutzgut der öffentlichen Moral	138
b) Unterscheidung zwischen schädigenden und illegalen Inhalten.....	140

c) Jugendschutz als Anknüpfungspunkt	143
Zugangsalter zu schädigenden Inhalten	143
Strafbarkeit der Kinderpornographie	144
Altersgrenze bei der Definition von Kinderpornographie.....	145
Sonstige Ansätze im Bereich der Kinderpornographie.....	146
Strafbarkeit der virtuellen Kinderpornographie.....	147
Strafbarkeit des Besitzes von kinderpornographischem Material	148
d) Verfassungsrechtlicher Rahmen	149
e) Sonstige Problemfelder	150
Voyeurismus.....	150
Strafbarkeit der Versendung obszönen Materials	150
Strafrahmen	151
f) Zusammenfassung	152
2. „Hate Speech“- Delikte	153
a) Verbot der „Hate Speech“	154
Internationale Abkommen.....	154
Umsetzung der Abkommen.....	155
- Der „deutsche“ Ansatz: Totalverbot bestimmter Propaganda.....	155
- Allgemeine Gesetze gegen „Hate Speech“	156
b) Beschränkung auf konkrete Gefährdungsdelikte (Aufstachelung)	157
c) Beschränkung auf „Hate Crimes“	160
d) Zusammenfassung.....	162
3. Politische Aussagen als Straftat	163
4. Blasphemie.....	164
a) Westliche Staaten	165
b) Islam.....	166
5. Sonstige Normen.....	168
D. Zusammenfassung und Bewertung des Konfliktpotentials	169

4. TEIL: LÖSUNGSMÖGLICHKEITEN	173
A. Reform des Territorialitätsprinzips	173
B. Schließung von Strafbarkeitslücken durch internationale Rechtsangleichung	176
I. Bisherige Initiativen und Möglichkeiten zur Rechtsetzung	177
1. Internationale Strafrechtskongresse der AIDP.....	178
2. Europarat	179
3. Europäische Union / Europäische Gemeinschaft	180
a) Bisherige Initiativen	180
Grünbuch und Mitteilung der Kommission vom 16.10.1996.....	180
Aktionspläne	184
Sonstige Aktivitäten.....	185
b) Möglichkeiten der Rechtsetzung	186
Maßnahmen im Rahmen der ersten Säule (EG).....	186
- Richtlinienkonforme Auslegung	187
- Anweisungskompetenz zum Erlaß von Strafbestimmungen.....	188
- Sonstige Maßnahmen	191
Maßnahmen im Rahmen der dritten Säule (PJZ)	191
4. Vereinte Nationen (UNO)	195
a) Bisherige Initiativen	195
b) Möglichkeiten der Rechtsetzung	196
Völkerstrafrecht.....	196
Sonstige Möglichkeiten	198
5. OECD	199
6. G7-/G8-Staaten	200
7. Sonstige Initiativen.....	201
8. Zusammenfassung	201
II. Bestehende Abkommen.....	202
III. Denkbare Formen einer Rechtsangleichung.....	204
IV. Die Unmöglichkeit einer internationalen Lösung.....	206
1. Divergierende Traditionen	206
a) Definitionen der „Obscenity“ und Kinderpornographie	207
b) Unterscheidung schädigende / illegale Inhalte	208
c) Besitz von Kinderpornographie	209
d) Hate Speech.....	209
e) Politische Aussagen und Blasphemie.....	210
2. Unterschiedliche Systematik der Rechtsordnungen	210
3. Probleme bei der Auslegung und Umsetzung	211
4. Fehlende Reformbereitschaft	213

5. Mangelnde Akzeptanz neuer Regelungen	213
a) Schaffung eines Kulturkonflikts.....	214
b) Beispiele für mißglückte Adoptionen	215
6. Zusammenfassung	217
C. Nationale Lösungsansätze	219
I. Ausgangslage	219
II. Ausweitende Maßnahmen	220
1. Grenzen des internationalen Strafrechts	220
a) Völkerrecht.....	220
b) Rechtsstaatliche Schranken.....	221
2. Mögliche Maßnahmen zur Erfassung im Ausland begangener Kommunikationsdelikte.....	222
a) Generelle Einführung des aktiven Personalitätsprinzips	222
Historische Entwicklung	222
Argumente gegen das aktive Personalitätsprinzip.....	223
Bewertung	225
b) Enumerative Erweiterung des Weltrechtsgrundsatzes.....	225
Grundlagen.....	225
Anwendbarkeit auf Kommunikationsdelikte.....	227
Bewertung	229
c) Enumerative Erweiterung des aktiven Personalitätsprinzips.....	229
Bisherige Forderungen.....	229
Historische Entwicklung	230
Generelle Bedenken.....	231
Gründe für die Ausweitung des aktiven Personalitätsprinzips.....	232
Konkrete Ausgestaltung.....	234
Konsequenzen der Neuregelung.....	239
3. Verbesserung der Strafverfolgung.....	241
D. Ergebnis.....	242
ZUSAMMENFASSUNG UND AUSBLICK	243

ANHANG I: INTERNET-ADRESSEN	247
A. Institutionen und Organisationen	247
B. Software	248
C. Inhalte	249
D. sonstige Angebote	250
ANHANG II: GESETZE UND URTEILE	253
A. Gesetz über die Nutzung von Telediensten (Teledienstegesetz -TDG) ...	253
B. Weitere Gesetze und Abkommen	255
C. Urteile	256
LITERATURVERZEICHNIS	259

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	anderer Ansicht
a.E.	am Ende
a.F.	alte Fassung
ABl.	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften / Europäischen Union
ACLU	American Civil Liberties Union
AfP	Archiv für Presserecht
AG	Aktiengesellschaft / Amtsgericht
AIDP	Association Internationale de Droit Penal
All ER	All England Law Report
ARPA	Advanced Research Projects Agency
Art.	Artikel
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BB	Der Betriebs-Berater
BBS	Bulletin Board System
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGE	Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichtshofes, Amtliche Sammlung
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BKA	Bundeskriminalamt
BR	Bundesrat
BT	Bundestag / Besonderer Teil
BTX	Bildschirmtext
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
c't	c't: magazin für computer technik
CDA	Communications Decency Act
CERD	Committee on the Elimination of Racial Discrimination
CIA	Central Intelligence Agency
CR	Computer und Recht
DSWR	Datenverarbeitung, Steuer, Wirtschaft, Recht
DuD	Datenschutz und Datensicherheit
E 1962	Regierungsentwurf eines Strafgesetzbuches 1962
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EFTA	Europäische Freihandelszone
EG	Europäische Gemeinschaft
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention

EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuGRZ	Europäische Grundrechte-Zeitschrift
EuR	Europarecht
EuRHÜbk	Europäisches Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen
EUV	Vertrag über die Europäische Union
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
F.3d	Federal Reporter, 3d Series (US-Entscheidungssammlung)
F.Supp.	Federal Supplement (US-Entscheidungssammlung)
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
FBI	Federal Bureau of Investigation
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
FTP	File Transfer Protocol
GA	Goldammer's Archiv für Strafrecht
GASP	Gemeinsame Sicherheits- und Außenpolitik
GB	Gigabyte
GG	Grundgesetz
GjSM	Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medieninhalte
GPRS	General Packet Radio Service
GRUR Int.	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Internationaler Teil
GSM	Global Standard for Mobile Communication
h.M.	herrschende Meinung
HTML	HyperText Markup Language
http	hypertext transfer protocol
ICC	International Criminal Court
ICCP	OECD-Committee on Information, Computer and Communications Policy
ICCPR	International Covenant on Civil and Political Rights
IEEE	Institute of Electrical and Electronics Engineers
ILSA	International Law Students Association
IP	Internet Protocol
IRC	Internet Relay Chat
ISDN	Integrated Services Digital Network
ISP	Internet Service Provider
Int.	International
IuKDG	Informations- und Kommunikationsdienstegesetz
iVm	in Verbindung mit
JÖSchG	Jugendschutzgesetz
JPG	Joint Photographic Experts Group
JR	Juristische Rundschau
Jura	Juristische Ausbildung
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristen-Zeitung

L.J.	Law Journal
L.R.	Law Review
LG	Landgericht
LKA	Landeskriminalamt
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
MB	Megabyte
MDStV	Mediendienstestaatsvertrag
MMR	MultiMedia und Recht
N.W.2d	North Western Reporter, 2d Series (US-Entscheidungssammlung)
NGO	Non-Governmental Organization
NJ	Neue Justiz
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NNTP	Network News Transfer Protocol
NJW-CoR	Neue Juristische Wochenschrift - Computerreport
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
OECD	Organization for Economic Cooperation and Development
ÖJZ	Österreichische Juristen-Zeitschrift
ÖZöRV	Österreichische Zeitschrift für öffentliches Recht und Völkerrecht
OLG	Oberlandesgericht
OWiG	Ordnungswidrigkeitengesetz
PICS	Platform for Internet Content Selection
PJZ	Polizeiliche und Justitielle Zusammenarbeit
PKS	Polizeiliche Kriminalstatistik
PornG	Pornographiegesezt
Pub.L.	Public Law
RDA	Racial Discrimination Act
RdJB	Recht der Jugend und des Bildungswesens
RGBl.	Reichsgesetzblatt
Rn.	Randnummer
Rs.	Rechtssache
S.C.R.	Supreme Court Reporter (kanadische Entscheidungssammlung)
S. Ct.	Supreme Court (US-Entscheidungssammlung)
S.E.2d	South Eastern Reporter, 2d Series (US-Entscheidungssammlung)
sec.	section
SchwZStR	Schweizer Zeitschrift für Strafrecht
Slg.	Amtliche Sammlung des Europäischen Gerichtshofs
SMTP	Simple Mail Transfer Protocol
StGB	Strafgesetzbuch
StIGH	Ständiger Internationaler Gerichtshof
StPO	Strafprozeßordnung
StrÄndG	Strafrechtsänderungsgesetz
StrRG	Strafrechtsreformgesetz
TCP	Transmission Control Protocol
TKG	Telekommunikationsgesetz
TDG	Teledienstegesetz

UN / UNO	Vereinte Nationen (United Nations)
UNCRC	United Nations Convention on the Rights of the Child
U.S.	United States Supreme Court (US-Entscheidungssammlung)
U.S.C.	United States Codes
UrhG	Urheberrechtsgesetz
URL	Uniform Resource Locator
Var.	Variante
VerbotsG	Verbotsgesetz
WM	Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht, Wertpapiermitteilungen
WTO	World Trade Organization
WWW	World Wide Web
ZBJI	Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres
ZfRV	Zeitschrift für Rechtsvergleichung
ZLR	Zeitschrift für das gesamte Lebensmittelrecht
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft
ZUM	Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht / Film und Recht

Einleitung

A. Vorstellung des Themas

„Der Nationalstaat ist überholt“ titelte der SPIEGEL im März 1996 und zitierte damit den damaligen Bundesjustizminister *Edzard Schmidt-Jortzig*.¹ Dieser Artikel war nur einer von zahllosen Berichten, die sich mit dem - damals noch recht unbekanntem - *Internet* beschäftigten und die vor den dort zu findenden strafbaren Informationen sowie der Hilflosigkeit der Justiz warnten.

Das Internet rückte um das Jahr 1994 ins Zentrum des Öffentlichkeitsinteresses. Das Jahr 1995 wurde vom Nachrichtenmagazin *Newsweek* zum „Year of the Internet“ erklärt² und die *Gesellschaft für deutsche Sprache* kürte das Wort „Multimedia“ zum „Wort des Jahres“. Die neugeschaffenen Probleme, mit denen sich die Rechtswissenschaft konfrontiert sah, wurden plakativ mit dem Schlagwort „Internet als rechtsfreier Raum“ umschrieben. Auch wenn im Gegenzug die Begriffe „Cyberlaw“ und „Netlaw“ kreiert wurden, so wurde schnell deutlich, daß die Anwendung der bestehenden Rechtsordnung im „Cyberspace“ erhebliche Probleme auf allen Rechtsgebieten bereitete.

Auch die Anwendung der Strafgesetze in nationaler und internationaler Hinsicht erwies sich als problematisch. Dies veranlaßte die deutschen Strafverfolgungsbehörden zu teilweise übereilten Aktionen, die sich zunächst gegen die Anbieter der Internet-Technologie wandten.

So sorgte im Herbst 1995 das Vorgehen der Münchener Staatsanwaltschaft gegen den Internet-Betreiber *Compuserve* für weltweites Aufsehen, da *Compuserve* daraufhin seinen weltweit vier Millionen Kunden den Zugang zu mehr als 200 Diskussionsgruppen mit vermeintlich strafbaren und jugendgefährdenden Inhalten sperrte. Dieses Ereignis löste weitgehende Kritik an der „deutschen Internet-Zensur“ aus, zumal nur ein Bruchteil der beanstandeten Gruppen wirklich strafrechtlich relevant war. So waren z.B. die Selbsthilfegruppe „alt.sexual.recovery“ oder das Kochforum „gay.net.haushalt“ nur aufgrund ihres vermeintlich obszönen Namens betroffen.

Anfang 1998 wurde der frühere *Compuserve*-Geschäftsführer *Felix Somm* in diesem Zusammenhang vom *AG München* zu zwei Jahren Freiheitsstrafe auf

¹ N.N. „Der Nationalstaat ist überholt“ - SPIEGEL-Gespräch mit Justizminister Edzard Schmidt-Jortzig (FDP) über die Kontrolle des Internets, *Der Spiegel* 11/1996, S. 102.

² *Levy*, *The Year of the Internet*, *Newsweek* vom 25.12.1995, S. 17 ff.

Bewährung und 100.000,- DM Geldstrafe verurteilt.³ Der Richterspruch entfachte erhebliche Kritik, vor allem aufgrund des Vorwurfs, hier sei gegen die falsche Person vorgegangen worden.

Nachdem sowohl die Verteidigung als auch die Staatsanwaltschaft gegen den Richterspruch Berufung eingelegt hatten, sprach das *LG München I* am 17.11.1999 den Angeklagten *Somm* schließlich frei,⁴ was jedoch von der Öffentlichkeit kaum zur Kenntnis genommen wurde.⁵

Neben diesem Fall sind die Ermittlungen der Staatsanwaltschaften gegen einige Internet-Betreiber⁶ und die Bundestagsabgeordnete der PDS *Angela Marquardt* wegen der Verbreitung der verbotenen Zeitschrift „radikal“ durch einen niederländischen Internet-Betreiber zu nennen. Auch *Marquardt* wurde jedoch vom *AG Tiergarten* freigesprochen.⁷

Diesen Fällen ist gemein, daß hier die deutschen Behörden gegen Personen im Inland vorgingen, da die Urheber des strafwürdigen Materials im Ausland nicht greifbar waren. Die Kritik in der ausländischen Presse und Rechtswissenschaft dazu war vernichtend, das deutsche Vorgehen wurde scharf angegriffen,⁸ und Deutschland wurde zusammen mit China auf eine Stufe als „internet-unfreundlichste Nation“ gestellt.⁹

Parallel begannen die Strafverfolgungsbehörden, gegen die *Urheber* von Internet-Inhalten vorzugehen, auch wenn dies ungleich schwerer fiel. Sofern dabei die Verbreitung von Kinderpornographie durch deutsche Täter unterbunden wurde, sorgte dies für allgemeine Zustimmung. Höhere Wellen schlug jedoch die Verhaftung und Verurteilung des Australiers *Fredrick Toben* (alias

³ *NJW 1998, 2836 ff = MMR 1998, 429 ff = CR 1998, 500 ff = NStZ 1998, 518 ff. Anmerkungen zu diesem Urteil finden sich bei: *Hoeren*, Ist Felix Somm ein Krimineller?, NJW 1998, 2792 ff; *Kühne*, Strafbarkeit der Zugangsvermittlung von pornographischen Informationen im Internet, NJW 1999, 188 ff; **Sieber*, MMR 1998, 438 ff; *Moritz*, CR 1998, 505 ff; *Pätz*, CR 1998, 625 ff; *von Gravenreuth*, CR 1998, 628 f; *Vassilaki*, NStZ 1998, 521 f; *Ernst*, NJW-CoR 1998, 362 ff.

⁴ **LG München I*, NJW 2000, 1051 f; CR 2000, 117 ff mit Anmerkung *Moritz*.

⁵ Vgl. nur die winzige Meldung dazu in der FAZ vom 18.11.1999, S. 22.

⁶ Vgl. die Einstellungsverfügung vom 26.11.1997 in MMR 1998, 93 ff mit Anmerkung *Hoeren*; und JurPC Web-Dok. 17/1998.

⁷ MMR 1998, 49 ff mit Anmerkung *Hütig*; dazu unten S. 57.

⁸ Vgl. *N.N.*, Bombt Deutschland, Der Spiegel 2/1996, S. 106; *N.N.*, Sex on the Internet, The Economist 6.1.1996, S. 18 („When Bavaria wrinkles its nose, must the whole world catch a cold?“); *Barlow*, Thinking Locally, Acting Globally, Time 15.1.1996, S. 43.

⁹ *Rappaport*, In the Wake of Reno v. ACLU, American University Int. L.R. 13 (1998), 765, 788.

Töben) in Mannheim, der von Australien aus auf seiner „Homepage“ den von den Nationalsozialisten begangenen Völkermord geleugnet hatte.¹⁰

Auch der Gesetzgeber versuchte, das neue Medium rechtlich in den Griff zu bekommen und weiteren Schaden vom deutschen Ansehen und der Wirtschaft abzuwenden. Daher erließ er schon 1997 ein „Multimediagesetz“ (IuKDG),¹¹ das als Reaktion auf den „tiefgreifenden Wandel der Informations- und Kommunikationstechnologie“¹² nach Bundesforschungsminister *Jürgen Rüttgers* „weltweit Schrittmacher und Vorbild“ sein sollte. Das IuKDG sieht u.a. einen Ausschluß der Verantwortlichkeit von Internet-Anbietern für fremde Inhalte vor.¹³

In seinen Wirkungen bleibt dieses fortschrittliche Gesetz jedoch natürlich auf das deutsche Hoheitsgebiet beschränkt. Das Problem der weltweiten Vernetzung des Internet und der dadurch verursachten Berührung mit zum Teil vollkommen unterschiedlichen Rechts- und Kulturkreisen kann es nicht lösen. So ist auch der von *Schmidt-Jortzig* ausgesprochene Ruf nach einer internationalen Lösung allgegenwärtig. Bei der Frage nach dem „Wie“ einer solchen Kooperation hüllen sich ihre Verfechter jedoch meist in Schweigen. Angesichts der enorm gestiegenen Bedeutung des Internet ist die Frage nach einer solchen internationalen Lösung jedoch nicht nur für den kleinen Kreis der Rechtswissenschaftler, sondern auch für die breite Bevölkerung relevant geworden.

¹⁰ Dazu unten S. 125 f.

¹¹ Gesetz zur Regelung der Rahmenbedingungen für Informations- und Kommunikationsdienste (Informations- und Kommunikationsdienste-Gesetz, IuKDG) vom 22. Juli 1997, BGBl. I 1997, 1870.

¹² Gesetzentwurf der *Bundesregierung* zum IuKDG, BR-Drucksache 966/96, S. 18.

¹³ Vgl. § 5 TDG (IuKDG Art. 1: Teledienstgesetz).

B. Inhalt und Aufbau der Arbeit

Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich mit dieser Forderung nach einer internationalen Lösung der durch das Internet entstandenen strafrechtlichen Probleme und untersucht die Möglichkeiten, diesen Problemen durch internationale - aber auch durch nationale - Aktivitäten zu begegnen.

Im **1. Teil** soll kurz das für eine rechtliche Beurteilung nötige Hintergrundwissen über das Internet vermittelt werden. Der **2. Teil** beschäftigt sich mit dem Vorkommen von strafbaren Inhalten im Internet und den bereits bestehenden Möglichkeiten der nationalen Rechtssysteme, derartige Straftaten zu erfassen. **Teil 3** erläutert die Frage der Anwendbarkeit des nationalen Rechts und vergleicht die einschlägigen Regelungen in den verschiedenen Rechtssystemen. Im Mittelpunkt steht dabei neben den sog. „Obscenity“- Delikten vor allem die „Hate Speech“, also insbesondere die gerade in jüngster Zeit in der Öffentlichkeit diskutierte Verbreitung von rechtsradikaler Propaganda aus dem Ausland. Der **4. Teil** schließlich untersucht, inwieweit internationale und nationale Lösungsmöglichkeiten bestehen. Im Ergebnis wird eine Gesetzesänderung auf nationaler Ebene mit weitreichenden internationalen Auswirkungen vorgeschlagen, solange eine umfassende internationale Lösung noch auf sich warten läßt.

Im Mittelpunkt der Untersuchung steht dabei die Strafbarkeit der Urheber von Internet-Inhalten, da - wie noch genauer dargelegt wird - nur eine Verfolgung dieser Personen sinnvoll ist.

Im **Anhang 1** finden sich die Internet-Adressen der im Text genannten Organisationen, Institutionen und Softwarehersteller, sowie die Adressen der erwähnten Internet-Inhalte. Das Teledienstegesetz (TDG) ist im **Anhang 2** abgedruckt, zusammen mit den Internet-Adressen von zahlreichen weiteren in dieser Arbeit erwähnten Gesetzen. Dort finden sich auch die Internet-Adressen von hier zitierten Urteilen.

Die Adressen der angegebenen Literatur, die zusätzlich oder allein über das Internet abrufbar ist, finden sich im Literaturverzeichnis. Sie sind in den Fußnoten durch ein * gekennzeichnet.

Alle genannten Internet-Adressen wurden am 10.2.2000 zuletzt aufgerufen.

1. Teil: Der „Tatort Internet“

Eine Beschreibung des „Tatorts Internet“ und damit seiner Funktionsweise ist unerlässlich, um eine Einschätzung des vom Täter aufgewendeten Willens (der „kriminellen Energie“) vornehmen zu können. Zudem können die Auswirkungen, die eine Veröffentlichung im Internet nach sich zieht, nur mit dem technischen Grundverständnis nachvollzogen werden. Richter und Staatsanwälte benutzen noch heute den Computer als Hilfsmittel weit weniger, als dies in anderen Berufszweigen der Fall ist, vom Zugang zu Computernetzen ganz zu schweigen. Daher ist davon auszugehen, daß hier ein erhebliches Informationsdefizit besteht. So ist z.B. *Sieber* der Ansicht, daß die Anklage gegen den ehemaligen Compuserve-Chef *Felix Somm* nur „auf einem Mißverständnis von der Funktionsweise im Internet“ beruhen konnte,¹⁴ was nicht von der Hand zu weisen ist.

Die Darstellung soll ebenfalls dazu dienen, die wichtigsten Fachbegriffe zu erläutern, mit denen man in Texten bezüglich des Internet konfrontiert wird. Die Ausführungen müssen sich jedoch im Rahmen dieser Arbeit auf das Basiswissen beschränken, so daß für eine Vertiefung dieses Themas auf die Fachliteratur verwiesen wird.¹⁵

A. Begriffsbestimmungen

Mit der zunehmenden Berichterstattung über das neue Kommunikationsmedium fanden die Begriffe „Multimedia“, „Internet“, „World Wide Web“ und „Cyberspace“ Aufnahme in den allgemeinen Sprachschatz und den deutschen Duden. Diese Begriffe werden meist ohne genauere Differenzierung synonym für die neu geschaffene Medienlandschaft verwendet, so daß es notwendig erscheint, ihre Bedeutung zumindest in dem in dieser Arbeit verwendeten Sinn zu definieren:

¹⁴ *Merian*, Angeklagter ein Sündenbock ?, Süddeutsche Zeitung vom 13.5.1998, S. 37.

¹⁵ Einen guten Überblick zur Geschichte und Funktionsweise des Internet erlauben z.B. *Krol*, Die Welt des Internet, S. 15 ff, 25 ff; *Comer*, The Internet Book, S. 47 ff, 87 ff; die Einleitung zum Urteil *ACLU v Reno*, 929 F.Supp. 824, 830 ff (E.D.Pa. 1996); sowie die Aufsatzreihen von *Müller/Schallbruch*, Das Internet im Überblick, NJ 1997 und 1998; und von *Heinzmann/Ochsenbein*, Strafrechtliche Aspekte des Internet, Kriminalistik 1998. Eine chronologische Aufstellung der Geschichte des Internet findet sich bei *Klußmann*, Lexikon der Kommunikations- und Informationstechnik. Sehr lesenswert zur Geschichte und den dahinter stehenden Personen: *Hafner/Lyon*, Arpa Kadabra.

- *Multimedia* ist ein schwer zu fassender Begriff, der im engeren Sinne das „Zusammenwirken verschiedener Medientypen (Texte, Bilder, Grafiken, Tonsequenzen, Animationen, Videoclips) in einem System“¹⁶ beschreibt. Hinzu kommt eine „interaktive Benutzung“,¹⁷ die es dem Nutzer ermöglicht, den Ablauf selbst zu steuern.

- Eine Möglichkeit, Multimedia zu erleben, ist das *Internet*. Dies ist „das größte globale Computernetzwerk, welches aus vielen miteinander verbundenen lokalen oder nationalen Netzen besteht“,¹⁸ kurz gesagt also eine weltweite Computervernetzung.

- Wenn jedoch vom „Internet“ die Rede ist, so ist damit in der Regel das *World Wide Web* (WWW, *Web* oder *W3*) gemeint. Dies ist wiederum eine einfache und anschauliche Benutzeroberfläche für das Internet, die dessen Wachstum in den letzten Jahren erst ermöglicht hat. Jedoch muß festgehalten werden, daß das Internet wesentlich älter ist und das WWW nur einen Teil des Ganzen darstellt.

- Das Wort *Cyberspace* wird weitgehend (und in dieser Arbeit) gleichbedeutend mit dem Begriff *Internet* verwendet. Es handelt sich um eine Wortschöpfung des Autors *William Gibson* aus seinem Science-Fiction-Roman *Neuromancer*. Sie beschreibt ursprünglich einen „virtuellen Raum“, der nur in der Vorstellung der Teilnehmer existiert, deren Bewußtsein wiederum unmittelbar am Computer angeschlossen ist.¹⁹ Daraus entwickelte sich auch der Begriff *Cyberlaw*.

¹⁶ *Duden*, Stichwort „Multimedia“.

¹⁷ *Voets/Hamel*, Econ PC-Lexikon, Stichwort „Multimedia“.

¹⁸ So z.B. *Klußmann*, Lexikon der Kommunikations- und Informationstechnik.

¹⁹ „Cyberspace. A consensual hallucination experienced daily by billions of legitimate operators, in every nation, by children being taught mathematical concepts ... A graphic representation of data abstracted from the banks of every computer in the human system. Unthinkable complexity. Lines of light ranged in the nonspace of the mind, clusters and constellations of data. Like city lights receding ...“.

B. Die Arbeitsweise des Internet

I. Die Möglichkeiten des Internet

Das enorme Wachstum des Internet in den letzten Jahren wurde gefördert durch die neuen Möglichkeiten, die es dem Nutzer bieten konnte, um den einzelnen Computer aus seiner isolierten Stellung zu befreien. Im Wesentlichen handelt es sich hier um vier Basisdienste:

- *Telnet*, das es ermöglicht einen anderen Computer fernzusteuern, als wenn Tastatur und Maus direkt am entfernten Rechner angeschlossen wären;
- *FTP (File Transfer Protocol, auch Download)*, zum Abrufen von Dateien von einem fremden Rechner auf den eigenen;
- *E-mail (Electronic Mail)*, zur Übertragung von Textnachrichten von einem Computer auf den anderen; sowie
- *Usenet-News* zur Einrichtung sogenannter *Newsgruppen*, bei denen ebenfalls Nachrichten weitergeleitet werden, die wie auf einem „Schwarzen Brett“ von jedem eingesehen werden können.

Neben diese vier Basisdienste trat Anfang der 90er Jahre das *World Wide Web*, eine Benutzeroberfläche, die sich wie ein Mantel über die vier genannten Anwendungsmöglichkeiten legt. Es wurde 1992 am Kernforschungsinstitut *CERN (Conseil Européen pour la Recherche Nucléaire)* in Genf vom britischen Quantenphysiker *Tim Berners-Lee* für institutsinterne Zwecke entwickelt und ist aufgrund seiner einfachen Handhabung für den Siegeszug des Internet verantwortlich.

II. Die Geschichte und Struktur des Internet

1. Das ARPA-Net

Die Anfänge des Internet lassen sich bis in die 50er Jahre zurückverfolgen. Das US-Verteidigungsministerium war nach dem im Jahr 1957 durch die Sowjetunion ausgelösten „Sputnik-Schock“ stark daran interessiert, an der „technischen Front“ nie mehr ins Hintertreffen zu geraten. Anfang 1958 wurde zu diesem Zweck die Forschungsbehörde *ARPA (Advanced Research Projects Agency; später Defense Advanced Research Projects Agency, DARPA)* ins Leben gerufen, die u.a. ein Kommunikationsmedium schaffen sollte, daß selbst beim Ausfall von großen Teilen noch funktionstauglich wäre. Man befürchtete insbesondere die Situation nach einem atomaren Angriff.

1969 entstand das sogenannte *ARPA-Net*. Es beruhte auf einem von *Paul Baran* entwickelten Konzept, wonach ein sogenanntes verteiltes Netzwerk, bei dem alle Stationen mit ihren Nachbarstationen verbunden sind, den genannten Zweck am besten erfüllt.²⁰ Das *ARPA-Net* bestand aus zunächst vier Knotenrechnern, durch die vier Forschungseinrichtungen²¹ miteinander verbunden wurden. Diese Rechner bezeichnete man als *Hosts*, da sie wie ein Gastgeber ihre Dienste anderen Nutzern zur Verfügung stellten. Bis 1971 wuchs das *ARPA-Net* auf 15 dieser *Hosts* an.²²

Ab 1973 wurden über das *ARPA-Netz* nicht nur Einzelrechner, sondern auch lokale Computer-Netzwerke (*Local Area Networks*, *LAN* oder *Intranet*) verbunden. Die Verwaltung der lokalen Netzwerke übernahm der *Server*, d.h. ein Rechner, der für die Nutzer (*Clients*) die Datenübertragung koordiniert (sogenanntes *Client-Server-Prinzip*).²³ Die Verknüpfung der lokalen Netzwerke mit dem *ARPA-Net* wurde über einen sogenannten *Router* realisiert, einem Verbindungsrechner, der den Datenaustausch steuert. Das *ARPA-Netz* entwickelte sich somit zum „*Netz der Netze*“, wie das Internet auch heute noch genannt wird.²⁴ Die oberste Ebene, also eine Datenleitung über die z.B. die Kommunikation eines ganzen Kontinents abgewickelt wird, nennt man *Backbone*.

2. Das weitere Wachstum

1984 wurde die Zahl von 1000 *Hosts* erreicht. In jenem Jahr wurde auch über die Universität Dortmund die erste Verbindung nach Deutschland geknüpft. Ein Jahr später verband die amerikanische *National Science Foundation* die fünf Supercomputerzentren in den USA zu einem ähnlichen Netzwerk namens *NSF-Net*, das dem *ARPA-Net* technisch überlegen war und schließlich auch seine Aufgaben übernahm. Der militärische Ursprung des Netzes bestand im *MILNET* weiter.

²⁰ Zu *Barans* Arbeit s. *Hafner/Lyon*, *Arpa Kadabra*, S. 61 ff.

²¹ Es handelte sich um die University of California at Los Angeles, University of California at Santa Barbara, University of Utah und das Stanford Research Institute.

²² Die im folgenden genannten Zahlenangaben entstammen *Klußmann*, Lexikon der Kommunikations- und Informationstechnik, Stichwort „Internet“, und stimmen mit den Angaben der Organisation *Network Wizards* überein, die ihre aktuellen Statistiken im Internet veröffentlicht.

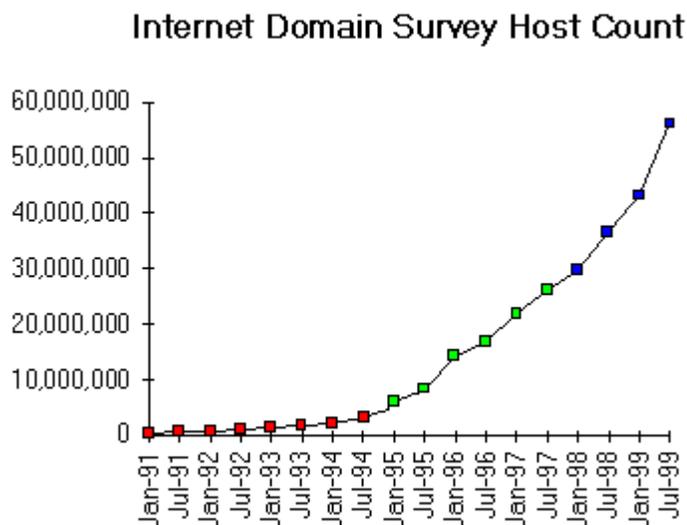
²³ Strenggenommen ist der *Server* nur ein Programm zur Koordinierung des Netzwerks. Der Rechner auf dem es läuft, kann zusätzlich verschiedene andere Funktionen wahrnehmen.

²⁴ *ACLU v Reno*, 929 F.Supp. 824, 830 (E.D.Pa. 1996). Aus der Projektbezeichnung „*Inter-netting Project*“ entwickelte sich der Begriff des Internet. Als „*internet*“ (mit kleinem Anfangsbuchstaben) bezeichnete man die Verbindung mehrerer Computernetze, der Begriff „*Internet*“ stand dann für das Größte dieser Netze.

Weltweit entstanden ähnliche Netze und schlossen sich zusammen, wie das *EUnet* und das Wissenschaftsnetz (*WIN*) des *DFN-Vereins*²⁵ in Deutschland; *UKnet* in Großbritannien; *FNET*, *ARISTOTE* und *REUNIR* in Frankreich; *CDnet* in Kanada; *JUNET* in Japan oder *SDN* in Korea. Damit hatte das Internet im Wesentlichen seine heutige Struktur erhalten.

Diese Struktur wird deutlich, wenn man sich noch einmal das verteilte Netzwerk des *Breitband-WIN* ansieht (s. Abbildung 2 auf der nächsten Seite).²⁶ Dieses Netz ist über zahlreiche Knotenpunkte mit ähnlichen deutschen und ausländischen Netzen verbunden. Wichtigster Knotenpunkt in Deutschland ist *De-Cix* (Deutsche Commercial Internet Exchange) in Frankfurt, der allein 50 deutsche Netze verbindet. Dieses deutsche Netzwerk ist wiederum in ein europäisches und letztendlich in ein globales Netzwerk integriert.

Die Zahl der ständig an das Internet angeschlossenen Computer stieg im Laufe der 90er Jahre explosionsartig an, von ca. 200.000 Hosts auf über 56 Millionen Rechner Mitte 1999 (Abbildung 1). Um die Zahl der Internet-Nutzer zu ermitteln, rechnet man mit einem Multiplikator von 3,5 bis 10 Teilnehmern pro Host.



*Abbildung 1: Anzahl der an das Internet angeschlossenen Computer
(Quelle: Network Wizards)*

²⁵ Verein zur Förderung eines Deutschen Forschungsnetzes.

²⁶ Vgl. auch die Beschreibung der Infrastruktur von CompuServe in Deutschland: *Moritz*, Anmerkung, CR 1998, 505, 507. Zum Aufbau des Internet in Deutschland allgemein *Holt-schneider*, Von Pipelines und Strohhalmern, c't 1/1996, 114 ff.

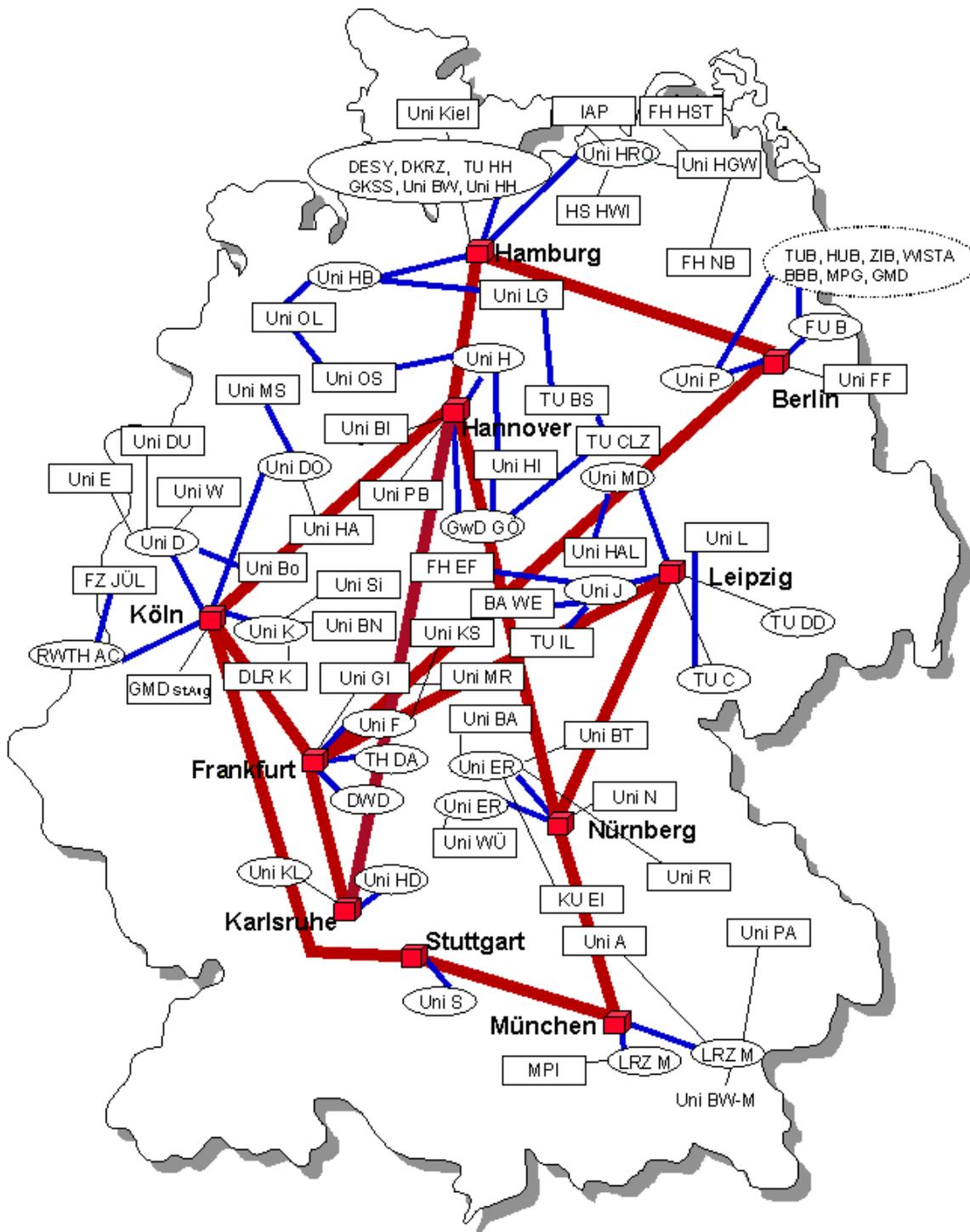


Abbildung 2: Das DFN-Wissenschaftsnetz (Quelle: DFN-Verein)

3. Die Kostenverteilung im Internet

Die Kosten der Unterhaltung der einzelnen Teilnetze tragen deren Betreiber selbst. Sie dürfen dafür die anderen Teilnetze kostenlos oder pauschal finanziert mitbenutzen, die wiederum vom gewachsenen Netzwerk profitieren. Die den Betreibern entstehenden Kosten werden auf ihre Kunden umgelegt, wobei entweder pauschal, nach Datenvolumen oder nach Nutzungszeit abgerechnet wird. So kostet der Anschluß der Universität Trier über den *DFN* monatlich ca. 25.000,- DM und beinhaltet die Vernetzung von ca. 2.500 Universitätscomputern sowie von über 2.000 externen Rechnern, die sich per Telefon ins Internet einwählen können.

4. Zukunftsprognose

Die letzte Phase der Entwicklung ist insbesondere durch eine Änderung der Nutzungsart geprägt. Diente das Internet zunächst militärischen und Forschungszwecken, so entwickelt es sich heute mit Zunahme der Benutzerzahlen zu einem kommerziell genutzten Medium.²⁷ 1995 wurde das *NSF-Net* privaten Investoren überlassen. Damit drängen immer mehr Dienstleistungsunternehmen ins Internet, so daß auch die Weiterentwicklung des Netzes heute in erster Linie in privater Hand liegt. Schätzungen gehen davon aus, daß bereits im Jahr 2002 bis zu 500 Milliarden US-Dollar im weltweiten Internet-Handel (*e-commerce*) umgesetzt werden.²⁸

III. Die Technik des Internet

1. Packet switching, TCP/IP

Der Computerverbund funktioniert technisch durch die freiwillige Einhaltung des „paketorientierten“ *TCP/IP*-Standards (*Transmission Control Protocol / Internet Protocol*).²⁹ Zum Verständnis ist der naheliegende Vergleich mit dem Telefonnetz weniger zutreffend als ein Vergleich mit der Paketpost. Denn die permanente leistungsorientierte Datenübertragung (*circuit switching*) des

²⁷ Vgl. *Brychcy*, Der Gugelhupf im Internet, Süddeutsche Zeitung vom 3.2.1996, S. 21.

²⁸ *Kneip*, Ein Dorf namens Babylon, Der Spiegel 11/1999, S. 128, 131.

²⁹ Diese gemeinsame Übertragungs- „Sprache“ wurde 1974 von den Wissenschaftlern *Vinton Cerf* und *Robert Kahn* entwickelt wurde. TCP/IP ermöglichte es, selbständig bestehende Netzwerke mit dem ARPA-Net zu verbinden. Die grundlegende Arbeit ist *Cerf/Kahn*, A Protocol for Packet Network Intercommunication, IEEE Transactions on Communications 22 (1974), 637 ff. Zur Entstehungsgeschichte *Hafner/Lyon*, ARPA Kadabra, S. 260 ff.

Telefonnetzes erschien als nicht robust genug gegenüber einer gewaltsamen Zerstörung.

Die paketorientierte Datenübertragung (*packet switching*)³⁰ ermöglicht eine reibungslose Kommunikation dadurch, daß jeder übertragene Befehl in sogenannte Pakete von maximal 1.500 Zeichen aufgeteilt und einzeln abgeschickt wird. Das *TCP/IP* hat die Aufgabe, die Datenpakete durchzunummerieren und mit der Zieladresse zu versehen. Die so „verpackten“ Datenblöcke werden dann zum lokalen Router geschickt, der anhand von vorgegebenen oder selbst erstellten *Routing-Tabellen* den günstigsten weiteren Weg von Rechner zu Rechner ermittelt. Ist aber auf diesem Weg eine Leitung blockiert oder ausgefallen, so wird das Paket in eine andere Richtung geschickt und von dort weitergeleitet. Am Zielcomputer werden die Pakete dann mit Hilfe des *TCP/IP* wieder in die richtige Reihenfolge gebracht und verlorengegangene oder fehlerhafte Pakete erneut angefordert.

Es wird also nicht wie beim Telefon eine ständige Verbindung aufgebaut; die einzelnen Pakete suchen sich stattdessen jeweils ihren eigenen Weg. Eine Übertragung innerhalb einer Stadt kann somit z.B. über Rechner im Ausland (insbesondere über die USA) geleitet werden.³¹ Insofern läßt sich auch der Begriff *Datenautobahn* verstehen: Die Daten werden nicht nur sehr schnell transportiert, sie nehmen unter Umständen auch Umwege über andere Bahnen in Kauf, um einen Stau zu umgehen.

Zur Verminderung des Datenvolumens findet sich an den Übergangspunkten eines Teilnetzes zum Internet häufig noch eine Besonderheit: die sogenannten *Proxy-Cache-Server*. Diese speichern häufig aufgerufene Daten zwischen, so daß bei einem erneuten Zugriff die Daten direkt aus diesem Speicher geliefert werden können, um eine schnellere Übertragung zu gewährleisten.

³⁰ Dieser Begriff stammt vom britischen Physiker *Donald Davies*, vgl. *Hafner/Lyon*, *Arpa Kadabra*, S. 78.

³¹ Der Weg, den ein Dokument durch das Internet nimmt, läßt sich mit dem Hilfsprogramm „Traceroute“ ab Windows 95 nachvollziehen: Wird in der MS-DOS-Eingabeaufforderung der Befehl *tracert* gefolgt von der Internet-Adresse eingegeben, so erscheint in einer Tabelle die Adresse jedes angesprochenen Netzrechners. Dieser Weg kann mit Hilfe des Programms „Visual Route“ auch geographisch dargestellt werden.

2. Internet Adressen und Domain Name Services

Für die zielgenaue Übertragung muß weltweit jeder Netzcomputer eine numerische Adresse haben (*Header*), die von dem *International Network Information Center (InterNIC)* und seinen nationalen Unterorganisationen vergeben wird. In Deutschland hat diese Aufgabe das *Deutsche Network Information Center (DE-NIC)* an der Universität Karlsruhe übernommen.

Diese numerischen „IP-Adressen“ können zur einfacheren Bedienbarkeit auch in verständliche Namen umgewandelt werden. Dafür bedient man sich des *Domain Name Services (DNS)*.³² Die Namen sind dabei in von links nach rechts ansteigende Hierarchiestufen aufgeteilt. Diese Stufen bezeichnet man als *Domains*. So handelt es sich bei einem Host mit dem Namen „www.jura.uni-xyz.de“ um den für das WWW zuständigen Rechner der Abteilung „jura“, die wiederum Teil der Domain „uni-xyz“ ist. Ganz rechts steht somit die sogenannte *Top-Level-Domain*, die das Land erkennen läßt,³³ oder bei US-Adressen auf den gesellschaftlichen Bereich hindeutet.³⁴

Leider ist es aber trotz dieses einfachen Systems nicht immer möglich, aus der Adresse einen Rückschluß auf den Standort des Computers zu ziehen. So ist es kein Problem, einen Host in einem fremden Land anzumelden. Immer stärker wird auch der Trend, Länderkürzel zu mißbrauchen, um z.B. mit der Top-Level-Domain „.tv“ (Tuvalu)³⁵ auf Angebote der Fernsehbranche oder mit dem Kürzel „.ag“ (Antigua) auf eine Aktiengesellschaft hinzuweisen. Der Host *www.siemens.ag* beispielsweise steht weder in Deutschland, noch auf Antigua, sondern in Pittsburgh, Pennsylvania. Zur Ermittlung der verantwortlichen Person müßten daher wohl Stellen in Deutschland, den USA und die für Antigua zuständige Vergabeorganisation kontaktiert werden.

³² Zu den Problemen um die notwendige Modifizierung und Erweiterung des bisherigen Systems vgl. *Hahn/Wilmer*, Die Vergabe von Top-Level-Domains und ihre rechtlichen Konsequenzen, NJW-CoR 1997, 485 ff; *Wenning*, Der große Streit um Internet-Domain-Namen, JurPC Web-Dok. 31/1998; *N.N.*, „Meinetwegen blubber“, Der Spiegel 38/1997, S. 208 ff; FAZ vom 20.5.1999, S. 29.

³³ Z.B. „.de“ für Deutschland, „.at“ für Österreich, „.jp“ für Japan. Eine Zusammenstellung aller Top-Level-Domains findet sich unter: <http://www.netplanet.org/adressierung/tld.html>.

³⁴ Z.B. „.edu“ für Bildungseinrichtungen, „.gov“ für Regierungsstellen, „.com“ für kommerzielle Angebote.

³⁵ Angeblich brachte der Verkauf dieser Top-Level-Domain an ein kanadisches Unternehmen jedem der 12.000 Einwohner von Tuvalu ein kleines Vermögen ein.

3. Vorteile der Arbeitsweise des Internet

Das *packet switching* des *TCP/IP* bietet eine Anzahl von Vorteilen gegenüber dem Telefonnetz, welche für den Siegeszug des Internet verantwortlich sind:

- Die „intelligente“ Verbindung kann auch bei der Störung einzelner Abschnitte nicht ausfallen.
- Die Leitungen werden nur für die (sehr kurze) Zeit der Paketübertragung genutzt, so daß es danach völlig egal ist, wie lange z.B. eine aufgerufene WWW-Seite betrachtet wird, was eine erhebliche finanzielle Entlastung ermöglicht.
- Auch die immer beliebter werdende „Internet-Telefonie“ profitiert von dieser Technik. Sie ist nicht etwas deshalb so preisgünstig, weil sie über das Medium Internet abgewickelt wird, sondern weil die Leitungen (die zum größten Teil immer noch ganz normale Telefonleitungen sind) nur für die kurze Zeit der einzelnen Paketübertragungen genutzt werden.³⁶
- Schließlich können aufgrund der zum Teil unterschiedlichen Wege, welche die einzelnen Datenpakete einschlagen, längere Nachrichten nicht an einem beliebigen Übertragungsknoten abgefangen oder kontrolliert werden.

Daß das Internet seiner Aufgabe, auch große Zerstörungen zu überstehen, gerecht wird, zeigte sich z.B. nach dem schweren Erdbeben bei Los Angeles am 17. Januar 1994. Nachdem das Telefonnetz weitgehend zusammengebrochen war, bot das Internet für viele Betroffene die einzige Möglichkeit, mit Außenstehenden Kontakt aufzunehmen.³⁷

Ironischerweise scheiterte der Versuch von amerikanischen Militärs, den Irak während des Golfkrieges vom Internet abzukappen, am dezentralen Aufbau des Netzes, der ursprünglich den USA selbst einen militärischen Vorteil verschaffen sollte. Auch während des Kosovo-Krieges ließen sich die meisten der in Jugoslawien arbeitenden Hosts problemlos ansprechen.

³⁶ Auch der neue GPRS-Standard, der den Datenfluß von und zu den heute üblichen GSM-Mobiltelefonen erheblich beschleunigen soll, bedient sich der Technik des *packet switching*.

³⁷ *Gibbs/Van Biema*, Aftershock, Time Magazine vom 31.1.1994, S. 10 ff.

C. Informationsaustausch über das Internet und Kontrollmöglichkeiten

Für den Austausch von Informationen aller Art über das Internet bieten sich verschiedene Verfahren an: das Bereitstellen und Abrufen von Informationen über das WWW sowie die direkte Kommunikation zwischen zwei oder mehreren Teilnehmern über E-mail, Usenet-News und IRC. Für all diese Kommunikationsformen benötigt man zunächst einen Internet-Anschluß über einen *Provider*.

I. Die Provider

Die *Provider (Internet Service Provider, ISP)* sind diejenigen Unternehmen, die in ihrer Gesamtheit das Internet betreiben.³⁸ Hierbei unterscheidet man zwischen *Online-Diensten* und *Primär Providern*.

1. Online-Dienste

Die vor allem für den privaten Nutzer interessanten Online-Dienste-Anbieter wie *AOL*, *CompuServe* oder *T-Online* betreiben ihre eigenen, vom Internet unabhängigen Computernetze, in denen sie ihren Kunden Informationen und Dienste anbieten. Daneben stellen sie aber auch Internet-Zugänge zur Verfügung. Der Kunde muß dafür zunächst eine Verbindung über das Telefonnetz zum lokalen Zugangspunkt dieses Netzbetreibers aufbauen, um dann von dort auf das Internet zugreifen zu können. Diese Provider werden daher auch *Gateway-Provider* genannt.

Der Kunde ist mit seinem Rechner jedoch nur indirekt Teil des Internet. Er bekommt bei jeder Sitzung eine neue IP-Adresse zugewiesen. Für eigene Veröffentlichungen im WWW muß er auf fremde, dauerhaft ans Internet angeschlossene Computer zurückgreifen, auf dem entsprechende Speicherkapazitäten freigehalten werden (man spricht hier von der *Anmietung* von „*Web-Space*“).

Immer größerer Beliebtheit erfreuen sich auch die sogenannten „*Internet by call*“-Angebote. Hierbei wird über eine Telefonnummer dieser Anbieter ein direkter Zugang zum Internet geschaffen, weiteren Service erhält der Kunde

³⁸ Neben dem Betrieb eigener Leitungen müssen die Provider aber in der Regel auf die Telekommunikationsunternehmen (sog. *Carrier* wie die Deutsche Telekom) zurückgreifen, um die erforderlichen Leitungen anzumieten.

nicht. Für ihn entsteht der Vorteil, daß keine Anmeldung erforderlich ist und daß die Kosten für die Telefonverbindung inklusive sind.

2. Primärprovider

Für einen professionellen oder kommerziellen Internetzugang bieten sich die sogenannten Primärprovider wie z.B. der *DFN-Verein*, *UUnet* (früher *EUnet*), *NTG/Xlink* oder *Nacamar* an. Die Verbindung zum Zugangsknoten dieses Providers kann dann über eine sogenannte „Standleitung“ realisiert werden.³⁹ Der Rechner ist damit vollwertiges Internet-Mitglied mit einer eigenen permanenten IP-Adresse.

3. Access-, Service-, und Content-Provider; § 5 TDG

Je nach der konkreten Dienstleistung, die der Provider bereitstellt, existiert noch eine andere begriffliche Unterscheidung der Providertypen, ähnlich zu der Systematik der durch das IuKDG eingeführten Haftungsbestimmung des § 5 TDG (Teledienstegesetz). Das TDG enthält jedoch keine Legaldefinition der folgenden Begriffe. Folglich besteht die Gefahr, daß bei der Rechtsanwendung fälschlicherweise nur unter diese Begriffe und nicht unter das Gesetz subsumiert wird.⁴⁰

Von einem *Access-Provider* (vgl. § 5 III TDG) spricht man, wenn nur der Zugang zu fremden Internet-Quellen gewährt wird, also nur ein „technischer Transport“ von Daten vorgenommen wird. Dagegen hält ein *Service-Provider* (vgl. § 5 II TDG) auf seinen Rechnern fremde Angebote zum Abruf bereit, worunter auch die Anmietung von „Web-Space“ fällt. Man spricht hier auch vom *Hosting* und von *Host-Providern*. Schließlich wird jeder, der eigene Informationen im Internet anbietet (also der Urheber) als *Content-Provider* bezeichnet (vgl. § 5 I TDG). Insofern wird hierbei der Begriff des Providers über den „Anbieter des Netzes“ hinaus auch für den „Anbieter im Netz“ verwendet.

³⁹ Hierunter soll allgemein eine ständig aktive Verbindung verstanden werden, die auf verschiedenen Wegen realisiert werden kann, dazu näher *Moritz*, Anmerkung, CR 1998, 505, 507.

⁴⁰ Vgl. *Pätzelt*, Anmerkung, CR 1998, 625 f.

II. Anbieten von Informationen über das WWW

Zum Anbieten von Informationen aller Art bietet sich heutzutage insbesondere das WWW an.⁴¹ Die Publikation eigener Dokumente gestaltet sich auch für den technischen Laien als äußerst unkompliziert. Dies soll hier an einem typischen Beispiel kurz erläutert werden, um aufzuzeigen, wie einfach sich so auch strafrechtlich relevante Dokumente veröffentlichen lassen. Als typische Veröffentlichung können die Angebote rechtsradikaler Organisationen gelten, die im Wesentlichen immer nach dem gleichen Muster aufgebaut sind. Sie enthalten in der Regel pseudo-wissenschaftliche Texte über den angeblich nie vorgenommenen Völkermord durch die Nationalsozialisten. Daneben sind oft die Online-Versionen einschlägiger Zeitschriften enthalten, die über das Internet auch in der Druckversion abonniert werden können. Natürlich besteht auch die Möglichkeit, sich direkt als Mitglied einzutragen, oder per E-mail in Kontakt mit der Organisation zu treten. Weiterhin finden sich hier zumeist Verweise auf andere Angebote (wie die „Zündel-Site“), einige Auszüge aus Originaldokumenten (wie „Mein Kampf“) oder etwa Anleitungen zum Bau von Paketbomben. Die Angebote werden zudem graphisch aufbereitet und enthalten oft Bilder der Mitglieder und ihrer Vorbilder. Das Symbol der Organisationen oder Ähnliches kann den Angeboten als Hintergrund unterlegt werden.

1. *HyperText Markup Language (HTML)*

Webdokumente werden mit Hilfe der Programmiersprachen *HTML* erstellt und können neben Text auch multimediale Elemente wie Bilder, Bildsequenzen und Sounddateien enthalten. Sie werden sichtbar gemacht mit Hilfe eines sogenannten *Browsers*.⁴²

Die Besonderheit von *HTML* ist die Unterstützung des *Hypertext-Prinzips*. Um von einem Dokument zum anderen (und damit oftmals von einem Netzcomputer zum anderen) zu wechseln, werden Hinweise auf andere Web-

⁴¹ Leitfäden für die professionelle Konzeption eines Internet-Auftritts finden sich z.B. in *Alpar*, Kommerzielle Nutzung des Internet, S. 131 ff; *Berres*, Marketing und Vertrieb mit den Internet; *Lamprecht*, M@rketng im Internet, S. 75 ff. Anleitungen für einen juristischen Internet-Auftritt finden sich bei: *Weiss*, In der Welt zuhause, NJW-CoR '97, 467 ff; *Schröder*, Wie man das „Netz“ richtig nutzt, NJW-CoR '98, 40 ff.

⁴² Z.B. „Mosaic“ oder der „Netscape Navigator“ von Marc Andreessen. Die wirtschaftliche Bedeutung, die diese Programme mittlerweile erworben haben, zeigt sich u. a. in den Kartellrechtsverfahren gegen Microsoft, das seinen „Internet-Explorer“ mit dem Betriebssystem „Windows 98“ koppeln wollte.

Dokumente (man spricht von einem *Link* oder *Hyperlink*) mit einer unsichtbaren Verknüpfung auf die Adresse des fremden Dokuments versehen. Wird nun ein solcher Link, der in der Regel unterstrichen dargestellt wird, mit Hilfe des Mauszeigers angeklickt, so wird automatisch zu dem angewählten Dokument gewechselt. Für den Nutzer entsteht der Vorteil, daß er nichts weiter über den Zielcomputer wissen und keine mühsamen Befehle tippen muß, er kann statt dessen ganz komfortabel durch das Angebot von Web-Seiten „surfen“. Sofern der Link auf eine E-mail-Adresse verweist, öffnet der *Browser* automatisch das Programm zum Versenden von E-mails.

HTML-Programmierungen lassen sich mit jedem Texteditor vornehmen.⁴³ Zur benutzerfreundlichen Programmierung gibt es heute jedoch zahlreiche komfortable HTML-Editoren. Diese sind sehr einfach zu bedienen und gehören mittlerweile zum Standardumfang vieler Programme (wie dem *Netscape Navigator* oder der Textverarbeitung *Microsoft Word*).

Die HTML-Editoren ähneln äußerlich einer Textverarbeitung. Dementsprechend wird einfacher Text wie bei einer Textverarbeitung eingegeben und formatiert. Um einen Link zu erzeugen, muß nur im Editor der entsprechende Befehl angeklickt werden. Daraufhin öffnet sich ein Eingabefeld, in dem der auf dem Bildschirm erscheinende Link-Text und die versteckte Adresse des fremden Dokuments eingegeben werden können.

Auch zum Einbinden einer Grafik oder eines Bildes muß ebenfalls nur der entsprechende Befehl angeklickt und der Fundort der Datei angegeben werden. Dabei ist es unerheblich, ob das Bild am Computer erstellt oder eingescannt wurde, oder ob es sich auf einem anderen Rechner im Internet befindet. Mit einem weiteren Mausklick läßt sich jedes beliebige Bild als Hintergrund der Seite definieren.

Durch Einbindungen von Bildern oder Bildsequenzen besteht eine Web-Seite in der Regel aus mehreren Dateien. Die per Link angesprochenen Dateien werden hingegen überhaupt nicht Bestandteil des HTML-Dokuments, da sie sich ja in der Regel auf einem vollkommen anderen Computer befinden.

⁴³ HTML-Programmierungen erkennt man an den einfachen Formatierungshinweisen in Form von HTML-Symbolen in spitzen Klammern. Ein Link zur Universität Trier hätte beispielsweise die Formatierung:

```
<BR>Hier geht's zur <A HREF="http://www.uni-trier.de">Uni Trier</A>
```

Dabei steht der Befehl „
“ für den Beginn einer neuen Zeile, der Befehl „<A HREF...>“ enthält den Link und „“ beendet diesen letzten Befehl. Der Text zwischen den Befehlen wird auf dem Bildschirm ausgegeben.

Eine Besonderheit stellen aber die sogenannten „*Frames*“ und „*Inline-Links*“ dar. Die Programmiertechnik der *Frames* erlaubt es, WWW-Seiten in verschiedene Teile zu zerlegen und in diese Teile ganze fremde Seiten einzubinden, so daß sie als Bestandteil des eigenen Angebots erscheinen. *Inline-Links* sind Objekte, die als Teil einer Seite erscheinen (wie Grafiken), ihre Quelle jedoch irgendwo im Netz haben.

Neben den genannten multimedialen Elementen erlaubt HTML auch die Erstellung von *Formularen*, bei denen der Nutzer Daten eintragen und an den Anbieter übermitteln kann. Diese können dann mit Hilfe eines auf dem Host laufenden Programms direkt verarbeitet werden (z.B. als Reaktion für einen im Formular erteilten Befehl).⁴⁴

Die Erstellung eines Web-Auftritts einer rechtsradikalen Organisation wäre somit auch für einen Laien innerhalb weniger Tage zu bewerkstelligen. Am zeitaufwendigsten dürfte dabei noch die Eingabe der Originalquellen sein. Diese können aber heute mit einem Scanner mit fast 100 % Genauigkeit eingelesen und vom Computer verarbeitet werden. Gleiches gilt für die veröffentlichten Fotos und den graphischen Hintergrund. Eine Link-Liste läßt sich in wenigen Minuten zusammenstellen, sofern die Zieladressen bekannt sind. Die Aufnahme von Abonnementsbestellungen und das Anlegen einer Mitgliederkartei ist mit Hilfe der HTML-Formulare ebenfalls kein Problem. Anleitungen zum Bombenbau und Ähnliches lassen sich aus dem Internet kopieren oder per *Frame* oder *Inline-Link* einbinden.

2. Einspeisung der Informationen ins Internet

Das so erstellte Dokument muß anschließend auf einem permanent ans Internet angeschlossenen Computer gespeichert werden, um „online“ abrufbar zu sein. Soweit dies nicht ein eigener Rechner ist, kann man das Dokument über das Internet (mittels FTP) übertragen und auf einem dafür vorgesehenen Host ablegen. Dieser Service gehört bei allen Provider zum Standard. Daneben bieten zahlreiche Unternehmen kostenlosen Speicherplatz auf ihren Servern an, wie z.B. in der „virtuellen Stadt“ *GeoCity*. Zumeist ist damit selbst dem Ersteller eines Dokuments völlig unklar, wo der Computer steht, der das eigene Angebot bereithält. Größere Kosten für das Bereithalten des Angebots im Internet entstehen dem Urheber aber in keinem Fall.

⁴⁴ Technisch bedient man sich dabei der *CGI*-Spezifikation (*Common Gateway Interface*).

Auf dem Host erhält das Dokument eine feste Adresse (*Uniform Resource Locator, URL*), die aus dem Kürzel „http://“ (für *HyperText Transfer Protocol*), der üblichen Netzadresse des Hosts und zusätzlich dem Unterverzeichnis, in dem das Dokument gespeichert wird, besteht. Viele Provider bieten dabei auch den Service, *Domain-Names* für ihre Kunden zu reservieren, um das Dokument unter einer Adresse wie „http://www.name.de“ anzubieten. So kann das Dokument (man spricht dann von einer *Web-Site* oder *Homepage*⁴⁵) von jedem anderen Rechner im Internet aufgerufen werden.

III. Abrufen von Informationen über das WWW

Mit Hilfe eines Internet-Zugangs und eines Browsers kann nun jedermann die Informationen abrufen. Dabei ist es vollkommen egal, von wo aus die Web-Site angeboten wird. Die Daten akzeptieren keine geographischen Grenzen und der Nutzer braucht dank des Hypertext-Prinzips nicht einmal die (oft ohnehin wenig aussagekräftige) Adresse des Dokuments zu kennen.

Da dem Betrachten eines Web-Dokuments immer eine Anfrage des Benutzers vorausgeht, ist vom Betrachter jeweils zumindest seine IP-Adresse bekannt. Dies ermöglicht auch die in modernen Browsern implementierte *Cookie-Funktion*, mit deren Hilfe die bisherigen Aktivitäten des Nutzers im Internet gespeichert und vom Anbieter einer Site abgerufen werden können. So ist es möglich, ein individuelles Profil vom Anfragenden zu erhalten und damit z.B. Werbung ganz plaziert zu verwenden.⁴⁶

Ist dem Nutzer der URL oder der Fundort eines Links nicht bekannt, so stehen ihm (da es ja keine zentrale Verwaltung des Netzes gibt) zahlreiche Hilfsmittel zum Auffinden von Web-Dokumenten zur Verfügung:

Die sogenannten *Suchmaschinen (Search Engines)* wie „Yahoo“ oder „Lycos“ erzeugen auf eine entsprechende Anfrage hin eine dynamische WWW-Seite mit allen ihnen bekannten Links, die dann an den Nutzer zurück übertragen wird. Sie beschaffen sich ihre Informationen quasi selbst, indem sie automatisch das WWW absuchen und sich einen inhaltsorientierten Index aufbauen. Solche Suchmaschinen haben den Vorteil, daß sie sehr umfassende Ergebnisse präsentieren, diese sind jedoch nicht sehr strukturiert. So präsentiert z.B.

⁴⁵ Dieser Begriff betrifft strenggenommen nur die Web-Site, die dem Nutzer beim Eintritt ins WWW zuerst angezeigt wird, also die persönliche Startseite. Mittlerweile wird der Begriff aber synonym für jede selbsterstellte Seite verwendet, auch wenn sie nur ein Angebot für fremde Nutzer darstellt.

⁴⁶ Zu den dadurch entstehenden datenschutzrechtlichen Problemen vgl. *Marberg*, *Kalter Kaffee und faule Kekse*, *JurPC* 1996, 457 ff.

allein die deutsche Version von „Lycos“ zum Stichwort „Jura“ weit über 100.000 Ergebnisse, darunter aber auch Links bezüglich Informationen über das Erdzeitalter und den Schweizer Kanton gleichen Namens.

Zielsicherer ist daher die Suche mittels eines *Katalogs*, der mittlerweile jeder großen Suchmaschinen angegliedert ist. Diese werden von einer Redaktion betreut, die angemeldete URLs prüft und kommentiert. Vorteil ist hier, daß die gefundenen Ergebnisse auch wirklich der Anfrage entsprechen; der Nachteil liegt jedoch im geringeren Umfang und mangelnder Aktualität gegenüber den Suchmaschinen.

IV. Direkte Kommunikation über das Internet

Neben der eher indirekten Form der Kommunikation über das WWW (Bereitstellung des Angebots und Warten auf Abfragen) eröffnet das Internet zahlreiche direktere Formen des Informationsaustausches.

1. E-mail

Die *elektronische Post (E-mail)* ist der populärste Internet-Dienst.⁴⁷ Mit Hilfe von in den Browsern integrierten oder separaten Mailprogrammen können Briefe geschrieben, gelesen und über das Netz verschickt werden.⁴⁸ Jeder Teilnehmer ist im Internet über eine individuelle Adresse identifizierbar, welche aus dem Benutzernamen, dem @-Zeichen (steht für das englische Wort „at“) und der E-mail-Server-Adresse des Empfänger-Providers besteht (z.B. president@whitehouse.gov).

Die ankommenden E-mails werden dort wie in einem Briefkasten gespeichert, bis sie vom Empfänger abgerufen werden. Sie können dann auf Tastendruck zurückgeschickt oder an beliebig viele Adressen weiter versandt werden. Zudem kann an eine E-mail auch jede Art von Dateien „angehängt“ werden, um so z.B. Bilder auszutauschen. Für Diskussionen von mehreren Internet-Teilnehmern bedient man sich sogenannter *Mailinglisten*, bei denen E-mails an einen zentralen Server geschickt werden, der diese automatisch kopiert und an alle angemeldeten Teilnehmer weiterleitet.

⁴⁷ Schätzungen zufolge wurden im Jahr 1999 weltweit über 122 Milliarden E-mails verschickt, also ca. 328 Millionen täglich: vgl. com!online 1/2000, S. 8.

⁴⁸ Hierbei bedient man sich des „*Simple Mail Transfer Protocol*“ (*SMTP*).

2. Usenet-Newsgruppen

Die Usenet-Newsgruppen sind zwischen dem reinen Anbieten von Informationen im WWW und der direkten Kommunikation per E-mail einzuordnen. Hier können Nachrichten wie auf einem „schwarzen Brett“ abgelegt werden.

a) Exkurs: Bulletin Board System (Mailbox)

Eine Möglichkeit zum Austausch von Programmen und Nachrichten zwischen mehr als zwei Teilnehmern bildeten schon vor dem Siegeszug des Internet die sogenannten *Bulletin Board Systems (BBS, auch Mailbox)*. Diese wurden direkt über Modem und Telefonverbindung angewählt, woraufhin der Nutzer auf ihren Datenspeicher zurückgreifen konnte. In der Regel war das Herunterladen von Programmen und das Lesen und Ablegen von Nachrichten gestattet. Das Anbieten von strafrechtlich relevanten Informationen, das heute im Internet für Aufsehen sorgt, ist auch früher schon in derartigen Mailbox-Systemen begangen worden.⁴⁹

b) Funktionsweise der Newsgruppen

Das *Usenet* (Abkürzung für *Users Network*) ist das Internet-Äquivalent der Mailboxen, und wird durch die Nutzung des *Network News Transfer Protocol (NNTP)* realisiert. Die Internet-Provider betreiben sogenannte *Newsserver*, die ihren Kunden zur Verfügung stehen. Auf diesen Servern werden die Newsgruppen und ihre einzelnen Beiträge verwaltet. Daneben gibt es öffentliche Newsserver, die jedermann zugänglich sind (z.B. der über das WWW erreichbare *Dejanews*). Weltweit existieren etwa 10.000 Newsserver.

Schätzungen zufolge gibt es mindestens 35.000 verschiedene Newsgruppen,⁵⁰ die sich jeweils mit einem bestimmten Thema befassen. Der Betreiber des Servers entscheidet, welche Gruppen er aufnimmt; die Universitätsserver in Deutschland bedienen durchschnittlich 10.000 bis 20.000 Gruppen. Jeder Nutzer kann eigene Beiträge (in Form von E-mails) erstellen und an eine oder mehrere Gruppen absenden, oder einfach eine neue Diskussionsgruppe eröffnen. Dann wird dieser Beitrag auf dem Newsserver gespeichert und ist für andere Nutzer abrufbar (man spricht hier vom *Posting*). Damit ein Beitrag aber auch für die Nutzer von anderen Newsservern abrufbar ist, stehen diese

⁴⁹ Vgl. *Dannecker*, Neuere Entwicklungen im Bereich der Computerkriminalität, BB 1996, 1285, 1290.

⁵⁰ FAZ vom 30.5.1998, S. 2; *Sieber*, Verantwortlichkeit im Internet, Rn. 99, geht sogar von bis zu 65.000 Newsgruppen aus.

Server untereinander in ständigem Kontakt. Zyklisch nimmt jeder Server Kontakt zu einem oder mehreren anderen auf, wobei Unterschiede im Datenbestand automatisch abgeglichen werden. Somit ist jeder „gepostete“ Beitrag in kurzer Zeit über zahlreiche Newsserver weltweit abrufbar.

3. Internet Relay Chat, IRC

Mit *Internet Relay Chat (IRC)* bezeichnet man sog. „*Chatrooms*“, in denen mehrere Internet-Teilnehmer gleichzeitig und in Echtzeit (also ohne Verzögerung) „plaudern“ (engl. *to chat*) können. Dazu wählt man sich per Internet und spezieller Software (dem *IRC-Client*) bei einem IRC-Server ein. Ähnlich zum Usenet sind alle IRC-Server untereinander verbunden, so daß über jeden Server die Teilnahme am gesamten IRC möglich ist. Um eine geregelte Konversation zu ermöglichen, ist das IRC ähnlich dem CB-Funk in Kanäle (*Channels*) eingeteilt. Durch die Eingabe seines Namens kann ein Kanal betreten werden. Existiert kein Kanal unter diesem Namen, so wird er automatisch eingerichtet. Nachdem ein Kanal betreten wurde, lassen sich schriftliche Mitteilungen verschicken, die sofort von allen Teilnehmern des gleichen Kanals gelesen werden können. Dabei ist jeder Teilnehmer durch einen *Nickname* identifizierbar, den sich der Teilnehmer selbst aussucht.

Auch im WWW gibt es mittlerweile zahlreiche „*Chatrooms*“. Diese sind dem IRC sehr ähnlich, aber technisch anders konzipiert. Man bedient sich hier (wie bei HTML-Formularen) des *Common Gateway Interface*. Die Mitteilungen der Teilnehmer werden so an ein Programm weitergeleitet, das diese Mitteilungen in eine dynamische Web-Seite einbaut und an alle Teilnehmer zurück übermittelt. Dadurch erscheint diese Seite wie ein IRC-Channel und enthält immer die aktuellsten Beiträge, bis sie von neuen Mitteilungen verdrängt werden.

V. Strafrechtliche Relevanz der Dienste des Internet

1. Grenzenlose Möglichkeiten

Wer sich mit dem Internet beschäftigt, erkennt schnell, daß es auch ein ungeheures Mißbrauchspotential für Kriminelle bietet. Die Daten sind mit ihrer Einspeisung ins Internet im selben Moment von jedem beliebigen Punkt der Erde abrufbar. Dabei überschreiten sie nicht nur geographische Grenzen, sie *ignorieren* sie in ihrer Gesamtheit. Der Nutzer weiß in der Regel nicht, wo eine Information herkommt und welchen Weg sie eingeschlagen hat. Es kann ihm auch vollkommen egal sein, da das *TCP/IP* ja gerade darauf ausgelegt ist, die weltweite Bandbreite des Internet auszunutzen.

Über alle genannten Dienste (mit Ausnahme des IRC) läßt sich jede beliebige Form strafbarer Informationen unter Einbindung aller multimedialen Elemente schnell und effektiv verbreiten.

a) WWW

Insbesondere das WWW bietet sich für einen Mißbrauch geradezu an. Den Access-Providern ist es nur möglich, den gesamten Zugang zu einem Server zu sperren, nicht aber zu einzelnen Dokumenten. Folglich würde die Sperrung eines illegalen Angebots eine große Zahl „unschuldiger“ Dokumente betreffen, so daß von einer Sperrung in der Regel abgesehen wird. Der Nachteil des WWW liegt jedoch darin, daß zum Aufrufen eines Dokuments unbedingt seine Adresse oder zumindest ein entsprechender Hyperlink bekannt sein muß. Fehlt ein solcher Hinweis, so können lediglich Suchmaschinen und Kataloge zur Hilfe genommen werden.

Zwar finden sich unter den am häufigsten verwendeten Suchbegriffen in der Regel auch solche mit obszöner oder widerrechtlicher Intention wie „Sex“, „Hardcore“, „Lolita“ oder „Kinderpornographie“.⁵¹ Die so gefundenen Verweise beziehen sich aber in der Regel auf eher harmlose Dokumente und „einfache“ Pornographie. Links auf „harte“ kriminelle Angebote (wie z.B. Kinderpornographie) werden sich mit Hilfe von Suchmaschinen und Katalogen nur in Ausnahmefällen finden lassen.⁵² Der Grund liegt darin, daß sich die kriminellen Anbieter der strafrechtlichen Relevanz bewußt sind und daher ihre

⁵¹ Alle diese Begriffe fanden sich ständig in den „Top Ten“ der Suchmaschine „Kolibri“. Mittlerweile wurde die Veröffentlichung der beliebtesten Suchbegriffe jedoch aufgegeben, da diese leicht zu manipulieren sind.

⁵² So auch *Sieber, Anmerkung, MMR 1998, 438, 441 für den Suchbegriff „Teensex“.

Angebote tarnen. Zudem kann man davon ausgehen, daß seriöse Betreiber von Suchmaschinen und Katalogen solche Seiten aus ihrem Index streichen.

Angebote innerhalb der rechtlichen Grauzonen des Internet (vor allem rechtsradikale Propaganda) lassen sich jedoch schnell und reichlich finden, darunter auch die hier im **Anhang 1** genannten.

b) E-mail

Mittels E-mail können einfach, schnell und kostengünstig Informationen z.B. über WWW-Adressen verbreitet werden, um so für deren Bekanntheit in den einschlägigen Kreisen zu sorgen. Daneben ist auch der Austausch von strafbarem Material selbst (z.B. von pornographischen Bildern als angehängte Datei) möglich. Der Nachteil bei der Verbreitung von strafbaren Inhalten per E-mail liegt jedoch für den Täter darin, daß der Adressat (oder der Adressatenkreis) vorher genau bekannt sein muß. Eine flexiblere Verbreitung an bisher fremde Empfänger ist daher nicht möglich.

c) Usenet

Strafrechtlich relevante Informationen werden deshalb in erster Linie über das Usenet weitergegeben. Auch das erwähnte Verfahren gegen Compuserve und dessen Manager *Felix Somm* bezog sich auf Inhalte, die in Usenet-Newsgruppen verbreitet wurden. Der Inhalt eines Newsservers entzieht sich schon allein aufgrund der Masse an Beiträgen weitgehend der Kontrollmöglichkeit des Providers. Zwar gibt es auch sogenannte „moderierte“ Diskussionsgruppen, bei denen die Beiträge vor dem Posting überprüft werden. Aufgrund des enormen Arbeitsaufwandes ist die Anzahl dieser Gruppen allerdings gering. In der Regel hat der Provider also nur die Möglichkeit, eine Gruppe komplett von seinem Server zu verbannen, was aber an der Erreichbarkeit dieser Gruppe über einen anderen Server nichts ändert. Zudem können Newsgruppen jederzeit unter einem anderen Namen wieder eröffnet werden.

d) Internet Relay Chat

Das IRC eignet sich vor allem dazu, ohne Zeitverlust Informationen mit Gleichgesinnten auszutauschen. Somit können Treffen arrangiert oder andere Fundstellen im Internet verbreitet werden. Die strafrechtliche Relevanz des

IRC wurde insbesondere in Verbindung mit der Aufdeckung einer Kinderporno-Bande in Holland deutlich.⁵³

2. Kontrollmöglichkeiten

Die Möglichkeiten, den Datenaustausch über das Internet zu kontrollieren oder Strafverdächtige aufzuspüren, sind äußerst dünn gesät.⁵⁴ Ein Grund dafür ist zunächst das immense Datenvolumen. Allein das Volumen der Universität Trier, als relativ kleinem Zugangsvermittler, betrug schon im Frühjahr 1998 *täglich* ungefähr 10 Gigabyte (ca. 10 Millionen Kilobyte). Dies entspricht knapp 5 Millionen Textseiten, oder auch mehr als 260 mal dem „Münchener Kommentar“.⁵⁵ Das in Textseiten ausgedrückte Gesamtvolumen des Internet würde die menschliche Vorstellungskraft übersteigen.

Daneben verhindern rechtliche Unklarheiten,⁵⁶ die technische Konzeption der Internet-Dienste und vor allem die Globalität dieses Mediums eine effektive Kontrolle.

a) Kontrolle des WWW

Eine behördliche Kontrolle des WWW als offenes, für jedermann zugängliches Datennetz, bereitet keine besonderen rechtliche Bedenken.⁵⁷ Die unglaubliche Masse an Information, die das WWW bereithält, ist aber dennoch so gut wie nicht kontrollierbar. Entsprechende Versuche, wie die des BKA, das Internet mit 20 Beamten verdachtsunabhängig zu durchforsten,⁵⁸ gleichen der Suche nach der berühmten Nadel im Heuhaufen. Auch eine Automatisierung der Suche, wie sie mit einer im Auftrag des *Bundesministeriums des*

⁵³ Vgl. N.N., „Mechanisch brutal“, Der Spiegel 30/1998, S. 106.

⁵⁴ Ausführlich zu diesem Problemkreis Sieber, Verantwortlichkeit im Internet, Rn. 88 ff.

⁵⁵ Zu weiteren Größenvergleichen s. Salmony, Multimedia - Chancen und Illusionen, in: Lehmann, Internet- und Multimediarecht (Cyberlaw), S. 19.

⁵⁶ Zur Rechtmäßigkeit der Überwachung des Internet: Ochsenbein, Strafrechtliche Aspekte des Internet [3.Teil], Kriminalistik 1998, 685 ff; Bär, Strafrechtliche Kontrolle in Datennetzen, MMR 1998, 463 ff; Vassilaki, Strafverfolgung der grenzüberschreitenden Internet-Kriminalität, CR 1999, 574 ff.

⁵⁷ Dazu Bär, Strafrechtliche Kontrolle in Datennetzen, MMR 1998, 463, 464.

⁵⁸ Dazu Sojitrawalla, Verbrecherjagd in der virtuellen Masse, FAZ vom 29.11.1999, S. 12; Schulzki-Haddouti, Internet-Hilfsherriffs, c't 1/1999, 16.

Innern entwickelten Suchmaschine vorgenommen werden soll,⁵⁹ ist wenig erfolgversprechend. Denn solche Programme (wie die Software „*Perkeo*“) können das Internet lediglich auf schon bekannte Dateien untersuchen und so nur weitere Quellen bereits aufgespürter Inhalte ausfindig machen (wenn die Dateien nicht verändert wurden).⁶⁰

Selbst wenn bei einem gefundenen illegalen Dokument über den URL zunächst der Provider und über diesen der Urheber selber ausfindig gemacht werden kann, so stößt in der Praxis dieses Vorgehen insbesondere bei ausländischen Providern auf erhebliche Schwierigkeiten. Die Anbieter von kostenlosem „Web-Space“ überprüfen zudem in der Regel die bei der Anmeldung gemachten persönlichen Angaben nicht. Löschungen werden freiwillig in der Regel nur bei pornographischen Angeboten vorgenommen.

Auch die Ermittlung der Nutzer von strafbaren Angeboten ist nicht problemlos. Zwar muß sowohl beim Aufruf einer Web-Site als auch beim „Download“ der Nutzer seine IP-Adresse preisgeben, über die er (mit erheblichem Aufwand) zu identifizieren ist. Problematisch erscheint dies aber - außer bei ausländischen Nutzern - auch bei dynamischen IP-Adressen, die bei der Nutzung von Online-Diensten oder Internet-by-call-Angeboten vergeben werden. Dann muß über die Telefonnummer der Nutzer ermittelt werden, soweit der Provider diese Daten noch gespeichert hat. Zudem bieten die Online-Dienste oft eine kostenlose Probezeit an, zu der sich die Nutzer auch unter einem Phantasienamen anmelden können. Bis zur Erstellung der ersten Rechnung und der Sperrung des Zugangs entsteht so ein „Zeitfenster“, das zur illegalen Nutzung des Internet mißbraucht werden kann. In dieser Zeit kann ein einfacher Nutzer auch mit Hilfe von kostenlosem Web-Space zu einem Anbieter werden, dessen Veröffentlichungen bestehen bleiben.

b) Kontrolle von E-mail

E-mails können an jedem Netzknoten den sie durchlaufen relativ unproblematisch abgefangen und mitgelesen werden. Insofern kann man davon ausgehen, daß eine per E-mail verschickte Nachricht nur ungefähr so geheim ist, wie eine Nachricht auf einer Postkarte. Jedoch bestehen hier gegenüber einer Kontrolle erhebliche rechtliche Bedenken.

⁵⁹ Einen entsprechenden „*Web-Crawler*“ zum Aufspüren strafrechtlich relevanter Inhalte kündigte Staatssekretär *Claus Henning Schapper* im Rahmen seiner Eröffnungsrede anlässlich des sechsten Deutschen Kongresses zur Sicherheit in der Informationstechnik am 17. Mai 1999 in Bonn an.

⁶⁰ Dazu *Sieber*, Verantwortlichkeit im Internet, Rn. 108.

Zwar läge keine Verletzung des Briefgeheimnisses im Sinne des § 202 StGB vor, da es an einem verschlossenen Brief oder einem anderen verschlossenen Schriftstück mangelt. E-mails unterfallen als Daten⁶¹ jedoch § 202 a StGB, werden elektronisch übermittelt und sind nicht für einen Fremdleser bestimmt. Eine gegen unberechtigten Zugang eingerichtete besondere Sicherung liegt bereits darin, daß dem Abruf der Daten eine Paßwortkontrolle vorgeschaltet ist.⁶²

Lediglich beim Mitlesen von E-mails durch den Provider oder sonstige Systembetreiber greift § 202 a StGB nicht ein, da sie in der Regel freien Zugang auf die auf ihrem Server liegenden Daten haben, so daß es an einer besonderen Sicherung fehlt.

Der Datenverkehr über das Internet unterfällt aber auch dem Begriff der Telekommunikation in § 3 Nr.16 TKG,⁶³ so daß die Provider (bzw. ihre Beschäftigten) taugliche Täter im Sinne des neugefaßten § 206 I StGB sind. Folglich wird dadurch auch die Weitergabe von Wissen über E-mails durch die Provider strafrechtlich sanktioniert.

Auch eine Kontrolle des E-mail-Verkehrs durch die Strafverfolgungsbehörden stellt einen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung aus Art. 2 I GG und in das Brief-, Post-, und Fernmeldegeheimnis des Art. 10 I GG dar. Das Mitlesen von E-mails ist damit den Strafverfolgungsbehörden allenfalls in den engen Grenzen der §§ 100 a, 100 b StPO gestattet.

Der *BGH* hat die Überwachung des Datenverkehrs von und zu einer Mailbox (und sogar den Zugriff auf deren Datenbestände⁶⁴) für zulässig erklärt.⁶⁵ Die Argumentation des *BGH*, daß die §§ 100 a, 100 b StPO auch neue Formen der Nachrichtenübertragung erfassen,⁶⁶ läßt sich auch auf den E-mail-Verkehr im

⁶¹ Vgl. Tröndle/Fischer, § 268 Rn. 4.

⁶² Tröndle/Fischer, § 202 a Rn. 7a; Schönke-Schröder-Lenckner, § 202 a Rn. 8; vgl. auch Jaeger, Computerkriminalität, S. 169 f.

⁶³ Dieser umfaßt die Übermittlung von Nachrichten unabhängig von der Art der Nachricht und der Art der verwendeten technischen Systeme, vgl. BT-Drucksache 13/3609, S. 37; vgl. auch § 2 II TDG.

⁶⁴ Diese Argumentation ist aufgrund der Unterbrechung des Übermittlungsvorgangs aber äußerst fraglich, vgl. Palm/Roy, Mailboxen: Staatliche Eingriffe und andere rechtliche Aspekte, NJW 1996, 1791, 1793; dies., Der BGH und der Zugriff auf Mailboxen, NJW 1997, 1904, m.w.N.; Bär, Strafrechtliche Kontrolle in Datennetzen, MMR 1998, 463, 465; Jofer, Strafverfolgung im Internet, S. 205 f.

⁶⁵ NJW 1997, 1934 ff; insoweit zustimmend Palm/Roy, Der BGH und der Zugriff auf Mailboxen, NJW 1997, 1904 f; Berger-Zehnpfund, Kinderpornographie im INTERNET, Kriminalistik 1996, 635, 638 m.w.N.

⁶⁶ So auch schon das *BVerfG* in der „Direktruf-Entscheidung“, BVerfGE 46, 120, 144.

Internet übertragen. Durch die Neufassung der §§ 100 a, 100 b StPO⁶⁷ und das Abstellen auf den Begriff der „Telekommunikation“ im Sinne des TKG hat dies nun auch der Gesetzgeber klargestellt. Gleichzeitig wurde das Erfordernis des „öffentlichen Verkehrs“ in § 100 b III StPO gestrichen, so daß nun auch geschlossene (Daten-) Netze überwacht werden können.⁶⁸

Jedoch ist festzustellen, daß selbst die Verbreitung kinderpornographischer Inhalte nach § 184 III StGB keine Katalogtat im Sinne des § 100 a StPO ist, so daß eine Überwachung von E-mails allenfalls bei Verdacht des Bestehens einer kriminellen Vereinigung im Sinne des § 129 StGB oder bei Volksverhetzung (§ 130 StGB) in Betracht kommt.

Eine Änderung dieser Rechtslage wird zur Zeit durch die EU im Rahmen der Polizeilichen und Justitiellen Zusammenarbeit (*dritte Säule*) angestrebt. Der „Entwurf einer Ratsentschließung in Bezug auf neue Technologien“ („*ENFO-POL*“), der die „permanente Überwachung des Fernmeldeverkehrs in Echtzeit“ vorsieht und alle Betreiber von Funk- und Computernetzen zwingen soll, „Einbruchstellen“ für die polizeiliche Überwachung bereitzustellen, hat am 7. 5. 1999 das Europäische Parlament passiert.

Jedoch kann der Absender von E-mails auf vielfältige Weise, z.B. durch die Nutzung frei verfügbarer Internet-Zugänge (wie z.B. in Internet-Cafes), anonym bleiben. Auch läßt sich die erkennbare Absenderadresse problemlos manipulieren.⁶⁹ Daneben bieten zahlreiche Unternehmen mittlerweile die Einrichtung einer WWW-gestützten E-mail-Adresse an, ohne die persönlichen Daten zu überprüfen.⁷⁰ Auch ist der Einsatz von sog. *Remailern* oder *Anonymizern* möglich. Dies sind zwischengeschaltete Computer, die E-mails auf ihrem Weg von allen Absenderinformationen befreien, weiterleiten und so selbst als Absender erscheinen. Über sie kann dann auch eine Antwort auf die anonymisierte Nachricht geschickt werden. Solche Dienste zur Anonymisierung sind durchaus legitim, bilden sie doch für politisch Verfolgte den oft lebenswichtigen Deckmantel.⁷¹ Sogar der *Vatikan* will von diesen Möglich-

⁶⁷ Neufassung durch das Begleitgesetz zum Telekommunikationsgesetz vom 17.12.1997, BGBl. I 1997, 3108; vgl. dazu BT-Drucksache 13/8016, S. 26.

⁶⁸ *Bär*, EDV-Beweissicherung im Strafverfahrensrecht, CR 1998, 434 ff.

⁶⁹ Sog. „*Mail-Forging*“: in der Regel läßt sich in den Einstellungen des Mail-Programms eine beliebige Absender-Adresse eingeben; auch der technische Header läßt sich von versierten Nutzern problemlos ändern.

⁷⁰ Marktführer ist hier der Service „Hotmail“.

⁷¹ Angeblich wird jedoch der Großteil der verfügbaren Anonymisierungsdienste vom amerikanischen FBI und dem CIA betrieben, so daß sich der Nutzer unter Umständen selbst ausliefert.

keiten des Internet profitieren und für die kirchliche Missionsarbeit in totalitären Staaten wie Vietnam nutzen.⁷²

Schließlich ist eine Verschlüsselung (*Kryptographie*) der Post möglich, die eine Kontrolle für eine fremde Person praktisch unmöglich macht. Mit dem populären Programm „*Pretty Good Privacy*“ (*PGP*) ist eine Verschlüsselung für jedermann einfach zu bewerkstelligen. Bei der *Steganographie* werden Texte zusätzlich in die Datenstruktur anderer Dateien, z.B. von Bildern, eingebaut. Die verschlüsselte Nachricht ist dann als solche nicht mehr zu erkennen.

Die Frage nach der Zulässigkeit von Kryptographie gehört zu den umstrittensten Themen im Bereich des Internet-Rechts.⁷³ Ein entsprechender Vorstoß des ehemaligen deutschen Innenministers *Kanther* zum Verbot der Kryptographie⁷⁴ blieb ergebnislos. In den *USA* unterfallen solche Kryptographieprogramme dem Kriegswaffengesetz (*ITAR*) und damit einem Exportverbot. Das strenge *französische* Verbot von - für die Sicherheitsbehörden nicht entschlüsselbaren - Kodierungsverfahren soll nach Aussage von Premierminister *Jospin* wieder entschärft werden.

Nach einer amerikanischen Studie wird in 39 Staaten die Kryptographie mehr oder weniger streng eingeschränkt.⁷⁵ Die große Anzahl von Staaten ohne entsprechende Regelungen ist vor allem darauf zurückzuführen, daß sich viele Regierungen mit diesem Thema noch nicht befaßt haben. In den westlichen und demokratischen Staaten ist die Verschlüsselung aber aus rechtsstaatlichen Gründen weitgehend erlaubt.

c) Kontrolle des Usenet

Das Überwachen von Nachrichten auf Newsservern ist zwar aufgrund ihrer Öffentlichkeit nicht untersagt, ansonsten stellen sich hier aber die gleichen technischen Probleme wie bei der Kontrolle von E-mails. Eine Abhilfe könnten (zumindest theoretisch) auf allen Servern installierte Filterprogramme schaffen, die bestimmte Schlüsselworte (wie z.B. „Sex“) erkennen und

⁷² *Lahrman*, Wehrlose Wächter, RdJB 1997, 419, 421.

⁷³ Vgl. dazu *Kuner*, Rechtliche Aspekte der Datenverschlüsselung im Internet, NJW-CoR 1995, 413 ff; *ders.*, Die neuen „Crypto Regulations“ der USA und die deutsche „Kryptopolitik“, NJW-CoR 1997, 221 ff; sowie umfassend die Beiträge in DuD, Heft 4/1997 (S. 181 ff).

⁷⁴ Dazu *N.N.*, Geheime Botschaften im Netz, Der Spiegel 8/1998, S. 22 ff.

⁷⁵ *Madsen et al.*, Cryptography and Liberty, John Marshall Journal of Computer & Information Law 16 (1998), 475 ff.

derartige Beiträge ausfiltern. Solche Textfilter arbeiten jedoch nicht effektiv und behindern allenfalls den Datenverkehr,⁷⁶ wie sich bei der schon eingangs erwähnten Aktion der *Münchener Staatsanwaltschaft* gegen *Compuserve* gezeigt hat. So würden auch ernsthafte Diskussionen, Selbsthilfegruppen und gänzlich andere Foren gestört werden, wenn z.B. eine Sperrung des Wortes „breast“ auch alle Kochrezepte über „chicken breast“ unterdrückt. Desweiteren können die Schlüsselbegriffe leicht umgangen werden (z.B. „XXX“ statt „Sex“). So geriet auch die Internet-Ausgabe der *„Wiener Zeitung“* auf eine Sperrliste, da sie einen mit „xxx“ überschriebenen Bereich für Internet-Hilfsprogramme enthielt, was von einigen Filterprogrammen aber als ein Umgehungsversuch eines Sex-Angebots interpretiert wurde. Schließlich versagen solche Programme bei der Überprüfung von Bildinhalten vollständig.⁷⁷

d) Kontrolle des IRC

Die Kanäle des IRC werden zwar von ihrem Operator (das ist derjenige, der den Kanal eröffnet hat) überwacht, der beim Auftauchen einer kriminellen Konversation Teilnehmer aus der Runde ausschließen kann. Jedoch können die Teilnehmer jederzeit einen eigenen Kanal eröffnen und sich so einer fremden Kontrolle entziehen. Auch eine getarnte Überwachung durch die Strafverfolgungsbehörden ist (im engen rechtlichen Rahmen wie bei E-mails) praktisch unmöglich, da die Gesprächsbeiträge oft nur wenige Sekunden lesbar bleiben und nicht archiviert werden. Durch den Einsatz von sogenannten „Log-Files“ lassen sich die Daten zwar archivieren, was aber angesichts der Masse von ca. 30.000 Chat-Rooms und einem täglichen Datenvolumen von 2 GB pro IRC-Server⁷⁸ recht aussichtslos ist. Schließlich kann eine Kontrolle wie bei Telefongesprächen durch die Verwendung von Codewörtern behindert werden. Die Verfolgung eines auffällig gewordenen Teilnehmers gestaltet sich zudem noch schwieriger als beim E-mail-Dienst, da erst die hinter dem Nickname stehende IP-Adresse auffindig gemacht werden muß.

⁷⁶ *Sieber, Strafrechtliche Verantwortlichkeit für den Datenverkehr (1), JZ 1996, 429, 432; *ders., Kontrollmöglichkeiten zur Verhinderung rechtswidriger Inhalte in Computernetzen (II), CR 1997, 653, 656 f; Meyer, Reclaiming Sex from the Pornographers, Georgetown L.J. 83 (1995), 1969, 1979.

⁷⁷ Vgl. das Beispiel von *Sieber, Kontrollmöglichkeiten zur Verhinderung rechtswidriger Inhalte in Computernetzen (II), CR 1997, 653, 657 (Fn. 148): Zwar ist es denkbar, daß ein Computerprogramm z.B. nackte Haut als Bildinhalt erkennt, damit ist aber noch nicht sicher, ob es sich dabei um ein pornographisches Bild, ein medizinisches Dokument oder um ein klassisches Gemälde handelt.

⁷⁸ Das entspricht ca. 1 Millionen Textseiten.

e) Beweissicherung am Tatort

Noch hinzu kommen die Probleme, wenn ein Täter aufgespürt worden ist und beispielsweise seine Wohnung durchsucht werden soll. EDV-Daten lassen sich problemlos auf CD speichern und unauffällig zwischen der privaten Musiksammlung verstecken. Die Daten können auch gegen einen fremden Zugriff gesichert und gegebenenfalls automatisch gelöscht werden. Die Beweissicherung und -auswertung muß daher von technisch versierten Fachkräften vorgenommen werden, die noch nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen. Hinzu kommen rechtliche Probleme, die sich daraus ergeben, daß die Strafprozeßordnungen nicht genügend auf die neuen Medien abgestimmt sind.⁷⁹

D. Zusammenfassung

Das Internet bietet völlig neue Formen der Kommunikation an, die durch das WWW auch der breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurden. Dabei wurde das Internet von niemandem aufgebaut, sondern ist selbständig durch verschiedenste Impulse von außen gewachsen. Es ist auch kein eigenes physikalisches Datennetz, sondern nur die Verbindung zahlreicher Netze, die bestimmte Standards untereinander anerkennen. Demzufolge gibt es keine zentrale Schaltstelle oder Kontrollorganisation. Es läßt sich durchaus der Bezeichnung als „anarchisches System“ folgen.

Ohne größeren (kriminellen) Aufwand kann sich jedermann im Internet präsentieren oder fremde Angebote nutzen. Technisches Hintergrundwissen ist nicht (mehr) erforderlich. Das Erstellen einer Web-Site ist einfacher als die Herausgabe von herkömmlichen Medien, gleichzeitig sind die Darstellungsformen vielseitiger und die Verbreitung effektiver. Auch über das Usenet können eigene Beiträge schnell und weltweit veröffentlicht werden, zudem bieten sich mit E-mail und IRC schnelle und kaum überwachbare Kommunikationsmöglichkeiten an.

Aufgrund der fehlenden zentralen Kontrolle und der simplen Bedienbarkeit ist das Internet damit der ideale Platz zur Verbreitung von Äußerungen mit kriminellen Inhalten. Hinzu kommt, daß für Internet-Angebote im Gegensatz zu den Strafverfolgungsbehörden nationale Grenzen kein Hindernis darstellen. Dieser letzte Aspekt führt dazu, daß die Strafverfolgungsbehörden heute vor

⁷⁹ Dazu *Vassilaki*, Strafverfolgung der grenzüberschreitenden Internet-Kriminalität, CR 1999, 574 ff.

Problemen stehen, über die die internationale Gemeinschaft noch vor wenigen Jahren nicht einmal ansatzweise nachgedacht hat. Im Folgenden sollen daher einige dieser Probleme angesprochen und einer möglichen Lösung zugänglich gemacht werden.

2. Teil: Strafbare Handlungen im Internet

A. Das Phänomen der strafbaren Inhalte

Informationen mit strafbaren Inhalten⁸⁰ im Internet stellen die Rechtswissenschaft vor ein Problem, daß in seiner Ausrichtung und Reichweite völlig neuartig ist und die Auseinandersetzung mit der „Computerkriminalität“ auf neue Wege zwingt. Diese „Internet-Kriminalität“ ist als eine Art Renaissance klassischer Delikte zu sehen, die zwar hinlänglich bekannt sind, aber durch die internationale Dimension des Internet ein völlig neues Problemfeld aufwerfen.

I. In Betracht kommende Straftatbestände

Über das Internet lassen sich praktisch alle Straftaten begehen, die keinen direkten körperlichen Kontakt zwischen Täter und Opfer verlangen. Dies verdeutlicht, daß die bloße Information mittlerweile ein erhebliches, nicht zu unterschätzendes Gefahrenpotential darstellt.⁸¹

1. Kommunikationsdelikte

Als modernes Mittel der Kommunikation eignet sich das Internet zur Begehung von *Kommunikationsdelikten*, d.h. zur Begehung derjenigen Tatbestände, welche die Äußerung oder Weitergabe mißbilligter Inhalte unter Strafe stellen.⁸² Synonym wird von „*Äußerungs- und Verbreitungsdelikten*“ gesprochen. Als „Inhalt“ in diesem Sinne versteht man „Informationen jeglicher Art in Schrift, Bild und/oder Ton“, mithin nur „kommunikative“ Inhalte, also nicht z.B. Computerprogramme.⁸³ Die diesbezüglich in Betracht kommenden Tatbestände des besonderen Teils des StGB lassen sich damit wie folgt unterteilen:

⁸⁰ Unter diesem Begriff sollen zunächst alle Informationen gefaßt werden, deren Verbreitung in der „realen“ Welt nach dem StGB strafbar wäre. Inwieweit das StGB tatsächlich auf Internet-Inhalte anwendbar ist, wird später (s.u. 2. Teil, C) geklärt werden.

⁸¹ Dazu ausführlich *Sieber*, Informationsrecht und Recht der Informationstechnik, NJW 1989, 2569, 2570 f.

⁸² *Altenhain*, Die strafrechtliche Verantwortung für die Verbreitung mißbilligter Inhalte in Computernetzen, CR 1997, 485.

⁸³ *Spindler*, Haftungsrechtliche Grundprobleme der neuen Medien, NJW 1997, 3193, 3195; *Koch*, Zivilrechtliche Anbieterhaftung für Inhalte in Kommunikationsnetzen, CR 1997, 193, 196.

- (1) Ehrverletzende Äußerungen: §§ 103, 166, 185 - 189 StGB;
- (2) Verunglimpfung des Staats, seiner Organe und der Bundeswehr: §§ 90, 90 a, 90 b, 109 d StGB;
- (3) Darstellung von Pornographie und Gewalt: §§ 184, 131 StGB;
- (4) Unterstützung von Straftaten: §§ 80 a, 111, 126, 130 a, 140 Nr.2, 219 a StGB;
- (5) Volksverhetzung: § 130 StGB;
- (6) Unterstützung verfassungswidriger Organisationen: §§ 86, 86 a StGB

Zusätzlich finden sich weitere Kommunikationsdelikte in strafrechtlichen Nebengesetzen wie dem Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medieninhalten (GjSM) und dem Jugendschutzgesetz (JÖSchG). Zu nennen ist weiterhin die Ordnungswidrigkeit der §§ 119, 120 OWiG (Verbotene Werbung für Prostitution).

2. Sonstige Straftaten

Neben diesen im Zentrum des Öffentlichkeitsinteresses stehenden Kommunikationsdelikten können über das Internet aber auch andere Straftaten begangen werden, die nicht die Äußerung oder Weitergabe mißbilliger Inhalte betreffen. Darunter fallen zunächst die „klassischen“ Computerdelikte wie das Ausspähen von Daten (§ 202 a StGB), Datenveränderung (§ 303 a StGB), Computersabotage (§ 303 b StGB) oder Softwarepiraterie nach dem UrhG.⁸⁴ In diesen Bereich fällt auch die groß angelegte Blockade bekannter Web-Sites durch die Überfrachtung mit Datenmüll, die im Frühjahr 2000 erstmalig Aufsehen erregt und hohe wirtschaftliche Schäden verursacht hat.

Aber auch andere Rechtsgüter neben der Information selbst können bedroht werden. Man denke nur an Gefährdungen der Rechtsgüter Leben und Gesundheit bei Manipulationen von Computern für die Steuerung von Flughäfen oder Atomkraftwerken. Auch mit Hilfe des Internets vorgenommene Betrugsfälle oder Verführungen von Minderjährigen zu sexuellen Kontakten sind bekannt geworden.⁸⁵ Schließlich kann über das Internet zu jeder Art von Straftat angestiftet oder Beihilfe geleistet werden.

⁸⁴ Vgl. dazu: *Schwarz*, Urheberrecht im Internet, in: *Becker*, Rechtsprobleme internationaler Datennetze, S. 13 ff; *Weber*, Zur Anwendbarkeit des deutschen Urheberstrafrechts auf Rechtsverletzungen mit Auslandsberührung, in: Festschrift für *Stree* und *Wessels*, S. 613 ff.

⁸⁵ Zahlreiche solcher Fälle werden untersucht in *Cobb*, An Examination of Venue Issues Concerning Online Crimes Against Children, *University of Louisville Journal of Family Law* 35 (1996), 537 ff.

Diese zweite Deliktsgruppe soll jedoch nicht weiter Inhalt der vorliegenden Arbeit sein, da es sich um eher untypische Nutzungen des Kommunikationsmittels Internet handelt. Im Zentrum der Arbeit sollen vielmehr diejenigen (Kommunikations-) Delikte stehen, die mit der Entstehung des Internet eine neue Bedeutung erhalten.

II. Erscheinungsformen von strafbaren Inhalten

Über das Internet läßt sich heute praktisch jede erdenkliche Information abrufen, von Kochrezepten über Online-Zeitungen bis hin zu Bildern von „Web-Cams“ an jedem entlegenen Winkel der Welt und auf dem Mars. Dennoch war die Berichterstattung in den Medien über das neue Medium von Anfang an geprägt von Berichten über das massive Vorhandensein von anstößigen oder strafbaren Inhalten, vor allem im Bereich der Pornographie. So behandelte die erste Titelstory des *Time Magazine* über das Internet die angeblich immens große Menge an „Cyberporn“,⁸⁶ während sich die ersten größeren Berichte des *Spiegels* ausführlich mit den Themen Anarchie,⁸⁷ Pornographie⁸⁸ und Volksverhetzung⁸⁹ beschäftigten.

Nur langsam, mit dem immer stärker werdenden Auftreten von großen Firmen und Organisationen im Internet, wandelt sich das Bild der Öffentlichkeit hin zum Internet als sinnvollem und ernstzunehmendem Medium. Diese Tendenz erfährt jedoch häufige Rückschläge, wie z.B. bei Berichten über im Internet agierende Kinderschänderbanden.⁹⁰

Auch wenn die geschilderte Berichterstattung als zu einseitig zu kritisieren ist, so steht außer Frage, daß es zahlreiche Angebote gibt, die zumindest den Anschein der Erfüllung bestimmter Straftatbestände erwecken. Bundesinnenminister *Otto Schily* faßte die Situation im September 1999 auf dem *Internet Content Summit*⁹¹ in München mit den Worten zusammen: „Die inzwischen

⁸⁶ *Elmer-DeWitt*, On a Screen Near You: Cyberporn, *Time* vom 3 Juli 1995, S. 36 ff. Diese Meldung bezog sich auf die „Carnegie Mellon Study“, vgl. dazu unten S. 56.

⁸⁷ *N.N.*, „Was Dein ist, gehört mir“, *Der Spiegel* 20/1995, S. 204 ff.

⁸⁸ *N.N.*, Bombt Deutschland, *Der Spiegel* 2/1996, S. 106 ff.

⁸⁹ *N.N.*, Schweinkram drauf, *Der Spiegel* 7/1996, S. 157 ff.

⁹⁰ Vgl. *N.N.*, „Mechanisch brutal“, *Der Spiegel* 30/1998, S. 106; *FAZ* vom 17.7.1998, S. 12; *Süddeutsche Zeitung* vom 18.7.1998, S. 2.

⁹¹ Der *Internet Content Summit* fand vom 9.-11. September 1999 auf Initiative der *Bertelsmann Stiftung* statt. Dort sollten die Möglichkeiten der Selbstregulierung und der Selbstkontrolle, sowie der Strafverfolgung als Ergänzung dazu diskutiert werden. Diskussionsgrundlage war das Memorandum **Verantwortung im Internet*. Es basiert auf vier Expertengutachten,

gewonnene Bandbreite der kriminellen Machenschaften im Internet ist erschreckend“.

Allein im WWW muß man mit mehreren hunderttausend anstößigen und pornographischen Bildern rechnen. Eine Studie der *Carnegie Mellon University* in Pittsburgh/ Pennsylvania aus dem Jahr 1994, die alle Bereiche des Internet einbezog, brachte folgendes Ergebnis:⁹²

Bei einer sieben Tage dauernden Untersuchung aller Newsgruppen mit der Präfix „alt.binaries“ wurden insgesamt 4.206 Bilder in „pornographischen“ Newsgruppen ermittelt, was 83,5 % aller „geposteten“ Bilder ausmachte. Von den 40 beliebtesten Newsgruppen weltweit enthielten nur vier „pornographische“ Bilder oder Texte, diese machten aber 20,4 % der Beiträge aus. Als „pornographisch“ wurden in dieser Studie alle Darstellungen gewertet, die eine sexuelle Interaktion (*actual sexual contact*), bloße Nacktheit oder sonstige erotische Vorführungen (*mere nudity or lascivious exhibition*) zum Gegenstand hatten.

Zudem wurden ca. 500 einschlägige BBS angewählt, dort Auflistungen von über 900.000 Dokumenten gesichtet und mehr als 6 Millionen „Downloads“ gezählt. Hier zeigte sich eine starke Dominanz von harter und pädophiler Pornographie. Allein die Darstellungen sexueller Gewalt und von Kindern und Minderjährigen machten ca. 30 % der Dokumente und fast 50 % der Downloads aus. „Soft-core“-Angebote, also einfache Bilder nackter Haut, wurden nur zu 14 % abgerufen. Als Nutzer konnten u.a. Personen aus China, Saudi-Arabien, Südafrika, Malaysia, Trinidad und Tobago, Nigeria und Japan ermittelt werden.

Die Glaubwürdigkeit dieser Studie ist jedoch äußerst umstritten. So wird kritisiert, daß sie alle Regeln der statistischen Erhebung verletze und zudem aus den gewonnenen Ergebnissen die falschen Schlüsse ziehe. So sei ein großes Datenvolumen (das bei Bilddateien ganz selbstverständlich ist) nicht gleich zu setzen mit einer hohen Bedeutung der Newsgruppen. Auch die Person des Verfassers gilt aufgrund seiner Kontakte zur einschlägigen Industrie als äußerst fragwürdig.⁹³

darunter das von *Sieber, Responsibility and Control for Illegal and Harmful Contents in the Internet. Die Homepage der Tagung findet sich unter:

http://www.stiftung.bertelsmann.de/internetcontent/deutsch/frameset_home.htm.

⁹² *Rimm, Marketing Pornography on the Information Superhighway, Georgetown L.J. 83 (1995), 1849 ff.

⁹³ Zur Diskussion vgl. Jofer, Strafverfolgung im Internet, S. 39 ff; Elmer-DeWitt, Fire Storms on the Computer Nets, Time vom 24. Juli 1995, S. 40; sowie die Übersicht unter: <http://www2000.ogsm.vanderbilt.edu/cyberporn.debate.cgi>.

Neben der im Zentrum des Medieninteresses stehenden Pornographie und Kinderpornographie⁹⁴ finden sich vor allem im WWW und im Usenet alle nur erdenklichen Formen strafrechtlich relevanter Informationen.

Besonders intensiv wird das Internet von Extremisten genutzt.⁹⁵ Die PDS-Abgeordnete *Angela Marquardt* mußte sich wegen Beihilfe zu einer Anleitung zu Straftaten gemäß §§ 130 a I, 27 StGB vor Gericht verantworten, da sich auf ihrer Web-Site ein Link auf die in Deutschland verbotene Zeitschrift „*radikal*“ befand. Diese wiederum bot einen „Kleinen Leitfaden zur Manipulation von Bahntransporten aller Art“ an.⁹⁶ Die „*radikal*“ wird mittlerweile auf insgesamt über 60 „Mirror-Sites“ zur Verfügung gestellt.

Unter den im Ausland eingespeisten rechtsextremistischen Bestrebungen nennt das *Bundesamt für Verfassungsschutz* vor allem die Angebote von *Ernst Zündel*, der „*Stormfront*“ und des „*National Journal*“. Das „*Thule-Netz*“ bietet eine Zusammenstellung von strafbaren Inhalten an, darunter Hitlers „*Mein Kampf*“ zum Download. Dieses Buch ist sogar über die bekannten Internet-Buchhandlungen wie *Amazon* oder *Barnes & Nobles* erhältlich.⁹⁷ „*Radio Islam*“ ist mit antisemitischen Texten in 12 Sprachen vertreten. Als rechtsextremistische Newsgruppen nennt das *Bundesamt für Verfassungsschutz* z.B. „*alt.skinheads*“ oder „*alt.politics.white-power*“. Einschlägige IRC-Channels sind „*#nazi*“ oder „*#aryan*“.

Links- und rechtsextremistische Angebote bekämpfen sich gegenseitig und rufen mehr oder weniger direkt zu gewalttätigen Aktionen gegen den jeweiligen „Gegner“ auf. So bietet das rechtsextremistische *Thule-Netz* eine „Antifa-Übersicht“ mit Namen und Adressen von „Organisationen gegen Deutschland“. Einen „qualitativen Sprung in der Gewaltbereitschaft“ sieht der Präsident des *Bundesamtes für Verfassungsschutz*, *Peter Frisch*, in Homepages, auf denen offen zum Mord von genau beschriebenen Personen aufgerufen wird.⁹⁸

⁹⁴ Auf eine weitere Beschreibung der Angebote wird hier verzichtet. Das schon in den Anfangsjahren des Internet-Booms erschreckende Ausmaß solcher Angebote macht aber *Drewes*, *Kinder im Datennetz*, deutlich. Der US-Senat schätzte schon Anfang des Jahrzehnts den weltweiten Markt auf jährlich 2 Milliarden Dollar (vgl. *Foreman*, *Can We End the Shame?*, *Vanderbilt Journal of Transnational Law* 23 (1990), 435, 439). Dieser Markt erfährt durch das Internet ein nicht vorhersehbares Wachstum.

⁹⁵ Ausführlich dazu die Broschüren des *Bundesamtes für Verfassungsschutz*, „*Rechtsextremistische Bestrebungen im INTERNET*“ und „*Extremistische Bestrebungen im INTERNET*“; vgl. dazu auch *Bundesministerium des Innern*, *Verfassungsschutzbericht 1997*.

⁹⁶ Der betreffende Link ist dort immer noch vorhanden, wenn auch in der „*Chronologie*“ versteckt.

⁹⁷ Dazu FAZ vom 12.8.1999, S. 43.

⁹⁸ *Süddeutsche Zeitung* vom 14.7.1999, S. 1.

Zu diesen deutschen extremistischen Angeboten treten natürlich auch extremistische Bestrebungen von Ausländern, wie z.B. der „*Arbeiterpartei Kurdistans*“ (PKK) oder der „*Islamischen Heilsfront*“ (FIS). Schließlich sollen sich sogar die während der Fußball-WM 1998 in Frankreich randalierenden deutschen Hooligans über das Internet verabredet haben.⁹⁹

Daneben gibt es noch zahlreiche andere Arten strafrechtlich relevanter Angebote, wie z.B. über den Gebrauch von Drogen. Eine Gruppe niederländischer Ecstasy-Dealer vertrieb über das Internet sogar die gewünschten Pillen, die dann per UPS zugestellt wurden. Sogenannte „*Tasteless*“-Seiten bieten Bilder von Gewaltopfern, Hinrichtungen oder Verstümmlungen an.¹⁰⁰ Auf zahlreichen Seiten finden sich auch Informationen über den Bau von Bomben und anderer Waffen.¹⁰¹ In letzter Zeit wird immer wieder von Gewalttaten berichtet, bei denen Informationen aus dem Internet benutzt wurden, wie z.B. bei dem Bombenanschlag in Oklahoma oder beim Amoklauf der „*Trenchcoat Mafia*“ an einer amerikanischen High-School.

Die strafrechtliche Relevanz von Informationen über die Nutzung von Drogen und Waffen wird jedoch häufig überbewertet, da die dort enthaltenen Informationen oft auch in den Bibliotheken der entsprechenden Universitäts-Fakultäten nachgelesen werden können. Daher ist hier genauestens zu prüfen, wie weit die Verantwortlichkeit der Anbieter solcher Angebote reicht.

Schließlich sind als strafrechtlich relevant solche Angebote zu nennen, die sich der Veröffentlichung von zensierten oder sonstwie verbotenen Informationen widmen. So ist z.B. das in Frankreich verbotene Buch „*Le Grand Secret*“ von *Claude Gubler*, dem Leibarzt des früheren französischen Präsidenten *Francois Mitterand*, im Internet abrufbar. Das Buch stellt eine Verletzung der medizinischen Geheimhaltungspflicht dar. Der Besitzer eines Cybercafes, *Pascal Barbaud*, veröffentlichte das Dokument auf seinem Server und verzeichnete kurz darauf über 8.000 Zugriffe pro Stunde. *Barbaud* kam zunächst in Haft, wurde jedoch nicht strafrechtlich verurteilt.

⁹⁹ Vgl. die tageszeitung vom 25.6.1998, S. 21.

¹⁰⁰ Vgl. *Gruhler*, Das Ende der „totalen“ Freiheit im Internet, S. 31 ff.

¹⁰¹ Vgl. *Gruhler*, Das Ende der „totalen“ Freiheit im Internet, S. 29 f. Das populärste Werk ist „*The Anarchist Cookbook*“ von *William Powell*. Zu „*The Terrorist's Handbook*“ s. *BayObLG*, MMR 1998, 262 f = NJW 1998, 1087 f.

III. Statistisches Aufkommen strafrechtlich relevanter Inhalte

Im Februar 1995 richtete das Polizeipräsidium München eine „*Polizeistreife im Internet*“ ein, die innerhalb eines Jahres 172 Fälle mit dem Anfangsverdacht der Kinderpornographie aufdeckte.¹⁰² Im Jahr 1997 ermittelten die deutschen Strafverfolgungsbehörden 2.068 Delikte; 87,5 % davon aus dem Bereich der Kinderpornographie.¹⁰³ Im Jahr 1999 erhielt das BKA 500 Hinweise auf Straftaten im Internet. Die anlaßunabhängigen Recherchen führten zu 701 weiteren Verdachtsfällen.

Trotz dieser erschreckenden Zahlen ist das statistische Aufkommen strafbarer Inhalte angesichts der großen Menge der im Internet zugänglichen Information äußerst gering. Von den 282 Newsgruppen, die im Zuge des Vorgehens der Münchener Staatsanwaltschaft gegen den Online-Dienst *Compuserve* zunächst gesperrt wurden, bildeten gerade sechs Gruppen die Grundlage für die zunächst erfolgte Verurteilung des Geschäftsführers *Felix Somm*.¹⁰⁴ Schätzungen gehen davon aus, daß nur 0,2 bis 1 % aller Newsgruppen strafbares Material beinhalten.¹⁰⁵ Auch eine vom *Bayerischen Kultusministerium* eingesetzte Arbeitsgruppe kommt in ihrem Abschlußbericht aus dem Jahr 1997 zu dem Ergebnis, daß nur „einige wenige Newsgruppen mit rechtswidrigem Inhalt“ existieren, so daß der Vorteil der Usenet-News „die Nachteile bei weitem überwiegt“. ¹⁰⁶ Schließlich finden sich unter den 100 beliebtesten Web-Sites in der Regel auch keine pornographischen oder sonst widerrechtlichen Angebote.¹⁰⁷

Um im Internet auf strafbare Inhalte zu treffen, ist daher eine akribische Suche erforderlich, bei der Suchmaschinen oft nicht weiterhelfen. Erfahrungsberichte zeigen, daß auch bei aufwendiger Suche nach solchen Inhalten die Ausbeute äußerst spärlich ausfällt.¹⁰⁸ Rein zufällig wird also niemand auf harte Porno-

¹⁰² Ausführlich *Jofer*, Strafverfolgung im Internet, S. 49 ff.

¹⁰³ FAZ, 30.11.98, S. 13.

¹⁰⁴ Vgl. **AG München*, MMR 1998, 429, 431. Zu weiteren Quellen zu diesem Urteil s. oben Fn. 3.

¹⁰⁵ *Stange*, Pornographie im Internet, CR 1996, 424, 425; *Kossel/Möcke*, Pornowächter versus Internet, c't 2/1996, 14.

¹⁰⁶ Zit. nach **Sieber*, Kontrollmöglichkeiten zur Verhinderung rechtswidriger Inhalte in Computernetzen (I), CR 1997, 581, 596.

¹⁰⁷ Vgl. <http://www.100hot.com/directory/100hot/>.

¹⁰⁸ So berichtet **Schetsche*, In den Wüsten des Begehrens ?, daß bei gut 1000 auf Kinderpornographie untersuchten Photos gerade drei tatsächlich sexuelle Interaktionen zeigten. Auch eine Lehrgruppe von Polizeibeamten hatte trotz der nötigen Grundkenntnisse große Schwierigkeiten, innerhalb von vier Stunden Zugang zu Inhalten zu bekommen, die nach deutschem

graphie oder andere der genannten Inhalte stoßen, wie es auch die *Europäische Kommission* in dem „Grünbuch über den Jugendschutz und den Schutz der Menschenwürde in den audiovisuellen und den Informationsdiensten“ betont. Die Kommission hält es zudem für zweifelhaft, ob die neuen Dienste mehr strafbare Inhalte enthalten als die herkömmlichen Medien bisher. Sie seien jedoch deutlicher sichtbar und leichter zugänglich geworden.¹⁰⁹ Angebote in rechtlichen Grauzonen wie rechtsradikale Propaganda, die im Ursprungsland nicht strafrechtlich verfolgt wird, sind hingegen mit den herkömmlichen Suchmaschinen leicht zu finden.

IV. Quellen der strafbaren Inhalte

Das Internet ermöglicht, daß Informationen mit strafbaren Inhalten von jedem Ort der Erde aus eingespeist werden können. Gespeichert und bereitgehalten werden die Angebote zumeist in den USA, da dort die weitaus größte Zahl von Host-Rechnern zur Verfügung steht. Bezüglich des Einspeisungsortes ging der *US Supreme Court* 1996 davon aus, daß ca. 60 % aller Internet-Angebote aus den USA stammen.¹¹⁰

Jedoch treten bei der Wahl des Einspeisungs- und des Speicherungsortes immer mehr rechtliche Aspekte in den Vordergrund. So wird aufgrund der dort weit ausgelegten Meinungsfreiheit ein Großteil der politischen Propaganda aus Nordamerika ins Netz eingespeist und dort bereitgehalten.¹¹¹

Die globale Dimension der Internet-Kriminalität wird besonders am Beispiel der Kinderpornographie deutlich.¹¹² Die Materialien stammen zum größten Teil aus Südostasien und Osteuropa; in Westeuropa zählen Deutschland und England zu den Hauptproduzenten. Die Niederlande gelten als Vertriebszentrum und die USA stellen den größten Absatzmarkt dar. Von den durch die *Münchener Polizei* ermittelten Fällen der Kinderpornographie hatte fast die Hälfte Bezug zum Ausland, obwohl der Schwerpunkt der Ermittlungen in

Recht strafbar sind; vgl. *Jofer*, Strafverfolgung im Internet, S. 56. Der Großteil der von der „Carnegie Mellon Study“ untersuchten Bilder (s.o. S. 56) fand sich auf kommerziellen BBS, zu denen eigens Zugang beantragt werden mußte, also nicht im Internet.

¹⁰⁹ **Europäische Kommission*, Grünbuch über den Jugendschutz und den Schutz der Menschenwürde in den audiovisuellen und Informationsdiensten, Kapitel I, 3.

¹¹⁰ *ACLU v Reno*, 929 F.Supp. 824, 848 (E.D.Pa. 1996).

¹¹¹ Vgl. die Auflistung und die Nennung des Host-Standorts in **Anhang 1**.

¹¹² Dazu *Stewart*, If This Is The Global Community, We Must Be On The Bad Side Of Town, *Houston Journal of Int. Law* 20 (1997), 205, 212 f; vgl. auch die Ergebnisse des Weltkongreß über die sexuelle Ausbeutung von Kindern in Stockholm 1996 (<http://193.135.156.14/webpub/csechome/215e.htm>; Kap. III).

Deutschland lag.¹¹³ Das *BKA* registrierte im ersten Halbjahr 1999 368 Fälle der Kinderpornographie, bei denen die Spuren zu 62 % in die USA wiesen, zu 9,6 % nach Japan, zu 5,4 % in die Niederlande, zu 3,3 % nach Großbritannien und zu 3,2 % nach Rußland.¹¹⁴ Die *amerikanischen* Ermittlungsbehörden entdeckten kinderpornographische BBS in den USA, Kanada, Mexiko, den Niederlanden, Schweden, Finnland, Italien, Thailand und Japan.

V. Kommunikationsdelikte und Computerkriminalität

Bei der dogmatischen Einordnung der über das Internet begangenen Kommunikationsdelikte ist man zunächst gewillt, dies unter den Begriff der „Computerkriminalität“ zu fassen. Eine solche Einordnung ist jedoch nicht mehr zeitgemäß.

1. Entwicklung der „Computerkriminalität“

Seit den 70er Jahren wird in den meisten Industriestaaten versucht, die neuen Herausforderungen der Informationsgesellschaft durch eine Vielzahl neuer Gesetze in den Griff zu bekommen. Dabei lassen sich bisher weltweit fünf „Wellen“ der Reform beobachten:¹¹⁵

Die erste Welle in den 70er und 80er Jahren betraf den Schutz des Persönlichkeitsrechts angesichts der elektronischen Verarbeitung personenbezogener Daten. Die zweite Reformwelle betraf zu Beginn der 80er Jahre die EDV-bezogene Wirtschaftskriminalität, die nun auch immaterielle Güter wie Giralgelder bedrohte. Im Laufe der 80er Jahre führte die dritte Reformwelle zu einem verbesserten Schutz des geistigen Eigentums, insbesondere von Computerprogrammen. Die vierte Reformwelle, die erst in neueren Publikationen als solche gesehen wird, behandelt die vor allem durch das Internet entstandenen Probleme der illegalen und schädigenden Inhalte. Seit Mitte der 90er Jahre werden hier verstärkt Gesetze zur Regelung der Verantwortlichkeit erlassen. Ebenfalls in den 90er Jahren wurde das Prozeßrecht bezüglich computergespeicherter Beweismittel reformiert, was nun als fünfte Reformwelle bezeichnet wird.

Diese rasante Entwicklung hat auch verhindert, eine einheitliche Definition für den Begriff „Computerkriminalität“ zu finden. Teilweise wurde auf den

¹¹³ *Jofer*, Strafverfolgung im Internet, S. 51.

¹¹⁴ *Schulzki-Haddouti*, Polizei im Netz, c't 13/1999, 16.

¹¹⁵ **Sieber*, Legal Aspects of Computer-Related Crime in the Information Society, S. 24 ff. Im Gegensatz zu früheren Publikationen wurde hier erstmalig eine „vierte Welle“ der illegalen und schädigenden Inhalte eingeschoben.

„Computer [als] Werkzeug oder Ziel der Tat“ abgestellt,¹¹⁶ teilweise sollte dieses „unscharfe Sammelsurium von Fällen“¹¹⁷ durch eine Anknüpfung an Vermögensverletzungen wieder eingeeignet werden.¹¹⁸ Im Sinne der *Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS)* unterfallen diesem Begriff nur diejenigen Delikte, bei denen die EDV Tatbestandsmerkmal ist, also vor allem der Betrug mittels Karten für Geldautomaten, sowie die §§ 202 a, 263 a, 303 a, 303 b StGB.¹¹⁹

Am Ende dieser Entwicklung steht die Erkenntnis, daß der Begriff „Computerkriminalität“ aufgrund der Ausbreitung der Computernutzung in alle Lebensbereiche seine Konturen verloren hat, so daß von einer homogenen Gruppe der Computerkriminalität nicht mehr ausgegangen werden kann.¹²⁰ Somit hilft auch der Begriff „Datennetzkriminalität“¹²¹ nicht weiter, da auch hierbei an das Mittel zur Begehung der Straftat angeknüpft wird.

2. Neue Begrifflichkeit

Es erscheint daher sinnvoller, sich bei der dogmatischen Einordnung der strafbaren Internet-Inhalte vom Begriff des Computers zu lösen, und sich stärker dem gefährdeten Rechtsgut zuzuwenden. Dementsprechend wird in der neueren Literatur vertreten, auf den Begriff des „Informationsstrafrechts“ abzustellen.¹²² Er beinhaltet auch den Schutz der Interessen derjenigen, die

¹¹⁶ *Von zur Mühlen*, Computer-Kriminalität, S. 17; ähnlich: *Tiedemann*, Computerkriminalität und Mißbrauch von Geldautomaten, WM 1983, 1326; *Lampe*, Die strafrechtliche Behandlung der sog. Computerkriminalität, GA 1975, 1.

¹¹⁷ Zitat von Lindemann (IBM) nach *Sieber*, Computerkriminalität und Strafrecht, S. 184.

¹¹⁸ *Sieber*, Computerkriminalität und Strafrecht, S. 188; zustimmend *Marx*, Erfasst das geltende Strafrecht strafwürdige Handlungen aus dem Bereich der sog. Computerkriminalität?, DSWR 1977, 323, 325 (Fn. 1). Die Unterstellung *Siebers*, daß sich der kriminelle Computermißbrauch nur auf das Rechtsgut Vermögen beziehe, wurde aber mittlerweile von ihm selbst revidiert: *Sieber*, Computerkriminalität und Informationsstrafrecht, CR 1995, 100, 105.

¹¹⁹ Vgl. die Vorbemerkungen der PKS zum Summenschlüssel „8970 - Computerkriminalität“.

¹²⁰ *Hoeren*, Trapattoni und das Ende des Computerrechts, MMR 1998, 169, 170; *Sieber*, Computerkriminalität und Informationsstrafrecht, CR 1995, 100, 101; *ders.*, Computerkriminalität und Informationsstrafrecht in der internationalen Informations- und Risikogesellschaft, in: *Kühne/Miyazawa*, Neue Strafrechtsentwicklungen im deutsch-japanischen Vergleich, S. 35; zustimmend *Dannecker*, Neuere Entwicklungen im Bereich der Computerkriminalität, BB 1996, 1285.

¹²¹ vgl. *Hinterseh*, Die strafrechtliche Verantwortlichkeit für Pornographie im Internet, JurPC 1996, 460, 461; *Hilgendorf*, Grundfälle zum Computerstrafrecht [6. Teil], JuS 1997, 323 ff.

¹²² *Sieber*, Computerkriminalität und Informationsstrafrecht, CR 1995, 100 ff; allgemein zum Computer- und Informationsrecht: *Hoeren*, Trapattoni und das Ende des Computerrechts, MMR 1998, 169 f.

vom Inhalt einer Information betroffen sind,¹²³ was auch die genannten Kommunikationsdelikte erfaßt.

So zutreffend der Begriff des Informationsstrafrechts das Problem der Kommunikationsdelikte im Internet beschreibt, so ungenau ist er aber bei der Bezeichnung des Tatwerkzeugs. Daher empfiehlt sich zur genaueren Eingrenzung der hier genannten Problematik die Verwendung des von *Vassilaki* geprägten Begriffs der „*multimedialen Kriminalität*“.¹²⁴ Auch dieser knüpft mit dem Hinweis auf die Medien zunächst an das Rechtsgut Information an. Daneben macht der Zusatz „*multi-medial*“ klar, daß es sich hier nicht um die herkömmlichen Medien handelt, sondern um die neuen multimedialen Formen wie dem Internet.

VI. Besonderheiten der multimedialen Kriminalität

Die multimediale Kriminalität weist eine Reihe von Besonderheiten auf, die eine Reaktion der Rechtswissenschaft erforderlich machen. Diese Besonderheiten machen eine schlichte Übertragung der bisher bekannten strafrechtlichen Ansätze unmöglich.

1. Die Täter der multimedialen Kriminalität

Die Betrachtung von Tätern der multimedialen Kriminalität zeigt, wie wenig dieses Phänomen mit der Computerkriminalität im herkömmlichen Sinne gleichgesetzt werden kann. Die Täter der „klassischen“ Computerkriminalität sind entweder mit speziellen EDV-Kenntnissen ausgerüstet¹²⁵ oder entstammen zumindest einem Personenkreis, an den der Beruf besondere geistige Anforderungen stellt.¹²⁶ Hingegen hat schon die Darstellung der „Programmierung“ einer WWW-Seite gezeigt, daß für das Verbreiten von strafbaren Inhalten über das Internet nur minimale technische Kenntnisse erforderlich sind. Auch finanziell ist die erforderliche Ausstattung heute für beinahe jedermann erschwinglich.

Ferner verführt die vorhandene Anonymität des Netzes und die praktisch nicht vorhandenen Kontrollmöglichkeiten auch solche Täter zur Nutzung strafbarer Inhalte, die sonst allenfalls von solchen Taten phantasiert haben. Insbesondere

¹²³ Vgl. *Sieber*, Der strafrechtliche Schutz der Information, ZStW 103 (1991), 779, 787 ff; *ders.*, Computerkriminalität und Informationsstrafrecht, CR 1995, 100, 111.

¹²⁴ *Vassilaki*, Multimediale Kriminalität, CR 1997, 297 ff; dazu auch *Finke*, Die strafrechtliche Verantwortung von Internet-Providern, S. 29.

¹²⁵ *Jaburek/Schmölzer*, Computerkriminalität, S. 30.

¹²⁶ *Von zur Mühlen*, Computer-Kriminalität, S. 29.

Pädophile werden durch die leichte Verfügbarkeit von Kinderpornographie zum „Vorbeischaun“ animiert, zumal die soziale Kontrolle ausgeschaltet ist.¹²⁷ Die multimediale Kriminalität ist daher als Massenkriminalität einzuordnen, die mit der „Hacker“-Szene nichts zu tun hat.¹²⁸

Dies wird auch durch einen Blick auf das Bildungsniveau der Internet-Nutzer deutlich: Hatten im Herbst 1996 noch 78,4 % der Befragten das Abitur abgelegt, so verschob sich das Verhältnis bis zum Herbst 1998 auf nur noch 64 % Abiturienten. Der Anteil von Studenten und Doktoranden sank von 34,9 % auf 17,5 %.¹²⁹ Es ist davon auszugehen, daß sich diese Entwicklung in Zukunft fortsetzt.

2. Der besondere Reiz strafbarer Internet-Inhalte

Der „Boom“ der multimedialen Kriminalität läßt sich neben der einfachen Verfügbarkeit und dem Fehlen der sozialen Kontrolle auch noch mit besonderen Reizen erklären, die gegenüber der Nutzung der klassischen Medien neu sind.¹³⁰ Neben dem Reiz, „etwas Verbotenes“ zu tun, erzeugen die zum Teil erheblichen Ladezeiten vor allem bei pornographischen Bildern eine für den Betrachter „erotische Spannung“. Daneben weckt das einfache „Surfen“ von Seite zu Seite eine Entdeckungslust, immer neue Quellen zu erschließen. Schließlich macht das Internet das „Treffen“ mit Gleichgesinnten möglich, auch wenn diese am anderen Ende der Welt leben. Mit diesen ist dann auch problemlos der Austausch bekannter Materialien zu bewerkstelligen, so daß jeder selbst zum (von anderen geachteten) Anbieter werden kann, ohne je selber etwas produziert zu haben.

Gerade dieses hohe Maß an neuen, bisher unbekanntem Reizen, läßt jedoch darauf schließen, daß das Interesse an der multimedialen Kriminalität in Zukunft wieder rückläufig sein wird. Denn nachdem viele Nutzer einmal in illegale Inhalte „hinein geschnuppert“ haben, wird die diesbezügliche Nachfrage merklich zurückgehen.

¹²⁷ Dazu *N.N.*, Psychologin: Das Internet macht es Pädophilen leicht, FAZ vom 18.7.1998, S. 8.

¹²⁸ *Vassilaki*, Multimediale Kriminalität, CR 1997, 297, 299; *Harbort*, Verbrechen im Cyberspace, Kriminalistik 1996, 194, 197.

¹²⁹ Vgl. die W3B-Umfragen von bis zu 16.755 WWW-Benutzern unter: <http://www.w3b.de/ergebnisse/ergebnisse.html>.

¹³⁰ Dazu *Schetsche*, In den Wüsten des Begehrens; *Harbort*, Verbrechen im Cyberspace, Kriminalistik 1996, 194, 196; *Rimm*, Marketing Pornography on the Information Superhighway, Georgetown L.J. 83 (1995), 1849, 1852.

3. „Opferlose“ Kriminalität ?

Verfehlt ist es hingegen, wie *Vassilaki* allgemein von einer „gewaltlosen“ oder „opferlosen“¹³¹ Kriminalitätsform zu sprechen. Für den Bereich der Kinderpornographie liegt das Vorhandensein von Gewalt gegen die dargestellten Opfer auf der Hand. Gleiches gilt für die genannten „*Tasteless-Angebote*“. Auch sollte berücksichtigt werden, daß zahlreiche Angebote gewalttätige Aktionen nach sich ziehen können und zum Teil auch sollen (insbesondere im Bereich der politischen Propaganda).

4. Die Globalität der multimedialer Kriminalität

Das entscheidendste Charakteristikum der multimedialen Kriminalität ist aber ihre schon mehrfach angesprochene Globalität. Die völlige Mißachtung aller geographischen Grenzen und jeder territorial gebundenen Hoheitsgewalt verleiht ihr eine internationale Größenordnung, die ein grundsätzliches Umdenken innerhalb der Strafrechtswissenschaft erfordert. Dies gilt nicht nur für die Strafverfolgung, sondern vor allem für die Tatsache, daß zahlreiche Handlungen, die von bestimmten Rechtsordnungen als kriminell angesehen werden, für andere Internet-Nutzer vollkommen legal sind. Es existiert somit eine riesige Grauzone an Handlungen, in der die Einordnung in die Kategorien legal / illegal völlig unmöglich ist. Dies führt auch zu einer Verunsicherung der Anbieter und Nutzer von Informationen im Internet, was wiederum die darin liegenden wirtschaftlichen Möglichkeiten hemmt.

¹³¹ *Vassilaki*, Multimediale Kriminalität, CR 1997, 297, 299 f.

B. Erforderlichkeit des Eingreifens des Strafrechts

Obwohl das Vorhandensein der multimedialen Kriminalität offensichtlich ist und in den Medien allenthalben ein strenges Durchgreifen der Strafverfolgungsbehörden gefordert wird, führt insbesondere das Problem der Globalität immer wieder zu Überlegungen, ob eine staatliche Strafverfolgung überhaupt wünschenswert und erforderlich ist. Auch die meisten Publikationen, die sich mit der Frage nach der Regulierung des Internet beschäftigen, kommen zu dem Ergebnis, daß zwar eine internationale Lösung wünschenswert ist (ohne näher darauf einzugehen), daß aber ansonsten Selbstregulierungs- und Selbstkontrollmechanismen eingreifen sollten.¹³²

I. Der „rechtsfreie Raum“ Internet

Die Philosophie der Internet-Gründer aus den 60er Jahren war geprägt vom Ziel einer offenen Kommunikation. Informationen sollten frei zugänglich sein, Autoritäten wie Politik, Militär und Justiz sei zu mißtrauen. Jegliches Eingreifen wurde als Zensurmaßnahme eingestuft, als Störung empfunden und mit einer Umleitung umgangen: „*The Net interprets censorship as damage and routes around it*“ (Internet-Gründer *John Gilmore*).

Diese von den Internet-Nutzern gewollte Rebellion und Anarchie führte zu dem weitverbreiteten Schlagwort des „rechtsfreien Raums Internet“, da sie eine staatliche Kontrolle weitgehend unmöglich macht. Unter den Internet-Nutzern ist diese Philosophie noch heute weit verbreitet. Als *T-Online* Anfang 1996 nach Ermittlungen der Mannheimer Staatsanwaltschaft wegen des Verdachts der Volksverhetzung die Verbindung zum Server von *Ernst Zündel* sperrte, wurde die „*Zündel-Site*“ wenige Stunden später unter zahlreichen anderen Adressen „gespiegelt“. Dabei wird eine Seite, die ja noch über andere Internet-Zugänge erreichbar ist, kopiert und unter einer anderen Adresse wieder ins Netz gestellt. So läuft die Sperrung eines bestimmten Servers ins Leere. Die Spiegelungen wurden vor allem durch amerikanische Studenten vorgenommen, die gegen jegliche Art der Zensur protestieren wollten - auch wenn sie *Zündels* Aussagen ablehnten.¹³³ Eine ähnlich Aktion fand statt, als nach der Sperrung des Internet-Angebots der Zeitschrift „*radikal*“ durch deutsche Provider dieses Angebot weltweit über 60 mal gespiegelt wurde.

¹³² Statt vieler: *Mayer*, Recht und Cyberspace, NJW 1996, 1782, 1991; *Finke*, Die strafrechtliche Verantwortung von Internet-Providern, S. 153 f.

¹³³ Vgl. *N.N.*, Schweinkram drauf, *Der Spiegel* 7/1996, S. 157.

II. Selbstregulierung und Netiquette

Dies bedeutet aber nicht, daß jeder Teilnehmer im Netz alles nach seinem Belieben tun und lassen sollte. Vielmehr entwickelte sich ein Verhaltenskodex der Internet-Nutzer, die sogenannte *Netiquette*. Sie verlangt z.B. daß eine Web-Seite zumindest die E-mail-Adresse des Autors erkennen läßt. Bezüglich strafbarer Inhalte wird zwar das Recht auf freie Meinungsäußerung sehr hoch angesiedelt, zumindest Fälle von Kinderpornographie werden aber eindeutig abgelehnt.

Jedoch existiert keine einheitliche Version dieser Netiquette; sie ist insbesondere abhängig vom genauen Tätigkeitsfeld innerhalb des Internet.¹³⁴ Behördlich durchsetzbar ist dieser Verhaltenskodex zudem natürlich nicht. Trotzdem ist die Netiquette nicht „zahnlos“, sondern kann ihre eigenen Sanktionen ergreifen:

- Zunächst kann bei unliebsamen News-Beiträgen umgekehrt zur weltweiten Verbreitung auch eine Löschung vorgenommen werden, die an alle News-Server weitergegeben wird (sogenanntes *Fremdcanceln*).¹³⁵ Dieser Befehl wird jedoch wegen der Mißbrauchsgefahr heute weitgehend gesperrt.

- Die bekannteste Form der Sanktion ist das sogenannte *Flaming*, das Versenden von massenhaften Protest-Mails an den Anbieter. In diesem Zusammenhang sorgte der Fall der amerikanischen Lawfirm *Canter & Siegel* für Aufsehen, die 1,2 Millionen Werbe-Mails an Internet-Nutzer versandt hatte und dafür auch verschiedene Newsgruppen mißbrauchte. Sie erhielt daraufhin 600.000 Protestschreiben und elektronischen Müll zurückgesandt, was ihren Mail-Server dauerhaft blockierte.

- Ein weiterer Schritt ist der Versand von sogenannten *Mail-Bomben*. Dabei wird einer E-mail eine möglichst große Datei angehängt, um so ebenfalls den elektronischen Briefkasten des Empfängers zu blockieren. Man bezeichnet solche Mail-Bomben auch als *X11-Bomben*, da der Source-Code des Unix-Programms X11 mit einem Umfang von ca. 60 MB häufig als „Bombe“ verschickt wurde. Mittlerweile gibt es aber technische Schutzmaßnahmen gegen den Empfang von allzu großen E-mails.

¹³⁴ Eine deutsche Version findet sich unter: <http://www.ping.at/guides/netmayer/>.

¹³⁵ Vgl. das Vorgehen der *Church of Scientology* gegen ihre Gegner in: *Wenning*, Das INTERNET: ein rechtsfreier Raum, JurPC 1995, 3321, 3329.

III. Selbstkontrolle der Nutzer und Internet-Betreiber

Neben dieser ursprünglichen Form der Selbstregulierung wird aber immer stärker der Ruf nach einer *Selbstkontrolle* laut.¹³⁶ Zuletzt hat Bundesinnenminister *Schily* die Wirtschaft auf dem *Internet Content Summit* in München erneut zur Selbstkontrolle im Internet aufgerufen, da angesichts der weltweiten spontanen Verbreitung der Internet-Inhalte die Kontrollmöglichkeiten des Staates an ihre Grenzen stoßen würden.

Durch die Selbstkontrolle sollen ungewollte Informationen, die der Staat aus den genannten Gründen nicht verhindern kann, praktisch „vor der eigenen Haustür“ ausgefiltert werden. Dies soll möglich gemacht werden durch Kontrollprogramme, die von den Providern zum Schutz ihrer Kunden und insbesondere von Eltern zum Schutz ihrer Kinder eingesetzt werden. In Betracht kommen hierbei vor allem Systeme, die mit Hilfe einer Positivliste von Internet-Adressen den Zugang dazu sperren (sog. „*stand alone blocking software*“ wie die Programme „*CyberPatrol*“, „*CyberSitter*“ oder „*NetNanny*“).

Daneben soll über eine Bewertungsskala die Gefährlichkeit der Angebote festgelegt werden, wobei momentan das *PICS-System (Platform for Internet Content Selection)* favorisiert wird.¹³⁷ *PICS* ist kein Klassifizierungssystem, sondern nur ein Standard, um in HTML Bewertungen vornehmen zu können. So soll es den Content-Providern ermöglicht werden, jede URL nach bestimmten Vorgaben selbst zu bewerten; wobei zwischen verschiedenen Klassifizierungssystemen gewählt werden kann. Für einen erfolgreichen Einsatz von *PICS* müßte eine Klassifizierung allerdings für die Autoren zwingend sein; zudem ist fraglich, ob die Bewertungen dann auch immer den Vorgaben entsprechend vorgenommen werden.

Daneben gibt es in allen Ländern zahlreiche Selbstkontrollinitiativen wie z.B. in Deutschland den *Internet-Medienrat* oder die *Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia (FSM)*.¹³⁸ Diese nehmen Hinweise der Internet-Nutzer entgegen, bewerten die Inhalte und fordern die Provider gegebenenfalls auf, Inhalte zu

¹³⁶ Dazu *ACLU v Reno*, 929 F.Supp. 824, 838 ff (E.D.Pa. 1996).

¹³⁷ Dazu **Europäische Kommission*, Mitteilung über illegale und schädigende Inhalte im Internet, BT-Drucksache 865/96, S. 22 f.

¹³⁸ Zu den Gründungsmitgliedern der FSM gehörten u.a.: das DeNIC, die Deutsche Telekom AG, das Electronic Commerce Forum (eco), die Gruhner & Jahr Fernsehproduktion, die Pro 7 Media AG, der Verband deutscher Zeitschriftenverleger (VDZ) und Microsoft.

entfernen oder geben ihre Informationen an die Strafverfolgungsbehörden weiter.

IV. Probleme der Selbstregulierung und -kontrolle

Die Philosophie der von außen ungestörten Kommunikation über das Internet ist grundsätzlich zu begrüßen. So ist auch für das *BVerfG* das „Grundrecht der Informationsfreiheit [...] wie das Grundrecht der freien Meinungsäußerung eine der wichtigsten Voraussetzungen der freiheitlichen Demokratie“. ¹³⁹ Eine staatlich nicht kontrollierte Kommunikation trifft jedoch in der Praxis auf erhebliche Schwierigkeiten.

1. Abgrenzungsschwierigkeiten

Zunächst ergeben sich schon Probleme, den „Raum Internet“ überhaupt abzugrenzen. Denn Taten in der virtuellen Welt haben immer auch Auswirkungen auf die reale Welt. Beleidigungen und Verleumdungen werden außerhalb des Internet wahrgenommen und weitergegeben. Für Aufsehen sorgte z.B. eine Meldung über den angeblichen Tod des griechischen Ministerpräsidenten *Andreas Papandreou*, die auf der Homepage einer griechischen Zeitung verbreitet und von mehreren Nachrichtenagenturen weitergegeben wurde, bis amerikanische Studenten die Falschmeldung aufdeckten.

Weiterhin werden die von der Kinderpornographie betroffenen Opfer real mißbraucht. Die Straftaten, zu denen im WWW angeleitet wird, sollen real ausgeführt werden. Folglich können Freiheitsstrafen für die multimediale Kriminalität auch nicht einfach in „virtuellen Gefängnissen“¹⁴⁰ abgesessen werden.

Zudem wächst die „Netzgemeinde“ täglich und ist in sich nicht konstant. Die Behauptung, es gäbe eine wirkungsvolle Netiquette, verkennt, daß das Internet heute nicht mehr nur von einer eingeschworenen Gemeinschaft von „Freaks“ benutzt wird. Eine klare Zuteilung in die Kategorien „erlaubt“ und „nicht erlaubt“ ist somit also schon von vornherein unmöglich. Eine Beschränkung auf die sehr konturlose *Netiquette* würde im Gegenteil Rechtsunsicherheiten hervorrufen, die Investitionen verhindern und damit Marktchancen und Arbeitsplätze gefährden.¹⁴¹ Ein Beispiel dafür lieferte der

¹³⁹ *BVerfGE* 27, 71, 81.

¹⁴⁰ *Sieber*, *Cyberlaw*, in: *Cheswick/Bellovin*, *Firewalls und Sicherheit im Internet*, S. 285 f.

¹⁴¹ Vgl. *Bullinger*, *Ordnung oder Freiheit für Multimediadienste*, *JZ* 1996, 385 f; so auch der Gesetzentwurf der *Bundesregierung* zum *IuKDG*, BR-Drucksache 966/96, S. 18.

Internet-Provider *PsiNet*, der als Reaktion auf die überraschende Verurteilung des Compuserve-Chefs *Felix Somm* seine Rechnerkapazitäten ins europäische Ausland verlegte.

Auch eine Selbstkontrolle durch die Internet-Provider muß vor den rechtlichen Unklarheiten kapitulieren. So kann es aufgrund der international stark unterschiedlichen Regelungen (dazu unten im 3. Teil) keine einheitliche Einteilung geben, die besagt, welche Inhalte „erlaubt“ sind.

2. Selbstjustiz

Daneben muß festgestellt werden, daß die genannten Sanktionen der Internet-Gemeinde in den modernen Rechtsordnungen selbst Straftaten darstellen. Das *Fremdcanceln* stellt z.B. eine Datenunterdrückung im Sinne des § 303 a StGB dar, sofern die gelöschte Nachricht nicht konkrete Rechtsgüter einer Person verletzt, so daß das Canceln aus Notwehr / Nothilfe nach § 32 StGB gerechtfertigt wäre.¹⁴²

Wenn durch das *Mail-Bombing* eine EDV-Anlage lahmgelegt wird, die für ein Unternehmen von wesentlicher Bedeutung ist (was bei Mail-Servern in der Regel der Fall sein dürfte), liegt eine Computersabotage im Sinne des § 303 b I Nr.2 Var.3 StGB vor.¹⁴³

Das *Flaming* stellt einen Fall der kumulativen Kausalität dar, in der erst mehrere voneinander unabhängig vorgenommene Handlungen den Erfolg (hier die Computersabotage im Sinne des § 303 b I Nr.2 Var.3 StGB) durch ihr Zusammentreffen herbeiführen. Beim Verfassen der Flame-Mails ist das Zusammenwirken mit den anderen E-mails aber gerade gewollt, so daß eine strafbare rechtlich relevante Gefahr geschaffen wird.¹⁴⁴

Diesem Vorwurf der Selbstjustiz ließe sich entgegenhalten, daß es in einem rechtsfreien Raum auch keine strafbare Selbstjustiz geben kann, die Sanktionen sich also ebenfalls einem staatlichen Eingreifen entzögen. Dieses Argument übersieht jedoch, daß auch die Sanktionen Auswirkungen in der realen Welt haben und völlig unbeteiligte Personen treffen können. Würde z.B. durch

¹⁴² Vgl. *Jaeger*, Computerkriminalität, S. 164; gänzlich gegen eine Annahme von Notwehr: *Wenning*, Das INTERNET: ein rechtsfreier Raum, JurPC 1995, 3321, 3329.

¹⁴³ *Jaeger*, Computerkriminalität, S. 172 f; a.A. *Hilgendorf*, Grundfälle zum Computerstrafrecht [6. Teil], JuS 1997, 323, 325, der jedoch sowohl unterstellt, daß sich die Blockade leicht wieder aufheben läßt, als auch daß verlorengegangene E-mails an den Empfänger der Mail-Bombe ihn erneut erreichen können; inkonsequenterweise wird dann aber § 274 I Nr.2 StGB bejaht.

¹⁴⁴ Vgl. dazu *Schönke-Schröder-Lenckner*, Vor § 13 Rn. 93; *Otto*, Die objektive Zurechnung eines Erfolges im Strafrecht, Jura 1992, 90, 97 m.w.N.

ein *Mail-Bombing* der Mail-Server eines Online-Dienstes oder gar das Backbone eines Providers lahmgelegt, so hätte dies Auswirkungen auf Tausende Internet-Nutzer, die mit den strafbaren Inhalten nichts zu tun haben. Die wirtschaftlichen Folgen könnten dann auch Personen treffen, die noch nie mit dem Internet in Berührung gekommen sind. Selbstjustiz kann daher auch in einem „rechtsfreien Raum“ nicht hingenommen werden.

3. Fehlende Eignung zur Verhinderung strafbarer Inhalte

Schließlich sind die Sanktionen auch ungeeignet, um strafbare Internet-Inhalte zu verhindern. Gegen das *Fremdcanceln* und gegen *Mail-Bomben* bestehen technische Schutzvorrichtungen, die die Wirkung der Sanktion zunichte machen. Unliebsame Web-Seiten werden oft „gespiegelt“ und sind dann mit den Waffen der Netiquette praktisch nicht mehr aus der Welt zu schaffen. Das Argument, beleidigende Äußerungen könnten mit Gegendarstellungen beantwortet werden,¹⁴⁵ ist ebenfalls wenig überzeugend, da eine Gegendarstellung irgendwo im Internet niemals eine kompensierende Wirkung haben kann.

Auch die Systeme zur Selbstkontrolle können nur da effektiv arbeiten, wo eine solche Kontrolle auch *gewünscht* wird (z.B. im Kinderzimmer). Den Konsumenten von Kinderpornographie oder politischer Propaganda kommt es aber gerade darauf an, strafbare Informationen aufzurufen. Zudem läßt sich jeder Kontrollmechanismus im Internet auf einfache Weise umgehen, insbesondere durch Spiegelungen gesperrter Angebote.

Daneben würde eine Beschränkung auf die Selbstkontrolle auch Rechtsunsicherheiten hervorbringen. Das gilt insbesondere in den Fällen, in denen die Selbstkontrolle über ihr Ziel hinaus schießt und die von den Kontrollmaßnahmen betroffenen Anbieter sich dagegen wehren möchten. Diesem stünde dann nicht mehr (wie bei einer Verurteilung durch ordentliche Gerichte) die Möglichkeit eines Rechtsmittels oder einer Klage gegen den handelnden Staat zu. Folglich bedeutet ein Mehr an staatlicher Kontrolle auch ein Mehr an Schutz für den Anbieter.

Schließlich hätte ein Verzicht auf eine staatliche Strafverfolgung zur Folge, daß den Tätern bei der Begehung von Rechtsverletzungen das Unrechtsbewußtsein fehlen und diese Taten als „Kavaliersdelikte“ eingestuft würden.¹⁴⁶ Dies würde zwangsläufig einen weiteren Anstieg der multimedialen Krimina-

¹⁴⁵ *Wenning*, Das INTERNET: ein rechtsfreier Raum, JurPC 1995, 3321, 3329.

¹⁴⁶ *Dannecker*, Neuere Entwicklungen im Bereich der Computerkriminalität, BB 1996, 1285, 1292.

lität nach sich ziehen. Folglich kann auf eine staatliche Strafverfolgung bei kriminellen Internet-Inhalten nicht verzichtet werden. So betonte auch Innenminister *Schily*, daß technische Hilfsmittel den verantwortungsvollen Umgang der Anbieter von Programminhalten nur unterstützen, aber nicht ersetzen könnten.

C. Anwendbarkeit des nationalen Rechts

Fälle wie die des aus Kanada agierenden deutschen Revisionisten *Ernst Zündel* zeigen, daß die Staaten ein erhebliches und legitimes Bedürfnis haben, kriminelle Internet-Inhalte auch über die eigenen Grenzen hinaus zu verfolgen. Nachdem die Erforderlichkeit einer staatlichen Verfolgung der Kommunikationsdelikte auch im Internet festgestellt wurde, fragt sich, inwieweit die nationalen Rechtsordnungen dieses Phänomen bereits zu greifen vermögen. Auf einer solchen Basis kann dann eine Lösung auf internationaler Ebene gesucht werden.

I. Eignung des deutschen Strafrechts zur Bewältigung der multimedialen Kriminalität nach der Neuregelung durch § 5 TDG

Im Folgenden soll zunächst die Anwendbarkeit des deutschen StGB auf kriminelle Inhalte im Internet untersucht werden, wobei vorläufig die grundsätzliche Anwendbarkeit des deutschen Strafrechts (gemäß §§ 3 ff StGB) unterstellt wird. Dies wäre dann unproblematisch der Fall, wenn alle Beteiligten aus Deutschland agieren würden.

Eine entscheidende Rolle für die Strafbarkeit der Internet-Nutzer kommt der durch das IuKDG neugeschaffenen Regelung des § 5 TDG zu, die am 1. August 1997 in Kraft getreten ist. Aufgrund des Zusammenwachsens von „klassischen“ und „neuen“ Medien war die Gesetzgebungskompetenz für den Bereich „Multimedia“ von Anfang an umstritten. Daher einigten sich Bund und Länder im Jahr 1996, einen einheitlichen Rechtsrahmen in Form eines Bundesgesetzes (dem TDG) und eines Länderstaatsvertrages (dem Mediendienstestaatsvertrag, MDStV) zu schaffen. Einzelne Stellungnahmen in der Literatur, nach denen der MDStV mangels Länderkompetenz und damit das gesamte Regelungswerk unwirksam seien, werden von der h.M. zu Recht abgelehnt.¹⁴⁷

¹⁴⁷ Dazu *Sieber, Die rechtliche Verantwortlichkeit im Internet, MMR 1999, Beilage zu Heft 2, Kap. II 1 c).

Bei der Verabschiedung des Gesetzes beschloß der Bundestag, die weitere Entwicklung im Bereich der neuen Medien zu beobachten und das Gesetz gegebenenfalls nachzubessern. Dem entsprechenden Zwischenbericht der Bundesregierung zufolge sind jedoch keine wesentlichen Änderungen zu erwarten.¹⁴⁸

Die Neuregelung des § 5 TDG ist auch in internationaler Hinsicht von entscheidender Bedeutung, da die *Richtlinie der EG über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt* (sog. „e-commerce-Richtlinie“) in den Art. 12 bis 15 eine Verantwortlichkeitsregelung vorsieht, die dem deutschen § 5 TDG nachgebildet ist.¹⁴⁹

Der Begriff „Teledienste“ ist in § 2 TDG definiert und soll die neuen, vom Benutzer individuell im Wege der Informations- und Kommunikationstechnologien nutzbaren Dienste erfassen. In Abgrenzung zu den vom Mediendienste-staatsvertrag (MDStV) erfaßten Mediendiensten, soll bei den Telediensten die *individuelle* Nutzung im Vordergrund stehen, während Mediendienste (wie der Fernseheinkauf) an die Allgemeinheit gerichtet sind.¹⁵⁰ Die Abgrenzung ist im einzelnen sehr schwierig.¹⁵¹ Jedoch sind die §§ 5 des TDG und des MDStV bis auf den (strafrechtlich unbeachtlichen) § 5 IV TDG beinahe gleichlautend und einheitlich auszulegen, so daß die Abgrenzung für die verschuldensabhängige Verantwortlichkeitsregelung meist dahingestellt bleiben kann.¹⁵² Die hier im Mittelpunkt stehenden Kommunikationsdelikte über das WWW und das Usenet richten sich zwar an die Allgemeinheit, werden aber individuell nachgefragt und unterfallen folglich dem TDG.¹⁵³

¹⁴⁸ *Bericht der *Bundesregierung* über die Erfahrungen und Entwicklungen bei den neuen Informations- und Kommunikationsdiensten, BT-Drucksache 14/1191; dazu *Schulzki-Haddouti*, Gemäßigtes Krötenschlucken, c't 18/1999, 80 ff.

¹⁴⁹ **Rat der Europäischen Union*, Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtlich Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt, ABl. 2000/L 178/1; dazu *Spindler*, Verantwortlichkeit von Diensteanbietern nach dem Vorschlag einer E-Commerce-Richtlinie, MMR 1999, 199 ff.

¹⁵⁰ *Pichler*, Haftung des Host Providers für Persönlichkeitsrechtsverletzungen vor und nach dem TDG, MMR 1998, 79, 80. Vgl. auch § 2 II Nr.4 MDStV.

¹⁵¹ Dazu *Waldenberger*, Teledienste, Mediendienste und die „Verantwortlichkeit“ ihrer Anbieter, MMR 1998, 124 ff; *Hochstein*, Teledienste, Mediendienste und Rundfunkbegriff, NJW 1997, 2977 ff.

¹⁵² **Sieber*, Die rechtliche Verantwortlichkeit im Internet, MMR 1999, Beilage zu Heft 2, Kap. II 1 b).

¹⁵³ Nach Willen des Gesetzgebers sollen „Homepages“ § 2 II Nr.1 TDG unterfallen, Gesetzentwurf der *Bundesregierung* zum IuKDG, BR-Drucksache 966/96, S. 21; dazu auch *Engel-*

§ 5 TDG stellt ein für alle Rechtsgebiete geltendes Haftungssystem auf, das nach dem jeweiligen Tätigkeitsbereich der „Diensteanbieter“ (§ 3 TDG) gestaffelt ist.¹⁵⁴ Der Begriff der „Inhalte“, auf die sich die Dienste beziehen, ist dabei weiter gefaßt, als der hier zur Definition vom Kommunikationsdelikten verwendete Begriff, und bezieht auch Software mit ein, was sich schon aus § 2 II Nr. 4 und 5 TDG ergibt.¹⁵⁵

Das TDG begründet keine eigenständige Strafbarkeit, sondern tritt neben die speziellen Verantwortlichkeitsregelungen und ist dabei zunächst als eine Vorprüfung zu verstehen,¹⁵⁶ wonach zu fragen ist, ob es sich bei dem zu behandelnden Sachverhalt um ein „Teledienstinhaltsdelikt“ handelt.¹⁵⁷

1. Strafbarkeit der Urheber nach § 5 I TDG

§ 5 I TDG betrifft den Urheber von Internet-Inhalten, der weitläufig auch als „Content-Provider“ bezeichnet wird. Hierbei gilt der Grundsatz: „Was offline strafbar ist, ist auch online strafbar“. Damit stellt die Norm lediglich fest, was ohnehin nie ernsthaft bestritten worden ist und von den Gerichten als unproblematisch angesehen wurde.¹⁵⁸ Demnach stellt der Irrtum eines Anbieters über das Bestehen der möglichen Online-Strafbarkeit einen vermeidbaren Verbotsirrtum im Sinne des § 17 StGB dar.¹⁵⁹

Schwieriger als die von § 5 I TDG getroffene Feststellung, daß das Internet kein „rechtsfreier Raum“ ist, ist jedoch die Frage zu beantworten, inwiefern die einzelnen Tatbestandsmerkmale des Strafrechts auf solche Online-Taten anwendbar sind. Eine „internetkonforme“ Auslegung dieser Tatbestands-

Flehsig/Maennel/Tettenborn, Das neue Informations- und Kommunikationsdienste-Gesetz, NJW 1997, 2981, 2984.

¹⁵⁴ Zur Abgrenzung dieser Tätigkeitsbereiche s. oben S. 34.

¹⁵⁵ *Finke*, Die strafrechtliche Verantwortung von Internet-Providern, S. 144 f; *Vassilaki*, Strafrechtliche Verantwortlichkeit der Diensteanbieter nach dem TDG, MMR 1998, 630, 632; **Sieber*, Die rechtliche Verantwortlichkeit im Internet, MMR 1999, Beilage zu Heft 2, Kap. III 6.

¹⁵⁶ *Engel-Flehsig/Maennel/Tettenborn*, Das neue Informations- und Kommunikationsdienste-Gesetz, NJW 1997, 2981, 2984; *Sieber*, Verantwortlichkeit im Internet, Rn. 240 ff; Stellungnahme des *Bundesrats*, BT-Drucksache 13/7385, 51; genauer dazu unten S. 84.

¹⁵⁷ *Vassilaki*, Strafrechtliche Verantwortlichkeit der Diensteanbieter nach dem TDG, MMR 1998, 630, 633.

¹⁵⁸ Siehe z.B. den Fall der Darstellung eines gekreuzigten Schweins auf einem im WWW angebotenen T-Shirt (*OLG Nürnberg*): CR 1998, 686 f = MMR 1998, 535 ff mit Anmerkung *Bär*.

¹⁵⁹ Ausführlich *Hinterseh*, Die strafrechtliche Verantwortlichkeit für Pornographie im Internet, JurPC 1996, 460, 467.

merkmale kann § 5 I TDG allein nicht begründen. Im folgenden soll also geklärt werden, inwiefern der Besondere Teil des StGB die über das Internet begangenen Kommunikationsdelikte zu greifen vermag.

a) *Anwendbarkeit des Besonderen Teils des StGB*

Verbreitung pornographischer Schriften, § 184 I StGB

Durch das IuKDG, Artikel 4, wurde auch der für die Verbreitung pornographischer Schriften relevante Schriftenbegriff des § 11 III StGB neu gefaßt. Durch Einfügung des Begriffs „Datenspeicher“ sollte klargestellt werden, daß diese Norm auch Inhalte auf Datenträgern wie Magnetbändern, Festplatten und CD-Roms erfaßt.¹⁶⁰ Es wird jedoch weiterhin daran festgehalten, daß mehr als eine lediglich kurzfristige Zwischenspeicherung vorliegen muß, so daß die bloße Darstellung auf dem Bildschirm diesem Erfordernis nicht genügt.¹⁶¹ Beim Anbieten von pornographischen Schriften über das Internet werden diese aber in jedem Fall auf irgendeinem Host abgespeichert, so daß eine Schrift im Sinne des § 11 III StGB gegeben ist.¹⁶²

Auch die Erfassung der verschiedenen Tatbegehungsformen ist unproblematisch. Ein *Zugänglichmachen* im Sinne des § 184 I Nr.1 und 2 StGB liegt bei der Schaffung einer konkreten Möglichkeit zur Kenntnisnahme vor.¹⁶³ Da bei einer Veröffentlichung im offenen Internet auch Jugendliche die Angebote einsehen können, ist diese Form der Tatbegehung vom Wortlaut des § 184 I StGB gedeckt.¹⁶⁴ Ebenso ist ein *öffentliches Anbieten* im Sinne des § 184 I Nr.5 StGB im Internet möglich; ein *gelangen Lassen* im Sinne des § 184 I Nr.6 StGB scheidet jedoch mangels körperlicher Übertragung aus.¹⁶⁵

¹⁶⁰ Gesetzentwurf der *Bundesregierung* zum IuKDG, BR-Drucksache 966/96, S. 38.

¹⁶¹ *Tröndle/Fischer*, § 11 Rn. 42a.

¹⁶² *Finke*, Die strafrechtliche Verantwortung von Internet-Providern, S. 69; so schon für die Rechtslage vor Inkrafttreten des IuKDG: **Sieber*, Strafrechtliche Verantwortlichkeit für den Datenverkehr in internationalen Computernetzen (2), JZ 1996, 494, 495; *Altenhain*, Die strafrechtliche Verantwortung für die Verbreitung mißbilligter Inhalte in Computernetzen, CR 1997, 485, 495; *OLG Stuttgart*, NStZ 1992, 38.

¹⁶³ *Tröndle/Fischer*, § 184 Rn. 13.

¹⁶⁴ So auch schon *OLG Stuttgart*, NStZ 1992, 38 für Mailboxen.

¹⁶⁵ **Sieber*, Strafrechtliche Verantwortlichkeit für den Datenverkehr in internationalen Computernetzen (2), JZ 1996, 494, 495.

„Harte“ Pornographie, § 184 III StGB

Kaum Probleme bereitet die Subsumtion einer Veröffentlichung im Internet unter die Norm des § 184 III StGB. Das *Verbreiten* der pornographischen Schrift scheidet zwar aus, da dies eine körperliche Übertragung der Schrift verlangt.¹⁶⁶ Auch die Kopie eines Internet-Angebots auf dem eigenen Rechner erfüllt dieses Erfordernis nicht, da dabei nur der Inhalt, nicht aber die Substanz übertragen wird.¹⁶⁷ Jedoch kann ein *öffentlich zugänglich Machen* im Sinne des § 184 III Nr.2 StGB angenommen werden, weil ein Angebot im Internet an einen größeren, individuell nicht feststehenden Personenkreis gerichtet ist. Ebenso können die Varianten *herstellen, vorrätig halten* und *anbieten* im Sinne des § 184 III Nr.3 StGB bejaht werden.¹⁶⁸

Sonstige Kommunikationsdelikte

Die Anwendung dieser Tatbestandsmerkmale läßt sich auch auf andere Kommunikationsdelikte übertragen. Diese verweisen zum größten Teil ebenfalls auf den Schriftenbegriff des § 11 III StGB. Auch die sonstigen Tatbestandsmerkmale entsprechen weitgehend denen des § 184 StGB. Außerdem bestehen keinerlei Zweifel daran, daß ein Urheber über das Internet jemanden *beleidigen* (§§ 103 I, 185 StGB), *beschimpfen* (§ 166 StGB), *verunglimpfen* (§§ 90 ff StGB), sowie *aufstacheln* (§§ 80 a, 130 StGB) und etwas *behaupten* (§§ 109 d, 186, 187 StGB) oder Straftaten *androhen* (§ 126 StGB) kann.¹⁶⁹ Für § 86 StGB hat die Rechtsprechung eine Lockerung des Verbreitungsbegriffs vollzogen, so daß lediglich ein einmaliger Übergabeakt erforderlich ist. Allerdings soll eine Speicherung auf einem Netzrechner dieses Merkmal dennoch nicht erfüllen, da die Informationen vom Nutzer selber aufgerufen, mithin nicht vom Urheber verbreitet werden.¹⁷⁰ Jedoch ist nach § 86 a StGB die *Verwendung* von Kennzeichnung verfassungswidriger Organisationen im Internet möglich.

¹⁶⁶ Lackner/Kühl, § 184 Rn. 5 iVm § 74 d Rn. 5; BGHSt 18, 63 ff; zum Rechtslage bei BTX: Walther, Zur Anwendbarkeit der Vorschriften des strafrechtlichen Jugendmedienschutzes auf im Bildschirmtext verbreitete Mitteilungen, NSStZ 1990, 523, 524 f; anders offenbar Koch, Internet-Recht, S. 262.

¹⁶⁷ *Sieber, Strafrechtliche Verantwortlichkeit für den Datenverkehr in internationalen Computernetzen (2), JZ 1996, 494, 495 m.w.N.

¹⁶⁸ Dazu Hinterseh, Die strafrechtliche Verantwortlichkeit für Pornographie im Internet, JurPC 1996, 460, 465 f.

¹⁶⁹ Ausführlich Finke, Die strafrechtliche Verantwortung von Internet-Providern, S. 80 ff.

¹⁷⁰ Derksen, Strafrechtliche Verantwortung für in internationalen Computernetzen verbreitete Daten mit strafbarem Inhalt, NJW 1997, 1878, 1881.

Schließlich wurde durch das IuKDG der Schriftenbegriff des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften (jetzt: Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medieninhalte, GjSM) geändert, so daß nun auch Internet-Angebote indiziert werden können.¹⁷¹ Sofern das Angebot weiterhin zugänglich ist, kommt eine Strafbarkeit nach § 21 I Nr.3 a GjSM in Betracht, wobei nach § 21 III GjSM sogar eine fahrlässige Begehung strafbar ist.¹⁷² Da nach § 6 Nr.2 GjSM pornographische Schriften im Sinne des § 184 StGB nicht indiziert werden müssen, um den Beschränkungen des GjSM zu unterliegen, ist damit für den Bereich der Pornographie sogar generell eine Strafbarkeit aufgrund fahrlässigen Verhaltens gegeben.

Hierin ist ein Nebeneinander dieser beiden Pornographieverbote zu sehen, das die Rechtslage unnötig verkompliziert.¹⁷³ Zu kritisieren ist auch, daß die im Bundesanzeiger mit einer Auflage von werktäglich 14.500 Exemplaren veröffentlichten Listen von indizierten Internet-Angeboten für Jugendliche eine leicht zugängliche Zusammenstellung wirklich „interessanter“ Fundstellen bietet.

Auch in die §§ 119, 120 OWiG wurde der Begriff des Datenspeichers eingefügt. Das JÖSchG ist dagegen auch nach Inkrafttreten des IuKDG nicht auf Veröffentlichungen im Internet anwendbar.¹⁷⁴

Zwischenergebnis

Spätestens seit Änderung des § 11 III StGB durch das IuKDG bereitet die Anwendung des StGB auf über das Internet begangene Kommunikationsdelikte keinerlei Probleme mehr. Anbieter von pornographischen Material oder rassistischer Propaganda auf deutschem Boden sollten sich daher nicht der Illusion des Internet als „rechtsfreiem Raum“ hingeben. Das Internet ermöglicht jedoch auch neue, besondere Begehungsformen, auf die im Folgenden eingegangen werden soll.

¹⁷¹ Zur Rechtslage vor Inkrafttreten des IuKDG und zu den verfassungsrechtlichen Bedenken bezüglich der Neuregelung: *Sieber, Strafrechtliche Verantwortlichkeit für den Datenverkehr in internationalen Computernetzen (2), JZ 1996, 494, 497; Reinwald, Jugendschutz und neue Medien, ZUM 1997, 450 ff.

¹⁷² Zu diesem Widerspruch gegenüber § 184 StGB: Jaeger, Computerkriminalität, S. 151.

¹⁷³ Schönke-Schröder-Lenckner, § 184 Rn. 1a.

¹⁷⁴ Ritz, Inhalteverantwortlichkeit von Online-Diensten, S. 63 m.w.N.

b) *Computergenerierte Bilder und „Fakes“*

Mittlerweile können von jedermann ohne Probleme digitale Bildmanipulationen vorgenommen werden, um „Fotos“ von niemals geschehenen Ereignissen zu erzeugen. So lassen sich z.B. pornographische Bilder so manipulieren, daß der Eindruck entsteht, es handele sich um sexuelle Akte mit Kindern.¹⁷⁵ Auch wenn teilweise diese Form der Kinderpornographie beinahe begrüßt wird, da dadurch der Akt des sexuellen Mißbrauchs entfallt,¹⁷⁶ so hat doch der deutsche Gesetzgeber mit dem IuKDG die Absätze 4 und 5 des § 184 StGB auf ein „wirklichkeitsnahes Geschehen“ erweitert. Dadurch sollen diejenigen Fälle erfaßt werden, in denen nicht ausgeschlossen werden kann, daß es sich um fiktive Darstellungen handelt. Grund für die Neuregelung ist u.a. die Gefahr, daß sich Pädophile, die sich solche Bilder ansehen, an Kindern vergreifen könnten.¹⁷⁷

Neben dieser „virtuellen Kinderpornographie“ finden sich im Internet aber auch eine große Zahl von *Fakes*, d.h. von gefälschten Bildern prominenter Personen, die in der Regel ebenfalls einen pornographischen Inhalt haben.¹⁷⁸ Unter diese Kategorie fallen aber beispielsweise auch die gefälschten Bilder vom Unfalltod Prinzessin Dianas. Das Herstellen solcher Bilder ist als eine ehrverletzende Kundgabe der Miß- oder Nichtachtung zu qualifizieren, so daß hier eine Bestrafung wegen Beleidigung in Betracht kommt. Dieses Ergebnis wird auch für echte Bilder vertreten, deren Veröffentlichung durch die Prominenten untersagt wurde.¹⁷⁹

c) *Strafbarkeitsausschluß möglich ?*

Bei Angeboten, die nur gegenüber einem bestimmten Personenkreis strafbar sind, ist fraglich, ob die Strafbarkeit dadurch verhindert werden kann, daß dem Angebot eine gewisse Kontrolle vorgeschaltet wird. Dies gilt insbesondere für den Bereich des § 184 I StGB, wo die Strafbarkeit an die Möglichkeit der Kenntnisnahme durch Minderjährige anknüpft. So finden sich bei vielen

¹⁷⁵ Zu einem von Scotland Yard ermittelten Fall: *Usher*, Virtual Pornographics, Time vom 27. März 1995, S. 68.

¹⁷⁶ Vgl. *Usher*, Virtual Pornographics, Time vom 27. März 1995, S. 68.

¹⁷⁷ Dies entspricht den Vorgaben der Europäischen Union, vgl. *Pradier, Bericht über die Mitteilung der Kommission über illegale und schädigende Inhalte im Internet, B III 2.

¹⁷⁸ Dazu *N.N.*, Falsche Seite, Spiegel 38/1997, S. 86.

¹⁷⁹ Zum *amerikanischen* Recht, aber von der Argumentation übertragbar: *Bilstad*, Obscenity and Indecency in a Digital Age, Santa Clara Computer and High Technology L.J. 13 (1997), 321, 341.

pornographischen Angeboten im WWW vorgeschaltete *Disclaimer*, also Seiten, die auf den Inhalt des Angebots hinweisen und dazu auffordern, nur weiterzusurfen, wenn der Nutzer das gesetzlich vorgeschriebene Alter erreicht hat. Solche Seiten haben aber in der Regel eher eine anziehende als abschreckende Wirkung. Auch bei einem ernsthaft gemeinten Disclaimer muß der Anbieters damit rechnen, daß Jugendliche das Angebot nutzen, so daß ein Eventualvorsatz bezüglich des Zugänglichmachens gegeben sein wird.¹⁸⁰

Eine weit verbreitete Kontrollmöglichkeit ist die Abfrage einer Kreditkartennummer. Diese ist ohnehin den meisten pornographischen Angeboten vorgeschaltet, um mit dem Angebot auch Geld verdienen zu können. Nachdem die Kartennummer überprüft wurde, erhält der Nutzer ein Paßwort, mit dem der Zugang zu dem Angebot möglich ist. Es gibt auch „zentrale“ Systeme wie *AdultCheck*, deren Paßwörter gleich für mehrere Angebote Gültigkeit haben. Laut *Sieber* soll in diesem Fall der Tatbestand ausgeschlossen sein, auch wenn ein Jugendlicher dieses Hindernis (durch die Nutzung eines fremden Paßwort oder einer fremden Kreditkarte) überwindet.¹⁸¹ Dies verkennt jedoch, daß eine solche Abfrage einer Kreditkartennummer weder ein größeres Hindernis, geschweige denn eine tatsächliche Alterskontrolle, darstellt. Denn eine Überprüfung der angegebenen Nummer wird vom Anbieter in der Regel nicht sofort vorgenommen. Zwar wäre es theoretisch möglich, über eine Verbindung zum Kreditkartenunternehmen den Inhaber und sein Alter zu überprüfen. Dieses Verfahren ist jedoch aufwendig und teuer. Daher findet nur eine Plausibilitätsprüfung dahingehend statt, ob die angegebene Nummer dem Vergabesystem entsprechend überhaupt existieren *kann*. Erst später wird dann eine Bestätigung der Nummer durch das Kreditkarteninstitut gegeben. Somit kann jedermann, dem das Vergabesystem bekannt ist, eine plausible Nummer erfinden. Solche Nummern werden auch auf zahlreichen Internet-Seiten bekannt gegeben. Zudem werden heute auch Kreditkarten an Minderjährige ausgegeben, so daß der Besitz einer Karte nicht auf die Volljährigkeit schließen läßt. Die Abfrage einer Kreditkartennummer kann daher eine Strafbarkeit aus § 184 I StGB nicht entfallen lassen.¹⁸²

¹⁸⁰ So auch *Jaeger*, Computerkriminalität, S. 156.

¹⁸¹ **Sieber*, Strafrechtliche Verantwortlichkeit für den Datenverkehr in internationalen Computernetzen (2), JZ 1996, 494, 496 unter Bezugnahme auf ältere Fälle, in denen Jugendliche verschiedene Hindernisse umgangen haben; so wohl auch *Ritz*, Inhalteverantwortlichkeit von Online-Diensten, S. 58.

¹⁸² Gegen einen Strafbarkeitsausschluß durch Abfrage einer Kreditkartennummer auch: *Schulz*, Jugendschutz bei Tele- und Mediendiensten, MMR 1998, 182, 186; *ACLU v Reno*, 929 F.Supp. 824, 845 ff (E.D.Pa. 1996); sowie die Organisation *jugendschutz.net* in ihrer Internet-Information.

Ein Strafbarkeitsausschluß kann somit nur angenommen werden, wenn sich der Anbieter vor Vergabe des Paßworts von der Volljährigkeit seines Kunden überzeugt, indem er sich z.B. einen Ausweis vorlegen läßt oder das Alter von einer glaubwürdigen Stelle (hierzu könnten auch die Kreditkartenunternehmen zählen) mit Einverständnis des Kunden bestätigt wird. Damit würde der Vorsatz des Anbieters entfallen.

Auch § 3 II 2 GjSM erlaubt technische Vorkehrungen, um ein indiziertes Angebot auf volljährige Nutzer zu beschränken. Hinsichtlich der Art dieser technischen Vorkehrungen wollte sich der Gesetzgeber nicht festlegen. Es sollten aber auch „keine unzumutbaren Anforderungen an den Anbieter“ gestellt werden.¹⁸³ Nach der genannten Argumentation ist jedoch auch hier die Abfrage einer Kreditkartennummer nicht als ausreichende Sicherung anzusehen.

d) Setzen von Hyperlinks

Die PDS-Abgeordnete *Angela Marquardt*, die auf ihrer Homepage einen Link zum Internet-Angebot der in Deutschland verbotenen Druckschrift „*radikal*“ eingerichtet hatte, wurde vom *AG Tiergarten* von der Anklage der Beihilfe zu einer Anleitung von Straftaten freigesprochen.¹⁸⁴ Dieses Urteil sagt jedoch nichts über die generelle strafrechtliche Verantwortlichkeit für Hyperlinks aus, da die von „*radikal*“ verbreitete Anleitung zur Sabotage von Bahnstrecken erst erschien, nachdem der Link bereits bestand, so daß es nach Ansicht des Gerichts am Beihilfenvorsatz fehlte.

Auch nach Inkrafttreten des IuKDG ist äußerst fraglich, wie Hyperlinks auf Angebote mit strafbaren Inhalten zu beurteilen sind, zumal nun als weiteres Problem die Einordnung von Links in die Systematik des § 5 TDG hinzugekommen ist.

Täterschaft oder Teilnahme ?

Fraglich ist, ob ein Link als ein täterschaftliches *zugänglich Machen* im Sinne der genannten Kommunikationsdelikte angesehen werden kann. Dies wird von

¹⁸³ Gesetzentwurf der *Bundesregierung* zum IuKDG, BR-Drucksache 966/96, S. 40.

¹⁸⁴ MMR 1998, 49 f mit Anmerkung *Hütig* = CR 1998, 111 f mit Anmerkung *Vassilaki*. Die Staatsanwaltschaft Augsburg hatte einen ähnlichen Fall zu bearbeiten, bei dem ein Link auf rechtsradikale Web-Angebote im Mittelpunkt stand, dazu *Flehsig/Gabel*, Strafrechtliche Verantwortlichkeit im Netz durch Einrichten und Vorhalten von Hyperlinks, CR 1998, 351, 352.

Jaeger und *Ernst* mit dem Hinweis auf die fehlende Unmittelbarkeit generell abgelehnt.¹⁸⁵

Richtiger erscheint hier jedoch in Anlehnung an das Presserecht die Frage danach, in welchem Kontext der Link angesiedelt wurde. So ist im Einzelfall zu ergründen, ob sich der Verweisende den Inhalt der Zielseite *zu eigen macht*.¹⁸⁶ Sofern sich der Verweisende durch den Link lediglich die Speicherung auf seinem eigenen Rechner ersparen will, ist eine täterschaftliche Begehung anzunehmen. Das *LG Hamburg* hat im Fall „*Steinhöfel*“ entschieden, daß ein beleidigendes Angebots schon zu einem eigenen gemacht wird, wenn der Verweisende sich vom Inhalt des fremden Angebots nicht ausreichend distanziert.¹⁸⁷ Dies ist insbesondere der Fall bei der Verwendung von *Frames*¹⁸⁸ und *Inline-Links*, oder wenn beim Aufruf der Zielseite der URL (die Domain) der verweisenden Seite im Browser des Betrachters bestehen bleibt.¹⁸⁹

In allen anderen Fällen ist dagegen von einer Beihilfetat auszugehen,¹⁹⁰ da durch den Link die Verbreitung des Angebots kausal gefördert wird.

Strafbarkeit angesichts § 5 TDG

Sofern sich der Link-Anbieter das fremde Angebot zu eigen macht, unterfällt dies als eigenes Angebot der vollen Verantwortlichkeit nach § 5 I TDG.¹⁹¹ Zur Einordnung eines als Beihilfe zu qualifizierenden Links hat der Gesetzgeber jedoch keine Aussage gemacht.

¹⁸⁵ *Jaeger*, Computerkriminalität, S. 161 f; *Ernst*, Rechtliche Fragen bei der Verwendung von Hyperlinks im Internet, NJW-CoR 1997, 224, 228.

¹⁸⁶ *Flehsig/Gabel*, Strafrechtliche Verantwortlichkeit im Netz durch Einrichten und Vorhalten von Hyperlinks, CR 1998, 351, 355; *Flehsig*, Rechtsprobleme internationaler Datennetze, in: *Becker*, Rechtsprobleme internationaler Datennetze, 70 ff; *Pelz*, Die strafrechtliche Verantwortung von Internet-Providern, ZUM 1998, 530, 532.

¹⁸⁷ CR 1998, 565 f = NJW-CoR 1998, 302 f. In der Berufungsverhandlung haben sich die Parteien verglichen, nachdem auch das *OLG Hamburg* aller Voraussicht nach eine Haftung für den Link angenommen hätte: MMR 2/1999, S. XIII.

¹⁸⁸ Dazu *LG Düsseldorf*, CR 1998, 763 ff (unter der Überschrift „*Inline-Linking*“).

¹⁸⁹ *LG Lübeck*, CR 1999, 650 f.

¹⁹⁰ *OLG München*, Beschluß vom 30.4.1999 (6 W 1563/99), JurPC Web-Dok. 104/1999; a.A. *Wenning*, Akteure im Internet, JurPC Web-Dok. 46/1998, Abs. 19, der im Link lediglich einen Hinweis sehen will, der nicht zu einer rechtlich relevanten Steigerung der Verbreitung führe.

¹⁹¹ Gesetzentwurf der *Bundesregierung* zum IuKDG, BR-Drucksache 966/96, S. 21.

Teilweise wird eine generelle Anwendung von § 5 I TDG befürwortet, da der Anbieter des Links den fremden Inhalt in sein Angebot aufnehme.¹⁹² Dies widerspricht jedoch der genannten Systematik von fremden und zu eigen gemachten Inhalten.

Die wohl *h.M.* versteht Links hingegen als Zugangsvermittlung im Sinne des § 5 III TDG, da die Links selbst keine Hinweise enthielten, sondern lediglich ein technischer Verweis seien.¹⁹³ Auch das *LG Potsdam* behandelt Hyperlinks (ohne dies näher zu begründen) unter § 5 III TDG und lehnt danach eine Verantwortlichkeit des Anbieters ab. Dazu ließ es sich jedoch offensichtlich in erster Linie dadurch verleiten, daß der Anbieter im konkreten Fall einen *Disclaimer* eingebaut hatte, in dem er sich gegenüber den Inhalten als neutral bezeichnete.¹⁹⁴

Die *h.M.* verkennt jedoch die Ausgestaltung des § 5 III TDG, der nur eingreifen soll, wenn der Diensteanbieter die Inhalte lediglich „durchleitet“.¹⁹⁵ Beim Anklicken eines Links entsteht die Verbindung aber gerade nicht über den Rechner des Verweisenden. Vielmehr wird dabei dem Browser des Nutzers die fremde IP-Adresse mitgeteilt, der daraufhin selbst diese Seite aufruft.

Folglich ist daher das Anbieten von Hyperlinks im Falle einer Beihilfetat als *Bereithalten fremder Inhalte* zu qualifizieren.¹⁹⁶ Denn auch hier eröffnet der Verweisende einen Zugang zu einem Angebot, auf das er selbst keinen Einfluß hat. Für diese Einordnung spricht auch die Ansicht der Bundesregierung, nach der bei bewußtem Zusammenwirken mit anderen Straftätern § 5 III TDG nicht

¹⁹² *Flehsig/Gabel*, Strafrechtliche Verantwortlichkeit im Netz durch Einrichten und Vorhalten von Hyperlinks, CR 1998, 351, 354; *Bortloff*, Neue Urteile in Europa betreffend die Frage der Verantwortlichkeit von Online-Diensten, ZUM 1997, 167, 169.

¹⁹³ *Koch*, Neue Rechtsprobleme der Internet-Nutzung, NJW-CoR 1998, 45, 48; *Vassilaki*, Strafrechtliche Verantwortlichkeit der Diensteanbieter nach dem TDG, MMR 1998, 630, 636 f; *Finke*, Die strafrechtliche Verantwortung von Internet-Providern, S. 143 (jedoch einschränkend bei Kenntnis des Inhalts, S. 149).

¹⁹⁴ **LG Potsdam*, 3 O 317/99 („Tolerantes Brandenburg“).

¹⁹⁵ Gesetzentwurf der *Bundesregierung* zum IuKDG, BR-Drucksache 966/96, S. 22.

¹⁹⁶ So auch *Waldenberger*, Teledienste, Mediendienste und die „Verantwortlichkeit“ ihrer Anbieter, MMR 1998, 124, 128 f; *Bettinger/Freytag*, Privatrechtliche Verantwortlichkeit für Links, CR 1998, 545, 550. Auch *Sieber* neigt zu dieser Konstruktion, nimmt jedoch schon bei einer „bewußten Auswahl“ ein zu eigen Machen der Inhalte an: *Sieber*, Verantwortlichkeit im Internet, Rn. 326 ff; **ders.*, Die rechtliche Verantwortlichkeit im Internet, MMR 1999, Beilage zu Heft 2, Kap. IV 3 a).

angenommen werden kann, und statt dessen eine Überprüfung im Einzelfall vorzunehmen ist.¹⁹⁷

Damit kann für die Fragen, inwiefern der Link-Anbieter bereits bestehende Links überwachen muß, ob ihm weitere Links auf der Zielseite zugerechnet werden können und inwieweit sich eine ausdrückliche Distanzierung vom Inhalt des „gelinkten“ Angebots auswirkt, auf die Ausführungen zum Bereithalten fremder Inhalte verwiesen werden.

e) „Virtuelle“ Straftaten

Schließlich sei noch kurz auf Straftaten eingegangen, die sich nur im „virtuellen Raum“ des Internet ereignen. Für Aufsehen sorgte hier der Fall einer „virtuellen Vergewaltigung“, bei dem es in einem Rollenspiel in der Internet-Kommunikationslandschaft „*LambdaMOO*“ einem der Teilnehmer gelungen war, die Kontrolle über den Programmablauf zu übernehmen. Daraufhin konnte er allen anderen Teilnehmern die Vergewaltigung einer weiblichen Spielfigur vorspiegeln.

Neben der Strafbarkeit der Datenveränderung kann hier, soweit solche Taten auf die virtuelle Welt beschränkt bleiben, ausnahmsweise zugunsten der Selbstkontrolle auf eine staatliche Strafverfolgung verzichtet werden.¹⁹⁸ So wurde im genannten Fall der virtuelle Täter der virtuellen Vergewaltigung von den Operatoren der virtuellen Welt in einen virtuellen Frosch verwandelt und vom Rollenspiel ausgeschlossen.

Sofern jedoch hinter den virtuellen Charakteren stehende Personen in der realen Welt beeinträchtigt werden, kann das deutsche Strafrecht auch diese Fälle erfassen, insbesondere über § 185 StGB. Ähnlich wurde in den USA der Fall „*Jake Baker*“ behandelt, in dem über eine Newsgruppe die Phantasien eines Studenten über die Vergewaltigung einer Kommilitonin verbreitet wurde.¹⁹⁹

¹⁹⁷ Gegenäußerung der *Bundesregierung*, BT-Drucksache 13/7385, S. 70.

¹⁹⁸ Dazu *Branscomb*, *Internet Babylon?*, *Georgetown L.J.* 83 (1995), 1935, 1951 f.

¹⁹⁹ *Baker* wurde nach 18 *U.S.C.* § 875 (c) (1988) angeklagt, der die Übertragung bedrohender Nachrichten verbietet. Er wurde jedoch freigesprochen, da er seine Nachricht nicht öffentlich verbreitete, sondern an einen Freund sendete, der sie dann in einer Newsgruppe postete: *U.S. v Baker*, 890 F.Supp. 1375 (E.D.Mich 1995); bestätigt in *U.S. v Alkhabaz*, 104 F.3d 1492 (6th Cir. 1997).

f) Zwischenergebnis

Es bleibt also festzuhalten, daß die Urheber von multimedialer Kriminalität in allen erdenklichen Fallkonstellationen der Begehung nach dem deutschen StGB strafbar sind und daß unser Strafrecht insofern keinerlei Modifizierungen mehr bedarf.

2. Strafbarkeit des Bereithaltens fremder Inhalte nach § 5 II TDG

Wegen des schwierigen Zugriffs auf die Urheber strafbarer Internet-Angebote, die oft aus dem Ausland agieren oder nicht zu identifizieren sind, hat sich das Augenmerk der deutschen Strafverfolgungsbehörden vielfach auf diejenigen Diensteanbieter gerichtet, die für die Urheber die Daten auf ihren Rechnern zum Abruf bereithalten. Bei solchen Unternehmen kommt dann in der Regel eine Strafbarkeit ihrer Vertreter und Beauftragten über § 14 StGB in Betracht.

Vor Inkrafttreten des IuKDG wurde die Frage nach der Verantwortlichkeit der sogenannten „Service-Provider“ kontrovers diskutiert. Hier wurden häufig Vergleiche zu Verlegern und Herausgebern von Druckerzeugnissen oder den Betreibern von BTX- und Mailboxsystemen gezogen.²⁰⁰ Nach § 5 II TDG ist ein Diensteanbieter für bereitgehaltene Inhalte nun grundsätzlich *nicht* verantwortlich, sondern nur dann, wenn er von den Inhalten Kenntnis hat und es ihm technisch möglich und zumutbar ist, die Nutzung zu unterbinden.

Diese Neuregelung richtet sich nach § 3 Nr. 1 TDG strenggenommen nur an den „Diensteanbieter“, der im Falle des Bereithaltens fremder Inhalte in der Regel eine juristische Person (wie die *Compuserve GmbH*) ist. Die vor Gericht stehende Person (Geschäftsführer *Felix Somm*) wäre demnach nicht erfaßt. Folglich ist § 5 II TDG hier „berichtigend auszulegen“, um den wirklichen Adressat und Nutznießer dieser Regelung - die Beschäftigten des Diensteanbieters - zu erfassen.²⁰¹

a) Systematische Stellung des § 5 II TDG

Die mit der Anwendung des § 5 II TDG verbundene Frage, ob ein „Tele-dienstehaltsdelikt“ vorliegt, ist wie erörtert als Vorprüfung vor der strafrechtlichen Beurteilung zu verstehen. Diese Vorprüfung steht jedoch nicht außerhalb des klassischen dreistufigen Deliktsaufbaus von Tatbestand,

²⁰⁰ Dazu *Finke*, Die strafrechtliche Verantwortung von Internet-Providern, S. 88 ff.

²⁰¹ *Sieber*, Verantwortlichkeit im Internet, Rn. 258.

Rechtswidrigkeit und Schuld,²⁰² sondern modifiziert den Deliktstypus und ist damit ein *tatbestandseinschränkender* Teil der strafrechtlichen Norm.²⁰³

Dies gilt auch für die Fragen, ob Kenntnis des Service-Providers vom fremden Inhalt gegeben und ob eine Verhinderung der Nutzung technisch möglich und zumutbar ist. Diese Fragen betreffen zwar grundsätzlich den Vorsatz des Providers bzw. dessen Schuld.²⁰⁴ Die heute ganz *h.M.* rechnet den Vorsatz aber ebenfalls zum Tatbestand. Die Einbeziehung von Zumutbarkeitserwägungen findet sich ebenso in einigen Tatbeständen, wie z.B. bei § 323 c StGB. Diese Auslegung von § 5 TDG ermöglicht am ehesten eine schnelle und eindeutige Klärung der Frage nach der Verantwortlichkeit, die der Gesetzgeber gewollt hat.

Eine eigenständige Vorprüfung außerhalb des klassischen Deliktsaufbaus könnte dagegen für die Frage einer strafbaren Anstiftungs- oder Beihilfehandlung eines Dritten nicht aufrecht erhalten werden, da hier entschieden werden muß, ob eine tatbestandliche Haupttat vorliegt. Die Einordnung von § 5 TDG in den Tatbestand hat somit zur Folge, daß bei fehlender Kenntnis der Inhalte oder bei Unzumutbarkeit der Löschung keine vorsätzliche, rechtswidrige Haupttat gegeben sein kann.

b) Begriff der Kenntnis

Mit dem Abstellen auf die Kenntnis des Providers wird eine Haftung für fahrlässige Unkenntnis ausgeschlossen. Dies war zwar rechtspolitisch umstritten, der klare Gesetzeswortlaut läßt daran aber keine Zweifel zu.²⁰⁵ Jedoch genügt für die Kenntnis im Sinne des § 5 II TDG das positive Wissen um den Inhalt an sich,²⁰⁶ es muß sich dagegen nicht auf die Rechtswidrigkeit des Angebots erstrecken. Für den Vorsatz des Providers genügt es nach dem

²⁰² So aber **LG München I*, NJW 2000, 1051; CR 2000, 117,119; a.A. **Moritz*, Anmerkung, CR 2000, 119,120; *Vassilaki*, Strafrechtliche Verantwortlichkeit der Diensteanbieter nach dem TDG, MMR 1998, 630 ff; *Flehsig/Maennel/Tettenborn*, Das neue Informations- und Kommunikationsdienste-Gesetz, NJW 1997, 2981, 2984.

²⁰³ **Sieber*, Die rechtliche Verantwortlichkeit im Internet, MMR 1999, Beilage zu Heft 2, Kap. II 3; *Bettinger/Freytag*, Privatrechtliche Verantwortlichkeit für Links, CR 1998, 545, 548.

²⁰⁴ Das **LG München I* prüft § 5 TDG daher auch erst in der Schuld, NJW 2000, 1051, 1052; CR 2000, 117, 119 mit Anmerkung *Moritz*.

²⁰⁵ Gesetzentwurf der *Bundesregierung* zum IuKDG, BR-Drucksache 966/96, S. 22; kritisch *Koch*, Zivilrechtliche Anbieterhaftung für Inhalte in Kommunikationsnetzen, CR 1997, 193, 201.

²⁰⁶ *Sieber*, Verantwortlichkeit im Internet, Rn. 341; **Bericht der Bundesregierung* über die Erfahrungen und Entwicklungen bei den neuen Informations- und Kommunikationsdiensten, BT-Drucksache 14/1191, Kap. C I 3.1.

eindeutigen Wortlaut also, wenn er um den Inhalt weiß, ihn aber nicht für rechtswidrig hält. Die Frage, ob bei rechtlichen Zweifeln eine Löschung der Inhalte erforderlich ist, betrifft vielmehr die Zumutbarkeit. Denn bei der Frage nach der Rechtswidrigkeit des Angebots kann dem Provider in Anlehnung an die presserechtliche Haftung nur eine rechtliche Grobprüfung zugemutet werden.²⁰⁷ Es ist damit Aufgabe des Informanten, vollständige Belege für die Rechtswidrigkeit des Angebots zu liefern.

Die Kenntnis des Inhalts kann unproblematisch angenommen werden, wenn der Diensteanbieter von den staatlich zuständigen Behörden (Staatsanwaltschaft, Gerichte) auf einen konkreten strafbaren Inhalt hingewiesen wird. Problematischer ist dagegen die Kenntniserlangung durch Hinweise Dritter. Denn hier kann der Provider nur dann sicheres Wissen um die Inhalte seines Speichers haben, wenn er solche Hinweise auch nachprüft. Dies ist aber bei einer großen Anzahl von Hinweisen nicht mehr durchführbar und widerspricht der Wertung des § 5 II TDG, der der Unüberschaubarkeit der Daten Rechnung tragen sollte. Daher sollte in diesen Fällen eine positive Kenntnis nur dann angenommen werden, wenn ein konkreter, begründeter und leicht nachprüfbarer Hinweis vorliegt, nicht jedoch bei einer bloß allgemeinen, unspezifizierten Mitteilung.²⁰⁸ Weiterhin muß die Kenntnis verneint werden, wenn sich der Provider bewußt der Kenntnisnahme verschließt (sog. „*willful blindness*“).²⁰⁹

Beim Setzen von Hyperlinks auf eine andere Internet-Seite ist von der Kenntnis des Inhalts auszugehen. Befindet sich jedoch erst dort ein weiterer Link auf ein strafbares Angebot, so kommt eine Verantwortlichkeit des Anbieters nur bei konkreter Kenntnis dieses weiteren Angebots in Betracht. Dies ergibt sich sowohl aus allgemeinen rechtlichen Erwägungen (es fehlt ansonsten am Beihilfevorsatz), als auch aus der Konzeption des § 5 II TDG.

Das Erfordernis der positiven Kenntnis bedeutet weiterhin, daß keine Überwachungspflicht dahingehend besteht, ob die Zielseite zu einem späteren Zeitpunkt strafbare Inhalte enthält. Insoweit mag diese Konzeption als zu eng

²⁰⁷ Pichler, Haftung des Host Providers für Persönlichkeitsrechtsverletzungen vor und nach dem TDG, MMR 1998, 79, 88; Bettinger/Freytag, Privatrechtliche Verantwortlichkeit für Links, CR 1998, 545, 552.

²⁰⁸ Spindler, Haftungsrechtliche Grundprobleme der neuen Medien, NJW 1997, 3193, 3196; Koch, Zivilrechtliche Anbieterhaftung für Inhalte in Kommunikationsnetzen, CR 1997, 193, 199; ähnlich auch die Konzeption des US-amerikanischen *Digital Millenium Copyright Act*, dazu Bettinger/Freytag, Privatrechtliche Verantwortlichkeit für Links, CR 1998, 545, 553; Sieber, Verantwortlichkeit im Internet, Rn. 470 ff.

²⁰⁹ So auch Sieber, Verantwortlichkeit im Internet, Rn. 351 ff.

erscheinen, der Grundgedanke hat aber bereits zum Freispruch im Fall *Angela Marquardt* geführt.²¹⁰

c) Verantwortlichkeit bei fehlender Kenntnis der Inhalte

Beim Ausschluß der Verantwortlichkeit bei Unkenntnis des Service-Providers von den fremden Inhalten handelt es sich nach dem Willen des Gesetzgebers lediglich um eine klarstellende Regelung.²¹¹ Diese Aussage ist verwunderlich, weil dieser Bereich vor der Einführung des TDG äußerst umstritten war. Da diese Meinungsstreitigkeiten für die dogmatische Einordnung der Tat noch heute eine Rolle spielen, sollen sie hier kurz angesprochen werden, obwohl im Ergebnis bei fehlender Kenntnis die Strafbarkeit des Providers in jedem Fall tatbestandlich entfällt.

So bestand keine Einigkeit bezüglich der Frage, ob dem Service-Provider ein *aktives Tun* oder ein *Unterlassen* vorgeworfen wird. Auch das erste Münchener Urteil gegen *Felix Somm* macht diesbezüglich keine klaren Aussagen.²¹² Richtigerweise ist der Schwerpunkt der Vorwerfbarkeit aber im Unterlassen von Maßnahmen zur Zugangsverhinderung zu sehen, da man den Providern bei Unkenntnis der Inhalte ansonsten die rechtmäßige Installation des Speichers vorwerfen würde.²¹³ Ein mit Hilfe von maschinellem Einsatz vorgenommenes Tun²¹⁴ kann dagegen nicht angenommen werden, da die Maschine hier nämlich gerade nicht als Ersatz für eine einzelne menschliche Handlung eingesetzt wird, sondern einen endlosen automatischen Verarbeitungsvorgang durchläuft, der nicht gestoppt (sprich unterlassen) wird.

Dieses Unterlassen ist als *Beihilfe* zu qualifizieren. Zwar wäre nach *Finke* ohne die technischen Einrichtungen des Service-Providers die Tatverwirklichung nicht möglich, womit er als Täter die Herrschaft über das Tatgeschehen

²¹⁰ *AG Tiergarten*, MMR 1998, 49, 50 mit Anmerkung *Hütig*.

²¹¹ Gesetzentwurf der *Bundesregierung* zum IuKDG, BR-Drucksache 966/96, S. 22.

²¹² Kritisch insofern *Kühne*, Strafbarkeit der Zugangsvermittlung von pornographischen Informationen im Internet, NJW 1999, 188, 190.

²¹³ **Sieber*, Strafrechtliche Verantwortlichkeit für den Datenverkehr in internationalen Computernetzen (2), JZ 1996, 494, 499; *Jäger/Collardin*, Die Inhaltsverantwortlichkeit von Online-Diensten, CR 1996, 236, 238 f; ausführlich *Finke*, Die strafrechtliche Verantwortung von Internet-Providern, S. 106 ff; *Ritz*, Inhalteverantwortlichkeit von Online-Diensten, S. 76; so dann auch **LG München I*, NJW 2000, 1051; CR 2000, 117, 119 mit Anmerkung *Moritz* im Fall *Somm*.

²¹⁴ So *Altenhain*, Die strafrechtliche Verantwortung für die Verbreitung mißbilligter Inhalte in Computernetzen, CR 1997, 485, 487 ff; ähnlich *Pichler*, Haftung des Host Providers für Persönlichkeitsverletzungen vor und nach dem TDG, MMR 1998, 79, 82.

habe.²¹⁵ Auch das *Zürcher Obergericht* hat einen Mailboxbetreiber, der ungenügende Vorkehrungen dagegen getroffen hatte, daß auch Jugendliche Zugang zu dem Angebot erlangen können, wegen (Mit-) Täterschaft zur Verbreitung pornographischer Schriften verurteilt.²¹⁶ Dieser Argumentation kann jedoch nicht gefolgt werden. Das Ermöglichen der Haupttat ist gerade ein mögliches Charakteristikum der Beihilfe. Das Bereithalten *fremder* Inhalte spricht dagegen vielmehr für eine fremde Haupttat, die vom Service-Provider nicht beherrschbar ist. Folglich bildet der Bereich des § 5 II TDG schon denklösig einen Anwendungsfall der Beihilfe, ansonsten wäre die Strafbarkeit nach § 5 I TDG zu beurteilen.²¹⁷

Besonders umstritten war die Frage, ob bei Unkenntnis der strafbaren Inhalte eine *Garantenstellung* des Service-Providers, nach der er für das Nichteintreten des Erfolgs einzutreten hat,²¹⁸ gegeben sein kann.

Eine Garantenstellung aus *Ingerenz* entfällt, da der Betrieb eines Host-Rechners, selbst wenn man eine nahe Gefahr der Verbreitung strafbarer Inhalte annimmt, nicht pflichtwidrig ist.²¹⁹ Die Gegenmeinung, die *jedes* gefahrbe gründende Vorverhalten zur Entstehung einer Garantenpflicht ausreichen lassen will, wird zu Recht abgelehnt, da ansonsten ein rechtlich zulässiges Verhalten zur Begründung strafrechtlicher Haftung herangezogen würde.²²⁰

Eine Garantenstellung aufgrund einer *Obhutspflicht* kann ebenfalls nicht angenommen werden, da weder eine rechtliche Verpflichtung, noch ein Vertrauen der Internet-Nutzer dahingehend besteht, daß die Provider das Netz „sauber“ halten.²²¹ Auch aus dem neuen § 7 a GjSM kann eine durch Gesetz begründete Garantenstellung nicht hergeleitet werden.²²²

²¹⁵ *Finke*, Die strafrechtliche Verantwortung von Internet-Providern, S. 112 ff.

²¹⁶ *Zürcher Obergericht*, Urteil vom 7. Dezember 1998.

²¹⁷ So auch *Vassilaki*, Strafrechtliche Verantwortlichkeit der Diensteanbieter nach dem TDG, MMR 1998, 630, 634; sowie *Derksen*, Strafrechtliche Verantwortung für in internationalen Computernetzen verbreitete Daten mit strafbarem Inhalt, NJW 1997, 1878, 1882, der aber anschließend das *Beihilfeunrecht* verneint.

²¹⁸ Sofern die Beihilfe durch Unterlassen mit der h.M. überhaupt für möglich erachtet wird: dazu *Sowada*, Täterschaft und Teilnahme beim Unterlassungsdelikt, Jura 1986, 399, 401 ff.

²¹⁹ So auch u.a. **Sieber*, Strafrechtliche Verantwortlichkeit für den Datenverkehr in internationalen Computernetzen (2), JZ 1996, 494, 500; *Hilgendorf*, Grundfälle zum Computerstrafrecht [6. Teil], JuS 1997, 323, 330; *Ritz*, Inhalteverantwortlichkeit von Online-Diensten, S. 78 f; *Kühne*, Nochmals: Die Strafbarkeit der Zugangsvermittlung von pornografischen Informationen im Internet, NJW 2000, 1003, 1004.

²²⁰ Dazu m.w.N. *Conradi/Schlömer*, Die Strafbarkeit der Internet-Provider [2. Teil], NStZ 1996, 472,474.

²²¹ *Conradi/Schlömer*, Die Strafbarkeit der Internet-Provider [2. Teil], NStZ 1996, 472,473.

²²² *Finke*, Die strafrechtliche Verantwortung von Internet-Providern, S. 130 f.

Schließlich kann eine Garantenpflicht auch nicht aus der *Überwachung einer Gefahrenquelle* hergeleitet werden. Voraussetzung dafür ist nämlich das Innehaben der Verfügungsgewalt über die Gefahrenquelle nach dem Grundsatz *ultra posse nemo obligatur*. Das Unterbinden des Zugriffs auf unbekannte Angebote setzt eine Kontrolle der Datenbewegungen voraus, die schon allein aufgrund des immensen Datenvolumens vollkommen ausgeschlossen ist.²²³ Etwas anderes kann höchstens bei kleinen Mailboxsystemen mit begrenztem Datenverkehr gelten,²²⁴ und für den Fall, daß Bereiche im Internet geschaffen werden, die gerade dazu anregen, bestimmte strafbare Inhalte dort zu veröffentlichen (z.B. die Eröffnung eines frei zugänglichen Hosts mit entsprechender Bezeichnung).

Folglich fehlte es nach bisheriger Rechtslage den Service-Providern bei fehlender Kenntnis von den bereitgehaltenen Inhalten in der Regel an einer Garantenstellung zur Abwehr des Erfolges, so daß eine Strafbarkeit in der Regel ausschied. Insofern ist § 5 II TDG tatsächlich lediglich klarstellend. Eine Privilegierung enthält die Norm jedoch für die bisher strafbaren Fälle der Betreiber kleiner Mailboxen, bei denen der Gesetzgeber die zu weitgehende Rechtsprechung korrigieren wollte.²²⁵

In den Fällen, in denen jedoch ein Mißbrauch des Dienstes vom Service-Provider geradezu beabsichtigt ist, ist im Einzelfall zu prüfen, ob ihm die Inhalte dann nicht als *eigene* im Sinne des § 5 I TDG zuzurechnen sind.

d) Verantwortlichkeit bei Kenntnis der Inhalte

Tatbestandliche Vorprüfung im Sinne des § 5 II TDG

Das Vorliegen der Kenntnis im Sinne von § 5 II TDG allein begründet noch keine Strafbarkeit. Zunächst müssen die Fragen nach der Möglichkeit und Zumutbarkeit der Nutzungsverhinderung geklärt werden. Technisch *möglich* ist die Verhinderung der Nutzung der bereitgehaltenen Inhalte in der Regel immer, sei es durch Löschen der Daten oder durch Abschalten des kompletten Rechners.

²²³ Zur Unmöglichkeit der Kontrolle im Fall *Felix Somm* (die auch von der Staatsanwaltschaft angenommen wurde) vgl. das *Schlußplädoyer von Sieber, II 2. Zur nicht gegebenen Garantenstellung aus Überwachung einer Gefahrenquelle ausführlich *Ritz*, Inhalteverantwortlichkeit von Online-Diensten, S. 79 ff.

²²⁴ *AG Nagold*, CR 1996, 240, 241.

²²⁵ So auch *Finke*, Die strafrechtliche Verantwortung von Internet-Providern, S. 142; *Koch*, Zivilrechtliche Anbieterhaftung für Inhalte in Kommunikationsnetzen, CR 1997, 193, 201.

Problematischer ist hingegen die Frage nach der *Zumutbarkeit* solchen Handelns. Hier ist - wie erörtert - vor allem darauf abzustellen, ob der Provider die Rechtswidrigkeit des Angebots erkennen konnte. Sofern die Inhalte jedoch als rechtswidrig bekannt sind, bereitet ihre Löschung keinerlei Probleme mehr, so daß dann generell von der Zumutbarkeit der Nutzungsverhinderung ausgegangen werden kann.²²⁶ Dies gilt auch, wenn sich der Service-Provider selbst vertragliche oder technische Schranken der Löschung auferlegt hat, da er diese selbst verantwortet.

Soweit damit die Vorprüfung des § 5 II TDG überwunden ist, müssen aber noch alle weiteren Voraussetzungen der Strafbarkeit vorliegen.

Strafbarkeit aus aktivem Tun oder Unterlassen ?

Wenn der Service-Provider *vor* Ablage der Informationen auf seinem Speicher Kenntnis von deren Inhalt hat, so ist in der Ablage ein positives Tun zu sehen. Dies ist insbesondere bei der Weitergabe von Nachrichten in moderierte Newsgruppen der Fall. Gleiches gilt für das Setzen eines Hyperlinks auf eine Seite mit bekanntem strafbarem Inhalt, sofern darin nicht schon ein „zu eigen machen“ des Inhalts zu sehen ist. Keinen Unterschied kann es dabei machen, ob der Verweis tatsächlich als Hyperlink programmiert wird (also angeklickt werden kann), oder ob bloß der URL angegeben wird, den der Nutzer dann „von Hand“ aufrufen muß. Nur wenn der Diensteanbieter die Inhalte zwar vor der Ablage kennt, die Speicherung (sog. *upload*) jedoch dem Urheber überläßt, ist ein Unterlassen anzunehmen.

Erfährt der Provider erst *nach* dem Posting Kenntnis vom Inhalt der gespeicherten Daten, so kommt ebenfalls eine Strafbarkeit wegen Unterlassens in Betracht.

Eine andere Ansicht vertrat jedoch das *Schweizerische Bundesgericht* im viel zitierten Fall „*Rosenberg/Telekiosk*“.²²⁷ Hier wurde der Generaldirektor der schweizerischen PTT wegen des Zugänglichmachens von Pornographie an Jugendliche unter 16 Jahren in der Form von Telefonsex verurteilt. *Rosenberg* hatte trotz Aufforderung durch die Staatsanwaltschaft des Kantons Waadt den Betrieb von Telefonsex-Nummern nicht verhindert. Nach Ansicht des Bundes-

²²⁶ *Finke*, Die strafrechtliche Verantwortung von Internet-Providern, S. 129; **Sieber*, Kontrollmöglichkeiten zur Verhinderung rechtswidriger Inhalte in Computernetzen (II), CR 1997, 653, 655; **ders.*, Verantwortlichkeit im Internet, Rn. 399 ff.

²²⁷ BGE 121, 1995, IV, 109 ff; zit. nach *Widmer/Bähler*, Strafrechtliche und aktienrechtliche Haftung von Internet-Providern, CR 1996, 178, 179.

gerichts sei ein aktives Handeln darin zu erblicken, daß die PTT die technische Infrastruktur weiterhin zur Verfügung stellte.

Diese Ansicht ist jedoch aus den oben²²⁸ genannten Gründen abzulehnen. Zudem wird oftmals übersehen, daß sie sich vornehmlich auf das Subsidiaritätsprinzip der schweizerischen Rechtsprechung gründet, wonach ein Unterlassen nur in Ausnahmefällen angenommen wird.²²⁹

Eine Garantenstellung kann bei Kenntniserlangung nach dem Posting aus der *Überwachung einer Gefahrenquelle* hergeleitet werden, da bezüglich bekannter Inhalte das Innehaben der Verfügungsgewalt problemlos zu bejahen ist.²³⁰

Weitere Voraussetzungen für eine Strafbarkeit

In Rahmen einer Strafbarkeit wegen Unterlassens ist weiterhin danach zu fragen, ob die gebotene Handlung nicht hinzugedacht werden kann, ohne daß der Erfolg mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit entfiel. Daher könnte hier argumentiert werden, daß durch eine „Spiegelung“ die relevanten Daten auch über fremde Datenspeicher abgerufen werden könnten, also der Erfolg in jedem Fall eintreten könne. Dies wäre jedoch als selbständige Tatbestandsverwirklichung eine unbeachtliche Reserveursache.²³¹

Bei der *objektiven Zurechenbarkeit* sind die verwandten Aspekte der Sozialadäquanz und des erlaubten Risikos zu beachten.²³² Zwar läßt sich allgemein argumentieren, daß die Tätigkeit der Service-Provider nicht den Grad des erlaubten Risikos überschreitet. Dies kann jedoch nicht mehr gelten, wenn die strafbaren Inhalte konkret bekannt sind, da eine solche konkrete und erkannte Gefahr nicht mehr als sozialüblich gelten kann.

Sofern sich der Service-Provider von möglichen strafbaren Inhalten distanziert, was insbesondere beim Setzen von Hyperlinks durch entsprechende Erklärungen möglich ist, so kann dies den *Beihilfевorsatz* entfallen lassen. Jedoch ist hier in der Regel schon notwendigerweise ein Vorsatz anzunehmen, da der Anbieter von Links diese ja gerade setzt, damit sie auch angewählt

²²⁸ S. oben S. 87.

²²⁹ Dazu Ritz, *Inhalteverantwortlichkeit von Online-Diensten*, S. 105 ff.

²³⁰ Finke, *Die strafrechtliche Verantwortung von Internet-Providern*, S. 129.

²³¹ *Sieber, *Strafrechtliche Verantwortung für den Datenverkehr in internationalen Computernetzen* (2), JZ 1996, 494, 504; Conradi/Schlömer, *Die Strafbarkeit der Internet-Provider* [2. Teil], NStZ 1996, 472, 475.

²³² Dazu Tröndle/Fischer, vor § 32 Rn. 12 f.

werden. Nur unter ganz besonderen Voraussetzungen kann daher der Vorsatz entfallen, insbesondere wenn der Link nur als „notwendiges Übel“ aufgenommen wird, ohne den die Veröffentlichung keinen Sinn machen würde (z.B. bei wissenschaftlichen oder statistischen Arbeiten oder bei Warnungen vor bestimmten Inhalten). Jedoch wäre auch dann zu fragen, worum der Hinweis gerade als Hyperlink ausgestaltet werden mußte. Eine pauschale Distanzierung von strafbaren Inhalten aller Art kann damit in keinem Fall den Vorsatz entfallen lassen.

e) Zwischenergebnis

Die Vorprüfung des § 5 II TDG enthält die entscheidende Weichenstellung für das Bereithalten fremder Inhalte. Bei fehlender Kenntnis scheidet eine Strafbarkeit tatbestandlich aus. Sofern Inhalt und Rechtswidrigkeit bekannt sind, ist eine Strafbarkeit in der Regel anzunehmen. Damit dürfte den unberechtigten Verfahren gegen Internet-Provider zunächst ein Riegel vorgeschoben sein. Etwas anderes läßt sich auch nicht aus § 5 IV TDG entnehmen, der nach Ansicht des *Generalbundesanwalts* auch eine strafrechtliche Haftung ermöglichen soll.²³³ Denn dies widerspricht dem eindeutigen gesetzgeberischen Willen, in § 5 IV TDG nur die verschuldensunabhängige Haftung zu regeln.²³⁴

Soweit also im ersten Urteil gegen *Felix Somm* nur auf das Bereithalten der Newsgruppen mit bekanntermaßen strafbarem Inhalt abgestellt wurde, ist dies zu begrüßen. Dennoch ist die Verurteilung eindeutig abzulehnen. Denn das Gericht stellte zutreffend fest: „*Der Tatbeitrag des Angeklagten bestand darin, daß er die in Deutschland befindlichen Kunden von CompuServe USA über die von ihm bereitgestellten Einwahlknoten via Standleitung zwischen CompuServe Deutschland und CompuServe USA mit dem Rechenzentrum der Muttergesellschaft verbunden hat.*“²³⁵ Von einem Bereithalten fremder Inhalte konnte demnach keine Rede sein. Das Gericht zeigte einen geradezu klassischen Fall der Zugangsvermittlung im Sinne des § 5 III TDG auf. Damit verbunden ist die beschriebene Unmöglichkeit der Kontrolle von Inhalten und die somit fehlende strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Access-Providers.

²³³ *Generalbundesanwalt*, Haftung eines Access Providers für rechtswidrigen Inhalt, MMR 1998, 93, 95 mit Anmerkung *Hoeren*.

²³⁴ Gesetzentwurf der *Bundesregierung* zum IuKDG, BR-Drucksache 966/96, S. 22 f; *Bericht der *Bundesregierung* über die Erfahrungen und Entwicklungen bei den neuen Informations- und Kommunikationsdiensten, BT-Drucksache 14/1191, Kap. C I 3.1; so auch die allgemeine Ansicht in der Literatur, vgl. nur *Sieber*, Verantwortlichkeit im Internet, Rn. 390 ff.

²³⁵ *AG *München*, MMR 1998, 429, 430. Zu weiteren Quellen zu diesem Urteil s. oben Fn. 3.

Dennoch kam das Gericht zur Anwendung von § 5 II TDG. Da *CompuServe Deutschland* keine eigenen Kunden habe, müsse auf die Gesamtorganisation mit der amerikanischen Muttergesellschaft abgestellt werden, die wiederum fremde Inhalte bereithalte.²³⁶ Ein solches Abstellen auf die Unternehmensstruktur sieht das TDG jedoch nicht vor. Dies hat letztlich auch das *LG München I* erkannt und *Somm* daher freigesprochen. Es könne keinen Unterschied machen, ob der Zugangsprovider eigene Kunden habe oder nicht; seine Tätigkeit bleibe dieselbe.²³⁷ Damit konnte richtigerweise nur § 5 III TDG angewandt werden, welcher der fehlenden Kontrollmöglichkeit des Access-Providers Rechnung trägt.

3. Strafbarkeit der Zugangsvermittlung nach § 5 III TDG

Für die reine Zugangsvermittlung zu strafbaren Inhalten scheidet nach § 5 III TDG jegliche Verantwortlichkeit aus. Durch diese Regelung sollte eine Haftungsausweitung des technischen Transports gegenüber anderen Anbietern von Telekommunikationsdienstleistungen (wie dem Bereitstellen des Telefonnetzes durch die *Deutsche Telekom*) vermieden werden.²³⁸ Nach § 5 III 2 TDG ist auch das kurzfristige Bereithalten von Daten auf eigenen Rechnern (vor allem auf Proxy-Cache-Servern) straflos, sofern diese Zwischenspeicherung rein technisch bedingt ist. Diese Befreiung von der Verantwortlichkeit für den sogenannten „Access-Provider“ läßt sich auch nicht über einen Rückgriff auf § 5 IV TDG umgehen.²³⁹

§ 5 III TDG ist rein technisch zu verstehen, so daß unter diese Norm nicht das Setzen von Hyperlinks fällt.²⁴⁰ Sofern jedoch im Zusammenwirken mit Straftätern *bewußt* ein technischer Zugang zu deren Inhalten geschaffen wird, liegt nicht „lediglich“ eine Zugangsvermittlung vor, mithin findet § 5 III TDG dann keine Anwendung.²⁴¹

Für den Fall *Felix Somm* bedeutete dies letztendlich einen Freispruch. Die Privilegierung der Access-Provider nach § 5 III TDG liegt im Interesse aller Beteiligten und ist daher eine vorbildliche Regelung auch als internationaler Standard.

²³⁶ *AG München, MMR 1998, 429, 432. Zu weiteren Quellen zu diesem Urteil s. oben Fn. 3.

²³⁷ *LG München I, NJW 2000, 1051, 1052; CR 2000, 117, 119 mit Anmerkung *Moritz*.

²³⁸ Gesetzentwurf der *Bundesregierung* zum IuKDG, BR-Drucksache 966/96, S. 22 f.

²³⁹ Dazu oben S. 92.

²⁴⁰ Dazu oben S. 81 ff.

²⁴¹ Gegenäußerung der *Bundesregierung*, BT-Drucksache 13/7385, S. 70; *Sieber, Die rechtliche Verantwortlichkeit im Internet, MMR 1999, Beilage zu Heft 2, Kap. IV 4 c).

4. Strafbarkeit der Betreiber sonstiger Dienste

Es gibt eine Reihe von Internet-Diensten, deren Einordnung in die Systematik von § 5 TDG nicht immer leicht fällt.

- Die Betreiber von *Routern*, *Proxy-Cache-Servern* und weiteren Netzrechnern auf dem Weg vom Host der Informationen zum Nutzer, bieten lediglich einen technischen Transport an und sind somit nach § 5 III TDG haftungsbefreit.

- *Suchmaschinen* und *Kataloge* bieten dem Nutzer Hyperlinks zu möglicherweise strafbaren Inhalten an, die wie „normale“ Links als Bereithalten fremder Inhalte zu beurteilen sind. Denn eine Einordnung unter § 5 III TDG, wie sie die *Bundesregierung* vornimmt,²⁴² verkennt, daß eine Suchmaschine Inhalte anbietet und daher nicht rein technisch gesehen werden kann. Doch auch über § 5 II TDG kommt eine Strafbarkeit der Betreiber von Suchmaschinen nicht in Betracht, da sie in keinem Fall Kenntnis der Zielseiten haben. Strafrechtlich voll verantwortlich sind jedoch die Betreiber von Katalogen, die trotz Kenntnis eines strafbaren Angebots darauf verweisen.

- Die Haftung der Betreiber von *Newsgruppen* (sogenannte *Usenet-Administratoren*) richtet sich nach § 5 II TDG. Eine Haftungsprivilegierung gemäß § 5 III 2 TDG kommt nicht in Betracht, da hier die (eventuell kurzfristigen) Speicherungen auf den Usenet-Servern „*nicht Bestandteil des technischen Übertragungsvorgangs an sich sind*“.²⁴³ Bei moderierten Newsgruppen ist von einer Kenntnis der Inhalte und somit von einer vollen strafrechtlichen Verantwortlichkeit auszugehen. Zu weitgehend ist jedoch die Ansicht von *Pelz*,²⁴⁴ der bei moderierten Newsgruppen immer zu eigen gemachte Inhalte annehmen will. Denn mit der bloßen Weitergabe wird eine Information nicht automatisch zu eigenen gemacht.

Bei Unkenntnis der geposteten Beiträge bedeutet die Haftungsfreistellung nach § 5 II TDG eine wirkliche Privilegierung der Usenet-Administratoren, da hier eine Garantenstellung aus Ingerenz noch am ehesten anzunehmen war.²⁴⁵

²⁴² Antwort der *Bundesregierung* auf eine kleine Anfrage, BT-Drucksache 13/8153, S. 13.

²⁴³ *Bericht der *Bundesregierung* über die Erfahrungen und Entwicklungen bei den neuen Informations- und Kommunikationsdiensten, BT-Drucksache 14/1191, Kap. C I 3.2.1.

²⁴⁴ *Pelz*, Die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Internet-Providern, ZUM 1998, 530, 533,

²⁴⁵ *Derksen*, Strafrechtliche Verantwortung für in internationalen Computernetzen verbreitete Daten mit strafbarem Inhalt, NJW 1997, 1878, 1885.

- Die Betreiber von *Chat-Foren* (auch im WWW) sind ihrer Tätigkeit nach wie Usenet-Administratoren zu behandeln. Hier ist aber der gleichlautende § 5 II MDStV anzuwenden, da sich IRC-Beiträge an die Allgemeinheit richten und nicht individuell abgerufen werden.²⁴⁶ Die Betreiber von Chat-Foren haben jedoch in keinem Fall Kenntnis der einzelnen Beiträge, so daß eine Verantwortlichkeit ausscheidet.

- Schließlich gelten auch die Betreiber von *Internet-Cafes* und ähnlichen Internet-Zugangsstationen als Diensteanbieter im Sinne des § 3 Nr.1 TDG, da sie den Zugang zur Nutzung fremder Teledienste vermitteln. Insofern sind sie nach § 5 III TDG von der Haftung freigestellt, soweit sie nicht bewußt mit anderen Straftätern zusammenwirken.²⁴⁷

5. Strafbarkeit der Nutzer

Die Nutzer von strafbaren Internet-Angeboten können in weit geringerem Umfang mit dem Strafgesetz in Konflikt geraten, als die Anbieter der Inhalte. Sofern die Nutzung solcher Angebote nicht der Vorbereitung eines eigenen Angebots dient, kommt in erster Linie eine Strafbarkeit wegen des Besitzes pornographischer Schriften nach § 184 V StGB in Betracht.²⁴⁸

a) Download von Dateien im Sinne des § 184 V StGB

Pornographische Schriften und Graphiken können aus dem Internet mit einfachem Mausklick auf die eigene Festplatte oder auf Disketten abgespeichert werden. Sofern diese den sexuellen Mißbrauch von Kindern zum Gegenstand haben, unterfallen sie auch § 184 V StGB.²⁴⁹ Es steht heute außer Zweifel, daß mit dem Abspeichern auf einen eigenen Datenträger Besitz daran begründet wird.²⁵⁰

²⁴⁶ Koch, Zivilrechtliche Anbieterhaftung für Inhalte in Kommunikationsnetzen, CR 1997, 193, 199.

²⁴⁷ Dazu oben S. 93.

²⁴⁸ Daneben können auch andere Tatbestände, die nicht in die Kategorie der Kommunikationsdelikte fallen, erfüllt werden, wie z.B. ein Betrug durch falsche Angaben in WWW-Formularen, ein Ausspähen von Daten bei der Umgehung von Paßwortkontrollen oder dem nach § 285 StGB strafbaren Besuch eines „Cyber-Casinos“ (dazu unten S. 168).

²⁴⁹ Zum Schriftenbegriff des § 11 III StGB oben S. 75.

²⁵⁰ AG Hamburg, CR 1998, 33 f mit Anmerkung Vassilaki; OLG Hamburg, CR 1999, 713 ff mit Anmerkung Hütig; Jaeger, Computerkriminalität, S. 153.

b) *Bloßes „Surfen“ ohne Download*

Bisher nicht ausreichend erörtert wurde aber das Problem der Besitzverschaffung durch bloßes „Surfen“ über kinderpornographische Angebote. Zumeist wird dann mangels Speicherung der Besitz verneint. Dies übersieht jedoch, daß jedes aufgerufene Internet-Angebot zum Rechner des Nutzers übermittelt und dort in einem Zwischenspeicher (dem sogenannten *Cache*) abgespeichert wird. Neben dem Cache im Arbeitsspeicher des Computers wird von den Browsern auch ein Festplatten-Cache eingerichtet, auf dem die Daten verbleiben, bis sie von neueren Daten verdrängt werden. Je nach Größe des Festplatten-Cache kann dies jedoch Monate dauern. So belegt in der Regel der Cache zwar nur 1 % der Festplattenkapazität, dies ist jedoch bei heute üblichen Festplatten mit 10 GB und mehr Kapazität eine erhebliche Datenmenge. Ein Foto im Postkarten-Format benötigt als JPG-Datei nur ca. 50 KB Speicherplatz, so daß ein Cache vom 100 MB theoretisch bis zu 2.000 solcher Fotos fassen könnte. Folglich wird auch durch das bloße Ansehen eines kinderpornographischen Angebots Besitz daran geschaffen.²⁵¹

Problematisch in dieser Situation ist jedoch der Vorsatz der Nutzer. Oft ist ihnen die Existenz des Festplatten-Cache gar nicht bewußt, so daß bezüglich der Besitzverschaffung kein Vorsatz bestehen kann. Soweit der Nutzer jedoch weiß, daß die Daten abgespeichert werden, nimmt er die Besitzverschaffung mit Eventualvorsatz in Kauf und macht sich strafbar. Eine analoge Anwendung von § 5 III 2 TDG auf solche Fälle scheidet aus, da durch das TDG Diensteanbieter haftungsbefreit werden sollen, die für andere die Daten durchleiten, ohne auf sie Einfluß nehmen zu können. Folglich kann hier keine vergleichbare Interessenlage angenommen werden. Zudem ist mit einer „kurzzeitigen“ Vorhaltung nur ein Zeitraum von wenigen Stunden gemeint.²⁵² Folglich kann schon das bloße Ansehen eines Angebots mit kinderpornographischem Inhalt zu einer Strafbarkeit aus § 184 V StGB führen. Nur wenn der Täter erst nach der Zwischenspeicherung erkennt, daß es sich um ein kinderpornographisches Angebot handelt und daraufhin seinen Festplatten-Cache sofort löscht, scheidet eine Strafbarkeit nach Sinn und Zweck der Norm aus.

²⁵¹ Von einer Strafbarkeit für das bloße Abrufen kinderpornographischer Bilder gehen auch die Strafverfolgungsbehörden aus, vgl. FAZ vom 18.7.1998, S. 7. Ablehnend (aber jeweils nur auf den Arbeitsspeicher abstellend) *Janovsky*, Internet und Verbrechen, Kriminalistik 1998, 500, 503; *Jaeger*, Computerkriminalität, S. 152. *Jofer*, Strafverfolgung im Internet, S. 163 ff, sieht hingegen schon in der bloßen Speicherung im Arbeitsspeicher eine Schrift im Sinne des § 11 III StGB und müßte demnach eine Besitzverschaffung bejahen.

²⁵² Gesetzentwurf der *Bundesregierung* zum IuKDG, BR-Drucksache 966/96, S. 22.

6. Ergebnis

Das deutsche Strafrecht ist in der Lage, strafbare Inhalte im Internet zu erfassen und stellt für alle Beteiligten einen angemessenen rechtlichen Rahmen dar. Dieses Ergebnis wurde nicht erst durch das IuKDG geschaffen, sondern entspricht auch der bisherigen Rechtslage, die durch das IuKDG weitgehend nur klargestellt wurde. Demgemäß hat das *LG München I* den Freispruch für *Felix Somm* auch in erster Linie mit der alten Rechtslage begründet.²⁵³ Danach war der Compuserve-Manager der amerikanischen Muttergesellschaft völlig untergeordnet und käme daher als Mittäter nicht in Betracht. Zudem stellte das Gericht zutreffenderweise auf ein Unterlassen des Angeklagten ab und verneinte eine Garantenpflicht. Dennoch kritisiert *Kühne* zu Recht diese Argumentation, bei der § 5 TDG nur am Rande geprüft wird, weil so der Eindruck vermittelt wird, die Norm sei eigentlich gar nicht einschlägig.²⁵⁴

§ 5 TDG besticht durch seine einfache Systematik, wird jedoch unverständlicherweise von den Gerichten noch viel zu selten aufgegriffen. Weitere gesetzliche Maßnahmen auf nationaler Ebene im Bereich des StGB-BT sind daher nicht zu fordern. Ein strafrechtliches „Netlaw“ oder „Cyberlaw“ würde vielmehr eine Überkriminalisierung mit sich bringen, die die persönliche Freiheit der Bürger über alle Maße einschränken würde.²⁵⁵ Für eine effektive Verbrechensbekämpfung ist daher neben internationalrechtlichen Maßnahmen in erster Linie eine technische und fachliche Aufrüstung der Strafverfolgungsbehörden zu fordern, um die bestehenden Vollzugsdefizite zu kompensieren.²⁵⁶

²⁵³ **LG München I*, NJW 2000, 1051 f; CR 2000, 117 ff mit Anmerkung *Moritz*.

²⁵⁴ *Kühne*, Nochmals: Die Strafbarkeit der Zugangsvermittlung von pornografischen Informationen im Internet, NJW 2000, 1003, 1004.

²⁵⁵ Gegen zu weitgehende gesetzgeberische Aktivitäten sprechen sich u.a. aus: *Rüttgers*, Telekommunikation und Datenvernetzung - eine Herausforderung für Gesellschaft und Recht, CR 1996, 51 ff; sowie die **Europäische Kommission*, Mitteilung über illegale und schädigende Inhalte im Internet, BR-Drucksache 865/96, S. 18.

²⁵⁶ Insbesondere die erfolgreichen Schläge gegen im Internet agierende Kinderschänderbanden zeigen jedoch, daß die Strafverfolgung - auch auf europäischer Ebene - bereits erhebliche Fortschritte gemacht hat, vgl. *Die Welt* vom 3.9.1998, S. 16; *FAZ* vom 17.7.1998, S. 12; *FAZ* vom 20.3.1999, S. 9.

II. Ausländische Rechtsordnungen

Die unproblematische Anwendbarkeit des bestehenden deutschen Strafrechts auf kriminelle Internet-Inhalte spricht dafür, daß sich auch andere Rechtsordnungen mit der Erfassung der multimedialen Kriminalität nicht schwertun. Die entscheidenden Anknüpfungspunkte für eine Erfassung der Internet-Inhalte finden sich, wie erörtert, bei der Auslegung des Schriftenbegriffs und bei der Anwendung der auf materielle Güter zugeschnittenen Normen auf elektronische Medien.

Problematischer ist dagegen die Frage der Providerhaftung. Ausgehend von einer grundsätzlichen Anwendbarkeit der Strafgesetze finden sich hier verschiedene Ansätze zur Lösung der akzessorischen Frage, *wie* der technisch unmöglichen Kontrolle der Inhalte zu ihren Gunsten Rechnung getragen werden kann.

1. Strafbarkeit der Urheber

Tatsächlich finden sich bisher keine Beispiele dafür, daß sich ausländische Staaten mit der Anwendung ihres Rechts auf die Urheber von Internet-Inhalten schwergetan hätten. Vielmehr wird überall dort, wo das Internet eine gesellschaftliche Rolle spielt, diese Anwendbarkeit wie in Deutschland unproblematisch angenommen und zum Teil durch klarstellende Neuregelungen ergänzt.

Lediglich in Osteuropa und den Staaten der ehemaligen Sowjetunion ist das Interesse am Internet aufgrund der wirtschaftlichen Lage eher gering. Dementsprechend wird auch die Notwendigkeit, das Medium zu reglementieren, (noch) nicht gesehen.²⁵⁷

a) Kontinental-Europa

Die *Arbeitsgruppe zu illegalen und schädlichen Inhalten im Internet* der *Europäischen Kommission* hat in ihrer Sitzung vom 7.3.1997 die bereits getroffenen und geplanten Maßnahmen der Mitgliedstaaten zusammengefaßt.²⁵⁸ Danach sehen alle Staaten mögliche Internet-Straftaten als von ihrem Strafrecht erfaßt an, was von *Finnland*, *Österreich* und *Spanien* ausdrücklich betont wurde.²⁵⁹ Nach einem Bericht des *schweizerischen Bundesrats* für

²⁵⁷ Dazu *Gruhler*, Das Ende der „totalen“ Freiheit im Internet ?, S. 93 ff.

²⁵⁸ **Europäische Kommission*, Illegal and harmful content on the Internet - Interim Report.

²⁵⁹ Zu diesem Ergebnis kommt für das österreichische Recht auch die eingehende Untersuchung von *Freund*, Die Strafbarkeit von Internetdelikten, S. 22 ff.

Justiz sind die Straftatbestände der Kommunikationsdelikte auch dort bei einer Verbreitung über das Internet anzuwenden.²⁶⁰

Dementsprechend sind europaweit auch schon einige Verfahren angestrengt worden und Urteile ergangen:

Bezüglich der Strafbarkeit rassistischer Inhalte sorgte in *Frankreich* der Fall „UEJF ./.. Costes, Altern-B et AUI“ für Aufsehen. Das *Tribunal de Grande Instance de Paris* befand die Veröffentlichung und das kostenlose Bereithalten von rassistischen Texten im Internet als Beleidigung im Sinne eines Gesetzes von 1881, lehnte aber eine Verurteilung aus formalen Gründen ab.²⁶¹

Auch aufgrund der Verbreitung pädophiler Veröffentlichungen gab es in *Frankreich* zahlreiche Verhaftungen.²⁶² In der *Schweiz* ist ebenfalls eine Verurteilung wegen des Verschickens kinderpornographischer Bilder aus den USA über das Internet in die Schweiz erfolgt.²⁶³

b) *Common-Law-Rechtsordnungen*

In den Rechtsordnungen des *common law* läßt sich eine pauschale Antwort zur Frage der Anwendbarkeit des Strafrechts auf Internet-Inhalte mangels einer einheitlichen Kodifikation nicht treffen. Statt dessen müssen die einzelnen Gesetze jedes für sich analysiert werden. Im Ergebnis kann hier jedoch ebenfalls eine generelle Anwendbarkeit bestätigt werden.

In *England* wurde der Streit, inwiefern elektronische Daten unter die *Obscene Publications Acts 1959* und *1964* fallen,²⁶⁴ durch sec. 168 (1) des *Criminal Justice and Public Order Act 1994* beendet. Darin wurde der Begriff der obszönen Publikation auf elektronische Übertragungen erweitert. In einem ersten Fall wurden zwei Internet-Nutzer wegen der Bereitstellung von kinderpornographischem Material zum Download zu Gefängnisstrafen verurteilt.²⁶⁵

²⁶⁰ * *Schweizerischer Bundesrat für Justiz*, INTERNET - Neues Medium - neue Fragen ans Recht, II 2.

²⁶¹ Urteil vom 10.7.1997.

²⁶² BT-Drucksache 13/11001, S. 68.

²⁶³ *Ritz*, Inhalteverantwortlichkeit von Online-Diensten, S. 91.

²⁶⁴ Dazu *Akdeniz*, *Computer Pornography*, *Int. Review of Law Computers & Technology* 10 (1996), 235, 236 ff.

²⁶⁵ *R v Fellows* [1997] 2 All ER, 548 ff.

Die USA sind in der rechtlichen Aufarbeitung der Probleme des Internet dem Rest der Welt um Jahre voraus. Hier gab es bereits eine unüberschaubare Vielzahl von Fällen, die strafbare Inhalte im Internet betrafen.²⁶⁶ Durch die sec. 501 ff des *Telecommunications Act 1996*,²⁶⁷ die als „*Communications Decency Act*“ (CDA) bekannt sind, wurde das Verbreiten von obszönen und belästigenden Äußerungen über das Internet unter Strafe gestellt.²⁶⁸

Die bezüglich des CDA heftig geführte Diskussion betraf die Änderungen des 47 U.S.C. § 223, nach denen auch die Verbreitung von unsittlichen Äußerungen unter Strafe gestellt wurde. Dieser Teil des CDA wurde in der Entscheidung *ACLU v Reno* für verfassungswidrig erklärt, da der weite Begriff „*indecent*“ die verfassungsmäßig geschützten Rechte auf Meinungsfreiheit (*First Amendment*) und auf ein faires Verfahren (*Fifth Amendment*) verletzte.²⁶⁹ Nach dem Urteil sind daher die Worte „*and indecent*“ aus dem Gesetz zu streichen. Davon blieben die übrigen Neuerungen jedoch unberührt. Zudem gilt das Gesetz eher als politischer Schachzug des Senators *James Exon* denn als juristische Notwendigkeit. Zumindest in der Praxis wurden und werden die bestehenden Gesetze auf das Internet angewandt, wenn dies auch in der Wissenschaft nicht unstreitig ist.²⁷⁰

In Kanada setzte die Regierung 1994 den *Information Highway Advisory Council* ein, der Kanada auf die „digitale Welt“ vorbereiten soll. In seinem ersten Report vom September 1995 stellte der Rat fest, daß die Gesetze bezüglich pornographischen, obszönen und rassistischen Äußerungen auch auf das Internet anwendbar sind, empfahl aber dennoch eine Klarstellung der gesetzlichen Definitionen.²⁷¹

Eine Verurteilung wegen des Zugänglichmachens von kinderpornographischen Bildern erfolgte in *Regina v Pecciarich*.²⁷² Auch der Revisionist *Ernst Zündel*

²⁶⁶ Einen ersten Überblick gibt *Bortloff*, Die Verantwortlichkeit von online-Diensten, GRUR Int. 1997, 387, 386 ff.

²⁶⁷ Public Law No. 104-104, 110 Stat. 56.

²⁶⁸ Dazu *Wemmer*, Das elektronische Medienrecht der USA, AfP 1996, 241 ff. Einen Vergleich zwischen dem CDA und dem IuKDG zieht *Rappaport*, In the Wake of *Reno v. ACLU*, American University Int. L.R. 13 (1998), 765 ff.

²⁶⁹ *ACLU v Reno*, 929 F.Supp. 824, 830 ff (E.D. Pa. 1996); bestätigt vom US Supreme Court in *Reno v ACLU*, 117 S. Ct. 2329 (1997); dazu *Bothe*, Phidias darf im Internet bleiben, DuD 1997, 632 ff.

²⁷⁰ Gegen die Anwendung von Kommunikationsdelikten auf das Internet z.B. *N.N.*, The Massage in the Medium: The First Amendment on the Information Superhighway, Harvard L.R. 107 (1994), 1062, 1094 ff.

²⁷¹ **Information Highway Advisory Council*, Final Report (Kapitel „Access and Social Impacts“).

²⁷² *Ontario Court* (Provincial Division) *Sparrow* Prov. Div. J., 22 O.R. (3d) p.748-766.

wurde wegen der Verbreitung rassistischer Propaganda auf seiner „Zündel-Site“ vor einem Gericht in Toronto angeklagt.²⁷³

Australien hat als bisher zweitgrößter Nutzermarkt von BBS und Internet schon früh die damit verbundenen rechtlichen Probleme erkannt. Eine im Februar 1994 gestartete Untersuchung zeigte, daß die bestehenden Gesetze nur unzureichend anwendbar waren.²⁷⁴ Ein Problem ist der föderale Aufbau Australiens. Danach haben die australischen Staaten und Territorien die Gesetzgebungsbefugnis bezüglich der Content-Provider,²⁷⁵ während der Bund (*Commonwealth*) die Service-Provider reguliert.

Mittlerweile gilt aber nach Aussage des Ministers für Kommunikation und Kunst, *Richard Alston*, auch hier der Grundsatz, „was offline strafbar ist, ist auch online strafbar“.²⁷⁶ Am 26.5.1999 hat der australische Senat die „*Broadcasting Services Amendment (Online Services) Bill 1999*“ verabschiedet.²⁷⁷ Dieses Gesetz verbietet die Verbreitung von pornographischen und anderen illegalen Inhalten ausdrücklich.

c) Weitere Staaten

Die vielen unzensurierten pornographischen Angebote, die aus *Japan* ins Internet eingespeist werden, haben zu scharfer Kritik dahingehend geführt, daß hier ein ausgeprägter Kinder- und Jugendschutz nicht existiere.²⁷⁸ Nur langsam kommt dort eine öffentliche Diskussion in Gang. Dennoch wurden bereits zahlreiche, zum Teil spektakuläre Verhaftungen von Anbietern der Internet-Pornographie vorgenommen. Als erstes japanisches Gericht bejahte das *Distriktgericht Tokyo* im Januar 1996 die Anwendbarkeit des Art. 175 des *japanischen Strafgesetzbuchs* auf pornographische Internet-Angebote.²⁷⁹ Diese Rechtsprechung ist aber aufgrund der vielen offen gelassenen Fragen immer noch stark umstritten.

²⁷³ Dazu http://www.rhein-zeitung.de/on/97/10/20/topnews/net_zuendel.html; s. auch unten S. 159.

²⁷⁴ *Bortloff*, Die Verantwortlichkeit von online-Diensten, GRUR Int. 1997, 387, 394.

²⁷⁵ Spezielle Gesetze zu strafbarem Internet-Material haben bisher die Staaten Victoria, Western Australia und das Northern Territory erlassen; dazu *Bertelsmann Stiftung*, Kinder- und Jugendschutz im Internet, S. 60 f.

²⁷⁶ So der Minister in einem Radio-Interview zum Thema „Regulierung von Online-Inhalten“ (http://www.dcita.gov.au/nsapi-text/?Mival=dca_dispdoc&ID=1893).

²⁷⁷ Vgl. FAZ vom 31.5.1999, S. 19; dazu auch *Bertelsmann Stiftung*, Kinder- und Jugendschutz im Internet, S. 63 ff; *Sieber*, Verantwortlichkeit im Internet, Rn. 485 ff.

²⁷⁸ *Bertelsmann Stiftung*, Kinder- und Jugendschutz im Internet, S. 69; s. auch unten S. 144.

²⁷⁹ *Bertelsmann Stiftung*, Kinder- und Jugendschutz im Internet, S. 70.

China geht rigoros gegen die aus chinesischer Sicht illegale Nutzung des Internet vor, zu dem bereits über 7 Millionen Chinesen Zugang haben.²⁸⁰ Die seit dem 30.12.1997 geltenden „Vorläufigen Bestimmungen über die Kontrolle des Internet“ verbieten die Verbreitung und Nutzung von Gewalt, Pornographie, Regierungskritik und Gerüchten über das weltweite Netz. Internationale Beachtung fand die Verurteilung eines Ingenieurs, der 30.000 E-mail-Adressen an ein politisches Online-Magazin in den USA weitergegeben hatte.²⁸¹

Die 1987 in *Hongkong* erlassenen *Verordnungen gegen Obszönität und Unsittlichkeit* können auch auf Internet-Inhalte angewandt werden.²⁸²

Auch in *Taiwan* bereitet die Anwendung der Strafgesetze auf das Internet keinerlei Probleme.²⁸³ Ebenso werden nach Angaben eines Regierungssprechers die Anbieter von obszönen und „schockierenden“ Inhalten in *Pakistan* verantwortlich gemacht.²⁸⁴ In *Singapur* wurde ein Nutzer verurteilt, der nach pornographischen Inhalten gesucht hatte; hier werden in großem Umfang auch die Provider zur Verantwortung gezogen.²⁸⁵ Schließlich wendet auch *Saudi-Arabien* die bestehenden Anti-Pornographie-Gesetze auf das Internet an.²⁸⁶

Dies zeigt, daß auch in nicht westlich geprägten Staaten die Diskussion um die Strafbarkeit von Internet-Inhalten in Gang gekommen ist.

Nur in Afrika spielt das Internet mit Ausnahme von Nordafrika, ähnlich wie in Osteuropa, nur eine sehr untergeordnete Rolle, so daß es hier praktisch über keine Maßnahmen der Gesetzgeber oder der Strafverfolgungsbehörden zu berichten gibt. Lediglich in *Südafrika* wurde kürzlich ein Gesetz verabschiedet, daß die Ausbeutung von Kindern im Internet unter Strafe stellt.²⁸⁷

²⁸⁰ FAZ vom 22.7.1999, S. 26.

²⁸¹ Vgl. FAZ vom 21.1.1999, S. 1; Rhein-Zeitung-Online, <http://www.rhein-zeitung.de/on/98/12/04/topnews/webproz.html>.

²⁸² *Gruhler*, Das Ende der „totalen“ Freiheit im Internet ?, S. 114.

²⁸³ Ausführlich *Chen*, The Internet and its Legal Ramifications in Taiwan, Seattle University L.R. 20 (1997), 677 ff.

²⁸⁴ *Gruhler*, Das Ende der „totalen“ Freiheit im Internet ?, S. 120.

²⁸⁵ *Gruhler*, Das Ende der „totalen“ Freiheit im Internet ?, S. 121 ff.

²⁸⁶ *Gruhler*, Das Ende der „totalen“ Freiheit im Internet ?, S. 136.

²⁸⁷ FAZ vom 23.3.1999, S. 14.

2. Strafbarkeit der Provider

Die Frage der Providerhaftung ist dagegen, wie gesagt, nicht so eindeutig zu beantworten. Hier gibt es sehr verschiedene Ansätze, während die Diskussion darum noch im vollen Gange ist. Da in der vorliegenden Arbeit jedoch die Strafbarkeit von Internet-Inhalten und damit die der Urheber im Mittelpunkt steht, sollen die diesbezüglichen Regelungen nur kurz erwähnt werden.²⁸⁸

Spezielle gesetzliche Regelungen zur Verantwortlichkeit für Internet-Inhalte, die in allen Rechtsgebieten gelten, sind bisher eher die Ausnahme.

Neben dem deutschen § 5 TDG ist hier vor allem ein *schwedisches* Gesetz zu nennen, das von BBS- und Internet-Betreibern die Löschung von rechtswidrigen Inhalten und eine zumutbare Überwachung der Inhalte fordert.²⁸⁹ Nach einem *französischen* Gesetzesentwurf aus dem Jahr 1999 sollen Service-Provider dann verantwortlich sein, wenn sie an der Schaffung des Inhalts mitgewirkt haben, oder einer Aufforderung eines Justizorgans, einen bestimmten Inhalt zu löschen, nicht nachkommen.²⁹⁰

In den Ländern des *common law* ergeben sich Haftungsbeschränkungen dagegen zum Teil aus den jeweils einschlägigen Strafgesetzen.

In den *USA* enthält der durch den *CDA* neu gefaßte 47 *U.S.C.* § 223 (e) eine Privilegierung für Internet-Provider und einen Strafbarkeitsausschluß bei einer effektiven Zugangskontrolle. Eine Haftung der Service-Provider scheidet auch in *England* bei Unkenntnis der Inhalte nach sec. 2 (5) des *Obscene Publications Acts 1959* aus.²⁹¹ In *Kanada* bestimmt sec. 13 (3) des *Canadian Human Rights Act* eine Haftungsfreistellung der Service-Provider.

Durch die *australische* „*Broadcasting Services Amendment (Online Services) Bill 1999*“ soll auch der Zugang zu pornographischen und anderen illegalen Inhalten aus dem Ausland verhindert werden. Daher werden die Service-Provider verpflichtet, entsprechendes Material nach Kenntniserlangung technisch auszumerzen, und zwar durch Einleitung aller „vernünftigen“ (d.h. technisch und wirtschaftlich zumutbaren) Maßnahmen bis 18.00 Uhr des

²⁸⁸ Vgl. ausführlich: Sieber, Die Verantwortlichkeit von Internet-Providern im Rechtsvergleich, ZUM 1999, 196 ff; speziell zu der Schweiz, England, Wales, Frankreich und Spanien: Ritz, Inhalteverantwortlichkeit von Online-Diensten.

²⁸⁹ *Lag (1998:112) om ansvar för elektroniska anslagstavlor* (Gesetz zur Verantwortlichkeit bei Bulletin Board Systemen)

²⁹⁰ Sieber, Verantwortlichkeit im Internet, Rn. 451 ff.

²⁹¹ Gegen einen Haftungsausschluß *Carey*, Media Law, S. 74, der jedoch fälschlicherweise davon ausgeht, daß die Provider generell Kenntnis der Materialien hätten.

nächsten Werktages.²⁹² Dieses von der Opposition als undurchführbar und verfassungswidrig kritisierte Gesetz stellt eine der schärfsten Regelungen zur Kontrolle von Internet-Inhalten dar.

Sofern keine spezielle Regelung besteht, richtet sich die Verantwortlichkeit der Provider nach den allgemeinen Regeln. Dabei ist, wie oben erörtert, vor allem die Abgrenzung von Tun und Unterlassen entscheidend, da bei einem Unterlassen eine Garantenstellung in der Regel ausscheidet. In den meisten kontinentaleuropäischen Ländern dürften die Lösungen damit ähnlich zur deutschen Rechtslage ausfallen. So lehnte auch das *Bezirksgericht Den Haag* die Verantwortlichkeit von Service-Providern für die unberechtigte Veröffentlichung von geheimen Dokumenten der *Church of Scientology* aufgrund der fehlenden Kontrollmöglichkeiten ab.²⁹³

In einigen Staaten gilt jedoch ein Subsidiaritätsprinzip, nach dem ein Unterlassen nur in Ausnahmefällen angenommen werden kann, so in *Österreich*, *Frankreich* und in der *Schweiz*. Dementsprechend wurde von der *schweizerischen* Rechtsprechung im Fall „*Rosenberg/Telekiosk*“ die Bereitschaft zu einer weiten Auslegung der Haftung der Anbieter von Kommunikationsdienstleistungen aus aktivem Tun signalisiert.²⁹⁴

Allerdings werden Haftungsbeschränkungen teilweise auch durch die Anwendung presserechtlicher Regelungen erreicht. So können in der *Schweiz*,²⁹⁵ in *Belgien*²⁹⁶ und den *Niederlanden*²⁹⁷ die Verleger, Drucker und Verteiler nicht strafrechtlich verfolgt werden, wenn der Autor bekannt ist und vor Gericht gestellt werden kann. Inwiefern diese Regelungen auf das Internet angewendet werden können, ist jedoch im Einzelnen umstritten. In den Art. 53 des *niederländischen Wetboek van Strafrecht* soll die Anwendbarkeit auf Internet-Inhalte nun ausdrücklich aufgenommen werden.²⁹⁸

²⁹² Ausführlich *Sieber*, Verantwortlichkeit im Internet, Rn. 485 ff.

²⁹³ CR 1996, 596 ff mit Anmerkung *Ehmann*.

²⁹⁴ Oben S. 90.

²⁹⁵ Vgl. Art. 27 I *schweizerisches StGB*.

²⁹⁶ Art. 25 II der *belgischen Verfassung*.

²⁹⁷ Art. 53, 54 *Wetboek van Strafrecht*.

²⁹⁸ *Sieber*, Verantwortlichkeit im Internet, Rn. 456.

Eine übergreifende Haftungsregelung enthält nun die sogenannte „*e-commerce-Richtlinie*“ der EU.²⁹⁹ Diese sieht in den Art. 12 bis 15 eine Verantwortlichkeitsregelung vor, die dem deutschen § 5 TDG inhaltlich bis auf kleinere Details gleicht.

D. Zusammenfassung

Strafrechtlich relevante Internet-Inhalte gibt es in großer Zahl, wenn auch die dadurch geprägte negative Berichterstattung über das Internet nicht angemessen ist. Ihre Quellen liegen über die gesamte Weltkugel verstreut und verdeutlichen so die Globalität dieses neuen Phänomens, das sich am besten mit dem Begriff der *multimedialen Kriminalität* umschreiben läßt. Diese Form der Kriminalität muß den nationalen Strafrechtsordnungen unterfallen (da die *Netiquette* kein geeignetes Instrument zur Verhinderung ist) und tut dies in der Regel auch. Den weltweit bestehenden Straftatbeständen bereitet die Erfassung von Veröffentlichungen im Internet keine besonderen Probleme. Auch die Gerichte haben hier bisher keine übertriebene Zurückhaltung gezeigt.

Problematisch ist lediglich die Behandlung der an der Übertragung beteiligten Personen wie der Service- und Access-Provider. Das abgestufte Haftungssystem des TDG (und der „*e-commerce-Richtlinie*“) enthält jedoch eine sinnvolle Lösung dieses Problems, die zu Recht als internationales Vorbild gesehen wird. Nur die Interpretation dieser Neuregelung durch die deutschen Strafverfolgungsbehörden kann bisher nicht zufriedenstellen.

²⁹⁹ * *Rat der Europäischen Union*, Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt, ABl. 2000/L 178/1; dazu *Spindler*, Verantwortlichkeit von Diensteanbietern nach dem Vorschlag einer E-Commerce-Richtlinie, MMR 1999, 199 ff; *Sieber*, Verantwortlichkeit im Internet, Rn. 458 ff.

3. Teil: Kommunikationsdelikte im Rechtsvergleich

Die Entwicklung einer „Weltgesellschaft“ mit dem einhergehenden Bedeutungsverlust der nationalen Grenzen gehört zu den grundlegenden Herausforderungen der Kriminalpolitik. In vielen Bereichen haben die in einem Staat begangenen Handlungen direkte Auswirkungen in anderen Staaten und können durch nationale Grenzen nicht effektiv verhindert werden. Dies galt bisher vor allem für Umweltdelikte, für den grenzüberschreitenden Drogenhandel und für den internationalen Terrorismus. Der Siegeszug des Internet hat diese Entwicklung für die Bereiche der Computerkriminalität und der Kommunikationsdelikte noch beschleunigt.

Wie erörtert, werden geographische und nationale Grenzen von den Informationen im Internet vollkommen ignoriert. So ist es auch beinahe illusorisch, bei der multimedialen Kriminalität einen rein nationalen Sachverhalt zu bilden. WWW- und Usenet-Hosts befinden sich zumeist in den USA, so daß auch die privaten „Homepages“ von deutschen Provider-Kunden dort abgespeichert werden (z.B. von AOL in Dulles, Virginia). Eine typische Abfrage einer solchen Seite von Deutschland aus durchläuft Router in mehreren europäischen und US-Bundesstaaten. Informationen, die in anderen Staaten gespeichert sind, werden ebenfalls oft durch die USA geleitet und unternehmen so häufig eine „Weltreise“. Auch direkt innerhalb eines Landes versandte E-mails verlassen dieses Territorium nur in seltenen Fällen nicht.

Eine Äußerung im Internet kommt daher in der Regel mit zahlreichen unterschiedlichen Rechtsordnungen in Berührung, die sie in strafrechtlicher Hinsicht oft völlig unterschiedlich bewerten. Dabei haben die betroffenen Staaten ein berechtigtes Interesse daran, diese Äußerungen zu erfassen und das Internet nicht zu einem „rechtsfreien Raum“ verkommen zu lassen.

Im Zentrum des Interesses sollte dabei richtigerweise der Urheber (Content-Provider) der Informationen stehen.³⁰⁰ Dieser fühlt sich wiederum von der Vielzahl unterschiedlicher Rechtsordnungen schlicht überfordert.

Im folgenden soll daher untersucht werden, inwieweit die tangierten Rechtsordnungen die (nach nationalem Recht strafbaren)³⁰¹ Veröffentlichungen aus dem Ausland von ihrem Geltungsbereich her überhaupt erfassen können (A, B). Danach ist zu klären, welche materiellrechtlichen Konflikte durch die

³⁰⁰ Diesen Ansatz verfolgt ausdrücklich auch die *Europäische Kommission, Mitteilung über illegale und schädigende Inhalte im Internet, BT-Drucksache 865/96, S. 11.

³⁰¹ Zur Anwendbarkeit der Straftatbestände auf Veröffentlichungen im Internet s.o. S. 72 ff.

gleichzeitige Geltung mehrerer Rechtsordnungen auf die Nutzer und die Strafverfolgungsbehörden zukommen (C).

A. Geltungsbereich des deutschen Strafrechts

Vom Wortlaut her klingen fast alle Tatbestände des deutschen Strafrechts wie „Weltgesetze“, z.B. „Wer einen Menschen tötet...“. Das „Wer“ schließt die gesamte Menschheit ein, ebenso wie das Wort „Mensch“. Diese „Weltgeltung“ auf ein praktikables Maß zurückzuführen, ist das Anliegen der Lehre vom räumlichen Geltungsbereich der Strafgesetze.

Nach dem Völkerrecht erfordert die Ausübung der Strafgewalt eines Staates bei Fällen mit Auslandsbezug immer einen „*sinnvollen Anknüpfungspunkt*“, der den Sachverhalt mit der eigenen Staatsgewalt verbindet.³⁰² Von diesem Ausgangspunkt verbleibt dem Völkerrecht also eine bloße Begrenzungsfunktion.³⁰³

In den §§ 3 bis 7 und 9 StGB finden sich die Regelungen zum „*internationalen Strafrecht*“, also zu der Frage, ob ein Sachverhalt, der Beziehungen zu einer ausländischen Rechtsordnung aufweist, der deutschen Staatsgewalt unterliegt.³⁰⁴ Die dort normierten Regelungen enthalten alle völkerrechtlich anerkannten Anknüpfungspunkte für die Geltung der nationalen Staatsgewalt.³⁰⁵ Im Gegensatz zum internationalen Privatrecht regelt das internationale Strafrecht jedoch nicht, *welches* Strafrecht zur Anwendung kommt, sondern enthält nur einseitige Kollisionsnormen, die den Anwendungsbereich des nationalen Rechts festlegen. Fehlt es an den Voraussetzungen dieser Normen, so besteht ein Prozeßhindernis, das zur Einstellung des Verfahrens führt.³⁰⁶

³⁰² Jescheck/Weigend, Lehrbuch des Strafrechts, S. 167.

³⁰³ Kritisch Vogler, Geltungsanspruch und Geltungsbereich der Strafgesetze, in: Oehler/Pötz, Aktuelle Probleme des Internationalen Strafrechts, S. 158 f.

³⁰⁴ Jescheck/Weigend, Lehrbuch des Strafrechts, S. 160. Der Begriff des „Internationalen Strafrechts“ kann jedoch auch in einem weiteren Sinne verstanden werden und auch das übernationale Strafrecht (vor allem im Bereich der Europäischen Union), die Einrichtung internationaler Strafgerichtsbarkeiten und das Völkerstrafrecht miteinbeziehen: Eser, Die Entwicklung des Internationalen Strafrechts im Lichte des Werkes von Hans-Heinrich Jescheck, in: Jescheck-Festschrift, S.1356. In der vorliegenden Arbeit soll der Begriff jedoch im engen Sinne verstanden werden.

³⁰⁵ Jescheck, Gegenstand und neueste Entwicklung des internationalen Strafrechts, in: Maurach-Festschrift, S. 580.

³⁰⁶ Tröndle/Fischer, vor § 3 Rn. 2; BGHSt 34, 1, 3 f.

I. Unproblematische Fälle der Geltung des deutschen Strafrechts

Grundlage des geltenden Rechts ist das *Territorialitätsprinzip* in § 3 StGB. Danach gilt das deutsche Strafrecht für Taten, die im Inland begangen werden. Für die Bestimmung dieses Tatorts ist nach dem *Ubiquitätsprinzip* des § 9 StGB der Tätigkeits- und der Erfolgsort ausschlaggebend. Der Urheber von Informationen wird also immer dann unproblematisch vom deutschen Strafrecht erfaßt, wenn er im Inland handelt, also aus Deutschland die Informationen ins Internet einspeist.

Für den im Ausland handelnden Täter hat die deutsche Staatsgewalt nur ausnahmsweise Geltung. Nach dem *aktiven Personalitätsprinzip* wird ein deutscher Staatsbürger auch für im Ausland begangene Taten dem deutschen Recht unterworfen. Normiert wurde dieses Prinzip in § 5 Nr.3 a, 5 b, 8, 9, 11 a, 12, 14 a und 15 StGB. Für die hier in Betracht kommenden Kommunikationsdelikte bedeutet dies, daß ein Deutscher bei der Verunglimpfung des Staates, seiner Symbole und von Verfassungsorganen (§§ 90 a I, 90 b StGB), sowie bei der Verbreitung von Störpropaganda gegen die Bundeswehr (109 d StGB) immer der deutschen Staatsgewalt unterliegt.

Das *Schutzprinzip* bedeutet, daß der Staat Auslandstaten dann bestrafen darf, wenn dadurch Rechtsgüter des eigenen Staates (*Realprinzip*) oder Individualgüter von Inländern (*passives Personalitätsprinzip*) gefährdet werden. Dieser Grundsatz findet sich in § 5 StGB häufig in Kombination mit dem aktiven Personalitätsprinzip. Danach ist jedermann, also auch ein Ausländer, der über das Internet den Bundespräsidenten verunglimpft, nach § 90 iVm § 5 Nr. 3 b StGB in Deutschland strafbar.

Nach dem *Weltrechtsprinzip* ist jeder Staat ermächtigt, unabhängig vom Tatort und von der Nationalität des Täters mit seiner Staatsgewalt einzugreifen. § 6 Nr.1 - 8 StGB enthält daher eine Aufzählung von besonders schweren, weltweit zu bekämpfenden Delikten, die in internationalen Abkommen festgelegt wurden.³⁰⁷ Im Bereich der multimedialen Kriminalität fällt die Verbreitung „harter“ pornographischer Schriften nach § 184 III StGB darunter.

Schließlich gilt nach dem *Prinzip der stellvertretenden Strafrechtspflege* das deutsche Strafrecht für Auslandstaten von Deutschen, Neubürgern und von Ausländern, die in Deutschland gefaßt wurden, aber nicht ausgeliefert werden

³⁰⁷ Vgl. die Aufzählung bei *Jescheck/Weigend*, Lehrbuch des Strafrechts, S. 174, Fn. 58.

können (§ 7 II StGB). § 7 II Nr. 1 StGB ist dabei zugleich Ausdruck des aktiven Personalitätsprinzips. Eine erhebliche Einschränkung des Anwendungsbereichs ist jedoch die Voraussetzung, daß die Tat am Tatort mit Strafe bedroht gewesen sein muß (*Erfordernis der identischen Norm*). Somit sind vor allem diejenigen Kommunikationsdelikte erfaßt, die ein Deutscher im Ausland vornimmt und dabei auch gegen das Recht des Tatorts verstößt.

II. Anwendung des Territorialitätsprinzips in weiteren Fällen

Von diesen Prinzipien des internationalen Strafrechts wird jedoch ein Großteil der nach deutschem Recht strafbaren Äußerungen im Internet nicht erfaßt. Keine Handhabe gegen die Täter haben danach die Strafverfolgungsbehörden in der Regel bei von Ausländern begangenen Taten (mit Ausnahme der Verunglimpfung des Bundespräsidenten und der Verbreitung „harten“ pornographischen Materials). Ebenso nicht erfaßt werden (bis auf die wenigen genannten Ausnahmen) Taten von Deutschen, die nach dem Recht des Tatorts nicht strafbar sind.

Da solche Inhalte jedoch auch in Deutschland aufgerufen und wahrgenommen werden können, konzentriert sich die Diskussion auf die Frage, ob sie damit § 9 I StGB und somit dem Territorialitätsprinzip des § 3 StGB unterfallen.

1. Anwendbarkeit von § 9 StGB bei Auswirkungen in Deutschland ?

Ein Großteil der Literatur stellte bisher darauf ab, daß nach der *Ubiquitätstheorie* des § 9 I Var.3 StGB neben dem Handlungsort auch der Erfolgsort zum Tatort gehöre, wobei eine Tat durchaus mehrere Tatorte aufweisen kann. Da jede Veröffentlichung im Internet immer (auch) eine Wirkung in Deutschland entfaltet, läge somit auch immer eine deutsche Straftat im Sinne des § 3 StGB vor.³⁰⁸

Diese Ansicht würde zu einer weltweiten Allzuständigkeit führen und die Staatsanwaltschaft nach dem Legalitätsprinzip des § 152 II StPO zu einem Eingreifen zwingen. Folglich bewerten die Vertreter dieser Ansicht das Ergebnis oftmals selbst als fragwürdig oder nicht mehr zeitgemäß und versuchen, den Anwendungsbereich des § 9 StGB durch eine teleologische Reduktion wieder einzuengen.

³⁰⁸ *Conradi/Schlömer*, Die Strafbarkeit der Internet-Provider [1. Teil], NStZ 1996, 366, 369; *Generalbundesanwalt*, Haftung eines Access Providers für rechtswidrigen Inhalt, MMR 1998, 93, 94; *Pätzelt*, Anmerkung, CR 1998, 625, 626.

Daher wird zum Teil gefordert, daß nur derjenige der deutschen Staatsgewalt unterliegen solle, der mit „finalelem Interesse“ einen Erfolg in Deutschland erzielen möchte.³⁰⁹ Erforderlich soll also zumindest der direkte Vorsatz sein, in Deutschland befindliche Nutzer zu erreichen.

Ein anderer Vorschlag zur teleologischen Reduktion des § 9 StGB geht dahin, nur „territorial spezifizierte Delikte“ zu erfassen, also alle Veröffentlichungen im Internet, die objektiv einen besonderen Bezug zur Bundesrepublik Deutschland aufweisen.³¹⁰ Dies soll der Fall sein, wenn sie z.B. in deutscher Sprache erscheinen, oder wenn sie sich speziell auf deutsche Sachverhalte oder Personen beziehen.

Gegen die Theorie, den Geltungsbereich des deutschen Strafrechts vom entsprechenden Vorsatz abhängig zu machen, spricht jedoch schon die Tatsache, daß die Vorschriften des internationalen Strafrechts nicht zum gesetzlichen Tatbestand gehören und daher nicht vom Vorsatz umfaßt zu werden brauchen. Zudem bieten beide Ansätze zu einer teleologischen Reduktion keinen genügend klaren Anknüpfungspunkt für die Geltung des deutschen Strafrechts. So läßt sich das „finale Interesse“ eines Täters kaum nachweisen. Und die genannten objektiven Kriterien (wie die deutsche Sprache) weisen keineswegs darauf hin, daß ein Angebot auch wirklich auf die Bundesrepublik Deutschland zielt. Folglich ist nach dieser Meinung der Geltungsbereich des deutschen Strafrechts kaum einzugrenzen und daher völkerrechtlich zu unbestimmt.

2. Anwendbarkeit von § 9 StGB nur bei Erfolgsdelikten ?

Daher ist für die Gegenansicht die Behauptung, daß bei einer Wirkung der strafbaren Äußerungen in Deutschland dort automatisch ein Erfolgsort im Sinne des § 9 StGB zu sehen ist, zu pauschal. Sie weist richtigerweise darauf hin, daß § 9 I Var.3 StGB einen „zum Tatbestand gehörenden“ Erfolg verlangt. Der Erfolgsort könne daher nur dann in Deutschland liegen, wenn die

³⁰⁹ Collardin, Straftaten im Internet, CR 1995, 618, 620; *Hinterseh*, Die strafrechtliche Verantwortlichkeit für Pornographie im Internet, JurPC 1996, 460, 462; *Engel*, Inhaltskontrolle im Internet, AfP 1996, 220, 226. Ähnlich will schon *Germann*, Rechtsstaatliche Schranken im Internationalen Strafrecht, SchwZStr 69 (1954), 237, 243 das Ubiquitätsprinzip aus grundsätzlichen Erwägungen einschränken.

³¹⁰ *Hilgendorf*, Überlegungen zur strafrechtlichen Interpretation des Ubiquitätsprinzips im Zeitalter des Internet, NJW 1997, 1873, 1876 f.

Auswirkungen der strafbaren Äußerungen zum Tatbestand des betroffenen Delikts gehören.³¹¹

Weiter wird argumentiert, daß es sich bei den meisten Kommunikationsdelikten um *abstrakte Gefährdungsdelikte* handelt (§§ 86 a, 111, 130, 130 a, 184, 186, 187 StGB),³¹² die keinen zum Tatbestand gehörenden Erfolg aufweisen.³¹³ Demnach seien Auswirkungen von Internet-Veröffentlichungen in Deutschland für den Tatort im Sinne des § 9 StGB irrelevant und das deutsche Strafrecht demnach nicht anwendbar.

Gegen diese restriktive Ansicht wird nun jedoch verstärkt vertreten, daß auch abstrakte Gefährdungsdelikte dem Erfolgsbegriff des § 9 I Var.3 StGB unterfallen können. In Anschluß an *Martin*³¹⁴ sei die Risikoschaffung ein rechtlich mißbilligtes Übel und damit der Erfolg eines abstrakten Gefährdungsdelikts. „Zum Tatbestand gehörend“ seien mithin jene der vielen Risikoschaffungen zu zählen, welche die durch die Normen des StGB geschützte Rechtsgüter betreffen.

Ähnlich will *Finke*³¹⁵ den Begriff des Erfolgs in einem „materiellen“ Sinn verstehen und darunter alle vom Gesetzgeber für strafwürdig befundenen Gefährdungen subsumieren. Auch der *BGH* geht davon aus, daß bei abstrakten Gefährdungsdelikten mit der Begehung zugleich der Erfolg der Tat eintrete, der in der heraufbeschworenen Gefahr zu sehen sei.³¹⁶ Da durch entsprechende Veröffentlichungen im Internet immer auch gesetzlich geschützte Rechtsgüter in Deutschland gefährdet werden, wäre § 9 I Var.3 StGB nach dieser Argumentation auch auf abstrakte Gefährdungsdelikte anwendbar.

³¹¹ *Hilgendorf*, Überlegungen zur strafrechtlichen Interpretation des Ubiquitätsprinzips im Zeitalter des Internet, NJW 1997, 1873, 1874 f; *Pelz*, Die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Internet-Providern, ZUM 1998, 530, 531; *Satzger*, Die Anwendung des deutschen Strafrechts auf grenzüberschreitende Gefährdungsdelikte, NStZ 1998, 112, 113; *Jaeger*, Tatort Internet, c't 10/1998, 204, 207.

³¹² *Tröndle/Fischer*, vor § 13 Rn. 13a; zu § 184 StGB vgl. *Schönke-Schröder-Lenckner*, § 184 Rn. 3.

³¹³ *Tröndle/Fischer*, § 9 Rn. 3; *Satzger*, Die Anwendung des deutschen Strafrechts auf grenzüberschreitende Gefährdungsdelikte, NStZ 1998, 112, 114; *Ringel*, Rechtsextremistische Propaganda aus dem Ausland im Internet, CR 1997, 302, 303; *Derksen*, Strafrechtliche Verantwortung für in internationalen Computernetzen verbreitete Daten mit strafbarem Inhalt, NJW 1997, 1878, 1880; *LG Mannheim*, 5 KLS 503 Js 9551/99, C 2; zur Ausstrahlung pornographischer Sendungen über Satellit: *von der Horst*, Rollt die Euro-Pornowelle?, ZUM 1993, 227, 228.

³¹⁴ *Martin*, Grenzüberschreitende Umweltbeeinträchtigungen im deutschen Strafrecht, ZRP 1992, 19, 20.

³¹⁵ *Finke*, Die strafrechtliche Verantwortung von Internet-Providern, S. 49.

³¹⁶ *BGHSt* 36, 255, 257.

Auch *Sieber* verneint mit ähnlicher Begründung die Ansicht, daß § 9 I Var.3 StGB nur bei Erfolgsdelikten anwendbar sei. Er weist darauf hin, daß der Begriff des „Erfolges“ im Sinne des § 9 StGB nicht unbedingt mit dem Erfolgsbegriff der allgemeinen strafrechtlichen Tatbestandslehre gleichgesetzt werden muß.³¹⁷ Nach seiner Ansicht soll § 9 StGB auch den „*Tathandlungserfolg*“ umfassen, der dort eintritt, wo sich die vom Tatbestand beschriebene Handlung realisiert. Dies sei bei einem „Zugänglichmachen“ im Sinne des § 184 StGB beispielsweise dort der Fall, wo auf die Daten Zugriff genommen werde, also am Standort des Host-Rechners.

Sieber kommt mit dieser Argumentation jedoch im Wesentlichen zu dem gleichen Ergebnis wie die Vertreter der Theorie, die nur Erfolgsdelikte dem § 9 I Var.3 StGB unterfallen lassen wollen: Werden Internet-Inhalte aus dem WWW oder dem Usenet „gezogen“, so liegt der Tathandlungserfolg am Ort des Host-Rechners, also in der Regel im Ausland. Lediglich bei „Push-Technologien“, bei denen die Daten an einen bestimmten Ort geschickt werden, läge der Erfolgsort auch am Empfangsort. Unter die „Push-Technologien“ fällt insbesondere das Verschicken von E-mails. Da diese aber auch nicht direkt auf dem Rechner des Empfängers landen, sondern zunächst auf dessen Mail-Server, liegt bei einer E-mail aus dem Ausland der Handlungsort nur dann in Deutschland, wenn der Mail-Server des Empfängers in Deutschland steht. Dies ist aber in der Regel (vor allem bei Kunden von internationalen Providern wie *AOL* und *Compuserve*) nicht der Fall.

Zum gleichen Ergebnis, wenn auch mit anderer Begründung, kommt *Cornils*.³¹⁸ Sie weist darauf hin, daß nach der Ansicht von *Sieber* die Differenzierung von Handlung und Erfolg verloren ginge und daß daher nur die Handlung selbst Anknüpfungspunkt des § 9 StGB sein könne. Gehandelt werde allerdings nicht nur am Ort der körperlichen Anwesenheit, sondern auch am Standort des Servers, zu dem die Daten geschickt werden. Dabei geht *Cornils* davon aus, daß „die agierende Person sowohl das Ausgangs- als auch das Zielgerät gleichzeitig bedient“.³¹⁹ Dies ist aber bei strafbaren Internet-Inhalten gerade nicht der Fall. Im Gegensatz zum „Hacking“ werden die Inhalte nämlich zuerst erstellt und dann per Computerbefehl auf einen anderen Rechner übersandt. Mit *Sieber* ist somit davon auszugehen, daß sich auf dem Zielrechner lediglich das Ergebnis der Handlung verfestigt, die Handlung selbst aber woanders stattfindet. Folglich kann auch bei der Verbreitung von Internet-Inhalten der Handlungsort nur der Ort der körperlichen Anwesenheit sein.

³¹⁷ *Sieber*, Internationales Strafrecht im Internet, NJW 1999, 2065, 2068 ff.

³¹⁸ *Cornils*, Der Begehungsort von Äußerungsdelikten im Internet, JZ 1999, 394 ff.

³¹⁹ *Cornils*, Der Begehungsort von Äußerungsdelikten im Internet, JZ 1999, 394, 396.

3. Streitentscheidung

Der erstgenannten Argumentation, daß alle in Deutschland aufrufbaren Internet-Inhalte dem Erfolgsbegriff des § 9 I Var.3 StGB unterfallen, kann m.E. nicht gefolgt werden. Das Abstellen auf einen Erfolg im Inland ist gerade der völkerrechtlich erforderliche „sinnvolle Anknüpfungspunkt“ für die Geltung des deutschen Strafrechts bei Auslandstaten. Bei einem Abstellen auf jegliche Wirkung wäre der Geltungsbereich des deutschen Strafrechts zu konturlos, um den völkerrechtlichen Vorgaben zu entsprechen.

Zwar ist das „Auswirkungsprinzip“, nach dem ein Staat ein Verhalten dann regeln darf, wenn es sich im Ausland auswirkt, völkerrechtlich anerkannt. Dies hat schon der *Ständige Internationale Gerichtshof (StIGH)* in der berühmten „*Lotus-Entscheidung*“ im Jahr 1927 festgestellt.³²⁰ Dennoch stößt dieses Prinzip auf Bedenken, wenn ein Täter dem Recht des Auswirkungsorts unterworfen wird, das er weder kennt noch vernünftigerweise kennen kann. Daher dürfen gerade bei weitreichenden Auswirkungen einer Tat diese nicht allein zur Begründung einer Strafbarkeit herangezogen werden. Dies verlangt insbesondere das Analogieverbot des Art. 103 II GG.

Mit *Sieber* ist aber grundsätzlich auch davon auszugehen, daß § 9 I Var.3 StGB nicht nur im Ausland begangene Erfolgsdelikte erfaßt. Die stark umstrittene Abgrenzung von Erfolgs- und Gefährdungsdelikten kann nämlich ebenfalls kein „sinnvoller Anknüpfungspunkt“ für die Geltung des deutschen Strafrechts sein. Mit der Formulierung „zum Tatbestand gehörender Erfolg“ wollte der Gesetzgeber lediglich ausdrücken, daß die „Wirkung des deliktischen Handelns“ als Anknüpfungspunkt dienen soll.³²¹ „Wirkung“ ist in diesem Sinne jedoch mehr als eine bloße Auswirkung, und zwar das *direkte Ergebnis* der Handlung. Insofern scheint es logisch, auf den „Tathandlungserfolgsort“ abzustellen. Danach würden Auslandstaten nur dann dem Territorialitätsprinzip unterfallen, wenn die Daten gezielt nach Deutschland geschickt werden, um dort gespeichert und aufgerufen zu werden.

Diese Deutung beschränkt sich aber zu sehr auf eine grammatische Auslegung. Sie läßt außer Acht, daß Sinn und Zweck des Territorialitätsprinzips bei Straftaten im Internet hinfällig werden:

- Dieses weltweit gültige Prinzip stützt sich auf die Annahme, daß auf dem eigenen Territorium die Staatsgewalt unbeschränkt und am umfassendsten

³²⁰ Dazu *Kunig/Uerpmann*, Der Fall des Postschiffes Lotus, Jura 1994, 186, 193.

³²¹ *Sieber*, Internationales Strafrecht im Internet, NJW 1999, 2065, 2069.

ist.³²² Auf einen Internet-Nutzer, der sich eventuell am anderen Ende der Welt befindet, hat ein Staat aber in aller Regeln keine Einflußmöglichkeit, auch wenn er seine Daten ins Inland schickt.

- Ein weiterer Grund für die Existenz des Territorialitätsprinzips ist die Möglichkeit, die Gruppe der Normadressaten möglichst genau zu umreißen.³²³ Auch dies ist im Internet nicht denkbar.

- Schließlich sollen die nationalen Grenzen einen deutlichen Übergang von einer Rechtsordnung zur anderen signalisieren. Dies bleibt dem Internet-Nutzer jedoch verborgen, wenn er sich keine Gedanken um den Standort des Hosts macht.

Das Territorialitätsprinzip ist also für die Behandlung von Auslandstaten im Internet völlig unbrauchbar. Damit läßt sich *Sieber* zwar folgen, als daß grundsätzlich „Erfolg“ im Sinne des § 9 I Var.3 StGB als „Tathandlungserfolg“ zu verstehen ist. Bei Veröffentlichungen im Internet muß jedoch im Sinne einer teleologischen Auslegung erkannt werden, daß nach Sinn und Zweck der Vorschrift auch ein solcher „Erfolg“ kein „sinnvoller Anknüpfungspunkt“ für die Geltung des deutschen Strafrechts sein kann. Die multimediale Kriminalität zeichnet sich vielmehr dadurch aus, daß man ihr keinen konkreten Erfolg zuweisen kann. § 9 I Var.3 StGB ist mithin auf das Internet nicht anwendbar. Diese Auslegung verstößt auch nicht gegen den gesetzgeberischen Willen, daß die „Wirkung des deliktischen Handelns“ als Anknüpfungspunkt dienen sollte, da dem Gesetzgeber das Problem der multimedialen Kriminalität zur Zeit des Erlasses von § 9 I StGB noch gar nicht bekannt war. Auch neuere gesetzgeberische Aktivitäten lassen § 9 StGB unberührt, so daß nichts dafür spricht, daß diese Norm auch die Wirkungen von Internet-Inhalten erfassen sollte.

Die Grenze dieser hier vertretenen teleologischen Auslegung ist jedoch der mögliche Wortsinn der Vorschrift. Wenn also eine Veröffentlichung im Internet ein Erfolgsdelikt betrifft, so ist ein „zum Tatbestand gehörender Erfolg“ nach allen Ansichten ganz eindeutig gegeben. Folglich würde eine andere Auslegung den Wortsinn des § 9 I Var.3 StGB sprengen. Eine engere Auslegung wäre also als teleologische Reduktion zu deuten, die als Rechtsfindung *contra legem* zu vermeiden ist. Damit läßt sich der Geltungsbereich des deutschen Rechts bei im Internet begangenen Erfolgsdelikten nicht verneinen. In allen anderen Fällen ist jedoch allein der Handlungsort im Sinne des

³²² *Oehler*, Internationales Strafrecht, Rn. 153.

³²³ *Oehler*, Internationales Strafrecht, Rn. 154.

§ 9 I Var.1 StGB, also der Ort der körperlichen Anwesenheit, ausschlaggebend.

III. Konsequenzen

Bis auf die wenigen genannten Ausnahmen gilt das deutsche Strafrecht folglich nicht für alle aus dem Ausland stammenden Veröffentlichungen im Internet, die nach deutschem Recht keine Erfolgsdelikte darstellen würden. Hierunter fallen insbesondere die Tatbestände der Verbreitung von „einfacher“ Pornographie und die „Haßdelikte“ der §§ 111, 130, 130 a StGB.

Bezüglich der von § 3 iVm § 9 I Var.3 StGB erfaßten Erfolgsdelikte (in Betracht kommt hier die Beleidigung nach § 185 StGB) ist der Geltungsbereich des deutschen Strafrechts hingegen zu weit. Eine teleologische Reduktion im oben angesprochenen Sinne ist hier aus den genannten Gründen nicht vertretbar. Zwar trifft das Argument, daß die Staatsanwaltschaft aufgrund des Legalitätsprinzips immer zu einem Eingreifen verpflichtet sei und sich ansonsten nach § 258 a StGB der Strafvereitelung strafbar mache,³²⁴ nicht ganz zu. Denn nach § 153 c StPO wird das Legalitätsprinzip für Auslandstaten aufgehoben und durch das Opportunitätsprinzip ersetzt. Dennoch ist die gesetzlich vorgegebene Allzuständigkeit der deutschen Behörden politisch hochgradig brisant und trifft im Ausland auf berechtigte Vorbehalte.³²⁵ Daher bedarf es hier einer gesetzgeberischen Maßnahme, um der unzweckmäßigen Anwendung des Territorialitätsprinzips auf solche Internet-Inhalte gerecht zu werden.³²⁶

In den meisten Fällen ist das Vorgehen der deutschen Strafverfolgungsbehörden gegen ausländische Anbieter aber nach der hier vertretenen Auffassung ohnehin schon unrechtmäßig. Dies ändert jedoch nichts an der Praxis der deutschen Behörden, von der Geltung des deutschen Strafrechts auszugehen und gegen ausländische Internet-Nutzer einzuschreiten.³²⁷

³²⁴ Jaeger, Tatort Internet, c't 10/1998, 204, 207.

³²⁵ S. dazu die Verweise in Fn. 8 und 9.

³²⁶ S. dazu unten S. 174 f.

³²⁷ Zu einschlägigen Beispielen s. unten S. 125 ff.

B. Situation in anderen Staaten

I. Anwendbarkeit der nationalen Rechtsordnungen

Das Territorialitätsprinzip ist das Grundprinzip des internationalen Strafrechts und gilt ausnahmslos in allen Rechtsordnungen der Welt.³²⁸ Sofern also die weite deutsche Interpretation dieses Prinzips in anderen Rechtsordnungen übernommen wird, wäre eine weltweite Zuständigkeit aller Rechtsordnungen für alle Internet-Inhalte denkbar. Ergebnis wäre ein „Internet-Babylon“ von einer unüberschaubaren Menge gleichzeitig anwendbarer Strafvorschriften.

Tatsächlich finden sich zahlreiche Beispiele für Staaten, die eine weite Interpretation ihres Territorialitätsprinzips vornehmen und ihre Zuständigkeit für kriminelle Internet- Inhalte bejahen.

I. USA

Im *anglo-amerikanischen Recht* gilt grundsätzlich nur das Territorialitätsprinzip.³²⁹ Dennoch läßt sich eine Zuständigkeit für Internet-Inhalte aus dem Ausland begründen. Als (schlechtes) Vorbild kann dabei die Erklärung des Oberstaatsanwalts im US-Bundesstaat *Minnesota* gesehen werden, wonach jede Übermittlung per Internet den Strafgesetzen von Minnesota unterfalle. Eine entsprechende Warnung wurde, untermauert von Gesetzestexten und Gerichtsentscheidungen, im Internet veröffentlicht:

„PERSONS OUTSIDE OF MINNESOTA WHO TRANSMIT INFORMATION VIA THE INTERNET KNOWING THAT INFORMATION WILL BE DISSEMINATED IN MINNESOTA ARE SUBJECT TO JURISDICTION IN MINNESOTA COURTS FOR VIOLATIONS OF STATE CRIMINAL AND CIVIL LAWS.“³³⁰

Andere Bundesstaaten haben spezielle Gesetze erlassen, nach denen illegale Datenübermittlungen ausdrücklich der Strafgewalt der jeweiligen Staaten unterstellt werden. Hierzu gehört z.B. die Strafbarkeit der unbefugten Nutzung von Warenzeichen in *Georgia*³³¹ oder das Zugänglichmachen von obszöner

³²⁸ Mit zahlreichen Nachweisen: *Oehler*, Internationales Strafrecht, Rn. 153 f.

³²⁹ S. dazu unten S. 224 f.

³³⁰ Mittlerweile findet diese Erklärung sich nicht mehr auf der Homepage der Regierung von Minnesota, sie ist jedoch abrufbar unter: <http://www.isanti.com/images/statelaw.txt>.

³³¹ Georgia Code § 16-9-93.1.

Material für Minderjährige in *New York*.³³² Einen anderen Standpunkt nimmt lediglich der Oberstaatsanwalt von *Florida* ein, dem zufolge die neuen Technologien die Möglichkeiten der Staaten zur Strafverfolgung übersteigen und Lösungen daher auf internationaler Basis gesucht werden müssen.³³³

2. *Europa*

Auch die meisten europäischen Staaten üben sich in der Anwendung ihres Territorialitätsprinzips nicht in Zurückhaltung. Der *österreichische* § 67 II StGB entspricht bis auf rein sprachliche Unterschiede unserem § 9 I StGB. Dementsprechend verläuft die Diskussion über die Anwendbarkeit des österreichischen Rechts auch ganz ähnlich zur deutschen Diskussion.³³⁴ Folglich plädiert auch nur ein Teil der Literatur für eine enge Auslegung des § 67 II StGB.

In der *Schweiz* normiert § 7 I StGB das Ubiquitätsprinzip. Somit kommt es auch dort entscheidend auf die Frage an, ob die im Internet begangenen Straftaten einen Erfolgsort haben. Dies wird jedoch von der h.M. im Hinblick auf die Natur der schweizerischen Kommunikationsdelikte bejaht.³³⁵

England und *Wales* besitzen keine grundsätzliche Normierung des Territorialitätsprinzips. Jedoch gilt auch hier der Grundsatz, daß die Gerichte nur für solche Taten zuständig sind, die nicht im Ausland begangen wurden.³³⁶ Sofern ein Tatbestand die Auslösung eines Erfolges fordert, beurteilt sich die Rechtslage ausschließlich nach dem Recht des Erfolgsortes. Soweit kein Erfolgsdelikt in Frage steht, ist allein der Handlungsort ausschlaggebend.³³⁷ Folglich kommt es darauf an, ob es sich bei dem jeweiligen Tatbeständen um Erfolgsdelikte handelt, und worin der jeweilige Erfolg zu sehen ist.

Da es eine einheitliche Systematik einer strafrechtlichen Kodifikation in England nicht gibt, ist hierbei jeder Act einzeln auf seine Zielsetzung hin zu untersuchen. So umfaßt das Zeigen kinderpornographischer Bilder im Sinne

³³² N.Y. Penal Law § 235.21 (3).

³³³ <http://legal.firm.edu/opinions/index.html> (Aussage 1995-70).

³³⁴ Vgl. dazu *Freund*, Die Strafbarkeit von Internetdelikten, S. 72 ff; *Auer/ Loimer*, Zur Strafbarkeit der Verbreitung von Kinderpornographie über das Internet, ÖJZ 1997, 613, 616.

³³⁵ **Schweizerischer Bundesrat für Justiz*, INTERNET - Neues Medium - neue Fragen ans Recht, II 2 a); *Freund*, Die Strafbarkeit von Internetdelikten, S. 100 f.

³³⁶ *Treacy v DPP (Lord Morris)* [1971] 1 All ER, 110, 113.

³³⁷ In *Treacy v DPP* [1971] 1 All ER, 110 ff wurde entschieden, daß ein von England nach Deutschland verschickter Erpresser-Brief der englischen Gerichtsbarkeit unterfalle, da die Erpressung nach englischem Recht kein Erfolgsdelikt sei.

des *Protection of Children Act 1978* auch das Bereitstellen zum Download,³³⁸ so daß der Erfolg in England eintritt, wenn das Bild dort aus dem Internet heruntergeladen wird. Ähnlich dürfte das „Veröffentlichen“ im Sinne des *Obscene Publications Act 1959* zu verstehen sein, da die Legaldefinition ebenfalls den Begriff „show“ enthält.³³⁹ Ob der *Telecommunications Act 1984*, der das Versenden unzüchtiger Nachrichten über öffentliche Telekommunikationsnetze verbietet, auf Internet-Inhalte anwendbar ist, ist hingegen strittig.³⁴⁰ Sofern man die Anwendbarkeit bejaht, würde jede über das Internet geschickte Nachricht, sofern sie durch das englische Telekommunikationsnetz geleitet wird, diesem Gesetz unterfallen. Insgesamt ist davon auszugehen, daß für die Mehrzahl der Kommunikationsdelikte eine Qualifikation als Erfolgsdelikt mit Erfolgsort im Inland vorgenommen wird.

Auch für das *spanische* Recht ist die Unterscheidung von Erfolgs- und Handlungsdelikten entscheidend. Denn nach der herrschenden Literatur und Rechtsprechung kommt es im Sinne des Territorialitätsprinzips (das in Art. 8 *Código Civil* festgeschrieben ist) darauf an, wo der Ort der Tatvollendung liegt.³⁴¹ Im Gegensatz zur herrschenden Meinung im deutschen Recht wird der Kreis der Erfolgsdelikte jedoch weiter gezogen, so daß z.B. die Verbreitung von pornographischen Inhalten nach Art. 186 *Código Penal* bei der Möglichkeit der Kenntnisnahme in Spanien dem spanischen Strafrecht unterfällt.³⁴²

Eine restriktivere Haltung nimmt nur *Frankreich* ein. Dort bestimmt Art. 113-2 des *Nouveau Code Pénal* das Territorialitätsprinzip. Diesbezüglich hat sich auch dort das Ubiquitätsprinzip durchgesetzt, so daß sowohl der Handlungs- als auch der Erfolgsort als Anknüpfungspunkt heranzuziehen sind. Für die Geltung des französischen Strafrechts bei Internet-Inhalten wird jedoch ein *besonderer Anknüpfungspunkt* gefordert, wie z.B. der Standort des

³³⁸ *R v Fellows* [1997] 2 All ER, 548, 558.

³³⁹ Die Legaldefinition des Begriffs „to publish“ im *Obscene Publications Act 1959*, sec. 1 (3), wurde durch den *Criminal Justice and Public Order Act 1994* erweitert und lautet nun: „For the purpose of this act a person publishes an article who - (a) distributes, circulates, sells, lets on hire, gives, or lends it, or who offers it for sale or for letting on hire; or (b) in the case of an article containing or embodying matter to be looked at or a record, shows, plays, or projects it, or, where the matter is data stored electronically, transmits that data“.

³⁴⁰ Gegen eine Anwendbarkeit unter Berufung auf das *House of Commons: Akdeniz*, Computer Pornography, Int. Review of Law Computers & Technology 10 (1996), 235, 239. Für die Anwendbarkeit des *Telecommunications Act*: Ritz, Inhalteverantwortlichkeit von Online-Diensten, S. 149.

³⁴¹ Ritz, Inhalteverantwortlichkeit von Online-Diensten, S. 186.

³⁴² Ritz, Inhalteverantwortlichkeit von Online-Diensten, S. 187. Das spanische Strafgesetzbuch wurde komplett überarbeitet und trat in der nun geltenden Fassung am 24.5.1996 in Kraft.

Hosts in Frankreich. Daher werden Angebote, die aus dem Ausland stammen und in Frankreich lediglich abgerufen werden können, nicht vom Territorialitätsprinzip Frankreichs erfaßt.³⁴³

3. Sonstige Staaten, Islam

Aber nicht nur Staaten der westlichen Hemisphäre halten sich und ihr Strafrecht bei Internet-Straftaten für allzuständig. So wurde in *Singapur*, das ohnehin wegen der strengen Kontrolle des Internet berüchtigt ist, eine Warnung erlassen, daß auch dieser Staat jeden, der obszönes oder verleumderisches Material verbreitet, strafrechtlich verfolgen wird.³⁴⁴

In *Japan* ist die Anwendbarkeit des Strafgesetzbuches auf ausländische Internet-Angebote hingegen umstritten. Die *h.M.* vertritt jedoch eine sehr enge Auslegung. Das Pornographieverbot des Art. 175 des *japanischen Strafgesetzbuchs* soll danach schon dann nicht mehr anwendbar sein, wenn ein in Japan tätiger Anbieter sich ausländischer Provider bedient.³⁴⁵ Bei Veröffentlichungen aus dem Ausland ist das japanische Strafrecht demnach erst recht nicht anwendbar.

Äußerst interessant ist schließlich die Haltung der *islamischen* Welt, die sich heute auf über 40 souveräne Staaten erstreckt. Auch hier nimmt die Bedeutung des Internet zu. Im Jahr 1999 nutzten allein in den arabischen Ländern bereits eine Millionen Menschen das Internet.³⁴⁶

Das islamische Strafrecht unterscheidet sich in seinen Wertvorstellungen und der Systematik stark von den westlichen Rechtsordnungen. Das wichtigste Charakteristikum des islamischen Rechts (*shari'a*) ist die Tatsache, daß es als von Gott (*Allah*) gesetzt gilt und daher grundsätzlich unveränderlich ist. Das Recht richtet sich also nicht nach den gesellschaftlichen Veränderungen, vielmehr hat sich die Gesellschaft nach dem Recht zu richten. Die primäre Rechtsquelle ist dabei der *Koran*,³⁴⁷ der jedoch nur wenige Aussagen enthält, die unmittelbar als Rechtssätze angewendet werden könnten. Daher bedient man sich als zweiter Rechtsquelle der Aussprüche und Handlungen *Muhammads* (*sunna*). Hinzukommen als weitere „Wurzeln“ des islamischen Rechts

³⁴³ Ritz, Inhalteverantwortlichkeit von Online-Diensten, S. 159.

³⁴⁴ Knoll, Any Which Way But Loose: Nations Regulate the Internet, *Tulane Journal of Int. & Comparative Law* 4 (1996), 275, 294.

³⁴⁵ Bertelsmann Stiftung, Kinder- und Jugendschutz im Internet, S. 71.

³⁴⁶ FAZ vom 22.7.1999, S. 26.

³⁴⁷ Natürlich findet sich auch der Koran im Internet, z.B. (in fünf Sprachen) unter: <http://www.orst.edu/groups/msa/index.html>.

der Konsens der Rechtsgelehrten (*igma'*) und der Analogieschluß von *Koran*, *sunna* und *igma'* auf neue, ähnlich gelagerte Fälle (*qiyas*). Auf diesen vier Wurzeln basierend erarbeiteten die Rechtsgelehrten umfangreiche juristische Werke (*fiqh*), die den Rang von Gesetzbüchern einnahmen. Um das Jahr 1000 n.Chr. galt damit die Entwicklung des islamischen Rechts als abgeschlossen, grundlegende neue Rechtsschöpfungen gab es nicht mehr.

Die starre Festlegung des geltenden Rechts führte später zu einer zunehmenden Diskrepanz zwischen Theorie und Praxis der *shari'a*. So haben die meisten islamischen Staaten mittlerweile auch ein gesetzliches Strafrecht westlicher Prägung erlassen, wobei man sich am französischen oder italienischen Recht orientierte. Dadurch wurde das traditionelle islamische Strafrecht zumindest formal verdrängt. Heute ist jedoch wieder eine gegenläufige Bewegung zu erkennen, die auf der Erkenntnis basiert, daß die Übernahme westlicher Gesetze den gesellschaftlichen Veränderungen ebenfalls nicht gerecht wird. Daher wird in fast allen Verfassungen der betreffenden Länder das islamische Recht immer noch zur primären Rechtsquelle erklärt.³⁴⁸ In Ländern wie *Saudi-Arabien*, die erst über gewisse Ansätze zu einem eigenen Verfassungssystem verfügen, ist die überragende Stellung des Islam zudem ganz selbstverständlich.³⁴⁹ In einigen Staaten, wie in Teilen *Nigerias*, im *Sudan*, *Oman* und in *Pakistan*, wurde die *shari'a* auch wieder offiziell zum Gesetz erhoben. In *Libyen* wurden die Tatbestände des islamischen Strafrechts in Gesetzesform gegossen. Im *Iran* verdrängt die *shari'a* nach und nach das modernere Strafgesetzbuch von 1926. Das traditionelle islamische Strafrecht ist damit trotz westlich geprägter Kodifikationen von großer Bedeutung. Vor allem prägt es die Gesellschaft der islamischen Staaten und damit auch das Bewußtsein für Recht und Unrecht.

Für die örtliche Geltung des islamischen Strafrechts galt ursprünglich das Prinzip der universalen Geltung für alle Länder und für alle Menschen.³⁵⁰ Jedoch erkannten die Rechtsgelehrten, daß dieses Prinzip nur theoretisch gelten kann und wendeten es nur in den Grenzen der Souveränität der islamischen Staaten an. Das bedeutet, daß für Verbrechen, die innerhalb eines

³⁴⁸ Dilger, in: Ende/Steinbach, *Der Islam in der Gegenwart*, S. 186. Zu diesen Staaten gehören *Ägypten*, *Iran*, *Pakistan*, *Katar*, *Bahrain* und die *Vereinigten Arabischen Emirate*. Der Konflikt, der durch diese Verankerung der *shari'a* in den Verfassungen von westlich orientierten Ländern entsteht wird vor allem am Beispiel *Ägyptens* deutlich; dazu Flores, in: Ende/Steinbach, *Der Islam in der Gegenwart*, S. 477 ff. In *Marokko*, *Algerien*, *Tunesien*, *Lybien* und *Malaysia* spielt die *shari'a* dagegen keine besondere verfassungsrechtliche Rolle.

³⁴⁹ Art. 1 des saudi-arabischen „Grundgesetzes“ nennt den *Koran* und die *sunna* als „Verfassung“; dazu Reissner, in: Ende/Steinbach, *Der Islam in der Gegenwart*, S. 532 ff.

³⁵⁰ Hosni, *Zu den Grundlagen des islamischen Strafrechts*, ZStW 97 (1985), 609, 614.

islamischen Staates begangen werden, die Grundsätze der *shari'a* angewendet werden, sofern der Täter Untertan des Staates ist oder sich gewöhnlich dort aufhält. Diese Interpretation entspricht auch dem Hauptzweck der *shari'a*, nämlich der Aufrechterhaltung einer funktionierenden islamischen Gemeinschaft.³⁵¹ Es gilt also eine eingeschränkte Version des Territorialitätsprinzips; in der Praxis wird das Territorialitätsprinzip jedoch auch auf in den islamischen Staaten befindliche Ausländer angewandt. Dies gilt insbesondere in den genannten Staaten, wo die *shari'a* ganz oder teilweise kodifiziert wurde und damit nach dem Territorialitätsprinzip für alle Täter gilt.

Für Auslandstaten gilt die *shari'a* allerdings nur, wenn der Täter Untertan eines islamischen Staates ist. Hier hat sich also das aktive Personalitätsprinzip durchgesetzt.

Obwohl die islamische Welt alles andere als ein rechtlich homogener Block ist, sind diese Grundsätze doch in allen islamischen Staaten verwurzelt. Für aus dem Ausland eingespeiste Internet-Inhalte bedeutet dies, daß aufgrund der Auswirkungen auf islamischem Territorium zwar eine Inlandstat angenommen werden kann. Strafrechtliche Verfolgung haben jedoch grundsätzlich nur die Bürger und ständigen Einwohner von islamischen Staaten zu befürchten. Eine weitere Ausdehnung der örtlichen Geltung des islamischen Rechts erscheint kaum vertretbar. Sofern die Tat als Auslandstat qualifiziert wird, sind nur die Einwohner der islamischen Staaten sowie Anhänger des moslemischen Glaubens nach dem Personalitätsprinzip strafbar.

4. Zusammenfassung

Zusammenfassend läßt sich also sagen, daß beinahe alle Staaten, die sich bereits mit dem Problem der Strafbarkeit ausländischer Internet-Angebote beschäftigt haben, ihr Strafrecht auf diese Angebote anwenden. Zum Teil wird dabei sogar eine umfassende Allzuständigkeit für alle Internet-Inhalte angenommen, so in Deutschland, einigen US-Staaten und in Singapur. Der Großteil der Rechtsordnungen stellt auf die Unterscheidung zwischen Handlungs- und Erfolgsdelikten ab, jedoch zumeist mit dem Ergebnis, daß die Kommunikationsdelikte als Erfolgsdelikte der eigenen Strafgewalt unterliegen. Als zurückhaltend zeigen sich bisher nur Frankreich und Japan. Jedoch ist auch von den islamischen Staaten Zurückhaltung bei der Strafverfolgung von Ausländern zu erwarten.

³⁵¹ Lediglich die schiitische Minderheit vertritt eine Anwendung des islamischen Rechts auch außerhalb der islamischen Gemeinschaft: *Slaughter*, The Salman Rushdie Affair, Virginia L.R. 79 (1993), 153, 176.

Die weit verbreitete extensive Interpretation der nationalen Zuständigkeiten führt aber zu Problemen bei der Durchsetzung, die im Folgenden beschrieben werden. Dabei ist der Konflikt um zu weit ausgedehnte nationale Kompetenzen nichts Neues. So hat z.B. das *US-Department of Commerce* im Jahr 1982 den Anwendungsbereich einzelner Regelungen der *Export Administration Regulations* auf im Ausland verwirklichte Sachverhalte erstreckt. Dagegen protestierte die EG aufs Schärfste, weil dies mit den Regelungen des Völkerrechts nicht vereinbar gewesen sei.³⁵² Im Gegensatz dazu halten sich aber bei dem Problem der strafbaren Internet-Inhalte fast alle Staaten für mehr oder weniger umfassend zuständig, so daß diesmal kein massiver Protest gegen die gleiche Praxis anderer Staaten zu erwarten ist.

II. Durchsetzung des nationalen Rechts bei Auslandstaten

1. Problematik

Mit der Eröffnung des Geltungsbereichs des eigenen Strafrechts steht ein Staat bei der Strafverfolgung erst am Anfang. In einem zweiten Schritt muß dieses auch durchgesetzt werden.

Eine Möglichkeit besteht darin, den Täter auf dem eigenen Territorium festzunehmen, sofern dieser es betritt. Wenn dies nicht der Fall ist, muß die Strafverfolgung auf fremdes Territorium ausgeweitet werden, was in der Regel jedoch sehr problematisch ist. Denn nach dem allgemeinen Völkerrecht braucht kein Staat die Vornahme von Hoheitsakten durch einen anderen Staat auf seinem Territorium zu dulden; sie stellen einen Eingriff in die territoriale Integrität dar. Unter die amtlichen Tätigkeiten, deren Ausübung im Ausland verboten ist, fallen auch alle strafrechtlichen Ermittlungsmaßnahmen, selbst wenn diese ohne die Ausübung von Zwang vorgenommen werden.³⁵³

Ein Staat kann im Ausland daher nur dann Hoheitsrechte ausüben, wenn ihm dies durch einen Staatsvertrag zwischen den betroffenen Staaten gestattet ist. Die Staaten sind folglich auf das Institut der Rechtshilfe angewiesen, was bedeutet, daß ein Staat auf seinem Territorium amtliche Handlungen vornimmt, die der ersuchende Staat mangels Souveränität nicht selbst vornehmen kann.

³⁵² „The European Community believes that the US regulations as amended contain sweeping extensions of US jurisdiction which are unlawful under international law“ (zit. nach *Okressek*, Hoheitsakte auf fremdem Staatsgebiet, *ÖZöRV* 35 (1985), 325, 330).

³⁵³ *Siegrist*, Hoheitsakte auf fremdem Staatsgebiet, S. 11.

Die Modalitäten der Rechtshilfe haben die Staaten in zahlreichen bi- und multilateralen Staatsverträgen einzeln festgelegt. In den meisten Fällen bedarf es für Handlungen von Beamten des ersuchenden Staates einer besonderen Erlaubnis durch den ersuchten Staat. So sieht das *Europäisches Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen (EuRHÜbk)* grundsätzlich nur ein Anwesenheitsrecht vor, nicht aber das Recht, eigene Handlungen vorzunehmen.³⁵⁴ Dies gilt auch für Ermittlungen, bei denen die Ermittler nicht das fremde Staatsgebiet betreten, sondern über Datennetze auf fremde Computer zugreifen, zumindest sofern die Daten nicht jedermann zugänglich sind.³⁵⁵ Ferner dürfen die strafprozessualen Bestimmungen des ersuchten Staates nicht umgangen werden, welche häufig einer effektiven Strafverfolgung im Wege stehen.³⁵⁶

Da die Durchführung eines Rechtshilfeverfahrens oftmals sehr zeitaufwendig ist und bei kollidierenden Rechtsauffassungen auch keinen Erfolg verspricht, wird dieses Verfahren in der Praxis oftmals umgangen oder zumindest nicht korrekt durchgeführt. Daher gibt es eine Reihe von Fällen, die unter erheblicher Kritik standen, weil angeblich die Kompetenzen der Strafverfolgungsbehörden überschritten wurden. In anderen Fällen wurden zwar die staatlichen Kompetenzen nicht direkt überschritten, die ergangenen Verurteilungen hinterlassen jedoch auf Grund ihrer Bezüge zum Ausland (wie im Fall *Somm*) einen faden Beigeschmack.

³⁵⁴ Vgl. Art. 4 S. 2 *EuRHÜbk*. Auch das „*Schengener Durchführungsübereinkommen*“ beinhaltet keine weiteren Befugnisse für hoheitliche Maßnahmen in anderen „Schengen-Staaten“; dazu *Schomburg*, Strafrecht und Rechtshilfe im Geltungsbereich von Schengen II, NJW 1995, 1931 ff.

³⁵⁵ *Jofer*, Strafverfolgung im Internet, S. 190 ff. Allgemein zur Verletzung der fremden Souveränität ohne die physische Anwesenheit von Beamten: *Siegrist*, Hoheitsakte auf fremdem Staatsgebiet, S. 82 f; vgl. auch die Entscheidung des *Schweizer Bundesgerichts*, EuGRZ 10 (1983), 435.

³⁵⁶ Dazu *Vassilaki*, Strafverfolgung der grenzüberschreitenden Internet-Kriminalität, CR 1999, 574 ff.

2. Beispiele aus Deutschland

Für viel Aufsehen sorgte die Verhaftung des australischen Historikers *Fredrick Toben* am 8. April 1999 in Mannheim.³⁵⁷ *Toben* wurde in Deutschland geboren, emigrierte jedoch 1954 mit seinen Eltern nach Australien. Von 1970 bis 1977 lebte er wieder in Deutschland, bevor er in Australien als Lehrer tätig war. Dort gründete er 1996 mit Gleichgesinnten das „*Adelaide Institute Historical Center in South Australia*“ und wurde Herausgeber eines Newsletters sowie der „*Vierteljahreshefte für freie Geschichtsforschung*“. Diese Publikationen sind auch über das WWW abrufbar und enthalten Aussagen, die den von den Nationalsozialisten begangenen Völkermord in Frage stellen. Auf den Web-Seiten finden sich auch Verweise zu anderen Organisationen (wie der „*Zündel-Site*“) und die Möglichkeit, die Publikationen als Schriftstück zu abonnieren. *Toben* wurde verhaftet, als er an einer Unterredung über das Problem der strafbaren Internet-Inhalte teilnehmen sollte.

Das *LG Mannheim* verurteilte ihn im November 1999 zu einer Freiheitsstrafe von zehn Monaten wegen Volksverhetzung in Tateinheit mit Beleidigung und Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener.³⁵⁸ Die Verurteilung erfolgte jedoch nur aufgrund eines (auch im Internet veröffentlichten) offenen Briefes an eine deutsche Richterin. In diesem Brief beschwerte sich *Toben* über eine Verurteilung des Revisionisten *Günter Deckert* und leugnete erneut den Holocaust. Der Brief wurde an zahlreiche Personen im In- und Ausland verschickt.

Für die reinen Veröffentlichungen im Internet verneinte das Gericht jedoch seine Zuständigkeit. Auch wenn dieses Urteil im Ergebnis der hier vertretenen Ansicht entspricht, so kann seine Begründung jedoch nicht überzeugen. Das Gericht lehnt mit bloß einem Satz die Anwendbarkeit von § 9 StGB ab, da es sich bei § 130 I Nr.2 StGB um ein abstraktes Gefährdungsdelikt handele.³⁵⁹ Auf den diesbezüglichen Meinungsstreit, die Ansicht des BGH und andere in Betracht kommende Delikte (§ 185 StGB als Erfolgsdelikt) wird nicht eingegangen. Lediglich in den Erwägungen zur Strafzumessung wird darauf hingewiesen, daß „*nicht davon ausgegangen werden kann, daß [Toben] zielgerichtet und in besonderer Weise das Zugänglichmachen seiner Thesen gerade unter Internetnutzern in Deutschland erstrebt hat; sein Zielgebiet scheint vielmehr der angloamerikanische Raum gewesen zu sein*“.³⁶⁰

³⁵⁷ Der Haftbefehl des *Amtsgericht Mannheim*, Gesch.Nr.: 42 Gs 830/99, ist abrufbar bei „*Sleipnir - Zeitschrift für Kultur, Geschichte und Politik*“, die *Tobens* Verhaftung jedoch aus ideologischen Gründen vehement ablehnt: <http://www.freespeech.org/sleipnir/Haft.html>.

³⁵⁸ *LG Mannheim*, 5 KLS 503 Js 9551/99.

³⁵⁹ *LG Mannheim*, 5 KLS 503 Js 9551/99, C 2.

³⁶⁰ *LG Mannheim*, 5 KLS 503 Js 9551/99, D II.

Neben diesen rechtlichen Ungenauigkeiten ist das Urteil aber trotz des Freispruches in besonderer Weise bedenklich: Zum einen wurden die Strafverfolgungsbehörden in erster Linie aufgrund von *Tobens* Internet-Auftritt auf ihn aufmerksam, was schließlich zu seiner Verurteilung führte. Zum anderen wird ihm in der Strafzumessung vorgeworfen, daß er sich „in diesen über einen längeren Zeitraum hinweg erstreckenden Taten als hartnäckiger und diffamierender Leugner historisch erwiesener Tatsachen erwiesen“ habe.³⁶¹ Damit verneint das Gericht zwar seine Zuständigkeit bezüglich der von *Toben* veröffentlichten Internet-Inhalte, wirft ihm diese aber bei der Strafzumessung vor. Die Staatsanwaltschaft hat gegen das Urteil Revision eingelegt.

Im Zusammenhang mit dem Fall *Marquardt* wurde im niederländischen Grenzort Vaals eine Wohnung auf Materialien der in Deutschland verbotenen Zeitschrift „*radikal*“ durchsucht. Die Durchsuchung sollte von Beamten des BKA und des nordrhein-westfälischen LKA in Zusammenarbeit mit ihren holländischen Kollegen vorgenommen werden. Sie wurde als Verstoß gegen das niederländische Recht und gegen internationale Rechtshilfeabkommen kritisiert, da die Durchsuchung letztlich allein von deutschen Beamten durchgeführt wurde, während sich ihre niederländischen Kollegen völlig zurückhielten.³⁶²

Ebenso gilt die anlaßunabhängige Durchsuchung des Newsservers der *CompuServe Inc.* im Vorfeld des Verfahrens gegen *Felix Somm* als völkerrechtlich unzulässig.³⁶³ Der Server befand sich in den USA und wurde von Beamten des Bayerischen LKA online durchsucht, obwohl sich die Tätigkeit deutscher Ermittlungsbehörden grundsätzlich auf das deutsche Staatsgebiet beschränkt (was - wie gesagt - auch für Ermittlungen über Datennetze gilt) und zunächst kein Verdachtsmoment vorlag.

3. Beispiele aus den USA

Die USA stellen mit ihrem stark föderal ausgeprägten Bundessystem eine Art Mikrokosmos dar, an dem sich die internationalrechtlichen Probleme der strafbaren Internet-Inhalte gut ablesen lassen. Denn es gibt in den USA weder ein einheitliches materielles Strafrecht, noch eine gemeinsame Strafprozeßordnung. Selbst die Zuordnung aller Staaten zu einem gemeinsamen Rechtskreis fällt schwer, da beispielsweise das Rechtssystem vom *Louisiana* mehr dem französischen als dem anglo-amerikanischen Rechtskreis ähnelt.

³⁶¹ *LG Mannheim*, 5 KLS 503 Js 9551/99, D I.

³⁶² Vgl. **Baumgärtel*, Ein Hyperlink ins Gefängnis?.

³⁶³ *Moritz*, Anmerkung, CR 1998, 505, 509.

Somit gibt es in den USA 50 verschiedene Strafgesetzbücher, die neben den Bestimmungen des Bundes bestehen. Letztere können aber auch nur in dem durch die Bundesverfassung eingeräumten Rahmen erlassen werden. Da die Strafgesetze immer nur im Geltungsbereich des eigenen Rechtssystems angewandt werden können, haben auch die einzelnen Bundesstaaten das Territorialitätsprinzip normiert.³⁶⁴ Somit können hier dieselben Konflikte entstehen wie zwischen zwei souveränen Staaten.

Ein Blick in die USA ist weiterhin sehr aufschlußreich, da es aufgrund der weiten Verbreitung des Internet dort schon eine sehr weit fortgeschrittene rechtliche Diskussion diesbezüglich gibt.

a) Fall „Thomas“

Die wohl bekannteste Entscheidung über die strafrechtlichen Zuständigkeiten in den USA bei Veröffentlichungen in grenzüberschreitenden Datennetzen erging im Fall „Thomas“.³⁶⁵ Carleen und Robert Thomas betrieben seit 1991 in ihrem Haus in Kalifornien eine Mailbox namens „Amateur Action BBS“, die als Marktführer unter den pornographischen BBS bezeichnet werden kann.³⁶⁶ Im Juli 1993 schrieb sich ein Postinspektor aus Memphis, Tennessee, bei diesem BBS ein und lud sich eine Anzahl von sexuell anzüglichen Bildern herunter. Es folgte eine Anklage in Tennessee wegen Verletzung des 18 U.S.C. § 1465 (1988), der den interstaatlichen Transport obszöner Materialien verbietet.

Nach der Grundentscheidung in *Miller v California* entscheidet sich die Frage, was „obszön“ ist, jedoch nach dem „contemporary community standard“.³⁶⁷ Da das Material nach dem kalifornischen Standard offensichtlich noch legal war, nach dem wesentlich strikteren Standard von Tennessee jedoch nicht, kam es entscheidend auf die Frage an, welche „local community“ ausschlaggebend sein würde.

³⁶⁴ Ein typischer Fall ist z.B. § 27 *California Penal Code*: „(a) The following persons are liable to punishment under the laws of this state: - 1. All persons who commit, in whole or in part, any crime within this state ...“.

³⁶⁵ *U.S. v Thomas*, 74 F.3d 701 (6th Cir. 1996); bestätigt in *U.S. v Thomas*, 117 S.Ct. 74 (1996).

³⁶⁶ Vgl. die „Carnegie Mellon Study“, *Rimm, Marketing Pornography on the Information Superhighway, Georgetown L.J. 83 (1995), 1849, 1896 ff (dazu oben S. 56).

³⁶⁷ *Miller v California*, 93 S.Ct. 2607, 2608 (1973).

Das Gericht bejahte die Anwendbarkeit des Tennessee-Standards und verurteilte das Ehepaar *Thomas* zu 37 bzw. 30 Monaten Freiheitsstrafe. Dies wurde damit begründet, daß das Ehepaar hätte wissen können, daß sie einen Kunden in Tennessee hatten und daß sie ihm die Mitgliedschaft hätten verweigern können.³⁶⁸ Die Argumentation des Gerichts deutet jedoch stark darauf hin, daß es bei Veröffentlichungen im WWW oder im Usenet ohne bekannten Kundenkreis den kalifornischen Standard angewendet hätte.

Das Bedürfnis, Straftaten über die Territorien der US-Bundesstaaten hinaus zu verfolgen, auch wenn kein direkter Bezug zu dem Bundesstaat ersichtlich ist, war jedoch auch schon früher vorhanden. So wurde 1981, ebenfalls in Tennessee, gegen einen Darsteller des Pornofilms „*Deep Throat*“ ermittelt, obwohl der Film in Florida produziert worden war und der Angeklagte nie zuvor in Tennessee gewesen ist. Die Verurteilung im Fall „*Thomas*“ kann also keinesfalls als übereilte Reaktion auf das digitale Zeitalter abgetan werden.

b) Fall „*Granite Gate Resorts*“

Ein Verfahren, das sowohl Konflikte innerhalb der USA als auch Berührungspunkte zu einer ausländischen Rechtsordnung enthält, ist die Entscheidung in *State v Granite Gate Resorts*. In diesem Verfahren ging es ausschließlich um die Fragen des anwendbaren Rechts und der Zuständigkeit der Gerichte von Minnesota. Ein Unternehmen mit Sitz in Nevada hatte auf seiner Web-Site Werbung für Online-Glücksspiele veröffentlicht, die in Minnesota illegal sind. Obwohl das Geschäft mit Glücksspielen in Nevada legal ist und der Server für das Spiel von Belize aus betrieben werden sollte (wohl um rechtliche Verwicklungen zu verhindern), machte der Generalstaatsanwalt von Minnesota seine Warnung wahr und wollte die Betreiber der Web-Site wegen illegaler Werbung für Glücksspiele vor Gericht bringen. Hiergegen legten die Betreiber Beschwerde ein. Ein *Minnesota District Court* (und später der *Court of Appeals*) bejahte die Gerichtsbarkeit von Minnesota, da die Betreiber durch das Internet bewußt die Grenze nach Minnesota überschritten hätten.³⁶⁹

Dieser Fall belegt genau das Problem einer willkürlichen Allzuständigkeit. Der Inhalt des Internet-Angebots war hier am Handlungsort des Urhebers (Nevada) ausdrücklich erlaubt, erfüllte aber in Minnesota den Tatbestand der illegalen Werbung. Die Gerichte eröffneten jedoch den Weg zu einer Straf-

³⁶⁸ *U.S. v Thomas*, 74 F.3d 701, 711 (6th Cir. 1996).

³⁶⁹ *Minnesota District Court* vom 11.12.1996; bestätigt in *State by Humpfrey v Granite Gate Resorts*, 568 N.W.2d 715 (Minn. App. 1997). Ob tatsächlich eine Verurteilung erfolgte, ist bisher nicht bekannt.

verfolgung, obwohl auf der Web-Site kein besonderer Bezug zu Minnesota zu finden war. Im Gegenteil fand sich dort sogar ein Hinweis, daß die zukünftigen Kunden zunächst Auskünfte über die Rechtslage in ihrem Staat einholen sollten.

c) Fall „Playboy v Chuckleberry“

Zwar keine strafrechtliche Verfolgung, doch aber eine direkte Einwirkung auf einen ausländischen Content-Provider wurde im Fall *Playboy Enterprises, Inc. v Chuckleberry Publishing, Inc.* vorgenommen.³⁷⁰ Hier wurden auf einer Web-Site in Italien sexuell anzügliche Bilder veröffentlicht. Diese Veröffentlichung verstieß nach Ansicht des Gerichts gegen einen 15 Jahre alten Gerichtsbeschluß, der die Verbreitung der Zeitschrift „Playmen“ in den USA verbot. Dementsprechend untersagte das Gericht dem Betreiber zwar nicht insgesamt den Betrieb der Web-Site, da dies weltweit alle Gerichte ermutigen würde, weltweit einzuschreiten.³⁷¹ Jedoch verbot das Gericht die Veröffentlichung des Angebots an US-Bürger, so daß diesen kein Zugang mehr gestattet werden durfte. Dies bedeutet in der Praxis, daß eine Zugangskontrolle per Paßwort eingerichtet werden muß und der Anbieter zur Überprüfung der Personalien seiner Kunden verpflichtet ist. Ein allgemein zugängliches Angebot im WWW ist nach diesem Urteil nicht mehr möglich.

d) Fall „Scientology v anon.penet.fi“

Viel Aufsehen erregt hat schließlich ein von der *Church of Scientology* veranlaßtes Vorgehen der finnischen Polizei gegen den Betreiber eines Anonymisierungs-Dienstes.³⁷² Über den bekannten Anonymizer „anon.penet.fi“ hatte ein Internet-Nutzer angeblich interne Dokumente von *Scientology* in der Newsgruppe „alt.religion.scientology“ veröffentlicht. Daraufhin gelang es der Sekte, in Zusammenarbeit mit dem FBI und Interpol einen Durchsuchungs- und Beschlagnahmefehl der finnischen Polizei zu erwirken, woraufhin der Betreiber des Dienstes, *Julf Helsingius*, die Daten über den anonymen Nutzer herausgab. Natürlich wurde dieses Vorgehen von der Internet-Gemeinde weltweit scharf verurteilt. Der Vorfall beschreibt zwar kein direktes staatliches Vorgehen gegen einen Ausländer, zeigt aber doch auf, wie leicht sich

³⁷⁰ *Playboy Enterprises, Inc. v Chuckleberry Pub., Inc.*, 939 F.Supp. 1032 (S.D.N.Y. 1996).

³⁷¹ *Playboy Enterprises, Inc. v Chuckleberry Pub., Inc.*, 939 F.Supp. 1032, 1039 (S.D.N.Y. 1996).

³⁷² Vgl. die Berichte *N.N.*, "Was Dein ist, gehört mir", *Der Spiegel* 20/1995, S. 204 ff; **Kunze*, *Netz-Razzia*; **Newman*, *The Church of Scientology v. anon.penet.fi*.

ausländische Behörden zu Zwangsmaßnahmen gegen Internet-Nutzer bewegen lassen, auch wenn die rechtliche Lage vollkommen ungeklärt ist.

4. Sonstige Beispiele

In London hat der *Southwark Crown Court* im September 1999 einen 29-jährigen Engländer zu 18 Monaten Freiheitsstrafe auf Bewährung verurteilt. Er hatte eine der größten Porno-Sites Großbritanniens ins Netz gestellt. Die Besonderheit des Falles lag darin, daß der Host des Angebots in einem US-Bundesstaat stand, wo derartige Angebote bei einer oberflächlichen Altersprüfung nicht strafbar sind. Der Verurteilung war eine Grundsatzentscheidung vorausgegangen, wonach sich die Zuständigkeit englischer Gerichte nach dem Veröffentlichungs- und nicht dem Serverstandort richte.³⁷³

Der Richterspruch markierte damit eine Wende in der englischen Rechtsprechung. Bislang hatten Richter die Betreiber von Internet-Sites nur verurteilt, wenn der Host für das Angebot im Inland stand.

Ein positives Beispiel für eine funktionierende Zusammenarbeit zwischen zahlreichen nationalen Behörden stellt dagegen die „*Operation Starbust*“ dar. Bei dieser wohl bisher größten Aktion gegen die Verbreitung von Kinderpornographie über das Internet wurde, beginnend mit Ermittlungen in Großbritannien, schnell ein weltweiter Porno-Ring aufgedeckt. Zunächst konnten in Europa, Amerika, Südafrika und in Ostasien 37 Personen ermittelt werden, deren Festnahmen zu insgesamt 56 weiteren Verdächtigen führten. Allein in England wurden 6 Personen vor Gericht gestellt. Diese Aktion hat eindrucksvoll demonstriert, daß auch ohne Übergriffe auf andere Staaten eine effektive Strafverfolgung allein durch die jeweils zuständigen nationalen Behörden durchgeführt werden kann.

In der letzten Zeit waren auch immer wieder Meldungen von weiteren erfolgreichen Schlägen gegen international agierende Kinderporno-Ringe zu hören. Vor allem innerhalb der Europäischen Union hat sich damit ein Verfahren durchgesetzt, daß sowohl effektiv als auch rechtlich unbedenklich ist. Entscheidend für diese Erfolge ist jedoch die Tatsache, daß die Verbreitung von Kinderpornographie dem Weltrechtsprinzip unterliegt. Für andere Kommunikationsdelikte gestaltet sich die Zusammenarbeit daher leider nicht so unproblematisch. Die Entwicklung in der Rechtsprechung zeigt, daß die Konflikte auf diesem Gebiet in Zukunft eher zu- als abnehmen werden.

³⁷³ Dazu c't 15/1999, 17.

C. Materiellrechtliche Konflikte

Schon des Aufkommen der klassischen Computerkriminalität hat gezeigt, daß hierdurch nationale Regelungen überfordert werden und nur internationale Ansätze eine zufriedenstellende Lösung beinhalten können.³⁷⁴ Doch während es sich bei den „Hackern“ um einen recht überschaubaren Täterkreis handelte, die ganz zielgerichtet auf bestimmte Computer zugriffen, liegt die Situation bei der multimedialen Kriminalität anders. Hier entsteht der Auslandskontakt oftmals mehr zufällig und die Berührung mit anderen Rechtsordnungen läßt sich kaum vermeiden. Zudem ist der Kreis der Delikte, die über das Internet begangen werden können, weit breiter gestreut als der kleine Kreis der speziell erlassenen Gesetze zur Computerkriminalität. Insgesamt stellt die multimediale Kriminalität also ein größeres, noch schwerer faßbares Phänomen dar.

Aus dieser Situation heraus entstehen zwei Problemkreise. Zunächst kann jeder Urheber von Internet-Inhalten ganz unerwartet mit einer anderen Rechtsordnung in Konflikt geraten, wenn seine Veröffentlichungen in dieser Rechtsordnung einen Straftatbestand erfüllen (I). Daneben kann das „Internet-Babylon“ auch zielgerichtet ausgenutzt werden von Tätern, die ihre Angebote bewußt aus in soweit liberaleren Staaten verbreiten (II).

Für einen internationalen Konsens ist jedoch zunächst einmal Voraussetzung, den rechtlichen Rahmen dafür abzustecken. Es gilt also herauszufinden, durch welche unterschiedlichen Regelungen die genannten Probleme überhaupt erst entstehen können (III).

Im **4. Teil** dieser Arbeit soll dann schließlich ausgelotet werden, inwieweit hier überhaupt Konsenswille und -fähigkeit vorhanden sind. Dafür müssen zunächst die grundlegenden, hinter den Rechtsordnungen stehenden Wertvorstellungen daraufhin analysiert werden, ob und inwiefern überhaupt eine Angleichung denkbar ist.

Diese Aufgaben werden die Rechtswissenschaft noch auf Jahre hinaus beschäftigen. Im folgenden soll aber ein genereller Überblick geschaffen werden, der auf Basis der auffälligsten Konflikte die Aussichten auf einen internationalen Konsens skizziert. Schon daran läßt sich ablesen, welche weiteren Schritte erfolgversprechend sind.

³⁷⁴ Ausführlich dazu *Sieber*, *The International Emergence of Criminal Information Law; ders.*, *Information Technology Crime*.

I. Konflikte der Anbieter mit fremden Rechtsordnungen

Wie gezeigt, hält ein Großteil aller Staaten sein nationales Strafrecht bei allen Veröffentlichungen im Internet für anwendbar. Dieser Geltung des eigenen Strafrechts wird auch durch ein zum Teil aggressives Vorgehen gegen die Urheber der inkriminierten Inhalte Rechnung getragen. Die Urheber müssen zwar nicht befürchten, daß sofort ein ausländischer Staatsanwalt vor der Tür steht, ein sicherer Schutz vor Strafverfolgung besteht allerdings ebenfalls nicht.

Vor allem besteht hierbei die Gefahr, vollkommen überraschend gegen eine fremde Strafnorm zu verstoßen. Gerade das Gebiet der Medienüberwachung birgt viele kulturelle Besonderheiten in sich, die in den unterschiedlichsten Straftatbeständen münden. Hinzukommen die zum Teil erschreckenden „Verfolgungsmethoden“ der betroffenen Staaten. Populäres Beispiel ist der Schriftsteller *Salman Rushdie*, dem von der iranischen Führung öffentlich die Todesstrafe erklärt wurde, verbunden mit dem Aufruf, daß jeder Iraner sie vollstrecken solle. Ein ähnlicher Fall ist aus *Bangladesch* bekannt, wo die Schriftstellerin *Taslina Nisrin* wegen ihrer kritischen Schriften gegen den Islam für „vogelfrei“ erklärt wurde.

Es fragt sich also, wie leicht sich ein Content-Provider unbewußt nach ausländischem Recht strafbar machen kann. Das größte Problem für die Anbieter von Internet-Inhalten besteht dabei darin, daß eine umfassende Information über die Rechtmäßigkeit des Angebots aus weltweiter Sicht praktisch unmöglich ist. Ausländische Strafnormen sind den Anbietern in aller Regel vollkommen unbekannt und sind auch nur schwerlich erkennbar.

Dies liegt vor allem darin begründet, daß die strafrechtliche Rechtsvergleichung noch heute ein Schattendasein fristet. Der Begriff der „Rechtsvergleichung“ wird in aller Regel automatisch auf den Bereich des Privatrechts beschränkt. Während schon die alten Ägypter umfassende Regelungen für Handelsstreitigkeiten mit griechischen Kaufleuten kannten, wurde die Strafrechtsvergleichung bis heute allzu lange vernachlässigt. Eine halbwegs gemeinsame Linie konnte bisher nur bei denjenigen Straftaten gefunden werden, die sich gegen die gemeinsamen Interessen aller Staaten wenden und daher dem Weltrechtsprinzip unterliegen.

Bei allen anderen für strafwürdig erachteten Handlungen haben die einzelnen Staaten weitgehend selbständig ihr Strafrecht entwickelt, ohne daß dabei einem internationalen Vergleich besondere Beachtung geschenkt worden

wäre. Schuld daran trägt die Tatsache, daß man früher davon ausgehen konnte, die Folgen einer Straftat würden auch dort eintreten, wo sie begangen wurde. Das Ergebnis dieser Entwicklung ist eine nur rudimentär vorhandene strafrechtliche Rechtsvergleichung, die sich zudem, soweit vorhanden, vor allem auf die westlichen Staaten konzentriert.³⁷⁵

In vielen Staaten tritt noch das Problem hinzu, daß bei weitem nicht alle ein kodifiziertes Strafrecht besitzen. Insbesondere in Afrika gelten für die verschiedenen Volksgruppen oftmals auch verschiedene (Gewohnheits-) Rechte. Im islamischen Raum stehen die modernen Strafrechts-Kodifikationen wie erläutert neben der traditionellen *shari'a*. Auch diese ist in jedem Land, je nach herrschender Rechtsschule, unterschiedlich ausgestaltet.

Jedoch hat mittlerweile die Internationalisierung des Rechts auch das Strafrecht erreicht. Das gesteigerte Umweltbewußtsein und die Verfolgung von Umweltstraftaten war dabei ein erster Schritt. Mit dem Ausbau der weltweiten Kommunikationsmöglichkeiten wurde auch die international operierende organisierte Kriminalität zu einem Problem. Der Siegeszug des Internet rückt nun die Kommunikationsdelikte ins Blickfeld.

Erforderlich ist daher eine fundierte Strafrechtsvergleichung (auch) auf dem Gebiet der Kommunikationsdelikte. Ziel muß es dabei sein, Abstand von den einzelstaatlichen Regelungen zu gewinnen und einen umfassenden Strukturvergleich vorzunehmen. Es müssen die weltweit vorhandenen kriminologischen, kriminalpolitischen und rechtstheoretischen Kriterien erkannt werden, auf denen die einzelstaatlichen Regelungen basieren.³⁷⁶ Sind diese Grundprinzipien bekannt, so kann der einzelne Inhalte-Anbieter zumindest grob abschätzen, inwieweit seine Veröffentlichungen Konfliktpotential enthalten. Zudem können auf dieser Basis die Chancen für eine internationale Rechtsangleichung erörtert werden.

II. Fehlende Handhabe gegen im Ausland agierende Täter

Das zweite in der Globalität der multimedialen Kriminalität begründete Problem ist die Tatsache, daß oftmals kein Zugriff auf aus dem Ausland agierende Täter besteht, selbst wenn diese ihre Nationalität beibehalten haben. Diese fehlende Handhabe liegt zum Teil darin begründet, daß der Staat des Handlungsorts nicht gewillt ist, seine eigenen Gesetze wirksam durchzusetzen

³⁷⁵ Von einer „Verwestlichung der Welt“ spricht *Jung*, Grundfragen der Strafrechtsvergleichung, JuS 1998, 1, 3.

³⁷⁶ *Jung*, Grundfragen der Strafrechtsvergleichung, JuS 1998, 1, 3.

oder entsprechende Rechtshilfe zu leisten. In vielen Fällen ist allerdings auch eine tatsächliche „Strafbarkeitslücke“ im Ausland gegeben. Ein bekanntes Beispiel für das Ausnutzen dieser rechtlich verfahrenen Situation in der „realen“ Welt ist der immer noch im Wachstum begriffene Sex-Tourismus in Länder, in denen gegen die Kinderprostitution nicht entschieden genug vorgegangen wird. Im Internet hat als Beispiel für ein ähnliches Vorgehen die Veröffentlichung nationalsozialistischer Propaganda aus dem Ausland Aufsehen erregt. Als Vorreiter dieser Entwicklung hat sich der deutsche Revisionist *Ernst Zündel* mit seinen Veröffentlichungen zur „Auschwitz-Lüge“ einen Namen gemacht. Mittlerweile ist das Problem der „Neonazis im Internet“ in aller Munde.

Die Schwierigkeiten bei der Strafverfolgung führen auf dem Gebiet der Kommunikationsdelikte dazu, daß man von einem zumindest faktisch bestehenden „rechtsfreien Raum Internet“ sprechen kann. Gegen die zielgerichtete Ausnutzung von sogenannten „*Computer Crime Havens*“³⁷⁷ wird ebenfalls vehement eine internationale Harmonisierung gefordert.³⁷⁸ Daher ist es erforderlich, die weltweit bestehenden Kommunikationsdelikte auch dahingehend zu untersuchen, inwieweit Strafbarkeitsislands bestehen, die ein deutscher Anbieter zielgerichtet ausnutzen könnte.

III. Untersuchung der weltweit differierenden Kommunikationsdelikte

Um den erforderlichen Abstand von den nationalen Einzelregelungen zu gewinnen, wurde die folgende Untersuchung methodisch nicht auf eine kleinere Anzahl von Strafrechtsordnungen beschränkt. Statt dessen wurde versucht, die existierenden grundlegenden Prinzipien aufzudecken und diese mit besonders typischen Beispielen aus aller Welt zu belegen. Nur so läßt sich der für die Beurteilung von strafbaren Inhalten im Internet erforderliche globale Überblick gewinnen.

Deshalb wurde jeweils die deutsche Rechtsordnung als Ausgangspunkt gewählt, um im Vergleich dazu diejenigen Rechtsordnungen aufzuzeigen, mit denen die beiden genannten Konflikte entstehen können. Bei der Untersu-

³⁷⁷ Eine „erste Einführung“ dazu gibt *Hoeren*, Rechtsoasen im Internet, MMR 1998, 297 ff.

³⁷⁸ Vgl. u.a. **Sieber*, Strafrechtliche Verantwortlichkeit für den Datenverkehr in internationalen Computernetzen (2), JZ 1996, 494, 506; *Derksen*, Strafrechtliche Verantwortung für in internationalen Computernetzen verbreitete Daten mit strafbarem Inhalt, NJW 1997, 1878, 1885; *Wenning*, Das INTERNET: ein rechtsfreier Raum, JurPC 1995, 3321, 3330; *Rüttgers*, Telekommunikation und Datenvernetzung - eine Herausforderung für Gesellschaft und Recht, CR 1996, 51, 56.

chung von weniger strengen Regelungen, die zu einem Ausnutzen von Strafbarkeitsoasen führen könnten, liegt der Schwerpunkt der Untersuchung allerdings bei den westlichen Industriestaaten, da aufgrund der dort vorhandenen technischen Möglichkeiten ein Ausweichen der Täter dorthin am wahrscheinlichsten ist. Bezüglich der strengeren Regelungen, mit denen ungeahnte Konflikte entstehen können, wurden auch „exotische“ und vor allem islamische Staaten mit einbezogen, da nach landläufiger Ansicht von dort die größte Gefahr droht.

1. „Obscenity“- Delikte

Unter den Begriff „Obscenity“ sollen hier all diejenigen Verbotsnormen verstanden werden, die an einen Verstoß gegen die „Sittlichkeit“ anknüpfen oder historisch darauf beruhen. In keinem anderen Bereich auf dem Gebiet der Kommunikationsdelikte gibt es eine solche Vielzahl unterschiedlichster Regelungen wie bezüglich der Frage, was als „anstößig“, „obszön“ oder gar „pornographisch“ bezeichnet werden kann. Ebenso unterschiedlich wie diese Einordnung wird die Frage beantwortet, welche Rechtsfolgen entsprechende Veröffentlichungen nach sich ziehen.

Während generell die skandinavischen Staaten als besonders liberal eingestuft werden, gilt bereits die beliebte „*Sports Illustrated Swimsuit Edition*“ in vielen islamischen Staaten als obszön, so daß sich ihre Online-Ausgabe größter Beliebtheit erfreut. In *Saudi-Arabien* werden in den wenigen erlaubten ausländischen Publikationen Bilder von Frauen geschwärzt. Bei Live-Übertragungen von Sportereignissen in den *Iran* werden Aufnahmen von leicht bekleideten Zuschauerinnen herausgeschnitten. *Singapur* verbietet die Darstellung nackter weiblicher Brüste und „perverse“ Inhalte, also auch alles, was sich mit Homosexualität befaßt.³⁷⁹ *Japan* ist hier schon liberaler, erachtet aber Abbildungen der Schambehaarung und von Liebkosungen zwischen Mann und Frau als unzüchtig und somit verboten.³⁸⁰ Die Veröffentlichung des „*Starr-Reports*“ über die Affären des amerikanischen Präsidenten *Bill Clinton* lag auch in den westlichen Rechtsordnungen an der Grenze des Erlaubten, und wurde nur geduldet, da es sich um ein „staatliches Dokument“ handelt.³⁸¹ Die Originalausgabe des „*Penthouse*“ aus den USA ist in 25 Staaten verboten,

³⁷⁹ *Gruhler*, Das Ende der „totalen“ Freiheit im Internet, S. 122.

³⁸⁰ *Schwarz*, Kunstfreiheit und Medien in Japan, JZ 1992, 956, 957.

³⁸¹ *Staatsanwaltschaft München I*, Strafanzeige gegen *Starr-Report*, NJW 1999, 1985 = JurPC Web-Dok. 10/1999; kritisch dazu *Radtko*, Der "Starr-Report" als pornographische Schrift im Internet?, JurPC Web-Dok. 77/1999.

darunter auch in *Großbritannien*.³⁸² Im Gegenzug sind die *USA* dagegen überraschend streng, sobald es um die öffentliche Verbreitung anzüglicher Schimpfwörter („*filthy words*“) geht.³⁸³

Hinter diesen zum Teil gravierenden Unterschieden stehen jedoch nicht nur verschieden strenge Auslegungen, sondern grundlegend differierende Strukturen in den Rechtssystemen, durch die sich die unterschiedlichen Ansichten erklären lassen.

a) ratio legis

Ein entscheidender Faktor für die Definition des Begriffs „Obscenity“ ist die jeweilige *ratio legis*, die hinter den Obszönitätsverboten steht.

Die deutsche Rechtslage

In Deutschland gilt seit 1975 ein moderner Ansatz. Danach werden die „Obscenity“-Verbote damit begründet, daß ganz konkreten unerwünschten Folgen eine entsprechende Strafnorm entgegengesetzt wird.

§ 184 StGB beinhaltet somit ein konkretes dreifaches Verbot: § 184 I Nr.3, 4 - 7 und II StGB schützen vor der ungewollten Konfrontation mit Pornographie. § 184 I Nr.1, 2, 3 a und 5 dienen unmittelbar dem Jugendschutz, indem sie die Konfrontation Jugendlicher mit Pornographie verbieten. § 184 III StGB dient ebenfalls dem Jugendschutz, jedoch im Sinne eines Schutzes der „Darsteller“ bei der Aufnahme und vor potentiellen Nachahmungstätern.

Um diesen genau definierten Zwecken zu dienen, machte der Pornographiebegriff eine Wandlung von einer wertenden zu einer beschreibenden Art durch.³⁸⁴ Diese beschreibende Betrachtungsweise trägt Sorge dafür, daß im

³⁸² *Zakalik*, Law Without Borders in Cyberspace, *The Wayne L.R.* 43 (1996), 101, 112.

³⁸³ In *FCC v Pacifica Foundation*, 438 U.S. 726 (1978) wurde das Recht der *Federal Communications Commission* bestätigt, einen Radiosender mit Sanktionen zu belegen, der den satirischen Beitrag „Seven Dirty Words“ des Komikers *George Carlin* gesendet hatte. Dieser Beitrag beschäftigt sich mit den sieben Worten, die man im Radio niemals sagen sollte (shit, piss, fuck, cunt, cocksucker, motherfucker, tits). Tatsächlich wurde der Beitrag als „indecent“ eingestuft und dürfe nicht gesendet werden, da es über das Radio zu einer ungewollten Konfrontation mit diesem Material kommen könne. Ob sich dieses Urteil auf den Bereich des Internet übertragen läßt ist jedoch zweifelhaft, da hier eine ungewollte Konfrontation praktisch ausgeschlossen ist; dazu *Reno v ACLU*, 117 S. Ct. 2329, 2343 (1997): „Internet is not as ‘invasive’ as radio or television“.

³⁸⁴ *Mahrenholz*, Brauchen wir einen neuen Pornographie-Begriff?, *ZUM* 1998, 525.

Sinne des 4. StrRG nur noch unerträgliches *sozialschädliches* Verhalten bestraft wird, während die Sittlichkeit als geschütztes Rechtsgut nicht (mehr) anerkannt wird.³⁸⁵ Vorausgegangen war dieser Entwicklung die „*Fanny Hill*“-Entscheidung des *BGH*, wonach das Strafrecht nicht die Aufgabe habe, einen moralischen Standard des erwachsenen Bürgers durchzusetzen.³⁸⁶ Im Vordergrund steht also nicht der Schutz der Gemeinschaft, sondern der Schutz individueller Güter, nämlich die Freiheit des Bürgers vor sexueller Nötigung und die ungestörte sexuelle Entwicklung der jungen Menschen. Daher war die Bundesrepublik auch gezwungen, die *Genfer Konvention zur Bekämpfung unzüchtiger Veröffentlichungen* zu kündigen.³⁸⁷

Vergleichbare Rechtsordnungen

Die drei genannten Schutzzwecke sind (in verschiedenen Kombinationen) auch in anderen Rechtsordnungen verankert. Dem deutschen Recht sehr ähnlich konzipiert ist das *schweizerische* Strafrecht,³⁸⁸ bei dem mit einer Neufassung im Jahr 1992 vom Rechtsgut der „öffentlichen Sittlichkeit“ Abstand genommen wurde. Das *niederländische* Recht teilt den genannten Schutzzwecken verschiedene Paragraphen zu und sorgt so für eine klare Trennung der rechtlichen Interessen.³⁸⁹ Auch nach der *kanadischen* Rechtsprechung basieren die Obszönitätsverbote nicht mehr auf der Erhaltung einer „anständigen Gesellschaft“, sondern dienen der Verhinderung konkreter Schäden.³⁹⁰

Auf einen *reinen Opferschutz* im Sinne eines Schutzes der „Darsteller“ beschränkt sich *Schweden*, wo schon in den 60er Jahren das Schutzgut der „öffentlichen Sittlichkeit“ beseitigt und nur noch die Darstellung sexueller Gewalt unter Strafe gestellt wurde.

Die *ratio legis* der Obszönitätsverbote kann aber auch vollkommen auf den *Jugendschutz* begrenzt werden. So ist z.B. in *Spanien*,³⁹¹ *Frankreich*³⁹² und

³⁸⁵ Tröndle/Fischer, vor § 174 Rn. 2; Dreher, Die Neuregelung des Sexualstrafrechts eine geglückte Reform?, JR 1974, 45, 46.

³⁸⁶ *BGHSt* 23, 40, 43.

³⁸⁷ *BGBI.* II 1974, 912.

³⁸⁸ Art. 197 *schweizerisches StGB*.

³⁸⁹ Art. 240, 240a, 240b *Wetboek van Strafrecht*.

³⁹⁰ *R v Butler* [1992] 1 S.C.R. 452, 491 ff.

³⁹¹ Art. 186 *Código Penal*.

³⁹² Art. 227-24 *Nouveau Code Pénal*. Die „guten Sitten“ (*bonnes moeurs*), die bis 1992 das wesentliche Schutzgut waren, treten hinter dem Jugendschutz zurück: Ritz, Inhalteverantwortlichkeit von Online-Diensten, S. 165.

*Belgien*³⁹³ neben der Kinderpornographie nur die Weitergabe pornographischer Materials an Minderjährige strafbar. Im Gegensatz zu Deutschland wird hier also die Darstellung pornographischer Gewalttätigkeiten und die ungewollte Konfrontation mit der Pornographie nicht erfaßt.

In allen Ländern, die nicht alle drei deutschen Schutzzwecke verfolgen, eröffnet sich somit die Möglichkeit, derartige Veröffentlichungen straflos in Richtung Deutschland zu vertreiben.

Schutzgut der öffentlichen Moral

In zahlreichen Ländern wird aber immer noch die öffentliche Moral und damit die Gesellschaft als solche geschützt. Von diesem Ansatz wenden sich jedoch wie erörtert immer mehr Länder ab, so daß zu erwarten ist, daß in naher Zukunft einige der hier genannten Länder in die erste Gruppe überwechseln.

Während nach dem erstgenannten, moderneren Ansatz die konkreten Folgen pornographischer Veröffentlichungen und die Frage, wie die Mitwirkenden und ihre Sexualität behandelt werden, im Vordergrund stehen, ist bei dem Schutzgut der öffentlichen Moral die Wirkung der Veröffentlichung auf die Empfänger entscheidend.³⁹⁴ Diese sollen nicht von „wertlosem“ Material beeinflußt werden, um einem Werteverfall in der Gesellschaft vorzubeugen. Dieser Werteverfall ist jedoch keine konkrete verhinderungswürdige Folge im Sinne des moderneren Ansatzes, sondern eine kaum faßbare, schwebende Gefahr.

Schon in der Europäischen Union und sogar innerhalb des deutschen Sprachraums ergeben sich damit große Unterschiede bei der Frage nach der *ratio legis* der Obszönitätsverbote. In *Österreich* werden unter „unzüchtigen“ Schriften im Sinne des § 1 PornG solche verstanden, die geeignet sind, ein öffentliches Ärgernis hervorzurufen.³⁹⁵ Ähnlich gilt nach der *italienischen* Definition alles als obszön und strafbar, was „*das Schamgefühl verletzt*“.³⁹⁶

³⁹³ Art. 384 *Code Pénal*.

³⁹⁴ Einen interessanten Vergleich zwischen der amerikanischen und der deutschen „Fanny Hill“-Entscheidung zieht *Reimann*, Prurient Interest and Human Dignity, *Journal of Law Reform* 21 (1987), 201 ff.

³⁹⁵ *Auer/Loimer*, Zur Strafbarkeit der Verbreitung von Kinderpornographie über das Internet, *ÖJZ* 1997, 613, 617.

³⁹⁶ Art. 529 *codice penale*: „... offendono il pudore“.

Außerhalb des europäischen Festlandes werden die Unterschiede noch gravierender. Die in *Japan* entwickelte Definition von Pornographie fragt unter anderem danach, ob eine Darstellung gegen die „richtigen Vorstellungen der sexuellen Moral“ verstößt.³⁹⁷

Sehr ähnlich stellt der in den *USA* entwickelte „Miller-Test“ darauf ab, ob die Veröffentlichung an die lüsternen oder niedrigen Reize („prurient interest“) des Sex appelliert.³⁹⁸ Dabei hat der *US Supreme Court* erkannt, daß es eine einheitliche öffentliche Moral innerhalb der *USA* nicht geben kann und stellt daher auf die „contemporary community standards“ ab. Die Unterschiede sind dabei beachtlich und die Übergänge fließend, vom liberalen Kalifornien bis hin zum berüchtigten strengen „Bible Belt“ im mittleren Westen.

Einen Sonderfall innerhalb der Gruppe der Länder, in denen die öffentliche Moral geschützt wird, bildet das *englische* Rechtssystem. Auch hier wird zwar an allgemeine Werte wie „obscene“³⁹⁹ oder „indecent“⁴⁰⁰ angeknüpft. Die Beurteilung wird jedoch nicht objektiv, sondern subjektiv getroffen. So gilt alles als obszön, was eine sittliche verderbliche Wirkung auf die möglichen Empfänger haben könnte.⁴⁰¹ Damit hängt die Einteilung in die Kategorie „obszön“ auch von dem intendierten Publikum ab. Bei für alle frei zugänglichen Internet-Angeboten muß daher vom denkbar „empfindlichsten“ Empfänger ausgegangen werden.

Diese Definition, die ursprünglich in der Entscheidung *R v Hicklin* entwickelt wurde, wurde zunächst in vielen Case-Law-Rechtsordnungen übernommen und gilt dort zum Teil immer noch, so wie in *Australien*.

In vielen *islamischen* Staaten besteht noch heute ein sehr strenges Verbot für unsittliche Veröffentlichungen jeglicher Art, z.B. in *Pakistan* oder *Malaysia*. Im *Iran* sind derartige Veröffentlichung sogar mit der Todesstrafe bedroht. Dies beruht auf der im Koran verankerten Ablehnung jeder Unzüchtigkeit, die wiederum auf dem Mißtrauen gegenüber der weiblichen Verführungskunst (*fitna*) basiert. In der Frühphase des Islam wurden Prüderie und Schamhaftigkeit zu einem hohen sittlichen Wert von öffentlichem Interesse stilisiert. Sexualität hat daher nur innerhalb der Ehe stattzufinden. Die vom Koran

³⁹⁷ Entscheidung des *japanischen Supreme Court* zum Fall „Lady Chatterly’s Lover“ vom 13.3.1957; dazu *Crandall*, *Obscenity Doctrines of Japan and the United States Compared*, *ILSA Journal of Int. Law* 15 (1992), 1, 5 ff.

³⁹⁸ *Miller v California*, 93 S.Ct. 2607, 2608 (1973).

³⁹⁹ *Obscene Publications Act* 1959, sec. 2 (1).

⁴⁰⁰ *Protection of Children Act* 1978, sec. 1 (1).

⁴⁰¹ *Obscene Publications Act* 1959, sec. 1 (1): „... to deprave and corrupt persons who are likely ... to read, see or hear the matter...“.

vorgegebene Sittlichkeit geht soweit, daß es den Frauen selbst verboten ist, sich gegenseitig nackt zu betrachten und auch einem Mann verbietet, sich vor Dritten vollständig zu entblößen.⁴⁰² Die Obszönitätsverbote dienen daher nicht nur dem Erhalt der öffentlichen Moral, sondern noch weitergehend der Aufrechterhaltung einer funktionierenden islamischen Gesellschaft insgesamt.

Eine besondere Schwierigkeit für ausländische Anbieter zu erkennen, welche Veröffentlichungen nach dem islamischen Recht (noch) zulässig sind, bildet die Tatsache, daß dem islamischen Recht nahezu unbegrenzte Strafgewalt an die Hand gegeben wurde.

Dies liegt zum einen daran, daß der islamische „Gesetzgeber“ das Recht nicht erläßt, sondern lediglich die unabänderliche *shari'a* „verwaltet“. Folglich kann es auch keine „neuen“ Gesetze und damit kein Rückwirkungsverbot geben.

Hinzukommt, daß der Analogieschluß (*qiyas*) zusammen mit der Befugnis zur Bestrafung nach eigenem Ermessen des Richters (*ta'zir*) eine der wichtigsten Rechtsquellen im Islam ist. Somit kann jedes dem öffentlichen Interesse abträgliche Verhalten bestraft werden, unabhängig davon, ob das Verhalten vor der Tat als strafrechtlich relevant galt. In der islamischen Welt wird dieses (für westliche Beobachter schier unglaubliche) System als Vorzug gepriesen, da „kein Übeltäter nur deshalb straflos ausgeht, weil die Tat nicht geregelt ist“.⁴⁰³

Folglich droht für deutsche Inhalte-Anbieter bei den Ländern, in denen die öffentliche Moral *ratio legis* der Obszönitätsverbote ist, die Gefahr einer ungewollten Konfrontation mit deren strengeren Rechtsordnungen. Dies gilt aus den genannten Gründen natürlich besonders für die islamischen Staaten.

b) Unterscheidung zwischen schädigenden und illegalen Inhalten

Die „Obscenity“-Gesetzgebung ist in vielen Rechtsordnungen durch die Unterteilung in schädigende und illegale Inhalte geprägt. Dies ist überall dort der Fall, wo dieser Gesetzgebung der Gedanke zugrunde liegt, daß vor bestimmten Formen von Angeboten nur Jugendliche geschützt werden sollen.

So versteht man unter *illegalen* Inhalten solche, die grundsätzlich rechtswidrig sind und deren Veröffentlichung in jedem Fall strafbar ist. Hierunter fällt in

⁴⁰² Dazu *OLG Koblenz*, *NStZ* 1986, 238 f mit Anmerkung *Rassow*.

⁴⁰³ *Dilger*, in: *Ende/Steinbach*, *Der Islam in der Gegenwart*, S. 209, in Bezug auf die Aussage einer saudi-arabischen Delegation auf einer Konferenz mit europäischen Juristen im März 1972 in Riad.

den meisten Staaten die Verbreitung von Kinderpornographie, in *Deutschland* auch die Darstellung pornographischer Gewalt (§ 184 III StGB).

Bei *schädigenden* Inhalten kommt es hingegen auf die Auswirkungen an, die ein solcher Inhalt bei Jugendlichen hervorrufen kann.⁴⁰⁴ Dementsprechend verbietet auch der deutsche § 184 I StGB in erster Linie nur die Konfrontation Minderjähriger mit „einfacher“ Pornographie.

Diese Einteilung ist wichtig, da sie die verschiedenen Ziele der Verbote verdeutlicht. Sie erlaubt demnach auch unterschiedliche Lösungen und damit eine sehr flexible Handhabung der Verbreitung von „unsittlichem“ Material, die es den Anbietern ermöglicht, unter bestimmten Umständen ein legales Geschäft zu betreiben.

Das System beruht auf der Annahme, daß angesichts des Fehlens gesicherter Kenntnisse über die Möglichkeiten schädlicher Auswirkungen von sexuellen Darstellungen, der Selbstbestimmung des erwachsenen Bürgers Vorrang zu gewähren ist.⁴⁰⁵ Dementsprechend hat der *deutsche* Gesetzgeber schon im Jahr 1973 Abstand von einem Totalverbot für pornographische Schriften genommen und das Verbot nur dort aufrecht erhalten, wo schädliche Wirkungen wahrscheinlicher sind.⁴⁰⁶

Jedoch ist die Zuordnung zu den Begriffen „illegal“ und „schädigend“ in den verschiedenen Rechtsordnungen stark unterschiedlich ausgestaltet. Die Übergänge sind zudem auch innerhalb der einzelnen Staaten aufgrund der zum Teil verwendeten unbestimmten Rechtsbegriffe fließend.

Nach Ansicht der *Europäischen Kommission* lassen sich allein innerhalb der Europäischen Union vier Kategorien von absoluten Verboten bei illegalen Inhalten ausmachen (neben dem in allen Staaten bestehenden absoluten Verbot der Kinderpornographie):⁴⁰⁷

Dänemark, Schweden, die Niederlande, Frankreich, Portugal und *Spanien* kennen kein weiteres absolutes Verbot von illegalen Inhalten. Im *deutschen* StGB wird für ein absolutes Verbot über die Kinderpornographie hinaus an die Verletzung der Menschenwürde angeknüpft.⁴⁰⁸ *Österreich, Luxemburg*

⁴⁰⁴ Zu dieser Unterscheidung vgl. **Europäische Kommission*, Mitteilung über illegale und schädigende Inhalte im Internet, BT-Drucksache 865/96, S. 9 f.

⁴⁰⁵ Schönke-Schröder-Lenckner, § 184 Rn. 1.

⁴⁰⁶ Der Beweis für einen schädlichen Einfluß der Pornographie auf Minderjährige konnte jedoch noch immer nicht erbracht werden: *BVerfGE* 83, 130, 141.

⁴⁰⁷ Dazu **Europäische Kommission*, Grünbuch über den Jugendschutz und den Schutz der Menschenwürde in den audiovisuellen und Informationsdiensten, Anhang III.

⁴⁰⁸ Vgl. den Entwurf der *Bundesregierung* zum 4. StrRG, BT-Drucksache VI/1552, S. 9 f.

und *Finnland* verbieten „obszöne“ Inhalte in ihrer Gesamtheit. In den fünf weiteren Mitgliedstaaten (*Belgien, Irland, Griechenland, Italien* und *Großbritannien*) sind neben obszönen auch „sittenwidrige“ oder „anstößige“ Inhalte absolut verboten.

Auch außerhalb von Europa wird dieses System praktiziert. So erkennt z.B. der *US Supreme Court* an, daß Obszönitätsverbote, die gegenüber Erwachsenen eine Verletzung der Meinungsfreiheit begründen würden, gegenüber Minderjährigen sehr wohl bestehen können.⁴⁰⁹

Diese Überzeugung kann aber bei weitem keine weltweite Geltung beanspruchen. Zum einen ist in den genannten europäischen Ländern, die auch „sittenwidrige“ oder „anstößige“ Inhalte als illegal qualifizieren, der Anwendungsbereich der bloß schädigenden Inhalte gering.

Zum anderen wird oft auf die Kategorie der schädigenden Inhalte ganz verzichtet. Dies gilt auch für andere modern geprägte Staaten wie *Japan*, wo Art. 175 des Strafgesetzbuches der deutschen Rechtslage vor der Liberalisierung entspricht.⁴¹⁰ Die im *Islam* verankerte Ablehnung jeglicher Unsittlichkeit führt ebenfalls zu einem Totalverbot von „unsittlichen“ Schriften. Folglich kennen die islamischen Strafgesetze nicht die Kategorie der lediglich „schädigenden“ Inhalte.

Für den Bereich des Internet bedeutet ein Abstellen auf die Unterscheidung von schädigenden und illegalen Inhalten noch ein besonderes Problem. Es ist nämlich bei Veröffentlichungen im WWW, wie erörtert, praktisch unmöglich, den Konsumentenkreis effektiv zu begrenzen. Dadurch entsteht die Gefahr, daß auch Minderjährige ein Angebot einsehen können, so daß auch die Veröffentlichung von lediglich schädigenden Inhalten immer strafbar ist. Folglich begibt sich ein Anbieter von (nach nationalem Recht) bloß schädigenden Inhalten im Internet in doppelter Hinsicht in die Gefahr einer Strafverfolgung: Ihm kann zunächst vorgeworfen werden, daß er schädigende Inhalte auch der geschützten Personengruppe zugänglich macht, und er kann aus strengeren Staaten beschuldigt werden, daß seine Inhalte generell illegal seien.

⁴⁰⁹ *Reno v ACLU*, 117 S. Ct. 2329, 2346 (1997): „It is true that we have repeatedly recognized the governmental interest in protecting children from harmful materials. [...] But that interest does not justify an unnecessarily broad suppression of speech addressed to adults“.

⁴¹⁰ Schwarz, Kunstfreiheit und Medien in Japan, JZ 1992, 956, 957.

c) Jugendschutz als Anknüpfungspunkt

Wie erörtert, ist einer der wichtigsten Schutzzwecke der „Obscenity“-Gesetze der Jugendschutz, zumindest in der westlichen Welt. Dies gilt nicht nur bezüglich der soeben erörterten schädlichen Inhalte, sondern auch bezüglich der illegalen sogenannten „harten Pornographie“. Letztere unterliegt nicht zuletzt deshalb einem Totalverbot, weil dort die bei schädigenden Inhalten vorhandene Gefahr, daß auch Jugendliche sie einsehen könnten, nicht hingenommen werden kann. Außerdem soll das Verbot der Kinderpornographie die Heranwachsenden vor Personen mit pädophilen Neigungen schützen, die durch solches Material animiert werden könnten.⁴¹¹

Diese Anknüpfung an den Jugendschutz beinhaltet aber gleichzeitig das Problem, daß es keine klare Grenze bei der Frage gibt, welche Personen (noch) diesem besonderen Schutz unterfallen.

Zugangsalter zu schädigenden Inhalten

So gibt es keine klare Richtlinie, ab welchem Alter einem Kunden der Zugang zu einfacher Pornographie und sonstigen schädigenden Inhalten gestattet werden darf. In den meisten Staaten liegt die Altersgrenze wie in Deutschland bei 18 Jahren.⁴¹² Die Untergrenze bildet die in den skandinavischen und einigen anderen Staaten festgelegte Grenze von 15 bzw. 16 Jahren; wesentlich strenger ist eine Zugangsbeschränkung bis zum Alter von 21 Jahren, die z.B. in neun US-Bundesstaaten gilt. Diese jeweiligen Altersgrenzen erscheinen innerhalb der westlichen Welt weniger als Ausdruck der unterschiedlichen Reifegrade von Jugendlichen, sondern vielmehr als das (oft zufällige) Ergebnis einer von den Medien geprägten gesellschaftlichen Diskussion. Insbesondere innerhalb der USA können die Unterschiede von bis zu drei Jahren nicht mit verschiedenen Reifegraden begründet werden.

Noch strenger sind natürlich einige *islamische* Staaten, in denen, wie erörtert, ein Totalverbot gilt. Hinzukommt, daß die spezielle Internet-Gesetzgebung in manchen Staaten die Veröffentlichung von schädigenden Inhalten im Internet generell verbietet, obwohl bei anderen Medien eine Abstufung je nach Kundenkreis gilt, so zum Beispiel in den „*Vorläufigen Bestimmungen über die Kontrolle des Internet*“ in China.⁴¹³

⁴¹¹ Für das deutsche Recht: Schönke-Schröder-Lenckner, § 184 Rn. 1.

⁴¹² Eine Übersicht findet sich unter: <http://www.pinkboard.com.au/info/r.html>.

⁴¹³ Dasselbe Ergebnis würde eine Anwendung des *englischen Telecommunications Act 1984* auf das Internet bedeuten; dazu oben Fn. 340.

Die Folge ist eine weitere Rechtsunsicherheit für die Inhalte-Anbieter. Selbst wenn es ihnen gelingt, durch entsprechend strenge Kontrollmaßnahmen und die Vergabe von Paßwörtern ihren Kundenkreis genau einzuengen, so müssen sie doch bei jedem Kunden nach dem nationalen Recht überprüfen, ob er auch berechtigt ist, das Material einzusehen. Ein deutscher Anbieter würde sich somit zwar nicht strafbar machen, wenn er einem 20-jährigen Kunden aus *Kansas City (Missouri)* Zugang zu einem (einfachen) pornographischen Angebot gewährt, wohl aber, wenn der Kunde aus dem westlichen Teil dieser Stadt kommt, der im Staat *Kansas* liegt.

Strafbarkeit der Kinderpornographie

Noch immer gibt es Rechtsordnungen, in denen die Strafbarkeit der Kinderpornographie nicht ausreichend normiert ist. So wird in zahlreichen Ländern die Kinderpornographie von allgemeineren Obszönitätsverboten mit erfaßt. Für den Bereich der Europäischen Union nennt *Sieber* in der *COMCRIME-Studie* hier *Finnland, Italien* und *Luxemburg*.⁴¹⁴ Dies führt zu einer Verharmlosung des Problems und vernachlässigt die besondere Schutzbedürftigkeit von Kindern.

Auf dem Weltkongreß über die sexuelle Ausbeutung von Kindern in Stockholm im Jahr 1996 wurde besonders das Fehlen einer ausdrücklichen *japanischen* Regelung kritisiert, da Japan als Hauptproduzent der Kinderpornographie gilt.⁴¹⁵ Zwar war hier sowohl der Besitz als auch die Verbreitung von obszönem Material verboten. Die Umsetzung dieser Regelung basierte aber weitgehend auf Verhaltenskodizes der betreffenden Industrien. Dadurch kam es zu erheblichen regionalen Unterschieden und Ausnahmen bei der Handhabung. Zur Verbesserung dieser Situation hat Japan erst kürzlich ein entsprechendes Gesetz auf den Weg gebracht, das durch mehr staatliche Kontrolle geprägt ist.⁴¹⁶

Daneben wird auch der *spanische* Art. 189 Nr.1 *Código Penal* kritisiert, weil danach lediglich die Herstellung von kinderpornographischem Material strafbar ist, was zu Strafbarkeitslücken bei der Verbreitung führt.⁴¹⁷

Andere Staaten außerhalb der westlichen Welt kennen bis heute überhaupt kein Verbot des sexuellen Mißbrauchs von Kindern. Vor allem in Afrika herrscht im Gegenteil der mythische Glaube vor, Sex mit einem Kind habe

⁴¹⁴ **Sieber*, Legal Aspects of Computer-Related Crime in the Information Society, S. 90 f.

⁴¹⁵ **Healy*, Child pornography: an international perspective, Kap. VIII, 1.1.

⁴¹⁶ FAZ vom 19.5.1999, S. 11.

⁴¹⁷ *Ritz*, Inhalteverantwortlichkeit von Online-Diensten, S. 195.

„heilende Kraft“. Das vom *südafrikanischen* Parlament kürzlich verabschiedete Gesetz gegen Kinderpornographie gilt daher als geradezu fortschrittlich.⁴¹⁸

Hinzu kommt, daß vor allem im asiatischen Raum die bestehenden Gesetze nicht ausreichend durchgesetzt werden und daher kaum einen Schutz vor Kinderpornographie bieten.⁴¹⁹ So ist in *Thailand* zum einen nur der sexuelle Mißbrauch von Kindern strafbar, nicht aber die Verbreitung von Kinderpornographie.⁴²⁰ Zum anderen stehen die Behörden in dem Ruf, aufgrund der wirtschaftlichen Interessen Thailands nicht entschieden genug gegen diese Delikte vorzugehen. Die mangelnde Bestrafung der Verbreitung von Kinderpornographie in vielen asiatischen Staaten ist daher direkte Folge der Tatsache, daß der Sex-Tourismus dort ein wichtiger wirtschaftlicher Faktor ist. Folglich ist auch in Zukunft der massive Mißbrauch dieser Rechtssysteme zur Verbreitung von kinderpornographischen Internet-Inhalten zu erwarten.

Altersgrenze bei der Definition von Kinderpornographie

Sofern gesetzliche Verbote der Kinderpornographie bestehen, ist dafür entscheidend, bis zu welchem Alter Jugendliche einem speziellen Schutz unterliegen sollen; mithin bis zu welchem Alter jeglicher sexuelle Kontakt als Mißbrauch gewertet wird. Folglich gibt es auch auf dem Gebiet der Kinderpornographie weltweit verschiedenste Ansichten darüber, ab welchem Alter die Einwilligungsfähigkeit von Jugendlichen bejaht werden kann.⁴²¹

Beispielsweise fallen demnach unter die illegalen Inhalte in *Deutschland* nach §§ 184 III, 176 I StGB nur Darstellungen von sexuellem Mißbrauch an Personen unter 14 Jahren, genau wie in *Österreich*.⁴²² Schon unsere Nachbarländer zeigen sich hier wesentlich strenger. In der *Schweiz*⁴²³ und in *England*⁴²⁴ gilt die Grenze von 16 Jahren. Auf den ersten Blick genauso ist es in den *Niederlanden* geregelt, wo das Opfer jedoch „offensichtlich“ jünger als

⁴¹⁸ FAZ vom 23.3.1999, S. 14.

⁴¹⁹ So auch die Kritik auf dem Weltkongreß über die sexuelle Ausbeutung von Kindern in Stockholm 1996 (<http://193.135.156.14/webpub/csechome/2156.htm>; Kap. II, 1.2).

⁴²⁰ Vgl. *Foreman*, Can We End the Shame ?, *Vanderbilt Journal of Transnational Law* 23 (1990), 435, 461.

⁴²¹ Eine Übersicht findet sich unter: <http://www.pinkboard.com.au/info/consent.html>.

⁴²² § 207a iVm § 74 Nr.1 *österreichisches StGB*.

⁴²³ Vgl. Art. 197 III *schweizerisches StGB* sowie die Rechtsprechung in BGE 117 IV 455, 465; zit. nach *Ritz*, Inhalteverantwortlichkeit von Online-Diensten, S. 98.

⁴²⁴ Zur Auslegung des *Protection of Children Act 1978*, sec. 1 (1): *R v Fellows* [1997] 2 All ER, 548, 550.

16 Jahre sein muß,⁴²⁵ was somit als weltweit liberalste Regelung gelten kann. Eine Grenze von 18 Jahren gilt beispielsweise in den *USA*⁴²⁶ und in *Kanada*,⁴²⁷ sowie in *Frankreich*⁴²⁸ und in *Spanien*,⁴²⁹ wo generell die Minderjährigkeit entscheidend ist. Auch hier spielen die unterschiedlichen Reifegrade der Jugendlichen für die Begründung dieser Regelungen nur eine untergeordnete Rolle. Sie hängen vielmehr davon ab, wie „liberal“ sich diese Staaten geben.

Sonstige Ansätze im Bereich der Kinderpornographie

Auf dem Gebiet der Kinderpornographie lassen sich schon allein in den westlichen Rechtsordnungen verschiedenste Ansätze erkennen, was gerade als „kinderpornographisch“ eingestuft wird.

Das *deutsche* Recht enthält hier eine relativ enge Definition mit der Bezugnahme auf einen „sexuellen Mißbrauch“. Jedoch lassen die Gerichte dafür schon Fotos nackter Kinder unter anreißerischer Hervorhebung des Geschlechtssteils genügen,⁴³⁰ was diese Definition doch wieder recht unbestimmbar macht.

Ähnlich eng verlangt das *österreichische* und das *niederländische* Recht eine „geschlechtliche“⁴³¹ bzw. „sexuelle“⁴³² Handlung. Auch in *Kanada* wird das Feld der strafbaren Darstellungen mit „*sexual activity*“ und „*sexual organ*“⁴³³ recht eng umrissen.

Wesentlich mehr Unsicherheiten bergen hingegen die Rechtsordnungen, in denen lediglich unbestimmte Rechtsbegriffe im Gesetzestext enthalten sind. So umfaßt beispielsweise der *englische Protection of Children Act 1978* „*any indecent photograph of a child*“, während der *amerikanische Protection of Children Against Sexual Exploitation Act* die Produktion von „*sexually explicit*“ Material betrifft.⁴³⁴ Die Auslegung dieser unbestimmten Rechtsbe-

⁴²⁵ Art. 240b *Wetboek van Strafrecht*.

⁴²⁶ Hier gilt die Gesetzgebung des Bundes in 18 *U.S.C.* § 2252 (a) (2) iVm 18 *U.S.C.* § 2255 (1). In einzelnen Staaten gilt jedoch auch eine niedrigere Grenze, dazu *Posner/Silbaugh, A Guide To America's Sex Laws*.

⁴²⁷ *Canadian Criminal Code*, sec. 163.1 (1)

⁴²⁸ Art. 227-23 *Nouveau Code Pénal*.

⁴²⁹ Art. 189 Nr. 1 *Código Penal*.

⁴³⁰ *OLG Koblenz*, NJW 1979, 1467; *Kammergericht*, NJW 1979, 1897.

⁴³¹ § 207a I *österreichisches StGB*.

⁴³² § 240b *Wetboek van Strafrecht*: „... seksuele gedraging...“.

⁴³³ *Canadian Criminal Code*, sec. 163.1 (1).

⁴³⁴ 18 *U.S.C.* § 2252 (a) (2).

griffe kann bedeuten, daß schon die Darstellung einer nackten Person als illegal gilt, wie es unter Umständen in *England* der Fall ist.⁴³⁵

Noch weitreichender ist das *spanische* Strafrecht, das den Mißbrauch von Minderjährigen für exhibitionistische Zwecke bestraft, also schon die Darstellung eines nackten Körpers zur Begründung der Strafbarkeit ausreichen läßt.⁴³⁶ Allerdings ist die Anwendbarkeit dieser Norm auf ausländische Inhalte-Anbieter fraglich, da sie nur die Herstellung, nicht aber die Verbreitung des Materials bestraft.

Insgesamt bedeutet dies für einen deutschen Anbieter, daß zwar nach hiesigem Recht Bilder, die eine(n) 14-jährige(n) beim Geschlechtsakt zeigen, nur „schädigend“ sind, er aber nach spanischem oder englischem Recht wegen bloßer Nacktaufnahmen von 17-jährigen bestraft werden könnte.

Strafbarkeit der virtuellen Kinderpornographie

Die bereits angesprochene „virtuelle“ Kinderpornographie,⁴³⁷ also die Erstellung augenscheinlich kinderpornographischer Bilder mit Hilfe der elektronischen Bildverarbeitung, stellt schließlich das aktuellste Problem für die internationale Rechtsangleichung dar. Bisher haben erst sehr wenige Staaten entsprechende Strafvorschriften erlassen, wie den *deutschen* § 184 IV StGB, sec. 1 (1) des *englischen Protection of Children Act*,⁴³⁸ oder den *amerikanischen* 18 U.S.C. § 2256 (8) (D).

Andere Staaten sträuben sich bisher gegen eine entsprechende Regelung, vor allem aufgrund der Argumentation, daß mit der computergenerierten Herstellung solcher Bilder der tatsächliche sexuelle Mißbrauch entfalle.⁴³⁹ Diese Staaten laufen jedoch Gefahr, daß sie als Einspeisungsort für (echtes) kinderpornographisches Material ins Internet mißbraucht werden, da der Nachweis, daß es sich um reale Aufnahmen handelt, nur schwer zu führen ist.

⁴³⁵ Ritz, Inhalteverantwortlichkeit von Online-Diensten, S. 139.

⁴³⁶ Art. 189 Nr.1 *Código Penal*.

⁴³⁷ S. oben S. 78.

⁴³⁸ Das Gesetz verbietet die Verbreitung kinderpornographischer „pseudo-photographs“.

⁴³⁹ vgl. Usher, Virtual Pornographics, Time vom 27. März 1995, S. 68.

Strafbarkeit des Besitzes von kinderpornographischem Material

Ein Grund, sich für Internet-Veröffentlichungen ins Ausland abzusetzen, kann auch darin gesehen werden, daß zwar nicht die Veröffentlichung selbst, wohl aber die Vorbereitung dieser Tat weniger streng oder gar nicht geahndet wird. Insbesondere der straflose Besitz von kinderpornographischem Material könnte einen derartigen Anreiz für die Täter bieten.

Die Strafbarkeit des Besitzes von Kinderpornographie wurde erst in den letzten Jahren in vielen Staaten gesetzlich festgelegt, so daß hier noch erheblicher Nachholbedarf besteht. Eine amerikanische Untersuchung besagt, daß in zumindest 26 Staaten der Besitz von Kinderpornographie noch erlaubt ist, darunter in *Frankreich, Schweden, Irland, Ungarn, Südafrika* und *Singapur*.⁴⁴⁰ Gleiches gilt für *Rußland*, während in *Schweden* dieser Zustand ab dem 1.1.1999 aufgehoben werden sollte.⁴⁴¹

In den *Niederlanden* ist lediglich das „vorrätig halten“ von Kinderpornographie untersagt,⁴⁴² was jedoch erst ab einer Stückzahl von mindestens zehn Objekten angenommen wird. Auch in *Spanien* wird das Fehlen eines Besitzverbots scharf kritisiert,⁴⁴³ während *Japan* ein entsprechendes Gesetz gerade erst auf den Weg gebracht hat.⁴⁴⁴ In den *USA* haben 39 Bundesstaaten den Besitz generell untersagt, wenn auch mit unterschiedlichen Altersgrenzen.⁴⁴⁵ Der Bund hat erst 1998 den Besitz von kinderpornographischen Gegenständen vollständig verboten, nachdem vorher eine Strafbarkeit erst ab dem vierten derartigen Gegenstand begründet war.⁴⁴⁶

⁴⁴⁰ *Steward*, International Policing Of Child Pornography On The Internet, *Houston Journal of Int. Law* 20 (1997), 205 ff.

⁴⁴¹ *Cornils/Schütz-Gärdén*, in: *Eser/Huber*, Strafrechtsentwicklung in Europa, Band 5.1, S. 611, 621.

⁴⁴² § 240b *Wetboek van Strafrecht*.

⁴⁴³ *Ritz*, Inhalteverantwortlichkeit von Online-Diensten, S. 191 f. Im Jahr 1996 gingen zwei Studenten, die sich mit Hilfe des Internet eine Sammlung von 150 Disketten voller kinderpornographischer Bilder zugelegt hatten, aufgrund dieser Strafbarkeitslücke straflos aus; dazu **Sieber*, Legal Aspects of Computer-Related Crime in the Information Society, S. 55.

⁴⁴⁴ Vgl. FAZ vom 19.5.1999, S. 11.

⁴⁴⁵ Einen Überblick bieten: *Posner/Silbaugh*, A Guide To America's Sex Laws. Der *U.S. District Court of Maryland* hat im Juni 1998 einen Journalisten wegen des Besitzes von kinderpornographischen Online-Materialien verurteilt. Den Einwand, der Journalist habe das Material für Zwecke der Recherche gesammelt, ließ das Gericht nicht zu. Vgl. dazu: <http://www2.echo.lu/legal/en/news/9808/chapter5.html>.

⁴⁴⁶ 18 *U.S.C.* § 2252 (a) (4); geändert durch Pub.L. 105-314, sec. 203 [1998].

d) Verfassungsrechtlicher Rahmen

Eine Gefahr für einen unvorhersehbaren Konflikt mit einer fremden, strengeren Rechtsordnung liegt auch in den verschiedenen verfassungsrechtlichen Rahmen, die für die „Obscenity“-Gesetzgebung gelten. So wurde der Begriff „*indecent*“ im Sinne des CDA vom *US Supreme Court* als zu unbestimmt erachtet,⁴⁴⁷ während viele andere Staaten ähnliche Generalklauseln und unbestimmte Rechtsbegriffe verwenden. Der Begriff „*unzüchtig*“ des *österreichischen* § 1 PornG entspricht ziemlich genau dem im CDA verwendeten Begriff, ist aber verfassungsrechtlich zulässig.⁴⁴⁸ Folglich müssen Inhalte-Anbieter auch immer damit rechnen, von einer neuen Auslegung eines solchen unbestimmten Rechtsbegriffes überrascht zu werden, selbst wenn sie vorher entsprechende Informationen gesammelt haben. Auf das Bestimmtheitsgebot sollte sich ein deutscher Anbieter daher besser nicht verlassen.

Auch das Verhältnis zwischen der verfassungsrechtlich geschützten Kunst und der Pornographie wird unterschiedlich bewertet. Kann nach der ausdrücklichen *deutschen*⁴⁴⁹ und *japanischen*⁴⁵⁰ Rechtsprechung ein Werk sowohl künstlerisch als auch pornographisch sein, so gilt in *Spanien* und den *USA* eine Veröffentlichung nur dann als pornographisch, wenn ihr nicht der geringste literarische, künstlerische oder wissenschaftliche Wert zukommt.⁴⁵¹ Insofern genießen dort Künstler einen höheren Schutz vor einer Strafverfolgung - vorausgesetzt, ihrem Werk wird ein künstlerischer Wert zugesprochen. Darauf sollte sich ein deutscher Künstler jedoch ebenfalls nicht verlassen, da diese Frage in den verschiedenen Staaten natürlich auch völlig unterschiedlich beantwortet wird.

⁴⁴⁷ Zur Entscheidung des *US Supreme Court* s. oben Fn. 269.

⁴⁴⁸ Auch eine einheitliche Linie zur Definition des österreichischen Begriffs wurde bislang nicht gefunden: *Mayer-Schönberger*, Das Recht am Info-Highway, S. 100.

⁴⁴⁹ *BGHSt* 37, 55 („opus pictorum“); *BVerfGE* 83, 130 („Josefine Mutzenbacher“).

⁴⁵⁰ Entscheidung des *japanischen Supreme Court* zum Fall „Lady Chatterly’s Lover“ vom 13.3.1957; dazu *Crandall*, Obscenity Doctrines of Japan and the United States Compared, *ILSA Journal of Int. Law* 15 (1992), 1, 5 ff; s. auch *Schwarz*, Kunstfreiheit und Medien in Japan, *JZ* 1992, 956 ff.

⁴⁵¹ Zu Spanien: *Ritz*, Inhalteverantwortlichkeit von Online-Diensten, S. 189; zu USA: *Miller v California*, 93 S.Ct. 2607, 2608 (1973).

e) Sonstige Problemfelder

Voyeurismus

Eine im Internet häufig zu findende Spielart der „Obscenity“ ist auch der Voyeurismus. So finden sich zahlreiche sogenannte „Voyeur-Sites“, die heimlich gemachte Aufnahmen von Personen an Stränden, in Umkleidekabinen, Toiletten, etc. zeigen. Entsprechende Strafvorschriften gibt es kaum. Lediglich im US-Bundesstaat *New York* existiert eine Vorschrift, die ausdrücklich die Installation von durchsichtigen Spiegeln und ähnlichen Hilfsmitteln in öffentlichen Räumen verbietet.⁴⁵² Ansonsten läßt sich eine Strafbarkeit hier allenfalls über einen vor oder bei der Aufnahme begangenen Hausfriedensbruch herleiten. Die bloße voyeuristische Aufnahme und deren Verbreitung ist aber in allen Rechtsordnungen straflos. Auch juristische „Kunstgriffe“ wie der bei heimlich gemachten Videoaufnahmen anwendbare § 201 StGB in Deutschland,⁴⁵³ führen kaum zu einer Schließung dieser Strafbarkeitslücke.

Dies ist vor allem deshalb bedenklich, da durch die weltweite Veröffentlichung das Persönlichkeitsrecht der Opfer in einer kaum zu steigernden Art und Weise verletzt wird. Durch das Umfeld solcher „Voyeur-Sites“, die oft in Angeboten direkt neben „Hardcore“-Sites zu finden sind, werden selbst die Opfer von eher harmlosen Strandaufnahmen zu bloßen Sexobjekten ohne Persönlichkeit herabgewürdigt. Hier müssen die Gesetzgeber tätig werden und die Verbreitung von voyeuristischen Aufnahmen im Internet auf eine Stufe mit der Verbreitung der illegalen (und nicht bloß schädigenden) Pornographie stellen.

Strafbarkeit der Versendung obszöner Materials

Ein weiteres Problem stellen die Gesetze dar, die an die Versendung strafbarer Inhalte anknüpfen. So verbietet beispielsweise 18 U.S.C. § 2251 die Versendung von Pornographie innerhalb der USA und ins Ausland, ebenso wie in *England* sec. 43 (1) (a) des *Telecommunications Act 1984*. Ein ähnliches

⁴⁵² *N.Y. General Business Law* § 395-b; in 24 weiteren US-Bundesstaaten ist eine Verletzung von Privateigentum Voraussetzung für eine Strafbarkeit; dazu *Posner/Silbaugh, A Guide To America's Sex Laws*, S. 233 ff.

⁴⁵³ Vgl. den in FAZ vom 16.7.1999, S. 9 beschriebenen Fall der Installation einer Videokamera in der Wohnung der Obermieter.

Gesetz existiert in *Japan* bezüglich Übermittlungen mittels kabelloser Telekommunikationseinrichtungen.⁴⁵⁴

Auch die Anwendbarkeit dieser Gesetze auf das Internet wird kaum bezweifelt.⁴⁵⁵ So hat sich ein Gericht in *Virginia* für einen Fall zuständig erklärt, in dem ein Pilot der Eastern Air Lines aus New York schädigende Aussagen über einen Kollegen per E-mail versendet hatte. Der vom Gericht angenommene Bezug für seine Zuständigkeit war allein darin zu sehen, daß der Computer, über den die E-mail kopiert und an mehrere Empfänger weitergeleitet wurde, in *Virginia* stand.⁴⁵⁶

Nach diesem Ansatz wäre jeder Staat, in dem die Daten einen Router durchlaufen, für die strafrechtliche Beurteilung von E-mails und anderen Internet-Inhalten zuständig. Dies bedeutet, daß jede Übermittlung pornographischer Materialien (z.B. per E-mail) eine Strafbarkeit nach sich ziehen kann, auch wenn die Versendung innerhalb eines Staates vorgenommen wird, in dem das Material nicht strafbar ist. Denn es ist wie erörtert nicht vorhersehbar, durch welche Länder eine solche Übermittlung geleitet wird. Hingegen ist es sogar wahrscheinlich, daß sie auch amerikanische oder englische Rechner durchläuft, da ein Großteil des Datenverkehrs über das amerikanische Backbone und den *Linx* in London (als größtem europäischen Knotenpunkt) abgewickelt wird. Im asiatischen Raum gilt das Gleiche für das japanische Netz.

Strafrahmen

Schließlich bleibt anzumerken, daß es nicht nur auf der Seite des Tatbestandes (bei der Definition der „Obscenity“) sondern auch auf der Rechtsfolgende Seite erhebliche Unterschiede gibt. In liberalen europäischen Staaten ist für die Verbreitung schädigender Inhalte an Minderjährige oft nur eine Geldstrafe zu erwarten. In anderen Rechtsordnungen muß dagegen mit weit höheren Strafen gerechnet werden, bis hin zur Todesstrafe. So soll es außer im *Iran* auch in *China* zu Exekutionen wegen der Verbreitung pornographischen Materials gekommen sein.⁴⁵⁷

⁴⁵⁴ *Denpa-hô*, Gesetz Nr. 131/1950 (in der Fassung des Gesetzes Nr. 83/1995); dazu *Bertelsmann Stiftung*, Kinder- und Jugendschutz im Internet, S. 74.

⁴⁵⁵ Zur Diskussion in England s.o. Fn. 340.

⁴⁵⁶ *Krantz v Air Line Pilots Association*, 427 S.E.2d 326, 328 (Va. 1993).

⁴⁵⁷ **Rimm*, Marketing Pornography on the Information Superhighway, Georgetown L.J. 83 (1995), 1849, 1851.

f) Zusammenfassung

Auf dem Gebiet der „Obscenity“ strafrechtlich „sichere“ Veröffentlichungen zu machen ist angesichts der Globalität des Internet praktisch unmöglich. Sicher ist nur, daß die aus dem Heimatland bekannten Standards und Ansichten in keinem anderen Staat geteilt werden. Auch eine Einstufung einzelner Staaten als „streng“ oder „liberal“ ist oft nicht möglich, da die verschiedenen einzelnen Aspekte der „Obscenity“ oft auch ganz unterschiedlich gehandhabt werden. Weil auch die Intentionen der „Obscenity“-Verbote vollkommen verschieden sind, läßt sich eine Einschätzung der strafrechtlichen Relevanz eines Angebots nur schwerlich treffen.

Die letztlich wohl einzige weltweit gültige Regel auf dem Gebiet der „Obscenity“-Definitionen formulierte der amerikanische Richter *Justice Stewart*: „*I know it when I see it*“.⁴⁵⁸

Für einen deutschen Anbieter bedeutet dies, daß er dem gewohnten sehr liberalen Standard des deutschen Strafrechts nicht mehr vertrauen kann. Selbst wenn man die islamischen und sonstige „exotische“ Staaten außer Acht läßt, trifft man allein in der westlichen Welt auf vielfältige wesentlich engere Regelungen. Selbst die dem deutschen Recht sonst so ähnliche *österreichische* Rechtsordnung unterscheidet sich bei der Frage nach der *ratio legis* der Obszönitätsverbote erheblich von der deutschen. Folglich bieten Internet-Inhalte auf diesem Gebiet ein großes Potential für Konfliktfälle in internationaler Hinsicht, so daß die Anbieter hier nur mit größter Vorsicht agieren können. Für die wirtschaftliche Entwicklung des Internet bedeutet dieser Zustand ein erhebliches Hindernis.

Daneben gibt es vor allem auf dem Gebiet der Kinderpornographie zahlreiche Möglichkeiten, sich der strengeren deutschen Gerichtsbarkeit zumindest faktisch zu entziehen. Insbesondere der *asiatische* Raum wird in Zukunft zur Einspeisung kinderpornographischen Materials für den europäischen und amerikanischen Markt genutzt werden.

⁴⁵⁸ *Jacobellis v Ohio*, 378 U.S. 184, 197 (1964).

2. „Hate Speech“- Delikte

Unter dem Oberbegriff der „Hate Speech“ sollen hier all diejenigen Aussagen verstanden werden, die von Vorurteilen gegen Rasse, Religion, Geschlecht, sexuelle Orientierung oder Volkszugehörigkeit getragen werden. Aus dem deutschen Sprachgebrauch lassen sich hier am ehesten die Begriffe Haß-Propaganda und Diskriminierung verwenden. Spezielle Regelungen gegen die „Hate Speech“ sind erforderlich, da die allgemeinen Gesetze zur Beleidigung und zur Verleumdung solche Aussagen, die oft pseudo-wissenschaftlich geprägt sind, nicht hinreichend erfassen können. Die speziellen Gesetze tragen der Gefahr für den öffentlichen Frieden und der Tatsache Rechnung, daß es bereits im Vorfeld von unmittelbaren Menschenwürdeverletzungen zu einer „Vergiftung des politischen Klimas“ kommen kann.⁴⁵⁹

Der Bereich der „Hate Speech“ ist stark politisch geprägt, so daß für die diesbezügliche Gesetzgebung der politische Hintergrund und die Geschichte eines Rechtssystems von ganz entscheidender Bedeutung ist. Besonders deutlich wird dies am Beispiel des deutschen § 130 III StGB, der konkret das Leugnen des Holocaust (die „Auschwitz-Lüge“) vor Augen hat.

So unterschiedlich die politischen Systeme weltweit sind, so unterschiedlich ist daher auch die „Hate Speech“-Gesetzgebung. Konflikte mit anderen Rechtsordnungen lassen sich zwar im Hinblick auf den politischen Hintergrund eines Rechtssystems besser vorhersehen als auf dem Gebiet der „Obscenity“, dennoch ist die weltweite Situation äußerst unübersichtlich.

Für eine erste Kategorisierung in rechtlicher Hinsicht kann die Welt - überspitzt formuliert - in zwei Bereiche eingeteilt werden: die USA und den Rest.⁴⁶⁰ Die USA fallen dabei durch die Ablehnung jeglicher Beschränkung der Meinungsfreiheit auf, während alle anderen Staaten Regelungen kennen, nach denen bestimmte Aussagen im oben genannten Sinne verboten und daher strafbar sind.

Auf eine genauere Betrachtung hin lassen sich aber wohl drei Kategorien von Regelungsansätzen auf dem Bereich der „Hate Speech“ ausmachen: In der ersten Gruppe von Staaten sind bestimmte Formen der „Hate Speech“ *per se* strafbar. Eine zweite Gruppe bestraft solche Aussagen nur, wenn die konkrete Gefahr besteht, daß sie gewalttätige Übergriffe nach sich ziehen. Die dritte Gruppe bilden schließlich die USA, die sich auf eine härtere Bestrafung

⁴⁵⁹ Dazu *Streng*, Das Unrecht der Volksverhetzung, *Lackner-FS*, S. 501, 506 ff.

⁴⁶⁰ So *Boyle*, in: *Coliver*, *Striking A Balance*, S. 4.

anschließender Taten beschränken, die durch die genannten Vorurteile motiviert wurden (die sog. „Hate Crimes“).

a) Verbot der „Hate Speech“

Die erstgenannte Gruppe versucht, den Ausgleich zwischen „Hate Speech“ und Meinungsfreiheit darin zu finden, daß bestimmte propagandistische und diskriminierende Äußerungen immer als strafbar gelten. Damit kann bereits die Veröffentlichung einer Aussage im Internet zur Strafbarkeit führen, sofern das entsprechende Gesetz für in diesem Medium anwendbar gehalten wird. Dies ist jedoch in der Regel der Fall.

Internationale Abkommen

Für diesen Bereich sind zwei internationale Abkommen erwähnenswert, die die Kriminalisierung solcher Aussagen vorangetrieben und entscheidend geprägt haben:

- Der *Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (International Covenant on Civil and Political Rights, ICCPR)* vom 19. Dezember 1966⁴⁶¹ wurde bisher von 144 Staaten unterzeichnet, von denen ihn 60 ratifiziert haben. Nach Art. 20 (2) des *ICCPR* verpflichten sich die Staaten, „*jedes Eintreten für nationalen, rassistischen oder religiösen Haß, durch das zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt aufgestachelt wird,*“ gesetzlich zu verbieten.

- Noch weitergehend ist das *Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (International Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination, CERD-Convention)* vom 9. Mai 1966,⁴⁶² dem 154 Staaten beigetreten sind, von denen es 77 ratifiziert haben. Art. 4 (a) der *CERD-Convention* enthält die Verpflichtung, „*jede Verbreitung von Ideen, die sich auf die Überlegenheit einer Rasse oder den Rassenhaß gründen, jedes Aufreizen zur Rassendiskriminierung und jede Gewalttätigkeit oder Aufreizung dazu gegen eine Rasse oder eine Personengruppe anderer Hautfarbe oder Volkszugehörigkeit sowie jede Unterstützung rassenkämpferischer Betätigung einschließlich ihrer Finanzierung zu einer nach dem Gesetz strafbaren Handlung zu erklären*“.

⁴⁶¹ BGBl. II 1973, 1533; zum Rechtssystem des ICCPR Krey, Strafverfahrensrecht Band 1, § 6.

⁴⁶² BGBl. II 1969, 961.

Zur Erfüllung dieser Verpflichtung wird ausschließlich der Erlaß strafrechtlicher Sanktionen als ausreichend erachtet, während bloße Verbote und zivilrechtliche Entschädigungszahlungen nicht dem Übereinkommen genügen.⁴⁶³

Als Ziel dieser Abkommen und damit auch als Grundlage der nationalen Umsetzungen gilt sowohl der Schutz der Menschenwürde, als auch die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung.

Umsetzung der Abkommen

Im Zuge der Umsetzung dieser Abkommen wurden, insbesondere gegen Ende der 80er Jahre, zahlreiche nationale Regelungen erlassen. Dabei wurde natürlich der vorgegebene Spielraum von den einzelnen Staaten in den verschiedensten Formen ausgenutzt.

- Der „deutsche“ Ansatz: Totalverbot bestimmter Propaganda

Das deutsche Strafrecht ist auf dem Gebiet der „Hate Speech“, geprägt durch die Geschichte des 20. Jahrhunderts, sehr streng ausgestaltet. Neben dem für die Verbreitung über das Internet einschlägigen § 130 II StGB, der alle in den Abkommen genannten Formen der „Hate Speech“ erfaßt, verbietet § 130 III StGB darüber hinaus ausdrücklich das Leugnen des Holocaust und die sonstige Billigung oder Verharmlosung des während der NS-Zeit begangenen Völkermords. Damit wird die Strafbarkeit einer sehr genau bestimmten Aussage statuiert, was im deutschen Recht einzigartig ist und auch im internationalen Vergleich relativ selten vorkommt. Dennoch hat das *BVerfG* die Verfassungsmäßigkeit einer solchen Norm bestätigt, da die „Auschwitz-Lüge“ als erwiesen unwahre Tatsachenbehauptung nicht den Schutz der Meinungsfreiheit genießt.⁴⁶⁴

Das deutsche Recht ist hier also - ganz anders als auf dem Gebiet der „Obscenity“ - aus historisch bedingten Gründen sehr streng. Dieser enge Ansatz zur Regelung der „Hate Speech“ wird nur von wenigen Staaten geteilt, die ebenfalls direkt unter der Nazi-Herrschaft zu leiden hatten. Ein *israelisches* Gesetz von 1986 droht eine 5-jährige Freiheitsstrafe für das Leugnen oder Verharmlosen des von den Nationalsozialisten begangenen Völkermords an. Daneben ist auch die Bekundung von Sympathie und der Identifikation mit diesen Taten strafbar. In *Frankreich* existiert seit 1990 ein strafrechtliches

⁴⁶³ *Partsch*, in: *Coliver*, Striking A Balance, S. 28.

⁴⁶⁴ *BVerfG*, NJW 1994, 1779, 1780; kritisch *Beisel*, Die Strafbarkeit der Auschwitzlüge, NJW 1995, 997, 1000.

Verbot der Verbreitung des „Auschwitz-Lüge“,⁴⁶⁵ ähnliche Gesetze gibt es in *Österreich*⁴⁶⁶ und in der *Schweiz*.⁴⁶⁷ Ein Absetzen von potentiellen Tätern ins sonstige Ausland, die weiterhin über das Internet den von den Nazis begangenen Völkermord leugnen oder verharmlosen wollen, ist daher sehr naheliegend. Der deutsche Revisionist *Ernst Zündel* hat dies bereits vor Jahren vorgemacht.

- Allgemeine Gesetze gegen „Hate Speech“

Der Großteil der Staaten verzichtet auf solche Verbote ganz spezieller Aussagen. In praktisch allen Rechtsordnungen (bis auf die unten genannten Ausnahmen) existieren jedoch allgemeinere Gesetze gegen bestimmte Formen der „Hate Speech“.

Besonders erwähnenswert ist in dieser Beziehung erneut das *deutsche* Recht mit der Regelung in § 130 I, II StGB. Mit dem Bezug auf „Teile der Bevölkerung“ sind praktisch alle denkbaren Formen der „Hate Speech“ abgedeckt. Geschützt ist also jede Personenmehrheit, egal ob das Unterscheidungsmerkmal ethnischer, religiöser, sozialer, wirtschaftlicher, weltanschaulicher, politischer oder anderer Art ist. Lediglich das *französische* Strafrecht erhält durch eine umfassende Aufzählung von Personengruppen einen ähnlich weiten Schutzbereich.⁴⁶⁸

Längst nicht alle Staaten haben aber den Schutzbereich ihrer Gesetze derartig weit ausgedehnt. So haben einige Länder einfach den Text von Art. 4 (a) der *CERD-Convention* in ihre Strafgesetze übernommen.⁴⁶⁹ Dies hat zur Folge, daß lediglich Äußerungen, die sich gegen eine bestimmte Rasse, Hautfarbe oder Volkszugehörigkeit richten, strafbar sind.

Auch andere nationale Regelungen bieten immer wieder Anlaß zur Kritik, da sie bestimmte Personengruppen vom Schutzbereich der „Hate Speech“ Gesetzgebung ausnehmen. Selbst der ansonsten sehr strenge § 261^{bis} des *schweizerischen* StGB pönalisiert nur die Diskriminierung, Herabsetzung und Verleumdung in Bezug auf „Rasse, Ethnie oder Religion“. Das im weltweiten Vergleich ebenfalls als streng geltende *niederländische* Recht beschränkt sich

⁴⁶⁵ Ausführlich dazu *Errera*, in: *Coliver*, *Striking A Balance*, S. 144 ff.

⁴⁶⁶ § 3 h *VerbotsG*.

⁴⁶⁷ Art. 261bis *schweizerisches StGB*.

⁴⁶⁸ Art. 225-1 *Nouveau Code Pénal*.

⁴⁶⁹ *Partsch*, in: *Coliver*, *Striking A Balance*, S. 28.

auf Rasse, Religion und sexuelle Orientierung;⁴⁷⁰ während die *skandinavischen* Staaten jeweils nur an die Religion, Rasse, Hautfarbe und die nationale oder ethnische Herkunft anknüpfen.⁴⁷¹

Der Schutz vor „Hate Speech“, die sich gegen das Geschlecht, Homosexualität oder politische Überzeugungen richtet, ist also in den meisten Staaten unzureichend. Zudem kann das bloße Leugnen oder Billigen des Völkermords in vielen Fällen nicht ausreichend erfaßt werden, wie es auch in *Deutschland* vor der Schaffung des § 130 III StGB der Fall war.⁴⁷²

Gemeinsam ist diesen Regelungen jedoch, daß sie das Ergebnis zäher, oftmals jahrelanger Verhandlungen sind und daher das Maximum an Beschränkungen darstellen, die gegen die Verfechter der Meinungsfreiheit durchgesetzt werden konnte. Zwar haben die Gerichte immer wieder die Rechtmäßigkeit solcher Beschränkungen angesichts der Menschenrechte bestätigt.⁴⁷³ Dennoch führt der Konflikt mit den Grundsätzen jedes demokratischen Systems dazu, daß die Strafgesetze nur sehr zögerlich angewendet werden. Die *CERD-Kommission*, eine Expertengruppe, welche die Umsetzung der *CERD-Convention* überwacht, listet regelmäßig eine Reihe von Staaten auf, die nie oder so gut wie nie auf ihre „Hate Speech“-Regulierungen zurückgreifen. Darunter finden sich auch europäische Staaten wie *Luxemburg*, *Norwegen* und *Ungarn*, aber auch „politisch brisantere“ Staaten wie *Chile*, *Kuba*, *Indien*, *Pakistan* und die *Philippinen*.⁴⁷⁴ Folglich bieten diese Staaten alle wesentlich „bessere“ Voraussetzungen für die Verbreitung von Propaganda und diskriminierendem Material über das Internet, als dies in Deutschland der Fall ist.

b) Beschränkung auf konkrete Gefährdungsdelikte (Aufstachelung)

Es gibt jedoch auch eine Reihe wichtiger Staaten, die eine Strafbarkeit von bloßen propagandistischen oder diskriminierenden Aussagen ablehnen. Damit stehen sie in der Mitte zwischen dem strengeren Großteil der Staaten, die ein „Hate Speech“-Verbot kennen, und den USA. Ganz im Sinne von Art. 20 (2) des *ICCPR* beschränken sie sich auf Regelungen, die nur dann eine Strafbarkeit vorsehen, wenn zu Gewalttätigkeiten *aufgestachelt* wird. Dafür ist Voraussetzung, daß gewaltsame Übergriffe auf die geschützten Gruppen

⁴⁷⁰ Art. 137 c *Wetboek van Strafrecht*.

⁴⁷¹ Art. 135 a *Norwegian Penal Code*; Art. 266 b *Danish Penal Code*; Kapitel 16, Art. 8 *Swedish Penal Code*.

⁴⁷² *BGH*, NJW 1994, 1421, 1422.

⁴⁷³ Einen Überblick geben *Türk/Joinet*, in: *Coliver*, *Striking A Balance*, S. 45 ff.

⁴⁷⁴ Vgl. *Türk/Joinet*, in: *Coliver*, *Striking A Balance*, S. 49 f.

wahrscheinlich oder zumindest vorhersehbar sind. Diese Diskriminierungsverbote stehen daher den *konkreten Gefährdungsdelikten* nahe und sind (in Gegensatz zum deutschen § 130 I StGB) keine *potentiellen* Gefährnungsdelikte,⁴⁷⁵ wo die bloße *Eignung* zur Störung des öffentlichen Friedens ausreichend ist.⁴⁷⁶

Vorbild ist in dieser Beziehung das für das *common law* prägende *englische* Recht. Schon der Common-Law-Tatbestand der aufrührerischen Veröffentlichung (*sedition libel*) verlangte den Vorsatz, zur Gewalt aufzuhetzen.⁴⁷⁷ Nach sec. 19 des *Public Order Act 1986*, der für Veröffentlichungen im Internet einschlägig ist, ist ebenfalls ein solcher Vorsatz („...*intends thereby to stir up racial hatred...*“) oder zumindest die Wahrscheinlichkeit, daß Rassenhaß hervorgerufen wird („...*racial hatred is likely to be stirred up...*“), erforderlich.⁴⁷⁸

Zudem wird der Anwendungsbereich dahingehend stark eingeschränkt, daß lediglich die Diskriminierung von Personen *in Großbritannien* aufgrund ihrer Hautfarbe, Rasse, Nationalität oder ethnischer Herkunft erfaßt wird.⁴⁷⁹ Die einzige Ausnahme, nach der schon eine bloße rassistische Aussage strafbar ist, ist sec. 3 des *Football (Offences) Act 1991* - jedoch nur bezüglich Schlachtrufen während eines Fußballspiels.⁴⁸⁰

Andere Länder haben diesen engen Ansatz übernommen. In *Kanada* verlangt sec. 319 (1) des *Criminal Code*, daß die Aufstachelung „*is likely to lead to a breach of the peace*“. Auch der Schutzbereich ist eng. Zwar wird laut Gesetzestext „*any identifiable group*“ geschützt, was sich jedoch nach der Legaldefinition nur auf die Hautfarbe, Rasse, Religion oder ethnische Herkunft bezieht.⁴⁸¹

Trotz dieser engen Fassung ist das Gesetz angesichts sec. 2 (b) der *Canadian Charter of Rights and Freedoms*, der die Meinungsfreiheit schützt, stark umstritten. In der wichtigsten Entscheidung, *R v Keegstra*,⁴⁸² erklärte der kanadische *Supreme Court* das Gesetz mit knapper Mehrheit für verfassungsgemäß, betonte aber, daß auch die „Hate Propaganda“ grundsätzlich dem Schutz der Meinungsfreiheit unterliege.

⁴⁷⁵ Tröndle/Fischer, § 130 Rn. 2.

⁴⁷⁶ Schönke-Schröder-Lenckner, § 130 Rn. 11 iVm § 126 Rn. 9.

⁴⁷⁷ Oyediran, in: Coliver, Striking A Balance, S. 245.

⁴⁷⁸ Eine ähnliche Formulierung enthält auch die *Nothern Ireland (Public Order) Order 1987*.

⁴⁷⁹ sec. 17 *Public Order Act 1986*.

⁴⁸⁰ Selbst die Ausdehnung dieser Norm auf rassistische Äußerungen auf der Homepage eines Fußballvereins oder eines Fanclubs erscheint aufgrund der engen Legaldefinition des Begriffs „*designated football match*“ in sec. 1 *Football (Offences) Act 1991* unmöglich.

⁴⁸¹ sec. 318 (4) *Canadian Criminal Code*.

⁴⁸² *R v Keegstra* [1990] 3 S.C.R. 697.

Aufgrund der starken Bedenken gegen diese Norm und den kaum zu beweisenden Tatbestandsmerkmalen wird sie praktisch nicht angewendet. Auch sec. 13 (1) des *Canadian Human Rights Act*, der den Mißbrauch des Telefonnetzes zum Aufstacheln von Rassenhaß verbietet, beinhaltet keine strafrechtliche Sanktion, sondern ermöglicht lediglich die Verhängung einer Geldbuße.⁴⁸³ Dies hat zur Folge, daß sich neben den frankophonen und anglophonen Aktivisten auch zahlreiche Ausländer zur Verbreitung ihrer Propaganda in Kanada niedergelassen haben. Der deutsche *Ernst Zündel* ist seit den 70er Jahren dort aktiv und wurde mehrfach angeklagt und verurteilt. Die Anklagen lauteten jedoch immer lediglich auf „*spreading false news*“,⁴⁸⁴ einer wesentlich milderen Norm im Vergleich zum Diskriminierungsverbot.

Noch einen Schritt näher an der US-Position ist schließlich die Rechtslage in *Australien*. Die australische „Umsetzung“ der *CERD-Convention* ist der *Racial Discrimination Act (RDA) 1975*. Dieser verbietet die Diskriminierung aufgrund der Rasse, Hautfarbe oder Abstammung in bestimmten Lebensbereichen. Er enthält jedoch kein strafrechtliches Diskriminierungsverbot, so daß die Opfer lediglich zivilrechtlichen Schadensersatz suchen können.

Um diese Lücke zu füllen, haben einige Bundesstaaten Anfang der 90er Jahre eigene Gesetze erlassen. So wurde in New South Wales die rassistische Verleumdung strafbar, während Western Australia die Aufstachelung zum Rassenhaß kriminalisiert.⁴⁸⁵ Alle anderen Bundesstaaten und Territorien beschränken sich jedoch auf rein zivilrechtliche Lösungen. Zudem sollen die Gesetze nur in sehr schwerwiegenden Fällen angewandt werden und sind daher eher als politisches Signal, denn als wirksame Strafbestimmung anzusehen. Demnach sind auch die Internet-Publikationen von *Fredrick Toben*⁴⁸⁶ nach australischem Recht nicht strafbar.

Alle hier genannten Staaten sind der *CERD-Convention* beigetreten und haben sie ratifiziert. Vor diesem Hintergrund können die nationalen Gesetze nur als unzureichend angesehen werden. Während nach der *CERD-Convention* „jede Verbreitung von Ideen...“ strafbar sein soll, machen die genannten Länder die Strafbarkeit von einem bestimmten Vorsatz des Täters oder von der Wahrscheinlichkeit anschließender Gewalttaten abhängig. Dementsprechend wurden diese Strafgesetze von der *CERD-Kommission* auch immer wieder kritisiert.

⁴⁸³ Sec. 54 (1) *Canadian Human Rights Act*. Entsprechend der genannten Praxis dürfte dieses Gesetz auch auf Veröffentlichungen über das Internet anwendbar sein.

⁴⁸⁴ Heute sec. 181 *Canadian Criminal Code*.

⁴⁸⁵ Dazu *Eastman*, in: *Coliver*, *Striking A Balance*, S. 79.

⁴⁸⁶ S. oben S. 125.

Eine Verschärfung der Normen ist jedoch nicht in Sicht. So interpretiert die *britische* Regierung Art. 4 der *CERD-Convention* dahingehend, daß den Staaten die Umsetzung nach freiem Ermessen obliegt.⁴⁸⁷ Die *australische* Führung ist der Ansicht, daß unter „Strafen“ auch zivilrechtliche Entschädigungen zu verstehen seien.⁴⁸⁸

Zusammenfassend läßt sich also feststellen, daß diese Gruppe von Ländern sehr gute Voraussetzungen für die straffreie Verbreitung von Haß-Propaganda durch ausländische Täter bietet, zumal dort die Lebensqualität hoch ist und die technischen Voraussetzungen für die Verbreitung von Internet-Inhalten gegeben sind.

c) Beschränkung auf „Hate Crimes“

Das „Eldorado“ für die Verbreitung von „Hate Speech“ liegt aber tatsächlich in den *USA*. Ein deutscher Anbieter kann mit dem US-amerikanischen Recht diesbezüglich kaum in Konflikt geraten. Es gibt dort kein bundesgesetzliches Verbot der „Hate Speech“, und auch einzelstaatliche Regelungen sind in dieser Form nicht vorhanden.

Der Grund dafür ist im ersten Zusatzartikel zur Verfassung (*First Amendment*) von 1791 zu sehen, der lautet: „*Congress shall make no law [...] abridging the freedom of speech [...]*“.

Zwar galt auch in den *USA* die Meinungsfreiheit nie absolut. So fielen nach *Chaplinsky v New Hampshire* die sogenannten „*fighting words*“ aus ihrem Schutzbereich heraus.⁴⁸⁹ Darunter verstand man solche Äußerungen, die darauf abzielten, unmittelbar den öffentlichen Frieden zu stören. In *Brandenburg v Ohio*⁴⁹⁰ stellte der *US Supreme Court* aber ausdrücklich fest, daß der Gesetzgeber (nur) solche Aussagen verbieten darf, die *unmittelbar* verbotene Handlungen hervorrufen sollen.

Die insofern dem englischen Recht sehr ähnliche Rechtsprechung wurde jedoch erst kürzlich weiter verschärft. In *R.A.V. v St. Paul* wurde im Jahr 1992 ein „*fighting words*“-Gesetz für verfassungswidrig erklärt, welches die Verwendung von Symbolen verbot, die bekanntermaßen als rassistische Provokation gelten.⁴⁹¹ Zwar sei ein Verbot aller „*fighting words*“ denkbar

⁴⁸⁷ *Oyediran*, in: *Coliver*, *Striking A Balance*, S. 255.

⁴⁸⁸ *Partsch*, in: *Coliver*, *Striking A Balance*, S. 28.

⁴⁸⁹ *Chaplinsky v New Hampshire*, 315 U.S. 568, 572 (1942).

⁴⁹⁰ *Brandenburg v Ohio*, 395 U.S. 444 (1969).

⁴⁹¹ *R.A.V. v St. Paul*, 505 U.S. 377 (1992).

(aber praktisch kaum durchführbar), nicht aber ein selektives Verbot einzelner Äußerungen. Demnach durfte die Verbrennung eines Kreuzes (als rituelle Handlung des Ku-Klux-Klans) auf dem Grundstück einer schwarzen Familie nicht als strafbare Handlung verurteilt werden.

Dieser engen Rechtsprechung zufolge wurden die „fighting words“-Gesetze zurückgedrängt. Statt dessen haben heute 35 Bundesstaaten sogenannte „Hate Crime Laws“ erlassen. Diese bestrafen nicht die „Hate Speech“ an sich, sondern knüpfen ausschließlich an andere durch Haß motivierte Straftaten an. In der Regel bedeutet dies, daß bei derart motivierten Körperverletzungen, Sachbeschädigungen und ähnlichen Delikten höhere Strafen verhängt werden können und sollen.⁴⁹² In *Wisconsin v Mitchell*⁴⁹³ wurde ein derartiges „sentence enhancement“-Gesetz für verfassungsgemäß erklärt. In diesem Fall wurde ein rassistisch motivierter Überfall mit einer erhöhten Freiheitsstrafe von vier (statt zwei) Jahren bestraft.

Der Grund für diese ablehnende Haltung gegenüber „Hate Speech“-Verboten ist vor allem in einem hohen Stellenwert der Meinungsfreiheit zu sehen. Hier liegt nämlich der entscheidende Unterschied zwischen den weltweit existierenden Grundeinstellungen:

Während in den meisten Ländern bestimmte Äußerungen als „nicht schützenswert“ eingestuft werden und damit *per se* eine Strafbarkeit nach sich ziehen können, gibt es nach Ansicht anderer Länder keine „schlechten“ Meinungen, sondern nur konkrete Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit. Insbesondere nach der amerikanischen Auffassung ist keine allgemeine Aussage „falsch“ oder strafwürdig. Die „richtige“ Meinung soll sich vielmehr auf einem „freien Markt der Meinungen“ durchsetzen.⁴⁹⁴

Historisch läßt sich diese Auffassung wohl aus dem Unabhängigkeitskampf gegen die englische Zensur herleiten. Danach ist es entsprechend dem amerikanischen Rechtsverständnis nicht vorstellbar, daß eine staatliche Anordnung dem Bürger Freiheit gewähren und sichern kann. Solche Maßnahmen gelten immer als Einschränkung der Freiheit.

Nach dem kontinentaleuropäischen Verständnis kann ein Gesetz aber sehr wohl Freiheiten des Bürgers begründen. In den letzten Jahrhunderten hat sich immer mehr die Idee durchgesetzt, daß es gerade die Aufgabe des Staates ist, Freiheiten zu sichern. Diese Sicherung kann der Staat aber nur durch das ihm zur Verfügung stehende Instrumentarium erreichen, also durch Gesetze.

⁴⁹² Einen Überblick zu den einzelstaatlichen Regelungen gibt: *Anti-Defamation League, Hate Crimes Laws: A Comprehensive Guide*.

⁴⁹³ *Wisconsin v Mitchell*, 508 U.S. 476 (1993).

⁴⁹⁴ *Justice Holmes in Abrams v United States*, 250 U.S. 616, 630 (1919).

Neben diesen grundsätzlichen Erwägungen wird gegen die „Hate Speech“-Gesetzgebung vor allem in den USA immer wieder angeführt, daß strafrechtliche Verfahren lediglich ein zusätzliches Podium für die Täter zur Verbreitung ihrer Hetzkampagnen darstellen würden. Dieses Risiko wird in anderen Staaten zur Sicherung der öffentlichen Ordnung aber hingenommen.

Für die Veröffentlichung von „Hate Speech“ über das Internet bedeutet die Rechtslage in den USA, daß inhaltlich praktisch keine Grenzen bestehen. Die *CERD-Convention* wurde von den USA zwar nach langem Zögern am 21. Oktober 1994 ratifiziert. Von Anfang an wurde jedoch betont, daß „nichts in der Konvention als Erfordernis oder Autorisation für die Gesetzgebung der Vereinigten Staaten von Amerika angesehen werden kann, die mit der Verfassung unvereinbar wäre“.⁴⁹⁵

Eine Strafbarkeit kommt daher allenfalls bei einer konkreten Beleidigung oder Verleumdung in Betracht, oder wenn die Aussage als Anstiftung eingestuft werden kann. Sonstige „Hate Speech“, wie das Leugnen des Holocaust, die Huldigung des Nationalsozialismus und pseudo-wissenschaftliche Diskriminierungen und Herabwürdigungen, sind dagegen von der Verfassung geschützt. Auch eine Aufstachelung kann erst dann als strafbare Anstiftung gesehen werden, wenn Tat und Täter hinreichend spezifiziert worden sind. Die hervorragende Infrastruktur des Internet in den USA kann daher von Ausländern zur beinahe risikolosen Verbreitung von Haß-Propaganda ausgenutzt werden.

d) Zusammenfassung

Da sich Deutschland auf dem Gebiet der „Hate Speech“ der weltweit strengsten Gesetzgebung rühmen kann, sind unerwartete Konflikte deutscher Inhalte-Anbieter mit fremden Rechtsordnungen praktisch ausgeschlossen. Dafür bieten die europäischen Nachbarländer, vor allem aber *England, Australien, Kanada* und die *USA*, alle Voraussetzungen für eine relativ risikolose Verbreitung von in Deutschland strafbarer Haß-Propaganda. Es ist also zu erwarten, daß in Zukunft mehr und mehr Täter von diesen Möglichkeiten der globalen Vernetzung Gebrauch machen werden.

⁴⁹⁵ Zit. nach *Partsch*, in: *Coliver*, *Striking A Balance*, S. 24.

Im Gegenzug kann das deutsche Recht auf diesem Gebiet zu einer „Falle“ für ausländische Inhalte-Anbieter werden. Vor allem könnten amerikanische Veröffentlichungen gegen das deutsche Strafrecht und insbesondere § 130 III StGB verstoßen, ohne daß ihre Urheber dies auch nur ahnen oder gar wollen.

3. Politische Aussagen als Straftat

Für Anbieter aus freiheitlichen demokratischen Staaten wie Deutschland stellen politische Aussagen im Internet ein besonderes Problem dar, da für demokratische Verhältnisse völlig normale Äußerungen im Ausland als unliebsame Propaganda verstanden werden könnten. Ein deutscher Anbieter kann also durch politische Äußerungen mit Auslandsbezug schnell in strafrechtliche Konflikte geraten. Insbesondere totalitäre Regime demonstrieren immer wieder ihre Stärke, indem sie gegen kritische Internet-Veröffentlichungen vorgehen. So sorgte der bereits angesprochene Fall des Chinesen *Lin Hai* für Aufsehen, der allein wegen der Weitergabe von mehreren tausend E-mail-Adressen ins Ausland zu zwei Jahren Haft verurteilt wurde.⁴⁹⁶ In China gilt schon allein die Proklamation der Menschenrechte, die das Land mit seinem Beitritt zu den Vereinten Nationen anerkannt hat, als problematisch.

Der Bereich der politischen Aussagen zeigt sehr anschaulich, vor welchem Szenario sich die Gegner der „Hate Speech“-Verbote und Verfechter der Meinungsfreiheit fürchten. Denn der zu exzessive Gebrauch von Verboten bestimmter Aussagen führt schnell zu einer Gefahr für das demokratische System. *Südafrika* hat es zur Zeit der Apartheid der Weltgesellschaft vorge-macht, wie gutgemeinte Regelungen in ihr Gegenteil verkehrt werden können. Dort wurden die Diskriminierungsverbote, die auf der *CERD-Convention* basierten, nur zur Unterdrückung der schwarzen Bevölkerung angewandt, die gegen die Machthaber rebellierte.⁴⁹⁷

Wo genau die Grenze zu ziehen ist, bleibt bisher jeder Gesellschaft für sich überlassen. Aber schon relativ „gemäßigte“ Staaten wie *Israel* oder *Indien* handhaben politisch kritische Publikationen wesentlich strenger als dies in Europa oder Nordamerika der Fall ist.⁴⁹⁸ Politische Kritik befindet sich daher im Internet immer in einer rechtlichen Grauzone. Zum Glück ist jedoch bisher

⁴⁹⁶ S. oben Fn. 281.

⁴⁹⁷ Ausführlich *Marcus*, in: *Coliver*, *Striking A Balance*, S. 208 ff.

⁴⁹⁸ *Youm*, *Suing American Media in Foreign Courts*, *Hastings Communication & Entertainment L.J.* 16 (1994), 235, 244 ff, berichtet von Fällen, in denen aufgrund von amerikanischen Zeitungsartikeln in Israel bzw. Indien erfolgreiche Beleidigungsklagen erhoben wurden.

kein Fall bekannt, in denen ein Staat gegen politische Äußerungen von Ausländern per Internet vorgegangen ist.

Ein weiteres Problem in diesem Bereich ist die Verletzung von staatlichen Rechtsgütern. Wer fremde Staatsoberhäupter, fremde Staaten und staatliche Institutionen oder fremde Hoheitszeichen beleidigt oder herabwürdigt, verstößt in aller Regel gegen ein entsprechendes nationales Gesetz (vgl. §§ 90 - 90 b StGB). Waren diese Taten bisher in Deutschland nur eingeschränkt nach §§ 103, 104 StGB strafbar, so ergibt sich eine Strafbarkeit entsprechender Internet-Inhalte aus der Anwendung des jeweiligen nationalen Rechts auf das gesamte Internet im Rahmen des Territorialitätsprinzips. Damit können Inhalte-Anbieter auch in diesem Bereich schnell mit fremden Rechtsordnungen in Konflikt geraten.

Problematisch auf dem Gebiet der politischen Aussagen sind schließlich Straftatbestände, welche die Verwendung bestimmter Symbole pönalisieren. Solche Symbole können in anderen Kulturen jedoch eine völlig andere Bedeutung haben. So ist nach § 86 a StGB auch und gerade die Verwendung des Hakenkreuzes strafbar.⁴⁹⁹ Dieses Zeichen ist aber z.B. in *Indien* als positiv bewertetes Symbol häufig anzutreffen. Der dafür (auch in der englischen Sprache) gebräuchliche Begriff *Swastika* bedeutet in Sanskrit gar soviel wie „heilbringendes Zeichen“. Auch wenn in solchen Fällen der Verwendung eine Bestrafung abzulehnen ist,⁵⁰⁰ so kann allein der Verdacht einer Straftat und das anschließende Verfahren erhebliche Unannehmlichkeiten mit sich bringen. Die Norm des § 86 a StGB birgt daher ein nicht zu vernachlässigendes Konfliktpotential für ausländische Anbieter von Internet-Inhalten.

4. Blasphemie

Ähnlich wie bei den politischen Aussagen können auch kritische Äußerungen in bezug auf eine bestimmte Religion als Blasphemie und damit als Straftat gewertet werden. Insbesondere der Islam steht hierbei in dem Ruf, besonders streng und unnachgiebig zu sein, und somit eine Gefahr für jeden islamkritischen Internet-Inhalt zu bieten.

⁴⁹⁹ BGHSt 23, 267, 269. Nach § 86 a I Nr. 1 StGB muß die Verwendung jedoch *im Inland* geschehen. Diese Tatbestandsmerkmal dürfte nach Ansicht der deutschen Strafverfolgungsbehörden aber erfüllt sein. Hier ist allerdings eine gesetzliche Klarstellung wünschenswert (s.u. S. 239).

⁵⁰⁰ Bonefeld, Hakenkreuz und „Hitler-Gruß“, DRiZ 1993, 430, 437.

a) *Westliche Staaten*

Zunächst muß aber festgestellt werden, daß auch in vielen westlichen Staaten Äußerungen, die sich gegen Religionsgemeinschaften richten, strafbar sein können.

Nach dem *deutschen* Recht ist dabei jedoch nicht die Gotteslästerung an sich strafbar. Vielmehr schützt § 166 StGB den öffentlichen Frieden und nicht den Inhalt des Bekenntnisses um seiner selbst willen.⁵⁰¹ Dem entspricht die Rechtslage in den meisten westlichen Staaten.⁵⁰²

Eine reine Strafbarkeit der Blasphemie existiert in den wichtigsten westlichen Staaten nur noch in *England* und *Australien*, das der englischen Rechtstradition gefolgt ist. Das Common-Law-Delikt „*blasphemie*“ oder „*blasphemous libel*“ schützt vor der Verunglimpfung des anglikanischen bzw. des christlichen Glaubens. Eine Ausdehnung auf andere Religionsgemeinschaften haben die englischen Gerichte aber stets abgelehnt. Dementsprechend wurde auch der Schriftsteller *Salman Rushdie* vom Vorwurf der Blasphemie freigesprochen, da seine „*Satanischen Verse*“ nicht die Kirche von England angriffen.⁵⁰³ Sowohl in England als auch in Australien gibt es starke Forderungen, die Blasphemie-Verbote endlich aufzuheben, da sie ohnehin nur noch als anachronistische Relikte angesehen werden.

Viele Staaten haben denn auch eine besondere Strafbarkeit religiös bezogener Äußerungen mittlerweile ganz abgeschafft, darunter *Frankreich*, *Spanien*, die *Schweiz* und *Schweden*. In den *USA* würde ein Verbot der Blasphemie oder eine Regelung nach deutschem Vorbild dem *First Amendment* widersprechen und existiert folglich nicht.

Insgesamt ist die Bedeutung von Strafvorschriften, welche die Herabsetzung von Religionsgemeinschaften betreffen, in den westlichen Ländern sehr gering. Daher ist auf diesem Gebiet, anders als auf dem Gebiet der „Hate Speech“, keine Abwanderung von Tätern ins Ausland zur Verbreitung derartiger Inhalte per Internet zu erwarten.

⁵⁰¹ Tröndle/Fischer, § 166 Rn. 1.

⁵⁰² Vgl. z.B. § 188 StGB *österreichisches StGB* oder sec. 296 *Canadian Criminal Code*.

⁵⁰³ *R v Bow Street Magistrates ex parte Choudhury* [1991] 1 All E.R. 306; zur Vorinstanz: EuGRZ 1990, 213 ff.

b) Islam

Die auf diesem Gebiet immer wieder herbeizitierte Gefahr wird vielmehr darin gesehen, daß christliche oder islam-kritische Inhalte mit dem islamischen Recht in Konflikt geraten könnten.

Tatsächlich gilt die Gotteslästerung in islamischen Staaten als schweres Verbrechen. Eine kodifizierte Norm findet sich in § 295-C des *Pakistan Penal Code*, wonach es bei Todesstrafe untersagt ist, den Namen des Propheten *Muhammad* zu verunglimpfen. Diese Norm bezieht sich auf jede „sichtbare Veröffentlichung“, also auch auf Internet-Inhalte. Die ursprüngliche Möglichkeit, auch eine Geld- oder Freiheitsstrafe zu verhängen, wurde vom pakistanischen *Shari‘a-Gericht* als zu mild eingestuft.⁵⁰⁴ Ein Gericht in *Lahore* ging sogar soweit, die Norm auf *jede* Herabwürdigung eines der Propheten anzuwenden, also auch auf blasphemische Aussagen gegen Jesus.⁵⁰⁵

Die Todesstrafe steht nach der *shari‘a* auch auf den Abfall vom moslemischen Glauben (Apostasie). Zwar ist nach dem Koran für dieses Verbrechen keine irdische Strafe vorgesehen, dennoch zählen die meisten islamischen Rechtsordnungen die Apostasie zu den „*hadd*“-Delikten, bei denen das Strafmaß zwingend vorgeschrieben ist.⁵⁰⁶ In jedem Fall finden sich auch in den modernen Strafgesetzbüchern empfindliche Strafen für die Apostasie, wobei die Anstiftung dazu ebenfalls entsprechend bestraft wird.⁵⁰⁷

Daneben gibt es auch allgemeinere Gesetze, durch die andere Religionen unterdrückt werden, was die *UN-Menschenrechtskommission* in ihren periodischen Berichten katalogisiert.⁵⁰⁸ So wird kritisiert, daß es in *Afghanistan*, *Pakistan* und den *Vereinigten Arabischen Emiraten* Nicht-Muslimen verboten ist, für ihren Glauben zu werben. In *Saudi-Arabien* wird der Besitz von christlichen Symbolen und die Verbreitung des christlichen Glaubens bestraft,

⁵⁰⁴ Forte, *Apostasy and Blasphemy in Pakistan*, *Conneticut Journal Of Int. Law* 10 (1994), 27, 41.

⁵⁰⁵ Forte, *Apostasy and Blasphemy in Pakistan*, *Conneticut Journal Of Int. Law* 10 (1994), 27, 58.

⁵⁰⁶ Tellenbach, *Zur Re-Islamisierung des Strafrechts in Iran*, *ZStW* 101 (1989), 188, 192; Forte, *Apostasy and Blasphemy in Pakistan*, *Conneticut Journal Of Int. Law* 10 (1994), 27, 44.

⁵⁰⁷ Vgl. die Beispiele in dem Bericht der *UN-Commission On Human Rights*, *Implementation Of The Declaration On The Elimination Of All Forms Of Intolerance And Of Discrimination Based On Religion Or Belief*, UN-Doc. E/CN.4/1995/91. In *Mauretanien*, *Iran*, *Sudan* und *Saudi-Arabien* gilt ausdrücklich die Todesstrafe: Bielefeldt, *Menschenrechte und Menschenrechtsverständnis im Islam*, *EuGRZ* 1990, 489, 496.

⁵⁰⁸ S. oben Fn. 507.

im *Iran* wurde die Verbreitung der Bibel untersagt. Jegliche Kritik am Islam wird als Gotteslästerung interpretiert.⁵⁰⁹

Letztendlich muß auch hier festgestellt werden, daß der exakte Umfang der Straftatbestände aufgrund der bedeutenden Rolle von *qiyas* und *ta'zir* im islamischen Recht nicht festgestellt werden kann.⁵¹⁰

Es ist jedoch fraglich, inwieweit diese Verbote und Strafvorschriften auch auf Internet-Veröffentlichungen von Ausländern und Nicht-Muslimen angewendet werden können. Innerhalb der genannten Staaten läßt sich eine Tendenz zur verstärkten Anwendung dieser Gesetze auch auf Nicht-Muslime erkennen.⁵¹¹ Zwar sind die strengen Apostasie-Verbote natürlich nur auf Angehörige des islamischen Glaubens anwendbar, eine Anstiftung dazu kann jedoch auch jeder Nicht-Muslime begehen.

Dennoch ist ein Übergreifen auf Ausländer und Nicht-Muslime aufgrund des islamischen Selbstverständnisses eher unwahrscheinlich. Insbesondere die „Buchreligionen“, die wie der Koran auf dem alten Testament basieren (vor allem also Judentum und Christentum), werden als dazugehörig toleriert und sind „weder Gegenstand der Mission noch der Vertreibung“.⁵¹² Grund dafür ist, daß im Gegensatz zu westlichen Gesellschaften im Islam der Schutz der Gemeinschaft über den Rechten des Individuums steht. Die strengen Strafvorschriften rechtfertigen sich daher aus der überragend wichtigen Aufrechterhaltung der islamischen Gemeinschaft. Davon soll letztendlich auch das Individuum profitieren. Die „ungläubigen“ Angehörigen anderer Religionen stehen von vornherein außerhalb dieser Gemeinschaft und werden daher auch nicht als ernste Bedrohung angesehen. Die *fatwa* gegen den Schriftsteller *Salman Rushdie* ist daher auch einzig und allein in der Tatsache begründet, daß *Rushdie* selbst Moslem ist und daher die Gemeinschaft von innen gefährdet haben soll.⁵¹³

Letztendlich kann daher ein ungewollter Konflikt eines deutschen Anbieters mit den strengen islamischen Strafvorschriften wohl ausgeschlossen werden. Eine Ausnahme gilt allerdings für deutsche Angehörige des islamischen

⁵⁰⁹ Beispiele aus *Saudi-Arabien, Katar, Sudan, Jemen, Malaysia, Iran, Indonesien* und *Bangladesch* nennt auch *Forte*, *Apostasy and Blasphemy in Pakistan*, *Conneticut Journal Of Int. Law* 10 (1994), 27, 50 ff.

⁵¹⁰ S. dazu oben S. 140.

⁵¹¹ Vgl. den Bericht der *UN-Menschenrechtskommission*, o. Fn. 507. Zu § 295-C des *Pakistan Penal Code: Khalid/Ahmed*, in: *Ende/Steinbach*, *Der Islam in der Gegenwart*, S. 357.

⁵¹² *Noth*, in: *Ende/Steinbach*, *Der Islam in der Gegenwart*, S. 688.

⁵¹³ Dazu *Slaughter*, *The Salman Rushdie Affair*, *Virginia L.R.* 79 (1993), 153 ff.

Glaubens, die jedoch mit den Folgen blasphemischer und apostatischer Äußerungen vertraut sein dürften.

Jedoch soll darauf hingewiesen werden, daß auch in nicht-islamischen Ländern die strafrechtliche Verfolgung religiöser Äußerungen praktiziert wird. Der Bericht der *UN-Menschenrechtskommission* befaßt sich auch mit nicht-islamischen Staaten und kritisiert so beispielsweise das Verbot im buddhistischen *Bhutan*, den christlichen Glauben öffentlich auszuüben.⁵¹⁴ Auch in *China* zeigt neuerdings die Verfolgung der *Falun-Gong-Sekte*, daß religiöse Aussagen dort Strafbarkeiten nach sich ziehen können. Im Gegensatz zum Islam sieht China dieses Problem als ein politisches an, so daß hier die Gefahr einer Strafverfolgung von Ausländern erheblich größer ist.⁵¹⁵

5. Sonstige Normen

Im weltweiten Vergleich gibt es natürlich noch zahllose Beispiele von Strafvorschriften mit denen deutsche Inhalte-Anbieter in Konflikt geraten könnten. Angesichts der steigenden Bedeutung des e-commerce stellen hier besonders Werbeverbote (für Alkohol, Zigaretten, etc.) ein wachsendes Problem dar. Andererseits gibt es auch zahllose Strafbarkeitsoasen bezüglich weiterer Internet-Veröffentlichungen. Um den Rahmen dieser Arbeit jedoch nicht zu sprengen, sollen diese Normen hier unberücksichtigt bleiben.

Hingewiesen werden soll lediglich auf die zahlreichen *Cyber-Casinos*, in denen über das Internet echtes Geld gewonnen und natürlich auch verloren werden kann. Sie profitieren von der unkomplizierten Lizenzvergabe in vielen karibischen Ländern, in einigen US-Bundesstaaten und im asiatischen Raum. Dabei nutzen die Betreiber keineswegs einfach bestehende Strafbarkeitsoasen aus, sondern betreiben ein lizenziertes und damit sogar staatlich kontrolliertes Geschäft. Dennoch ist der Betrieb der *Cyber-Casinos* bei Anwendung des Territorialitätsprinzips nach § 284 StGB in Deutschland strafbar.

Hinzukommt, daß auch die Teilnahme an einem solchen Glücksspiel nach § 285 StGB bestraft werden kann. Damit stellt diese Norm, neben dem Verbot des Besitzes von kinderpornographischen Schriften nach § 184 V StGB, die einzige Strafvorschrift dar, mit der ein bloßer Nutzer des Internet in Konflikt geraten kann. Das deutsche Strafrecht kann somit auf diesem Gebiet sowohl

⁵¹⁴ S. oben Fn. 507.

⁵¹⁵ Vgl. FAZ vom 30.7.1999, S. 1.

für die Betreiber von *Cyber-Casinos* als auch für deren Kunden völlig unerwartet erheblichen Konfliktstoff bergen.

D. Zusammenfassung und Bewertung des Konfliktpotentials

Schon v. *Liszt/Schmidt* haben auf „die tiefgreifende Verschiedenheit der strafrechtlichen Bestimmungen selbst in nächstbenachbarten Ländern“ hingewiesen.⁵¹⁶ Diese Erkenntnis kann für den Bereich der Kommunikationsdelikte nur bestätigt werden. Daher birgt die weltweite Anwendung des Territorialitätsprinzips erheblichen Konfliktstoff in sich. Sie beeinträchtigt sowohl das Grundrecht der Meinungsfreiheit, als auch die staatliche Souveränität und die kulturellen Besonderheiten der liberaleren Länder.

Der strafrechtliche Gesetzesvorbehalt („*nullem crimen, nulla poene sine lege*“) gilt im islamischen Recht nicht, so daß eine erhebliche Rechtsunsicherheit entsteht. Keines der vier Einzelprinzipien dieses Grundsatzes (Ausschluß von Gewohnheitsrecht, Rückwirkungsverbot, Analogieverbot, Bestimmtheitsgebot)⁵¹⁷ ist fest in der *shari'a* verankert. Zwar wird dem islamischen Richter das Recht zur eigenen Rechtsetzung in der Praxis immer mehr entzogen, dennoch rühmen sich die islamischen Staaten ihrer großen „Flexibilität“ im Strafrecht.

Auch das Verbot einer neuen Strafverfolgung des Täters wegen derselben Tat (Grundsatz „*ne bis in idem*“ oder Verbot der „*double jeopardy*“) ist keineswegs eine völkerrechtliche Selbstverständlichkeit und muß daher in bi- und multilateralen Abkommen zwischen den Staaten festgeschrieben werden.⁵¹⁸ Ohne solche Abkommen könnte ein Anbieter von strafbaren Internet-Inhalten gleich dutzendfach wegen des gleichen Vergehens verurteilt werden. Denkbar wäre auch ein strafrechtliches „*forum shopping*“, also die Anzeige einer strafbaren Veröffentlichung in dem Staat, in dem die härteste Bestrafung zu erwarten ist.⁵¹⁹

⁵¹⁶ V. *Liszt/Schmidt*, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, S. 123.

⁵¹⁷ Ausführlich zur Bedeutung und Geschichte: *Krey*, Keine Strafe ohne Gesetz; *ders.* Studien zum Gesetzesvorbehalt im Strafrecht.

⁵¹⁸ Dazu *Schomburg*, Strafrecht und Rechtshilfe im Geltungsbereich von Schengen II, NJW 1995, 1931, 1933. Die wichtigste internationale Übereinkunft, die diesen Grundsatz festlegt, ist das 7. Zusatzprotokoll zur EMRK, Art. 4.

⁵¹⁹ Daß ein solches Vorgehen auf dem Gebiet der Beleidigung schon heute bereits gang und gäbe ist, zeigt *McCarthy*, Electronic Defamation And The Potential For International Forum Shopping, University of Pennsylvania Journal of Int. Business Law 16 (1995), 527 ff.

Dennoch muß festgestellt werden, daß die Gefahr für einen Deutschen, überraschend durch einen ausländischen Staat strafrechtlich verfolgt zu werden, tatsächlich sehr gering ist.

Zunächst gilt der Grundsatz, daß man im Heimatland praktisch ungefährdet ist, da in der Regel kein Staat der Welt einen eigenen Staatsbürger an einen fremden Staat ausliefert. Daneben wenden die Heimatstaaten auch in Rechtshilfeangelegenheiten ihr eigenes Recht an und können es dem ersuchenden Staat damit sehr schwer machen.

Folglich beginnt die Gefahr einer Strafverfolgung erst dann, wenn man sich in einen der Staaten begibt, in denen die eigene Internet-Veröffentlichung strafbar ist. Dort könnte es dann zu Festnahmen und Anklagen kommen. Jedoch hat die bisherige Untersuchung auch gezeigt, daß die Staaten, von denen angeblich die größte Gefahr ausgeht, hier eher tolerant sind. Im Ausland eingespeiste kritische Äußerungen gegen den Islam und auch leichtere Formen der Blasphemie durch Nicht-Muslime werden in den islamischen Staaten hingenommen und nicht weiter verfolgt. Auch pornographische Schriften werden zwar im Inland nicht geduldet, gegen die Herausgeber wird allerdings dennoch nicht eingeschritten. Daran ändert auch die Tatsache nichts, daß viele der islamischen Staaten als „Internet-feindlich“ eingestuft werden müssen (vor allem Iran, Irak, Libyen, Saudi-Arabien, Sudan und Syrien).⁵²⁰ Denn die Verbote der Internet-Nutzung in diesen Ländern richten sich ausschließlich an die eigenen Bürger und an Ausländer innerhalb des Staatsgebietes.

Ausnahmen zu dieser gegenüber Ausländern eher toleranten Einstellung könnte es nur geben, wenn gezielt Hetze gegen einen bestimmten Staat oder dessen Religion betrieben wird, oder wenn ein pornographisches Angebot auf Kunden in einem islamischen Staat ausgerichtet ist. In diesem Fall ist eine Strafverfolgung allerdings auch nichts Überraschendes mehr, so daß man auch schon bei den klassischen Medien damit rechnen mußte.

Folglich kann die Gefahr, daß eine Internet-Veröffentlichung eines Deutschen eine unvorhersehbare Strafverfolgung durch einen ausländischen Staat nach sich zieht, in der Praxis vernachlässigt werden. Fälle, die immer wieder entsprechende Panik hervorrufen, wie die des Schriftstellers *Salman Rushdie* und des deutschen *Helmut Hofer*,⁵²¹ haben gemein, daß dabei die islamische

⁵²⁰ So die Einschätzung der Organisation „*Journalisten ohne Grenzen*“, com!online, Heft 10/1999, S. 10.

⁵²¹ *Hofer* wurde im Iran zum Tode verurteilt, weil er angeblich eine sexuelle Beziehung zu einer Muslimin geführt hat.

Gemeinschaft von innen heraus gestört wurde. Dies ist bei ungezielten Internet-Inhalten aber gerade nicht der Fall.

Wesentlich größer ist hingegen die Gefahr, daß die weltweit gegebenen Strafbarkeitszonen von Deutschen gezielt zur Veröffentlichung von nach deutschem Recht strafbaren Internet-Inhalten ausgenutzt werden. Durch die Vereinfachungen im internationalen Reiseverkehr und die angenehmen Lebensbedingungen in den westlichen Ländern bietet es sich geradezu an, strafbare Geschäfte mit dem Internet aus dem Ausland zu betreiben. Die hinzukommenden technischen Schwierigkeiten bei der Strafverfolgung führen dazu, daß das Internet trotz aller Reglementierungen immer noch ein „faktisch rechtsfreier Raum“ ist. Dies ist das eigentliche Problem auf dem Gebiet der multimedialen Kriminalität und muß daher im Mittelpunkt aller internationalen Bemühungen stehen.

4. Teil: Lösungsmöglichkeiten

Die aufgezeigten Probleme, welche die Globalität der Internet-Inhalte mit sich bringt, verlangen nach internationalen Lösungen. Dafür sind sowohl Reformen des jeweiligen internationalen Strafrechts der einzelnen Staaten, als auch umfassende internationale Vereinbarungen erforderlich. Bei letzteren ist jedoch fraglich, ob hier wirklich Konsenswille und -fähigkeit in ausreichendem Maße vorhanden sind.

A. Reform des Territorialitätsprinzips

Die Untersuchung der weltweit differierenden Kommunikationsdelikte hat unter anderem aufgezeigt, daß die Anwendung des Territorialitätsprinzips zu unerträglichen Rechtsunsicherheiten führt. Diese beeinträchtigen wiederum das Grundrecht auf Meinungsfreiheit in einem nicht mehr akzeptablem Maße. Erotische Angebote gelten praktisch immer irgendwo als illegal, und schon allein die diesbezüglichen Vorschriften in den USA sind für Ausländer kaum noch zu durchschauen. Politische Aussagen werden von totalitären Staaten nicht hingenommen und in Europa gilt vieles als „Hate Speech“, was in den USA zur alltäglichen Diskussion gehört.

Zwar ist die Gefahr einer Strafverfolgung durch einen ausländischen Staat in der Praxis - wie erörtert - gering. Dies ändert jedoch nichts an der rechtlich weiter bestehenden Situation der Unsicherheit. Allein diese führt dazu, daß die Ausübung der Meinungsfreiheit und das wirtschaftliche Wachstum des Internet erheblich behindert werden. Die weltweite Verfügbarkeit von Informationen macht aber gerade die Besonderheit des Internet aus, so daß diese Tatsache nicht zum Bremsklotz werden darf.

Zudem hat die Untersuchung der Anwendbarkeit des Territorialitätsprinzips gezeigt, daß Sinn und Zweck dieses Prinzips bei Straftaten in Internet hinfällig werden.⁵²² Damit verliert es auch seine völkerrechtliche Legitimation, den „sinnvollen Anknüpfungspunkt“ für die Geltung der nationalen Staatsgewalt. Die derzeit vorherrschende weite Auslegung des Territorialitätsprinzips kann daher mit Fug und Recht als „Einmischung in fremde Angelegenheiten“ bezeichnet werden.⁵²³ Die Strafhoheit fremder Länder muß akzeptiert werden,

⁵²² S. oben S. 114.

⁵²³ Vgl. die Reaktionen im Ausland auf das Vorgehen deutscher Behörden, oben Fn. 8 und 9.

auch wenn dort die Vorstellungen über die Strafbarkeit von Informationen von den unseren abweichen.⁵²⁴

Erforderlich ist also, daß in einem ersten Schritt alle Staaten auf die Anwendung des Territorialitätsprinzips bei im Ausland eingespeisten Internet-Inhalten verzichten. Alleiniger Anknüpfungspunkt darf daher grundsätzlich nur der Handlungsort des Content-Providers sein, also der Ort, von dem die Inhalte ins Internet geschickt wurden. Für die Strafbarkeit des Host-Providers darf demnach ebenfalls allein sein Handlungsort, der Standort des Host-Rechners, ausschlaggebend sein.

Für das deutsche Strafrecht bedeutet dies, daß bei strafbaren Internet-Inhalten allein § 9 I Var.1 StGB zur Anwendung kommen kann. Ein Abstellen auf den „zum Tatbestand gehörenden Erfolg“ im Sinne des § 9 I Var.3 StGB kommt, wie erörtert,⁵²⁵ bei den meisten Delikten ohnehin nicht in Betracht. Um eine eindeutige Rechtslage zu schaffen und aufgrund der von den deutschen Behörden vertretenen Gegenansicht erscheint hier eine gesetzgeberische Klarstellung angebracht, zumal § 9 I Var.3 StGB auf im Internet begangene Erfolgsdelikte anzuwenden ist.

Bei einer solchen Neuregelung kann an die mit § 5 TDG neu geschaffene Begehungsform der „Teledienstinhaltsdelikte“⁵²⁶ angeknüpft werden. Systematisch muß diese Einschränkung im StGB selbst Platz finden, da bei einer Regelung im TDG der Verweis auf die Verantwortlichkeit „nach den allgemeinen Gesetzen“ in § 5 I TDG nicht mehr vorbehaltlos gelten könnte.

⁵²⁴ Kühne, Nochmals: Die Strafbarkeit der Zugangsvermittlung von pornografischen Informationen im Internet, NJW 2000, 1003, 1004.

⁵²⁵ S. oben S. 110 ff.

⁵²⁶ Zu diesem Begriff: Vassilaki, Strafrechtliche Verantwortlichkeit der Diensteanbieter nach dem TDG, MMR 1998, 630, 633.

Folglich wird hier eine Ergänzung des § 9 I StGB um einen Satz 2 vorgeschlagen:

„Eine Tat, die das Bereithalten von Inhalten im Sinne des Teledienstgesetzes zum Gegenstand hat, ist an jedem Ort begangen, an dem der Täter gehandelt hat.“

Als Handlungsort ist dabei mit der ganz herrschenden Meinung nur der Ort der körperlichen Anwesenheit anzusehen.⁵²⁷

Einen derartigen Querverweis auf ein anderes Gesetz findet sich im deutschen internationalen Strafrecht noch an anderer Stelle, nämlich in § 5 Nr.15 StGB mit einem Verweis auf das Transplantationsgesetz. Da sowohl StGB als auch TDG der Gesetzgebungskompetenz des Bundes unterfallen (nach Art. 74 I Nr.1 und Nr.11 GG) ergeben sich auch keine kompetenzrechtlichen Bedenken.

Eine Einbeziehung von Inhalten, die dem MDStV unterfallen, würde hingegen Probleme bezüglich der Gesetzgebungskompetenz aufwerfen. Da die im Mittelpunkt des Interesses stehenden Kommunikationsdelikte über das WWW, das Usenet und per E-mail aber dem TDG unterfallen,⁵²⁸ ist eine Einbeziehung des MDStV auch nicht unbedingt geboten. Lediglich für eine Erfassung von IRC-Inhalten wäre es erforderlich, daß Bund und Länder die Kompetenzen zur Regelung von Tele- und Mediendiensten endlich einheitlich regeln.

Die vorgeschlagene Neuregelung könnte auch als Vorbild für andere Staaten dienen. Jedoch würde diese Situation, für sich alleine betrachtet, auch zu erheblichen Strafbarkeitslücken führen. Bis auf die wenigen genannten Ausnahmen in §§ 90, 90 a I, 90 b, 109 d und 184 III StGB könnten aus dem Ausland eingespeiste Internet-Inhalte nicht mehr nach deutschem Recht verfolgt werden. Insbesondere gezielt für den deutschen Markt bestimmte Veröffentlichungen von Deutschen im Ausland würden nicht mehr erfaßt. Da hierin aber, wie erörtert, das wichtigere Problem auf dem Gebiet der multimedialen Kriminalität zu sehen ist, ist in einem zweiten Schritt die Schließung von Strafbarkeitslücken erforderlich.

⁵²⁷ Sieber, Internationales Strafrecht im Internet, NJW 1999, 2065, 2070; zur Gegenansicht Cornils s. oben Fn. 319.

⁵²⁸ S. oben S. 73.

B. Schließung von Strafbarkeitslücken durch internationale Rechtsangleichung

Schon heute gelten die (zumindest faktisch) bestehenden Strafbarkeitslücken auf dem Gebiet der internationalen multimedialen Kriminalität als das Hauptproblem in diesem Bereich. Die vorgeschlagene Reduzierung der Anwendung des Territorialitätsprinzips auf ein sinnvolles Maß würde noch weitere Lücken entstehen lassen. Eine befriedigende Lösung dieses Problems kann nach allgemeiner Ansicht nur durch eine internationale Rechtsangleichung erreicht werden. Zwar gab es noch vor kurzem einige Stimmen, die eine internationale Angleichung des materiellen Strafrechts generell abgelehnt haben.⁵²⁹ Diese waren sich des im Entstehen befindlichen Problems noch nicht bewußt und würden daher die Notwendigkeit einer Angleichung für den Bereich der Internet-Inhalte heute anders beurteilen.

Als „Alternative“ zur Rechtsangleichung hat sich die hilfsweise Anknüpfung an eine Strafbarkeit der Host-Provider als falscher Weg dargestellt.⁵³⁰ Auch die oft geforderte Schaffung eines „virtuellen Raums“ mit eigener Rechtsordnung ist aufgrund der oben⁵³¹ beschriebenen Verflechtung dieses „virtuellen Raums“ mit der „realen“ Welt undenkbar. Teilweise wird auch gefordert, eine Art Landesrecht für die Benutzer des Internet einzuführen, in Anlehnung an das mittelalterliche Recht der Kaufleute (*lex mercatoria*).⁵³² Aber auch eine derart verfestigte Netiquette ist kein Ausweg, da sich eben keine klar abgrenzbare „Netzgemeinde“ bilden läßt. Ebenso ist eine Selbstkontrolle des Internet durch die Provider auf Basis eines gemeinsamen Verhaltenskodexes aus den genannten Gründen nicht ausreichend. Zwar beschränkt sich vor allem in den USA die öffentliche Diskussion seit dem teilweisen Scheitern des CDA auf die Möglichkeiten einer solchen Selbstkontrolle,⁵³³ dies läßt aber außer Acht, das diese im internationalen Kontext ebenfalls eine Angleichung der rechtlichen Überzeugungen erfordert.

⁵²⁹ Vgl. insbesondere *Weigend*, Strafrecht durch internationale Vereinbarungen - Verlust an nationaler Strafkultur?, ZStW 105 (1993), 774 ff.

⁵³⁰ Beeindruckendes Beispiel dafür ist die Tatsache, daß gegen die Verurteilung des Computer-Chefs *Felix Somm* (s. oben. Fn. 3) sowohl Verteidigung als auch Staatsanwaltschaft Berufung *zugunsten* des Angeklagten eingelegt haben.

⁵³¹ S. 69.

⁵³² Vgl. *Mankowski*, Wider ein transnationales Cyberlaw, AfP 1999, 138 ff; *Burnstein*, Conflicts On The Net, Vanderbilt Journal of Transnational Law 29 (1996), 75, 108 ff.

⁵³³ Vgl. *Rappaport*, In the Wake of *Reno v. ACLU*, American University Int. L.R. 13 (1998), 765, 801 ff.

Auch die *Europäische Union* hält es für erforderlich, gemeinsame Standards in den Rechtsvorschriften zu erarbeiten um keinen rechtsfreien Raum entstehen zu lassen. Insofern wird auch von einer notwendigen Zusammenarbeit mit Drittländern gesprochen.⁵³⁴

Es fragt sich aber, ob der für eine solche Angleichung erforderliche Prozeß in absehbarer Zeit brauchbare Ergebnisse hervorbringen kann, ob es sich hierbei mehr um einen Wunschtraum handelt, oder ob die Erfüllung dieses Traumes gar ein Alptraum wäre. Im folgenden werden die bisherigen Ansätze für eine solche Angleichung (I, II) und die abstrakten Möglichkeiten zur Durchführung untersucht (III). Die Bewertung der realen Aussichten auf eine zufriedenstellende Lösung führt schließlich zu dem Ergebnis, daß eine internationale Lösung in absehbarer Zeit unmöglich und auch unerwünscht ist (IV).

I. Bisherige Initiativen und Möglichkeiten zur Rechtsetzung

Dem weltweit laut werdenden Ruf nach einer internationalen Rechtsangleichung haben seit 1995 zahlreiche Organisationen aller Art gelauscht und begonnen, in einer Reihe von Konferenzen, Arbeitsgruppen und Expertenkreisen die Grundlagen für eine solche Angleichung zu schaffen. Im Folgenden sollen die wichtigsten dieser Initiativen und ihre bisherigen Ergebnisse, soweit vorhanden, vorgestellt werden.⁵³⁵ Daneben wird geprüft, inwieweit die Möglichkeit besteht, eine Rechtsangleichung „von oben“ zu erreichen, diese also der Staatengemeinschaft zu diktieren, um nicht auf einen Konsens mit jeder einzelnen Regierung angewiesen zu sein. In Betracht kommt dies natürlich nur über die supranationalen Organisationen, die die Möglichkeit haben, bindendes Recht für ihre Mitgliedstaaten zu erlassen, also bei der EG und der UNO.

⁵³⁴ **Europäische Kommission*, Grünbuch über den Jugendschutz und den Schutz der Menschenwürde in den audiovisuellen und Informationsdiensten, Kapitel III 2.

⁵³⁵ Dabei soll auch hier die Darstellung auf die Rechtsangleichung des materiellen Rechts beschränkt bleiben. Einen Überblick über die bisherigen Initiativen und Vereinbarungen auf dem Gebiet der Strafverfolgung findet sich bei *Gleß/Lüke*, Strafverfolgung über Grenzen hinweg, Jura 1998, 70 ff. Weitere Initiativen werden insbesondere zur Förderung der Selbstkontrolle und von Filter- und Bewertungssystemen ergriffen, insbesondere die DAPHNE-Initiative und das ESPRIT-Programm der EG.

1. Internationale Strafrechtskongresse der AIDP

Die *Association Internationale de Droit Penal (AIDP)* veranstaltet in mehrjährigen Abständen ihre „Internationalen Strafrechtskongresse“. Auf dem *XV. Kongreß* in Rio de Janeiro 1994 behandelte die II. Sektion den Bereich „Computerkriminalität und andere Delikte im Bereich der Informationstechnik“ unter der Leitung von *Sieber*. Dabei wurde auf die steigende Bedeutung der Verbreitung von Pornographie und Rassenhaß mit Hilfe der Computertechnologie hingewiesen, dieses Thema jedoch nicht weiter vertieft. Im Wesentlichen wurde auf das Vorkolloquium in Würzburg 1992 verwiesen (s.u.). In den Entschließungen des *XV. Internationalen Strafrechtskongresses*⁵³⁶ wurden nicht-strafrechtliche Aktionen wie freiwillige Sicherheitsmaßnahmen der Computerbenutzer vorgeschlagen, um einer Überkriminalisierung entgegen zu wirken. Daneben wurde aber auch eine internationale Harmonisierung des materiellen Strafrechts gefordert.

Leider wurde diese Forderung für den Bereich der Kommunikationsdelikte auf dem *XVI. Internationalen Strafrechtskongreß*, der im September 1999 in Budapest zum Thema „Die organisierte Kriminalität als Prüfstein des Strafrechtssystems“ stattfand, nicht vertieft.⁵³⁷

Das *Würzburger AIDP Kolloquium 1992* fand zusammen mit einer Tagung der Europäischen Gemeinschaft und einem Expertentreffen der Vereinten Nationen zur Computerkriminalität statt.⁵³⁸ Da diese Konferenzen jedoch noch vor dem Siegeszug des WWW und damit des Internet abgehalten wurden, konnten Kommunikationsdelikte nur am Rande angesprochen werden. Für den Bereich der „klassischen“ Computerkriminalität wurde jedoch auf die im internationalen Kontext bestehenden „*Computer Crime Havens*“ und auf Schlupflöcher in den nationalen Regelungen hingewiesen. Die nationalen Berichte offenbarten einen zum Teil erheblichen Nachholbedarf. Die vom Europarat vorgeschlagene „Minimumliste“ strafbarer Handlungen wurde daher allgemein begrüßt.

⁵³⁶ ZStW 108 (1996), 688 ff.

⁵³⁷ Vgl. die Themenbeschreibung in ZStW 109 (1997), 59 ff.

⁵³⁸ Vgl. die Berichte in: *Sieber*, Information Technology Crime (zusammenfassend *Kleinke/Purbach*, Discussion Report of the Würzburg Conferences, S. 661 ff).

2. Europarat

Der *Europarat*, dem zur Zeit 41 europäische Staaten angehören, ist eine der treibenden Kräfte auf dem Gebiet der Rechtsangleichung. Eine „Gesetzgebung“ des Europarats ist möglich durch den Erlaß von *Konventionen*, denen für die unterzeichnenden Mitgliedstaaten völkerrechtliche Verbindlichkeit zukommt. Abgesehen von der EMRK, die in allen Bereichen zu beachten ist, sind auf dem Gebiet der Kommunikationsdelikte bisher aber noch keine Konventionen erarbeitet worden.

Der Europarat hat jedoch im Anschluß an die 5. *Europäische Medienministerkonferenz* zwei Empfehlungen verabschiedet. In *Recommendation No. R (97) 19*⁵³⁹ wird die Darstellung von Gewalt in den elektronischen Medien verurteilt. Zur Verhinderung solcher Inhalte wird jedoch in erster Linie auf die Verantwortlichkeit der Operatoren der elektronischen Medien (d.h. auch der Internet-Provider) abgestellt und eine Selbstkontrolle gefordert. In *Recommendation No. R (97) 20*⁵⁴⁰ werden die europäischen Staaten aufgefordert, die *CERD-Convention* zu unterzeichnen, zu ratifizieren und in nationales Recht umzusetzen, um der „Hate Speech“ entgegenzuwirken. Dabei bezieht sich der Begriff der „Hate Speech“ auf alle Formen der Diskriminierung von Minderheiten.

Außerdem wurde im Februar 1997 die Expertengruppe „*Committee of Experts on Crime in Cyber-Space*“ (PC-CY) eingesetzt, die eine „*International Treaty to Fight Internet Crime*“ erarbeiten soll. Diese Vereinbarung soll ein rechtsverbindliches Instrument zur Harmonisierung von Internet-Straftaten und vor allem zur internationalen Zusammenarbeit darstellen.⁵⁴¹ Ein Entwurf der Konvention, die „*Draft Convention on Cyber-Crime*“ wurde im April 2000 vorgelegt.⁵⁴²

Der Entwurf wurde den hohen Erwartungen jedoch nicht gerecht. Neben Regelungen zur „klassischen Computerkriminalität“ findet sich lediglich in Artikel 9 eine Bestimmung zu Kommunikationsdelikten, nämlich zur Kinderpornographie. Danach soll der Besitz sowie das Anbieten, Verbreiten, Übermitteln und sonstiges zugänglich Machen von Kinderpornographie über Computersysteme eine Straftat des nationalen Rechts darstellen. Ebenso soll die Herstellung zu diesen Zwecken bestraft werden. Unter dem Begriff der Kinderpornographie werden Darstellungen von Minderjährigen bei sexuellen

⁵³⁹ <http://www.coe.fr/cm/ta/rec/1997/97r19.html>.

⁵⁴⁰ <http://www.coe.fr/cm/ta/rec/1997/97r20.html>.

⁵⁴¹ Vgl. die Aufgabenteilung unter: <http://www.coe.fr/corruption/epccy.htm>.

⁵⁴² <http://conventions.coe.int/treaty/en/projets/cybercrime.htm>.

Handlungen verstanden, wobei sich die Frage der Minderjährigkeit nach nationalem Recht richten soll. Die unterste Altersgrenze soll jedoch bei 14 Jahren liegen. Bemerkenswert an dieser Regelung ist, daß unter das „Anbieten“ auch das Setzen von Hyperlinks fallen soll. Ansonsten bietet diese Regelung kaum einen Fortschritt gegenüber den ohnehin schon bestehenden Strafgesetzen in Europa. Andere Kommunikationsdelikte wurden leider überhaupt nicht behandelt.

Auf dem Gebiet der „klassischen Computerkriminalität“ legte der Europarat schon im Jahr 1989 einen Bericht vor, die eine „Minimumliste“ von acht Delikten enthielt, die in allen Mitgliedstaaten strafbar sein sollen, die aber die Kommunikationsdelikte außer Acht läßt.⁵⁴³

3. Europäische Union / Europäische Gemeinschaft

Eine verbesserte juristische Zusammenarbeit war schon immer ein wichtiges Anliegen der Staaten in der *Europäischen Gemeinschaft*. Mit der Gründung der *Europäischen Union* wurde die Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres als „dritte Säule“ der Union in den K-Artikeln des EUV (heute Art. 29 ff EUV) festgelegt. Dementsprechend haben die Staaten der Europäischen Union und die Europäische Gemeinschaft mittlerweile zahlreiche Initiativen zur Rechtsangleichung auch auf dem Gebiet der multimedialen Kriminalität ergriffen. Interessanterweise hat sich die Europäische Kommission aber noch 1995 gegen eine enge Zusammenarbeit mit Kanada und den USA ausgesprochen mit dem Hinweis, daß die „moralischen Standards“ des Internet Sache der Mitgliedstaaten seien.⁵⁴⁴

a) Bisherige Initiativen

Grünbuch und Mitteilung der Kommission vom 16.10.1996

Auf höchster Ebene der EU hat der Rat *Telekommunikation* auf seiner Tagung vom 24./25. April 1996 in Bologna die Kommission aufgefordert, eine Arbeitsgruppe zur Prüfung aller durch Netze wie dem Internet aufgeworfenen ethischen Probleme einzusetzen. Am 27. September 1996 ersuchte der Rat die Kommission, die Möglichkeiten einer europäischen oder internationalen

⁵⁴³ Dazu Nilsson, The Activities of the Council of Europe in the Field of Computer Crime, in: Sieber, Information Technology Crime, S. 575 ff.

⁵⁴⁴ Stellungnahme zur schriftlichen Anfrage an das Europäische Parlament, Nr. E-1131/95, zit. nach Knoll, Any Which Way But Loose: Nations Regulate the Internet, Tulane Journal of Int. & Comparative Law 4 (1996), 275, 286.

Regelung dieses Bereichs zu prüfen. Außerdem hat der *Rat Justiz und Inneres* ein mehrjähriges Ausbildungs- und Austauschprogramm für Personen, die sich mit der Bekämpfung der Kinderpornographie befassen, verabschiedet und die Einrichtung eines Registers der Zuständigkeiten und Erkenntnisse auf dem Gebiet der Bekämpfung der Pädophilie beschlossen.

Die *Kommission* beschäftigte sich aber schon seit einigen Jahren mit der Informationsgesellschaft und ihren Auswirkungen. Bereits am 16. Oktober 1996 konnte sie daher das „*Grünbuch über den Jugendschutz und den Schutz der Menschenwürde in den audiovisuellen und den Informationsdiensten*“⁵⁴⁵ sowie eine Mitteilung mit dem Titel „*Illegale und schädigende Inhalte im Internet*“⁵⁴⁶ vorlegen. Diese sind bis heute die beiden wichtigsten Dokumente der EG zum Thema der multimedialen Kriminalität.

Bei dem *Grünbuch* handelt es sich um eine Analyse der Kommission auf der Grundlage von Stellungnahmen aller Mitgliedstaaten und einer Reihe von Studien zum Thema „Jugendschutz und Schutz der Menschenwürde in der Informationsgesellschaft“. Es basiert auf der Feststellung, daß die für die traditionellen elektronischen Medien (Fernsehen und Hörfunk) erlassenen Rechtsvorschriften und sonstigen Maßnahmen aus den hier genannten Gründen nicht auf die neuen elektronischen Medien anwendbar sind. Zudem weist es auf die Gefahren der internationalen Vernetzung und der Manipulierbarkeit von Inhalten hin. Im Hinblick auf Jugendschutz und Schutz der Menschenwürde analysiert es die derzeitigen Rechtsvorschriften und Politiken auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.⁵⁴⁷ In den Empfehlungen werden auch hier elterlichen Kontrollmaßnahmen der Vorzug gegeben und die entsprechenden Programme dafür verglichen.⁵⁴⁸

Die Analyse der nationalen Rechtsvorschriften ist in die oben vorgenommene Darstellung der weltweit differierenden Kommunikationsdelikte eingeflossen. Es wird festgestellt, daß die nationalen Regelungen zwar alle vor dem Hintergrund der Grundrechte und der *Europäischen Menschenrechtskonvention* erlassen worden sind, ansonsten aber stark voneinander abweichen und die Unterschiede bei den kulturellen und moralischen Normen widerspiegeln.

⁵⁴⁵ *KOM (96) 483.

⁵⁴⁶ *KOM (96) 487; BT-Drucksache 865/96, S. 22 f.

⁵⁴⁷ S. **Europäische Kommission*, Grünbuch über den Jugendschutz und den Schutz der Menschenwürde in den audiovisuellen und Informationsdiensten, Anhang III.

⁵⁴⁸ S. **Europäische Kommission*, Grünbuch über den Jugendschutz und den Schutz der Menschenwürde in den audiovisuellen und Informationsdiensten, Anhang IV.

Bei der Suche nach Lösungsmöglichkeiten betont die Kommission, daß die Fragen des Jugendschutzes und des Schutzes der Menschenwürde eigentlich in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen. Dennoch sei der Schutz dieser Interessen auch ein Anliegen der Europäischen Gemeinschaft. Daher stelle die Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres nach dem EU-Vertrag (heute: „Polizeiliche und Justitielle Zusammenarbeit in Strafsachen“ nach Art. 29 ff EUV) ein wichtiges Instrumentarium zur Kooperation zwischen den Mitgliedstaaten dar. Die Kommission erwartet dadurch die Schaffung gemeinsamer Standards in den Rechtsvorschriften und eine fruchtbare Zusammenarbeit, wie sie im Rahmen von EUROPOL für die Bekämpfung der Pädophilie bereits beschlossen sei.

Genauere Vorgaben werden jedoch nicht gemacht. Die Kommission betont aber, daß nur die Nutzer, die ungesetzliche Inhalte einspeisen, verantwortlich zu machen seien. Besonderen Wert wird dabei auf die Unterscheidung zwischen schädigenden und illegalen Inhalten gelegt, so daß Lösungen gefordert werden, welche die Art des jeweiligen Inhalts berücksichtigen.

Das Grünbuch ergänzt sich mit der am gleichen Tag veröffentlichten *Mitteilung der Kommission über illegale und schädigende Inhalte im Internet*, die sich im Gegensatz zum Grünbuch auf das Medium Internet beschränkt. Die Kommission betont zunächst ausdrücklich die Chancen und Vorteile des Internet, die durch strafbare Inhalte nicht beeinträchtigt werden dürften. Bezüglich der illegalen Inhalte fordert die Mitteilung eine stärkere internationale Zusammenarbeit, um „sichere Häfen“ für strafbare Dokumente zu vermeiden. Daher seien europaweit einheitliche Definitionen erforderlich, „wenn auch auf dem kleinsten gemeinsamen Nenner“.⁵⁴⁹ Damit widerspricht die Kommission dem Standpunkt des *Parlaments*, der in seiner *EntschlieÙung zur Pornographie* aus dem Jahr 1993 einen strengeren Ansatz verfolgt hat.⁵⁵⁰

Bezüglich der schädigenden Inhalte wird in der *Mitteilung* betont, daß die Meinungsfreiheit Erwachsener nicht unter Regelungen zum Schutz Minderjähriger leiden dürfe. Daher wird eine umfassende Anwendung bestehender Regelungen abgelehnt und statt dessen die Nutzung von Filter- und Bewertungssystemen propagiert. Allerdings solle auch kein einheitliches europäisches Bewertungssystem entstehen, „weil das dem Subsidiaritätsprinzip zuwiderliefe und als Versuch gesehen werden könnte, Europa eine Einheits-

⁵⁴⁹ *Europäische Kommission, Mitteilung über illegale und schädigende Inhalte im Internet, BT-Drucksache 865/96, S. 26.

⁵⁵⁰ Europäisches Parlament, EntschlieÙung zur Pornographie, ABl. 94/C 20/546, Nr. 6 und 7.

moral zu verordnen“.⁵⁵¹ In internationaler Hinsicht wird die Erweiterung des Dialogs auf Organisationen wie OECD, die Welthandelsorganisation und die Vereinten Nationen gefordert.

Im Anschluß an diese beiden Veröffentlichungen wurden die Organe der EG in vielfacher Weise aktiv. Die Aktivitäten sind entscheidend von den genannten Positionen geprägt. Kennzeichnend ist vor allem die Unterscheidung zwischen schädlichen und illegalen Inhalten und die Betonung der Bedeutung von Selbstregulierungs-, Filter- und Bewertungsmaßnahmen, deren Förderung allen rechtlichen Maßnahmen vorgezogen wird. Einige weitere Punkte sollen hier kurz genannt werden:

- In einem ersten Bericht der *Arbeitsgruppe der Kommission zu illegalen und schädigenden Inhalten im Internet* vom 28.11.1996⁵⁵² wurde die Legalität und die Legitimation von Anonymisierungs-Diensten unterstrichen. Eine vorgeschlagene Web-Site mit Informationen zu Hotlines, Filtersoftware und Selbstregulierungsorganen ist mittlerweile online.⁵⁵³

- In der *EntschlieÙung des Rates* vom selben Tag⁵⁵⁴ werden die Mitgliedstaaten vor allem um die Ergreifung der folgenden Maßnahmen ersucht: Förderung und Erleichterung von Systemen der Selbstkontrolle, Förderung und Bereitstellung von Filtermechanismen für die Nutzer (z.B. Förderung des *PICS-Standards*) und Prüfung der Frage der rechtlichen Haftung für Internet-Inhalte.

- Die *EntschlieÙung des Europäischen Parlaments* vom 24.4.1997⁵⁵⁵ zur Mitteilung der Kommission, die auf einem Bericht des Ausschusses für Grundfreiheiten und innere Angelegenheiten⁵⁵⁶ beruht, fordert eine internationale Vereinbarung, in der definiert wird, welches Material eindeutig illegal ist und ersucht daher die Mitgliedstaaten, im Rahmen ihres Strafrechts gemeinsame Mindeststandards festzulegen. Fälschlicherweise weist das Parlament

⁵⁵¹ *Europäische Kommission, Mitteilung über illegale und schädigende Inhalte im Internet, BT-Drucksache 865/96, S. 25.

⁵⁵² *Europäische Kommission, Working party on illegal and harmful content on the internet - Report.

⁵⁵³ „Promoting Best Use, Preventing Abuse“:

http://www2.echo.lu/legal/en/best_use/best_use.html.

⁵⁵⁴ *Rat der Europäischen Union, EntschlieÙung des Rates zu illegalen und schädlichen Inhalten im Internet, ABl. 97/C 70/01.

⁵⁵⁵ C4-0592/96 (abrufbar über die Suchfunktion des Servers des Europäischen Parlaments: <http://www.europarl.eu.int/search/de/default.htm>).

⁵⁵⁶ *Pradier, Bericht über die Mitteilung der Kommission über illegale und schädigende Inhalte im Internet.

jedoch darauf hin, „*daß das Hauptproblem im Zusammenhang mit illegalen Inhalten nicht so sehr die Web-Seiten selbst betrifft, sondern vielmehr die Newsgroups und die E-Mail, da kriminelle Aktivitäten, die sich dieser Mittel bedienen, ebenso schwer zu kontrollieren sind wie Aktivitäten, die über die normale Post oder telefonisch abgewickelt werden.*“ Durch diese zu pauschale Aussage wird das Problem der illegalen Web-Sites ohne besonderen Grund heruntergespielt.

- In einem *Zwischenbericht* der *Kommission* vom 27.6.1997⁵⁵⁷ werden die bisherigen und geplanten Maßnahmen der Mitgliedstaaten in den Bereichen der Gesetzgebung und Selbstkontrolle genannt. Der Bericht stellt verstärkte nationale Aktivitäten gegen illegale und schädigende Internet-Inhalte fest, die jedoch erneut sehr unterschiedlich ausgeprägt sind. Daneben gibt der Bericht auch einen Überblick über die Initiativen internationaler Organisationen wie der OECD und der G-8-Staaten.

- Einem Entwurf der *Kommission* folgend verabschiedeten am 8. Juni 2000 das Europäische Parlament und der Rat die bereits angesprochene „*e-commerce-Richtlinie*“, die u.a. eine Verantwortlichkeitsregelung der Internet-Provider ähnlich zum deutschen § 5 TDG vorsieht.⁵⁵⁸

Aktionspläne

Im November 1997 hat die *Kommission* einen *Aktionsplan zur Förderung der sicheren Nutzung des Internet* vorgelegt. Er soll „*eine Brücke zu der wachsenden Zusammenarbeit zwischen Polizei- und Justizbehörden im Rahmen des Dritten Pfeilers*“ bauen. Der Aktionsplan ist auf mehrere Jahre angelegt. Er fordert ein Vorgehen der Strafverfolgungsbehörden gegen illegale Inhalte nach nationalem Recht und im Rahmen der Vereinbarungen über die gerichtliche Zusammenarbeit. Bei der internationalen Zusammenarbeit befürwortet er eine „*aktive Katalysatorrolle der Kommission*“. Ein entsprechendes Tätigwerden sollte darauf ausgerichtet sein, die Koordinierung und Konvergenz der einzelstaatlichen Maßnahmen sicherzustellen, um dadurch Wettbewerbsverzerrungen und Rechtsunsicherheit zu vermeiden und die Zusammenarbeit in vielen Bereichen anzuregen.

Darauf aufbauend haben das *Parlament* und der *Rat* am 25. Januar 1999 einen mehrjährigen „*Aktionsplan zur Förderung der sicheren Nutzung des Internet*“

⁵⁵⁷ **Europäische Kommission, Illegal and harmful content on the Internet - Interim Report.*

⁵⁵⁸ S. oben S. 105.

durch die *Bekämpfung illegaler und schädlicher Inhalte in globalen Netzen*“ angenommen.⁵⁵⁹ Er ist auf vier Jahre (bis Ende 2002) und einen Finanzrahmen von 25 Millionen Euro angelegt. Inhaltlich orientiert er sich stark am Aktionsplan der *Kommission*, die auch für die Durchführung zuständig ist. Die primären Aktionsbereiche sind die Schaffung eines funktionierenden Selbstkontrollsystems inklusive des Aufbaus eines Hotline-Netzwerkes, die Entwicklung von Filter- und Bewertungssystemen und die Sensibilisierung der Öffentlichkeit.

Maßnahmen zur Rechtsangleichung sind hingegen nicht vorgesehen. Lediglich Rechtsfragen wie die des anwendbaren Rechts und Verfahrensfragen bei der Durchführung der primären Maßnahmen des Aktionsplans können von der Kommission geklärt werden.

Im Rahmen dieses Aktionsplans fand im Mai 1999 in Brüssel eine erste *Expertenkonferenz* für ein europäisches Bewertungssystem statt. Einem einheitlichen System steht die EG aber immer noch skeptisch gegenüber. Gemäß einer *Empfehlung* des Rates vom September 1998 sollen die Selbstkontrollsysteme zwar „auf Gemeinschaftsebene weitgehend übereinstimmen“, aber auf einzelstaatlicher Ebene entwickelt werden.⁵⁶⁰ Demnach ist wohl eine einheitliche Bewertungstechnik mit einheitlichen Kategorien zu erwarten. Die Frage, welche Kategorien für wen als verboten gelten, wird jedoch wohl den einzelnen Staaten überlassen bleiben.

Sonstige Aktivitäten

Im Juli 1997 fand in Bonn auf Initiative der deutschen Regierung die *Internationale Ministerkonferenz „Globale Informationsnetze: Die Chancen nutzen*“ statt. Zu den Teilnehmern gehörten Minister aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der EFTA, aus den mittel- und osteuropäischen Ländern, sowie Gäste aus den USA, Kanada, Japan und den betroffenen Industrien und Organisationen. Die teilnehmenden Minister konnten sich schließlich auf die „*Bonner Ministererklärung*“ einigen.⁵⁶¹ Danach wird eine stärkere europäische Rolle bei der Regulierung des Internet (insbesondere bei der Verwaltung der Domain-Names) gefordert. In Rahmen von Europarat, OECD, WTO und weiteren internationalen Organisationen soll die Rechtsangleichung vorange-

⁵⁵⁹ Entscheidung Nr. 276/1999/EG (<http://www2.echo.lu/iap/decision/de.html>). Die Homepage des Aktionsplans findet sich unter: <http://www2.echo.lu/iap/>.

⁵⁶⁰ *Rat der Europäischen Union*, Empfehlung des Rates vom 24. September 1998 - Anhang, ABl. 98/L 270/52.

⁵⁶¹ <http://www2.echo.lu/bonn/finalde.html>.

trieben werden, wobei „technologieneutrale Regelungen“ gefunden werden sollen, die dem rasanten technischen Fortschritt entsprechen.

Die *Universität Würzburg* wurde von der *Europäischen Kommission* im Oktober 1996 beauftragt, eine aktuelle Information über die rechtlichen Problemen der Computerkriminalität und die Verknüpfungen zur Informationsgesellschaft zu erarbeiten. Das Ergebnis ist die am 1.1.1998 veröffentlichte „COMCRIME-Study“ von *Sieber*.⁵⁶² Auch hierin findet sich eine kurze rechtsvergleichende Analyse, jedoch nur der Pornographieverbote, „stellvertretend“ für alle Kommunikationsdelikte. Als Lösung des Problems werden international koordinierte strafrechtliche Maßnahmen als absolut notwendig angesehen, flankiert von zivil- und öffentlich-rechtlichen Regelungen, wie sie die „*Carnegie-Group*“ der G8-Staaten vorschlägt.⁵⁶³

Die Studie fordert Maßnahmen sowohl im Rahmen der *ersten* als auch der *dritten Säule* der EU, wobei die Kompetenzen dazu als durchaus weitreichend bewertet werden.⁵⁶⁴

b) Möglichkeiten der Rechtsetzung

So zahlreich diese bisherigen Initiativen sind, sie stellen doch, mit Ausnahme des Aktionsplans von Parlament und Rat, nur informelle Dokumente dar, die für die Mitgliedstaaten und ihre Bürger nicht bindend sind. Der Aktionsplan enthält ebenfalls keine bindenden Maßnahmen im Sinne einer Rechtsangleichung. Daher stellt sich die Frage, inwieweit unter dem Dach der EU überhaupt für die Mitgliedstaaten und ihre Bürger verpflichtende Rechtsakte zur strafrechtlichen Rechtsangleichung erlassen werden könnten.

Maßnahmen im Rahmen der ersten Säule (EG)

Die Kompetenz der EG zur Rechtsetzung bestimmt sich nach dem Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung (*compétence d'attribution*). Danach bedarf jeder verbindliche Rechtsakt der Gemeinschaft einer Ermächtigungsnorm (vgl. insbesondere Art. 249 EGV, wonach Parlament, Rat und Kommission „*nur nach Maßgabe dieses Vertrages*“ Recht setzen dürfen).

⁵⁶² **Sieber*, Legal Aspects of Computer-Related Crime in the Information Society.

⁵⁶³ **Sieber*, Legal Aspects of Computer-Related Crime in the Information Society, S. 205 f.

⁵⁶⁴ **Sieber*, Legal Aspects of Computer-Related Crime in the Information Society, S. 211 ff.

Nach allgemeiner Ansicht steht dabei der EG *keine* Kompetenz zur Schaffung eines supranationalen Strafrechts zu.⁵⁶⁵ Das bedeutet, daß die EG weder kriminelle Tatbestände schaffen (*jurisdiction to prescribe*) noch Kriminalstrafen verhängen (*jurisdiction to enforce*) kann.

Zwar sind nach dem Wortlaut der einzelnen Ermächtigungsgrundlagen des EGV strafrechtliche Maßnahmen durchaus möglich. Auch das historische Argument, daß die Mitgliedstaaten beim Abschluß der Gemeinschaftsverträge nicht auf ihre nationale Souveränität verzichtet hätten,⁵⁶⁶ kann angesichts der weiteren Entwicklung inklusive der Gründung der EU nicht überzeugen. Allerdings führen verfassungsrechtliche Bedenken zwingend zu einer Ablehnung der EG-Kompetenz zur Schaffung eines supranationalen Strafrechts. Denn der *Rat* als Rechtsetzungsorgan der EG ist kein Parlament und hat daher keine ausreichende demokratische Legitimation. Zudem fordert der „*nullem crimen*“-Grundsatz, der in allen Mitgliedstaaten und in Art. 7 EMRK verankert ist, präzise Ermächtigungsgrundlagen zum Erlaß supranationaler strafrechtlicher Normen, die zur Zeit im EGV nicht zu befinden sind. Zudem spricht die im *Vertrag von Maastricht* vorgenommene Zuordnung der Regelungen über die Zusammenarbeit in Strafsachen zur *dritten Säule* der EU (s.u.) gegen eine umfassende strafrechtliche Kompetenz.

Dennoch wäre die Aussage, die EG habe „keine Kompetenz auf dem Gebiet des Strafrechts“ zu pauschal. Denn die EG nimmt auf unterschiedliche Weise Einfluß auf die nationale Strafrechtsordnung, womit sie das nationale Strafrecht durchdringt und „auf Umwegen so etwas schafft wie Europäisches Strafrecht“.⁵⁶⁷

- Richtlinienkonforme Auslegung

So zwingt zunächst nach Auffassung des *EuGH* der Anwendungsvorrang des EG-Rechts die Mitgliedstaaten dazu, das nationale Recht europarechtskonform auszulegen.⁵⁶⁸ Dies hat zur Folge, daß die richtlinienkonforme Auslegung auch im Strafrecht zur Geltung kommt.⁵⁶⁹ Aufgrund der Grundsätze der

⁵⁶⁵ *Sieber*, Europäische Einigung und Europäisches Strafrecht, ZStW 103 (1991), 957, 969; *Dannecker*, in: *Eser/Huber*, Strafrechtsentwicklung in Europa, Band 4.3, S. 26; *Kühne*, Verstoß gegen Bezeichnungsrecht, ZLR 1996, 369, 375; *BGHSt* 25, 190, 193 f; *EuGH* Rs. 203/80, Slg. 1981, 2595, 2618.

⁵⁶⁶ *Dannecker*, in: *Eser/Huber*, Strafrechtsentwicklung in Europa, Band 4.3, S. 26.

⁵⁶⁷ *Moll*, Europäisches Strafrecht durch nationale Blankettstrafgesetzgebung ?, S. 3 f.

⁵⁶⁸ *EuGH* Rs. 14/83, Slg. 1984, 1891, 1909.

⁵⁶⁹ *Dannecker*, in: *Eser/Huber*, Strafrechtsentwicklung in Europa, Band 4.3, S. 65; *Kühne*, Verstoß gegen Bezeichnungsrecht, ZLR 1996, 369, 376; vgl. *BGHSt* 37, 333, 336 zur richtlinienkonformen Auslegung des § 326 StGB.

Rechtssicherheit und des Rückwirkungsverbots stellt jedoch nach h.M. der erkennbar andere Wille des Gesetzgebers und der Wortlaut des Gesetzes die Grenze für die richtlinienkonforme Auslegung dar.⁵⁷⁰ Zudem darf dieser Einfluß des EG-Rechts nicht die Wirkung haben, die strafrechtliche Verantwortung festzulegen oder zu verschärfen.⁵⁷¹

Demnach wäre eine EG-Richtlinie denkbar, welche die in den nationalen Gesetzen verankerten Rechtsbegriffe wie „Pornographie“ oder „obszön“ einheitlich konkretisiert, sofern dadurch die bisherige nationale Rechtsprechung nicht verschärft wird.

- Anweisungskompetenz zum Erlaß von Strafbestimmungen

Daneben kann die EG aber auch direkt Richtlinien erlassen, welche die Mitgliedstaaten zum Erlaß von Strafnormen verpflichten. Diese Anweisungskompetenz muß von dem (nicht möglichen) Erlaß supranationaler Strafgesetze unterschieden werden, da eine Richtlinie noch vom nationalen Gesetzgeber umgesetzt werden muß. Eine solche Richtlinie kann auf allgemeine Ermächtigungsgrundlagen wie Art. 94 und 95 EGV gestützt werden,⁵⁷² oder ergeht im Rahmen einer Annexkompetenz zur Regelung eines bestimmten Sachverhalts.⁵⁷³ Aufgrund des erforderlichen Umsetzungsaktes durch die nationalen Parlamente und die erweiterten Mitwirkungsrechte des *Europäischen Parlaments* nach Art. 251 EGV (iVm. Art. 95 EGV) dürften Vorbehalte gegen die Anweisungskompetenz aufgrund des Demokratieprinzips nicht mehr bestehen.⁵⁷⁴

In den bisherigen Fällen hat sich die EG damit begnügt, Art und Ausmaß der Sanktionen nicht näher festzulegen, sondern fordert lediglich „geeignete

⁵⁷⁰ Dannecker, in: Eser/Huber, Strafrechtsentwicklung in Europa, Band 4.3, S. 65.

⁵⁷¹ EuGH Rs. 80/86, Slg. 1987, 3982, 3986.

⁵⁷² Sieber, Europäische Einigung und Europäisches Strafrecht, ZStW 103 (1991), 957, 972.

⁵⁷³ Bleckmann, Die Überlagerung des nationalen Strafrechts durch das Europäische Gemeinschaftsrecht, in: Festschrift für Stree und Wessels, S. 106, 111.

⁵⁷⁴ Sieber, Europäische Einigung und Europäisches Strafrecht, ZStW 103 (1991), 957, 972.

Maßnahmen“⁵⁷⁵ oder Sanktionen, „die einen hinreichenden Anreiz zur Einhaltung [der] Vorschriften darstellen“.⁵⁷⁶

Ob die EG aber auch eine bestimmte Sanktion vorschreiben könnte, ist in der Literatur umstritten.⁵⁷⁷ Der *EuGH* hat in diesem Zusammenhang festgestellt, daß die Mitgliedstaaten bei der Wahl der Sanktionen darauf zu achten haben, daß „Verstöße gegen das Gemeinschaftsrecht nach ähnlichen sachlichen und verfahrensrechtlichen Regeln geahndet werden wie nach Art und Schwere gleichartige Verstöße gegen nationales Recht“. Damit spricht grundsätzlich nichts dagegen, wenn die EG eine Sanktion strafrechtlicher Art auf einem Gebiet anordnet, wenn ähnliche Delikte nach nationalem Recht ebenfalls dem Strafrecht unterfallen. Letzteres ist, wie erörtert, bei den Kommunikationsdelikten in unterschiedlichen Ausprägungen überall der Fall.

Sind also generell Richtlinien der EG mit einer vorgeschriebenen strafrechtlichen Sanktion möglich, so benötigt die EG dennoch eine Ermächtigungsgrundlage. Diese könnte bei der Regulierung strafbarer Internet-Inhalte in Art. 95 EGV gesehen werden. Dazu wäre erforderlich, daß eine Rechtsvereinheitlichung hier notwendig ist, um einen funktionierenden Binnenmarkt im Sinne des Art. 14 EGV zu schaffen.

Das Anbieten von Internet-Inhalten könnte der Dienstleistungsfreiheit des Art. 49 EGV und damit dem Binnenmarkt unterfallen, was von *Sieber* generell bejaht wird, sofern die Leistung gegen Entgelt erbracht wird.⁵⁷⁸ Dies ist insofern richtig, als auch eine als unmoralisch eingestufte Tätigkeit erfaßt werden kann.⁵⁷⁹

⁵⁷⁵ *Rat der Europäischen Gemeinschaften*, Richtlinie zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche, Art. 14, ABl. 91/L 166/77; *Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union*, Richtlinie zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr, Art. 24, ABl. 95/L 281/31.

⁵⁷⁶ *Rat der Europäischen Gemeinschaften*, Richtlinie zur Koordination der Vorschriften betreffend Insider-Geschäfte, Art. 13, ABl. 89/L 334/30.

⁵⁷⁷ Eine konkrete Anweisung für möglich hält *Funck-Brentano*, *Gemeinschaftsrecht und Zollhinterziehung*, EuZW 1992, 745. Nach *Dannecker*, *Die Entwicklung des Strafrechts unter dem Einfluß des Gemeinschaftsrechts*, Jura 1998, 79, 82 und **Sieber*, *Legal Aspects of Computer-Related Crime in the Information Society*, S. 232 sollen solche Maßnahmen aber nur zulässig sein, wenn ansonsten schwerwiegende Wettbewerbsverzerrungen entstünden oder die von der EG verfolgten Ziele ernsthaft gefährdet würden.

⁵⁷⁸ **Sieber*, *Legal Aspects of Computer-Related Crime in the Information Society*, S. 221.

⁵⁷⁹ *EuGH* Rs. C-159/90, Slg. 1991, I-4733, 4739.

Das Merkmal der Entgeltlichkeit ist aber bei Internet-Inhalten gerade problematisch. Ein Entgelt entrichtet der Internet-Nutzer in der Regel nur für die Bereitstellung der Infrastruktur des Netzes, also an seinen Access-Provider. Dieser zahlt aber wiederum nichts an die Inhalte-Anbieter. Im Verhältnis vom Nutzer zum Inhalte-Anbieter erfassen Art. 49, 50 EGV daher direkt nur die (zumeist pornographischen) Angebote, bei denen der Zugang nur mit Hilfe eines kostenpflichtigen Paßworts möglich ist.⁵⁸⁰

Aus dem Dienstleistungsbegriff fallen somit alle Internet-Angebote heraus, die lediglich als Hobby oder aus ideologischen Gründen kostenlos angeboten werden, da im Sinne des Dienstleistungsbegriffs in dem Angebot eine Tätigkeit erblickt werden müßte, die auf einen Erwerbszweck gerichtet ist.⁵⁸¹ Nicht erfaßt werden also frei zugängliche und werbefreie Pornographie-Seiten, Haß-Propaganda von extremistischen Gruppen, sowie alle „Mirror-Sites“, die als Ausdruck der Meinungsfreiheit angeboten werden.

Trotzdem ist hier in der Gesamtbetrachtung die Dienstleistungsfreiheit betroffen. Der Großteil aller Internet-Angebote finanziert sich heute nämlich über die eingeblendeten Werbeflächen. Auch wenn der Empfänger daher für das Angebot keine Gegenleistung entrichten muß, läßt sich hier, wie beim Privatfernsehen, die Entgeltlichkeit deshalb bejahen. Denn nach der Rechtsprechung der *EuGH* ist Wesensmerkmal des Entgelts, „*daß es die wirtschaftliche Gegenleistung für die betreffende Leistung darstellt*“.⁵⁸² Die wirtschaftliche Dienstleistung wird hier dem Werbekunden erbracht, dem Werbeflächen verkauft werden. Unter einer ökonomischen Betrachtungsweise wird das Internet-Angebot also für den Werbekunden erstellt, der dafür ein Entgelt leistet.⁵⁸³

Der ganz überwiegende Teil aller Internet-Angebote stellt damit eine entgeltliche Dienstleistung dar. Da die Entgeltlichkeit nicht in allen Fällen, sondern nur „in der Regel“ gegeben sein muß, also eine Typisierung der Angebotsart geboten ist, erscheint eine Richtlinie der EG mit vorgeschriebener strafrechtlicher Sanktion möglich. Denn wenn ein in einem Mitgliedstaat zulässiges Angebot in einem anderen Mitgliedstaat als strafbar gilt und entsprechend verfolgt werden kann, so würde dies den Wettbewerb und den grenzüber-

⁵⁸⁰ Kostenlose „Schnupperangebote“ schaden dabei nicht, da die Entgeltlichkeit nur „in der Regel“ gegeben sein muß.

⁵⁸¹ Lenz-Hakenberg, EG-Vertrag, Art. 60 Rn.12.

⁵⁸² *EuGH* Rs. 263/86, Slg. 1988, 5365, 5388.

⁵⁸³ Ebenso für den Bereich des Privatfernsehens: *Jarrass*, EG-Recht und nationales Rundfunkrecht, *EuR* 1986, 75, 78; *Europäische Kommission* in: *EuGH* Rs. 52/79, Slg. 1980, 836, 848.

schreitenden Dienstleistungsverkehr erheblich behindern. Folglich könnte eine Harmonisierung der Strafgesetze nach Art. 95 EGV im Wege der Errichtung eines Minimumstandards erfolgen. Nach dem Mitentscheidungsverfahren des Art. 249 EGV könnte eine solche Richtlinie mit qualifizierter Mehrheit des Rates erlassen werden, also auch gegen den Willen einzelner Mitgliedstaaten.

Eine solche Richtlinie erscheint jedoch wenig sinnvoll. Denn in den Mitgliedstaaten bestehen erhebliche Vorbehalte dagegen, sich eine „Einheitsmoral“ verordnen zu lassen.⁵⁸⁴ Sinnvoller (und nicht weniger effektiv) erscheint daher die Schaffung ähnlicher (und nicht gleichgeschalteter) Standards in allen Mitgliedstaaten, die sich besser auf einer intergouvernementalen Ebene erzielen lassen. Mit *Sieber* sind daher Aktionen im Rahmen der *dritten Säule* der EU zu fordern.⁵⁸⁵

- Sonstige Maßnahmen

Daneben sei noch bemerkt, daß auch der *EuGH* in bindender Weise zur Rechtsangleichung beitragen kann, indem er bestimmte Straftatbestände für unzulässig erklärt. So wären z.B. Vertragsverletzungsverfahren denkbar, in denen festgestellt wird, daß bestimmte Strafnormen mit obiger Begründung eine Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit darstellen.

Ferner wäre ein Blankettstrafgesetzgebung möglich, bei der der nationale Gesetzgeber Blankettnormen auf dem Gebiet des Strafrechts erläßt, die durch Rechtsakte der EG implementiert werden.⁵⁸⁶ Hierbei liegt die tragende Entscheidungsgewalt bei der EG, die so das strafrechtliche Unrecht definieren kann. Jedoch ist diese Form der Einflußnahme keine Gesetzgebung der EG „von oben“, da die EG immer auf den Erlaß einer Blankettnorm durch den nationalen Gesetzgeber angewiesen bleibt.

Maßnahmen im Rahmen der dritten Säule (PJZ)

Mit der Gründung der Europäischen Union durch den *Vertrag von Maastricht* wurden neben den Europäischen Gemeinschaften als *erster Säule* der EU die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) und die Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres (ZBJI) als *zweite* und *dritte Säule* ge-

⁵⁸⁴ **Europäische Kommission*, Mitteilung über illegale und schädigende Inhalte im Internet, BT-Drucksache 865/96, S. 25.

⁵⁸⁵ **Sieber*, Legal Aspects of Computer-Related Crime in the Information Society, S. 224 f.

⁵⁸⁶ Umfassend *Moll*, Europäisches Strafrecht durch nationale Blankettstrafgesetzgebung ?, Diss. 1998.

schaffen. Der ZBJI waren verschiedene Ansätze der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit vorausgegangen, darunter die hier besonders interessante *TREVI-Kooperation*.⁵⁸⁷ Durch den *Amsterdamer Vertrag* wurde die ZBJI umgestaltet und als *dritte Säule* die Polizeiliche und Justitielle Zusammenarbeit (PJZ) geschaffen.

Die PJZ ist jedoch wie die GASP keine mit supranationalen Befugnissen ausgestattete Organisation. Es handelt sich vielmehr um einen vertraglich verankerten Handlungsrahmen für eine zwischenstaatliche Zusammenarbeit herkömmlicher Art. Man spricht daher auch von einer *intergouvernementalen Zusammenarbeit*, bei der die entsprechenden Kompetenzen weiterhin bei den teilnehmenden Staaten verbleiben und nicht an einen übergeordneten Hoheitsträger abgetreten werden.⁵⁸⁸ Folglich sollen und können den Mitgliedstaaten im Rahmen der *dritten Säule* keine Maßnahmen durch die EU auferlegt werden.

Im Rahmen der *dritten Säule* verfolgt die Europäische Union das Ziel, „den Bürgern in einem Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ein hohes Maß an Sicherheit zu bieten, indem sie ein gemeinsames Vorgehen der Mitgliedstaaten im Bereich der polizeilichen und justitiellen Zusammenarbeit in Strafsachen entwickelt sowie Rassismus und Fremdenfeindlichkeit verhütet und bekämpft“ (Art. 29 S. 1 EUV).

Neben einer verbesserten Zusammenarbeit der Polizei und der Justiz sieht Art. 31 (e) EUV auch eine materiellrechtliche Rechtsangleichung vor durch die „schrittweise Annahme von Maßnahmen zur Festlegung von Mindestvorschriften über die Tatbestandsmerkmale strafbarer Handlungen und die Strafen in den Bereichen organisierte Kriminalität, Terrorismus und illegaler Drogenhandel.“

Als Formen der Zusammenarbeit zur Angleichung der Rechtsvorschriften sieht der EUV in Art. 34 II vor allem die gemeinsamen Standpunkte und Rahmenbeschlüsse vor. Durch die *gemeinsamen Standpunkte* wird das Vorgehen der Union in einer gegebenen Frage bestimmt. Zwar sieht der EUV bezüglich der gemeinsamen Standpunkte keine Bindungswirkung vor, die Mitgliedstaaten werden jedoch völkerrechtlich zur Einhaltung dieser Position verpflichtet, insbesondere in internationalen Organisationen und auf internationalen Konferenzen nach Art. 37 EUV. Wie dieser Verpflichtung innerstaatlich nachgekommen wird bleibt jedoch den Mitgliedstaaten überlassen.

⁵⁸⁷ Terrorisme, Radicalisme, Extremisme, Violence International.

⁵⁸⁸ *Streinz*, Der Vertrag von Amsterdam, Jura 1998, 57, 61 m.w.N.

Die *Rahmenbeschlüsse* entsprechen weitgehend den Richtlinien der EG und dienen der Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten. Sie sind für die Mitgliedstaaten verbindlich, überlassen ihnen jedoch die Wahl der Form und Mittel. Eine unmittelbare Wirkung wird jedoch angesichts des intergouvernementalen Charakters der PJZ ausdrücklich ausgeschlossen. Es handelt sich bei den Rahmenbeschlüssen lediglich um völkerrechtliche Verträge, die hinsichtlich ihres Inhalt vorgeformt sind. Im Gegensatz zu den Richtlinien der EU, die mit ihrem Inkrafttreten bereits als innerstaatliches Recht gelten und lediglich für die Anwendbarkeit einer Umsetzung (*Transportation*) bedürfen, stehen die Rahmenbeschlüsse damit außerhalb der innerstaatlichen Rechtsordnung und bedürfen für Geltung und Anwendbarkeit noch einer *Transformation*.⁵⁸⁹

Aufgrund der im Wesentlichen völkerrechtlichen Natur der *dritten Säule* der EU unterliegen beide Maßnahmen dem Einstimmigkeitsprinzip.⁵⁹⁰

Fraglich ist, inwiefern im Rahmen der PJZ direkte Möglichkeiten der Rechtsangleichung des materiellen Rechts bestehen. Die enumerative Aufzählung des Art. 31 (e) EUV deutet darauf hin, daß im Rahmen der *dritten Säule* die Angleichung materieller Strafvorschriften nur eine begrenzte Rolle spielt. Für den Bereich der Kommunikationsdelikte läßt sich nach dem Wortlaut die Zusammenarbeit sogar nur auf die Bekämpfung des Terrorismus stützen. Danach würde die justitielle Zusammenarbeit in Strafsachen die Angleichung von Strafvorschriften nur ermöglichen, sofern terroristische Vereinigungen über das Internet Anschläge vorbereiten, zu diesen aufrufen oder sonst um Unterstützung werben. Art. 29 EUV a.E. unterstellt eine solche Zusammenarbeit zudem ausdrücklich dem Gebot der Erforderlichkeit.

Fraglich ist jedoch, ob diese enumerative Aufzählung umgangen werden kann. So hat der *Rat der Europäischen Union* in seiner *Gemeinsamen Maßnahme vom 15. Juli 1996* die Mitgliedstaaten verpflichtet, bestimmte Formen der Verbreitung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit unter Strafe zu stellen oder diesbezüglich zumindest vom Grundsatz der beiderseitigen Strafbarkeit abzugehen.⁵⁹¹ Diese gemeinsame Maßnahme (als Vorläufer der Rahmenbeschlüsse) wurde auf den damals geltenden Art. K.1 Nr. 7 EUV gestützt, der allgemein die justitielle Zusammenarbeit in Strafsachen als Angelegenheit von gemeinsamem Interesse nannte.

⁵⁸⁹ Thun-Hohenstein, Der Vertrag von Amsterdam, S. 44.

⁵⁹⁰ Oppermann, Europarecht, Rn. 312; Pechstein/Koenig, Die Europäische Union, Rn. 174; Thun-Hohenstein, Der Vertrag von Amsterdam, S. 43.

⁵⁹¹ *Rat der Europäischen Union, Gemeinsame Maßnahme betreffend die Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit*, ABl. 96/L 185/5.

Es fragt sich daher, ob eine solche Regelung auch im Rahmen der PJZ, wie sie durch den *Amsterdamer Vertrag* festgelegt wurde, möglich wäre. Laut *Sieber* wurde das Arbeitsfeld der PJZ gegenüber den K-Artikeln des EUV (Maastricht) durch die Art. 29 ff EUV (Amsterdam) lediglich erweitert.⁵⁹² Damit könnten auch heute noch alle denkbaren Bereiche der justitielle Zusammenarbeit in Strafsachen Inhalt von Rahmenbeschlüssen sein.

Dem kann aber so pauschal nicht gefolgt werden. Art. 29 S. 2 EUV zählt die Maßnahmen auf, durch die das in Art. 29 S. 1 EUV genannte Ziel erreicht werden soll. Insbesondere für den letzten Verweis (auf Art. 31 (e) EUV) ist dabei von einer *abschließenden* Nennung auszugehen, was sich schon aus dem Gebot der Erforderlichkeit ergibt. Das Wort „insbesondere“ in dieser Aufzählung bezieht sich auf die besonders hervorgehobenen Formen der Kriminalität und nicht auf die genannten Maßnahmen. Zwar ist Art. 31 EUV und damit auch Buchstabe (e) lediglich demonstrativ gemeint.⁵⁹³ Dies bedeutet aber nicht, daß auch Bereiche, die völlig außerhalb dieser Aufzählung liegen, erfaßt werden könnten.

Für eine restriktive Auslegung dieser Norm spricht auch die Tatsache, daß durch den *Amsterdamer Vertrag* alle Felder der ZBJI, die nach dem *Vertrag von Maastricht* die *dritte Säule* der EU bildeten, mit Ausnahme der PJZ „vergemeinschaftet“ wurden. Bei der PJZ handelt es sich jedoch um elementare Staatsaufgaben, deren Übertragung das Ende der Souveränität der Mitgliedstaaten bedeuten würde.⁵⁹⁴ Dem entspricht auch der starke Widerstand und die Vorbehalte, die die Mitgliedstaaten dem *Amsterdamer Vertrag* entgegenbrachten. Es ist also davon auszugehen, daß eine grundsätzliche Umstrukturierung der ZBJI gewollt war und zwar diesbezüglich, daß einige ihrer Teile „vergemeinschaftet“ und die PJZ auf eine rechtlich eindeutige neue Basis gestellt werden sollte. Diese Basis stellt u.a. die Aufzählung des Art. 31 (e) EUV dar.

Eine materielle Rechtsangleichung außerhalb der Bereiche organisierte Kriminalität, Terrorismus und illegaler Drogenhandel, würde demnach nicht mehr der justitiellen Zusammenarbeit in Strafsachen unterfallen. Eine Ausnahme kann nur für Maßnahmen zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit gelten, da diese in Art. 29 S.1 EUV genannt werden.

Die Möglichkeiten für eine Rechtsangleichung der Kommunikationsdelikte mittels der PJZ sind daher gering. Rahmenbeschlüsse zur Schaffung ähnlicher Tatbestände können nach der hier vertretenen Ansicht nur bezüglich terroristi-

⁵⁹² **Sieber*, Legal Aspects of Computer-Related Crime in the Information Society, S. 237.

⁵⁹³ *Thun-Hohenstein*, Der Vertrag von Amsterdam, S. 42.

⁵⁹⁴ *Oppermann*, Europarecht, Rn. 304.

scher Internet-Inhalte erlassen werden. Zudem verhindert das Einstimmigkeitsprinzip, daß eine Rechtsangleichung gegen den Willen einzelner Mitgliedstaaten durchgesetzt wird.

Der institutionelle Handlungsrahmen der *dritten Säule* ist jedoch zu begrüßen. Durch die Verpflichtung in Art. 37 EUV wird den gemeinsamen Standpunkten ein international erhebliches Gewicht verliehen. Da eine rein europäische Lösung im Bereich der strafbaren Internet-Inhalte ohnehin nicht in Betracht kommt, ist hierin ein Instrument zu sehen, das eine weltweite Lösung stark vorantreiben kann.

Sofern sich dieser Handlungsrahmen bewährt, wäre eine Erweiterung der Zusammenarbeit nach Art. 31 (e) EUV auch auf andere Kommunikationsdelikte wie die Verbreitung von Pornographie und Haß-Propaganda zu begrüßen. Bis dahin liegt der Schwerpunkt der PJZ jedoch bei der Zusammenarbeit zur Strafverfolgung und berührt das materielle Recht nur mittelbar.

4. Vereinte Nationen (UNO)

Die Vereinten Nationen nehmen sich des Problems der strafbaren Internet-Inhalte nur sehr zögerlich an. Selbst auf der *53. Vollversammlung*, die im Herbst 1998 stattfand, beschäftigte sich keiner der Ausschüsse mit diesem Problem, obwohl der amerikanische Präsident *Bill Clinton* in seiner Ansprache ausdrücklich die Bedeutung der neuen Medien betonte. Die Zurückhaltung der UNO ist um so erstaunlicher, als daß sie die einzige internationale Organisation ist, der beinahe alle Staaten angehören und die somit als einzige einen wirklich weltweit gültigen Konsens erarbeiten könnte.

a) Bisherige Initiativen

Entsprechend dieser Zurückhaltung existiert noch kein offizielles Dokument der UNO, daß sich mit der Rechtsangleichung von strafbaren Internet-Inhalte beschäftigt. In einigen Dokumenten finden sich lediglich Hinweise auf das Thema strafbarer Inhalte, es werden aber keine Lösungsvorschläge gemacht.⁵⁹⁵

Unter der Schirmherrschaft der UNESCO fand jedoch im Januar 1999 in Paris ein *Expertentreffen über den sexuellen Mißbrauch von Kindern im Internet*

⁵⁹⁵ Vgl. die Verweise in *Freund*, Die Strafbarkeit von Internetdelikten, S. 111.

statt. Der anschließend verabschiedete Aktionsplan⁵⁹⁶ richtet sich an die Regierungen, NGOs, Eltern, die Industrie und die Medien. Er sieht u.a. auch eine Rechtsangleichung vor, legt den Schwerpunkt aber auf Aufklärung und Selbstkontrolle.

Der *Weltkongreß über die sexuelle Ausbeutung von Kindern* in Stockholm im August 1996,⁵⁹⁷ der von UNICEF maßgeblich unterstützt wurde, behandelte am Rande das Problem der strafbaren Internet-Inhalte. In einem zusammenfassenden Bericht⁵⁹⁸ werden die Möglichkeiten der Computertechnologie für die Verbreitung von Kinderpornographie dargestellt. Zudem wurden auf dem Kongreß die Gesetze der einzelnen Länder verglichen und zum Teil kritisiert. Lösungsvorschläge bezüglich einer Rechtsangleichung wurden jedoch ebenfalls nicht gemacht.

Jedoch sollte sich der *10. United Nations Congress on the Prevention of Crime and the Treatment of Offenders*, der im April 2000 in Wien zu dem Thema „*Crime and Justice: Meeting the Challenges of the Twenty-First Century*“ stattfand, erstmals mit dem Problem der Straftaten in Computernetzen beschäftigen.⁵⁹⁹

b) Möglichkeiten der Rechtsetzung

Völkerstrafrecht

Eine Möglichkeit der Rechtsetzung durch die UNO wäre die Schaffung eines „Völkerstrafrechts“, also von völkerrechtlichen Verbrechen, bei denen die Strafbarkeit des Täters nicht aus dem nationalen Recht, sondern direkt aus dem Völkerrecht folgt. Entgegen der früher herrschenden Auffassung wird heute anerkannt, daß völkerrechtliche Normen sich nicht nur an die Staaten wenden, sondern auch für Einzelpersonen bindende Kraft haben und Rechte bzw. Pflichten des Individuums begründen können. Die Schaffung eines Völkerstrafrechts geschieht durch den Abschluß völkerrechtlicher Verträge.

Die Zahl der geschriebenen Normen des Völkerstrafrechts ist jedoch gering. Zu den Tatbeständen, die heute dem Völkerstrafrecht unterstellt werden,

⁵⁹⁶ http://mirror-us.unesco.org/webworld/child_screen/conf_index.html.

⁵⁹⁷ Die Kongreß-Homepage findet sich unter:

<http://193.135.156.14/webpub/csechome/default.htm>.

⁵⁹⁸ *Healy, Child pornography: an international perspective.

⁵⁹⁹ Weitere Informationen unter: <http://www.uncjin.org/>.

gelten die Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Völkermord und das Verbot des Angriffskrieges.⁶⁰⁰

Ein Versuch der UNO, ein internationales Strafgesetzbuch zu schaffen, ist der *Draft Code of Crimes Against the Peace and Security of Mankind* aus dem Jahr 1996.⁶⁰¹ Die dort festgelegten Delikte sollen als Straftaten des Internationalen Rechts unabhängig vom nationalem Recht strafbar sein (Art. 1 II) und von den Mitgliedstaaten verfolgt und bestraft werden (Art. 8). In dem Straftatenkatalog des *Draft Code* finden sich jedoch keine Kommunikationsdelikte.

Völkerstrafrechtliche Regelungen finden sich weiterhin im *Statut des Internationalen Strafgerichtshof (ICC-Statut)*.⁶⁰² Dieses wurde am 17.7.1998 in Rom von 120 Staaten angenommen. Es sieht die Errichtung eines Internationalen Strafgerichtshofs in *Den Haag* vor, der für Verbrechen, die die internationale Gemeinschaft als Ganzes berühren, zuständig sein wird. Als solche Verbrechen zählt Art. 5 des *Statuts* die genannten Tatbestände des Völkerstrafrechts auf, also ebenfalls keine Kommunikationsdelikte.

Das *ICC-Statut* ist ein völkerrechtlicher Vertrag, der erst durch die Ratifikation für die Unterzeichnerstaaten bindend wird und erst nach Hinterlegung der sechzigsten Ratifikationsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen in Kraft tritt (Art. 126 *ICC-Statut*).

Fraglich ist jedoch, ob die UNO den Abschluß von völkerrechtlichen Verträgen umgehen könnte, um ein Völkerstrafrecht (auf dem Gebiet der Kommunikationsdelikte) „von oben“ vorzugeben. Als handelnde Organe kämen dabei die *Generalversammlung* und der *Sicherheitsrat* in Betracht.

In der *Generalversammlung*, die mindestens einmal jährlich tagt, sind alle Mitglieder mit gleichem Stimmrecht vertreten. Sie kann nach Art. 10 der *UN-Charta* „alle Fragen und Angelegenheiten erörtern, die in den Rahmen dieser Charta fallen“. Damit ist praktisch das gesamte Feld der internationalen Beziehungen abgedeckt,⁶⁰³ also auch eine strafrechtliche Rechtsangleichung.

Die *Generalversammlung* kann Empfehlungen an die Mitgliedstaaten richten, die in der Praxis zumeist als „Resolutionen“ bezeichnet werden. Für das Zustandekommen einer solchen Resolution ist bei „wichtigen Fragen“ die Zweidrittelmehrheit der abstimmenden Mitglieder erforderlich, bei „anderen Fragen“ die Mehrheit der abstimmenden Mitglieder (Art. 18 II, III UN-

⁶⁰⁰ Makarov, Betrachtungen zum internationalen Strafrecht, in: *Kern-Festschrift*, S. 253 ff.

⁶⁰¹ <http://www.un.org/law/ilc/texts/dcodefra.htm>.

⁶⁰² Dazu *Fastenrath*, Der Internationale Strafgerichtshof, JuS 1999, 632 ff.

⁶⁰³ *Simma-Hailbronner/Klein*, Charta der UN, Art. 10 Rn. 9.

Charta). Die Frage, ob eine Resolution zum Völkerstrafrecht als „wichtige Frage“ zu qualifizieren wäre, beantwortet die Generalversammlung selber mit einfacher Mehrheit (vgl. Art. 18 III UN-Charta).

Eine solche Resolution der Generalversammlung wäre jedoch grundsätzlich nicht verbindlich.⁶⁰⁴ Nur teilweise wird vertreten, daß quasi-einstimmigen Entscheidungen Rechtsverbindlichkeit zukommt,⁶⁰⁵ diese Ansicht ist aber völkerrechtlich keineswegs gefestigt.

Bindende Beschlüsse kann hingegen der *Sicherheitsrat* fassen (Art. 25 UN-Charta). Nach allgemeiner Lesart der Charta gilt dies jedoch nur für Beschlüsse soweit sie der Friedenswahrung dienen.⁶⁰⁶ Folglich hat auch der Sicherheitsrat keine Kompetenz zum Erlaß von Völkerstrafrecht auf dem Gebiet der Kommunikationsdelikte. Völkerstrafrecht kann daher nur durch völkerrechtliche Verträge zwischen den Staaten entstehen, welche die UNO natürlich vorbereiten kann.

Sonstige Möglichkeiten

Eine Rechtsetzung der UNO wäre daneben durch eine Verpflichtung der Mitgliedstaaten denkbar, die eine Anpassung des nationalen Strafrechts fordert. Die Kompetenzen der UNO zur Schaffung von verbindlichem Recht sind jedoch auch hier, wie beschrieben, nicht gegeben. Folglich beschränken sich die Möglichkeiten der UNO zur Rechtsetzung auf dem Gebiet der Kommunikationsdelikte im wesentlichen auf die Vorbereitung von völkerrechtlichen Verträgen, wie es z.B. beim *ICCPR* und der *CERD-Convention* geschehen ist.

⁶⁰⁴ Simma-Hailbronner/Klein, Charta der UN, Art. 10 Rn. 42 ff.

⁶⁰⁵ Vgl. Simma-Hailbronner/Klein, Charta der UN, Art. 10 Rn. 41; Köck/Fischer, Das Recht der Internationalen Organisationen, S. 230.

⁶⁰⁶ Simma-Delbrück, Charta der UN, Art. 25 Rn. 1; Köck/Fischer, Das Recht der Internationalen Organisationen, S. 233.

5. OECD

Der OECD (*Organization for Economic Cooperation and Development*) gehören 29 Staaten an, darunter alle west- und mitteleuropäischen Staaten, die USA, Kanada, Mexiko, Japan, Südkorea, Australien und Neuseeland. Sie wird vielfach als die Organisation angesehen, die für eine Rechtsangleichung die herausragende Rolle spielen könnte.⁶⁰⁷ Tatsächlich hat sie hier bereits wichtige Vorarbeiten geleistet.

Schon 1985 hat die OECD detaillierte Empfehlungen zur Strafbarkeit bestimmter Computerdelikte vorgelegt.⁶⁰⁸ Allerdings wurden die Kommunikationsdelikte zu diesem Zeitpunkt natürlich noch nicht berücksichtigt.

Der für die Regulierung von Internet-Inhalten zuständige Ausschuß ist das ICCP (*Committee on Information, Computer and Communications Policy*). Auf Initiative der französischen und belgischen Regierungen erarbeitet das ICCP Möglichkeiten zur Zusammenarbeit im Zusammenhang mit Inhalten und Verhalten im Internet. Die bisherigen Ergebnisse⁶⁰⁹ konzentrieren sich jedoch weitgehend auf die Klärung technischer Fragen.

Im März 1998 fand in Paris ein *OECD-Forum zur Internet-Selbstkontrolle* statt. Dabei wurden auch die verschiedenen Verhaltenskodizes der Internet-Provider diskutiert. Das Ergebnis ist eine umfassende Sammlung solcher „*codes of conduct*“,⁶¹⁰ die die Basis für eine spätere Rechtsangleichung bilden könnten, da sich in ihnen auch die nationalen Strafgesetze widerspiegeln.

Zur Regulierung des *e-commerce* hat die OECD im November 1997 in Turku und im Oktober 1998 in Ottawa bereits zwei Konferenzen abgehalten.⁶¹¹

Damit ist die OECD in allen Bereichen des Internet-Rechts sehr aktiv. Die so gefundenen Erkenntnisse bilden folglich eine gute Basis für eine internationale Rechtsangleichung, zumal in der OECD im Gegensatz zur EU alle wichtigen Industriestaaten der Welt vereinigt sind.

⁶⁰⁷ Vgl. z.B. die „*Bonner Ministererklärung*“, <http://www2.echo.lu/bonn/finalde.html>.

⁶⁰⁸ Dazu Sieber, *The International Emergence of Criminal Information Law*, S. 76 f.

⁶⁰⁹ Vgl. die Homepage des ICCP: <http://www.oecd.org/dsti/sti/it/index.htm>.

⁶¹⁰ <http://www.oecd.org/dsti/sti/it/secur/act/selfreg-links.htm>.

⁶¹¹ Dazu Wenning, Konferenzbericht: *A Borderless World*, JurPC Web-Dok. 170/1998.

6. G7-/G8-Staaten

Aufgrund eines Auftrags der Staats- und Regierungschefs der sieben führenden Industrie-Nationen fand im Februar 1995 in Brüssel eine Ministerkonferenz der *G7-Staaten* und der *Europäischen Kommission* zu Fragen der „*Globalen Informationsgesellschaft*“ statt.⁶¹² Ziel der Konferenz war es, die beim Aufbau und der Nutzung globaler Informationsnetze entstehenden Probleme zu erkennen, Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen und einen Impuls für eine verstärkte internationale Zusammenarbeit zu geben. Um auch die Entwicklungs- und Schwellenländer in diesen Prozeß zu integrieren, wurde im Mai 1996 in Südafrika eine Folgekonferenz „*Informationsgesellschaft und Entwicklungsländer*“ abgehalten.

Im November 1996 wurde die Expertengruppe „Mißbrauch internationaler Datennetze“ von den Forschungsministern und Wissenschaftsberatern der G7-Staaten, Rußlands und der EU eingesetzt, die sogenannte „*Carnegie-Gruppe*“. Sie sollte den Mißbrauch der Datennetze untersuchen und Empfehlungen für mögliche Lösungen geben.

In ihrem Abschlußbericht vom 17. Oktober 1997⁶¹³ wird auch der Mißbrauch durch Inhalte (insbesondere durch Kinderpornographie, obszönes Material, Volksverhetzung und Verleumdung) angesprochen. Neben Sensibilisierungs- und Aufklärungsmaßnahmen sowie dem Einsatz technischer Mittel werden rechtliche Maßnahmen vorgeschlagen. Dazu soll auch die Aufstellung klar definierter Mindestregeln für die weltweite Verfolgung und Ahndung rechtswidriger Inhalte gehören. Außerdem sollten die Fragen der rechtlichen Zuständigkeiten geklärt werden. Außer diesen Programmsätzen macht die *Carnegie-Gruppe* jedoch keine genauen Angaben über die Ausgestaltung solcher internationalen Regelungen.

⁶¹² S. dazu den Bericht der *Bundesregierung*, Info 2000 - Deutschlands Weg in die Informationsgesellschaft, BT-Drucksache 13/4000, S. 158 ff.

⁶¹³ http://www.iid.de/iukdg/carnegie_d.html; abgedruckt bei *Sieber*, Verantwortlichkeit im Internet, Anhang.

7. Sonstige Initiativen

Natürlich haben sich noch weitere Organisationen diesem Thema angenommen, von denen hier jedoch nur einige genannt werden können:

- Der *International Communications Round Table (ICRT)* hat eine Resolution zu Internet-Inhalten und Jugendschutz verabschiedet, die sich den Standpunkten der Europäischen Gemeinschaft anschließt.⁶¹⁴

- Die Initiative *End Child Prostitution in Asian Tourism (ECPAT)* hat sich ebenfalls der Kinderpornographie im Internet angenommen und dazu zusammen mit *Interpol* in Lyon im Mai 1998 ein Expertentreffen veranstaltet. Im Abschlußbericht⁶¹⁵ werden alle Staaten aufgefordert, für eine Strafbarkeit der Kinderpornographie (inklusive der virtuellen) zu sorgen. Dabei wurde die Definition von Interpol zugrunde gelegt, wonach Kinderpornographie die „Darstellung von Kindern bei eindeutig sexuellen Handlungen und die unzüchtige Hervorhebung von Geschlechtsteilen mit der Intention der Befriedigung des Betrachters“ sei. Als „Kind“ solle dabei jede Person unter 18 Jahren gelten.

- Weitere Organisationen wie die *Welthandelsorganisation (WTO)* und *ASEAN (Association of Southeast Asian Nations)* beschäftigen sich ebenfalls mit dem Problem der strafbaren Internet-Inhalte, ohne aber bisher entscheidende Ergebnisse vorgelegt zu haben.

8. Zusammenfassung

Die bisherigen und noch laufenden Initiativen auf dem Gebiet der strafbaren Internet-Inhalte sind kaum noch zu überschauen. Die vorgelegten Ergebnisse sind in der Regel Dokumente, die auf das Problem hinweisen, seine Bedeutung unterstreichen und Aktivitäten auf den Gebieten Selbstkontrolle, Bewertungs- und Filtersysteme und der Rechtsangleichung fordern. Konkrete Vorschläge über die mögliche Ausgestaltung einer Rechtsangleichung der Kommunikationsdelikte wurden bisher dagegen nicht gemacht. Es finden sich lediglich allgemeinere Aufforderungen, „Hate Speech“ oder Kinderpornographie unter Strafe zu stellen, wobei die Vorgaben dazu jedoch recht vage sind. Insgesamt lassen sich die überall bestehenden Vorbehalte gegen eine internationale Rechtsangleichung nicht übersehen.

⁶¹⁴ http://www.icrt.org/pos_papers/961200-OB.doc.

⁶¹⁵ <http://WWW.ecpat.net/Childporn/summary.html>.

Auch rechtsvergleichende Studien sind noch sehr selten.⁶¹⁶ Konkrete Vorschläge für EG-Richtlinien oder völkerrechtliche Verträge sind daher in den nächsten Jahren kaum zu erwarten.

Zudem steht zu befürchten, daß das Nebeneinander der zahlreichen Initiativen eher kontraproduktiv wirkt, so daß die gleiche Arbeit mehrfach ausgeführt wird, ohne von anderen Arbeiten zu profitieren. Deutlich wird dies an der großen Zahl der genannten, fast gleichlautenden Analysen des Problems. Hier könnten die UNO oder die OECD eine wichtige Rolle bei der Koordination spielen.

II. Bestehende Abkommen

Bei der Forderung nach einer internationalen Rechtsangleichung wird häufig übergangen, daß es bereits eine Anzahl von internationalen Abkommen gibt, durch die die nationalen Kommunikationsdelikte einander angeglichen werden sollten. Die meisten Abkommen beschränken sich jedoch darauf, daß bestimmte Rechte proklamiert oder bestimmte Verhaltensweisen abgelehnt werden.

Das *UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UNCRC)*⁶¹⁷ wurde, mit Ausnahme von *Somalia* und den *USA*, als erste Konvention überhaupt, bereits von fast allen Staaten ratifiziert. In ihr wird als „Kind“ jeder Mensch unter 18 Jahren definiert, sofern die Volljährigkeit nicht früher eintritt (Art. 1). Nach Art. 19 sind die Staaten verpflichtet, u.a. rechtliche Maßnahmen zu treffen, um den sexuellen Mißbrauch von Kindern zu verhindern. Die *UN-Menschenrechtskommission* erstellte dazu das „*Draft Optional Protocol Concerning the Elimination of Sexual Exploitation and Trafficking of Children*“, in dem die sexuelle Ausbeutung von Kindern als Verbrechen gegen die Menschlichkeit benannt wird und daher dem Weltrechtsprinzip unterliegen soll.⁶¹⁸

⁶¹⁶ Erste Ansätze finden sich bei: **Europäische Kommission*, Grünbuch über den Jugendschutz und den Schutz der Menschenwürde in den audiovisuellen und Informationsdiensten, Anhang III; **Europäische Kommission*, Illegal and harmful content on the Internet - Interim Report; **Sieber*, Legal Aspects of Computer-Related Crime in the Information Society; *ders.*, Die Verantwortlichkeit von Internet-Providern im Rechtsvergleich, ZUM 1999, 196 ff; **Healy*, Child pornography: an international perspective.

⁶¹⁷ BGBl. II 1992, 122.

⁶¹⁸ Dazu *Healy*, Prosecuting Child Sex Tourist at Home, Fordham Int. L.J. 18 (1995), 1852, 1879.

Ähnlich verbietet die *Europäische Charta der Rechte des Kindes*,⁶¹⁹ die im Jahr 1992 vom *Europäischen Parlament* verabschiedet wurde, daß ein Kind im Hoheitsgebiet der Gemeinschaft zur Herstellung von pornographischen Material ausgebeutet wird (Art. 8.41).

Daß solche allgemeinen Erklärungen von Rechten oftmals aber lediglich als politische Geste verstanden werden, zeigt die *Islamische Menschenrechtserklärung* von 1981.⁶²⁰ Hierin wurden die westlich geprägten Menschenrechte unreflektiert übernommen, ohne daß dies die Realitäten in den islamischen Ländern geändert hätte. Besonders „heikle“ Bereiche wie die Gleichheit der Geschlechter blieben ohnehin ganz außen vor.

Jedoch gibt es auch einige Abkommen, die mehr oder weniger konkrete Vorgaben zur Schaffung bestimmter Tatbestände machen.

Auf dem Gebiet der „Hate Speech“ ist der *ICCPR* und die *CERD-Convention* zu nennen, die bereits angesprochen wurden.⁶²¹ Diese genießen weltweit eine breite Unterstützung, konnten jedoch eine wirkliche Rechtsangleichung, wie erörtert, nicht herbeiführen.

Daneben verlangt die *American Convention on Human Rights*,⁶²² die von den meisten amerikanischen Staaten unterzeichnet wurde, in Art. 13 (5), daß jedes Aufstacheln zum Haß gegenüber Personen oder Gruppen aus jeglichem Grund inklusive der Rasse, Hautfarbe, Religion, Sprache oder nationaler Herkunft als Straftat behandelt wird. Diese Konvention erfaßt allerdings nur Aussagen, die unmittelbar zu gewalttätigen oder ähnlichen Übergriffen führen, kann also die bloße „Hate Speech“ nicht erfassen. Mit Blick auf die USA kann zudem gesagt werden, daß auch diese Konvention ihr Ziel nicht erreicht hat.

Bezüglich der „Obscenity“ wurde schon im Jahr 1923 die *Internationale Übereinkunft zur Bekämpfung der Verbreitung und des Vertriebs unzüchtiger Veröffentlichungen*⁶²³ verabschiedet. Nach Art. 1 verpflichten sich die Vertragsstaaten u.a. diejenigen Personen zu bestrafen, die unzüchtige Schriften und ähnliche Materialien verbreiten oder öffentlich ausstellen. Auch dieses Abkommen fand breite Unterstützung, mußte aber von *Deutschland*⁶²⁴ und

⁶¹⁹ ABl. 92/C 241/67.

⁶²⁰ Dazu *Bielefeldt*, Menschenrechte und Menschenrechtsverständnis im Islam, EuGRZ 1990, 489, 496 ff.

⁶²¹ S. oben S. 154.

⁶²² Dazu *Oyediran*, in: *Coliver*, Striking A Balance, S. 33 ff.

⁶²³ RGBI. II 1925, 288.

⁶²⁴ BGBI. II 1974, 912.

anderen Staaten später wieder gekündigt werden. Durch die Bekämpfung von „unzüchtigen“ Schriften entspricht es nicht mehr dem heute weit verbreiteten moderneren Ansatz der Obszönitätsverbote und ist damit als veraltet anzusehen.

Diese Beispiele zeigen, daß die größte Bereitschaft zur Bekämpfung und zur Rechtsangleichung auf dem Gebiet der Kinderpornographie gegeben ist. Jedoch hat die Untersuchung der weltweit differierenden Normen gezeigt, daß trotzdem erhebliche Unterschiede beim Schutzniveau bestehen. Bezüglich der „einfachen“ Pornographie und der „Hate Speech“ bestehen zwar Abkommen, diese konnten aber bisher kaum eine Rechtsangleichung hervorbringen.

III. Denkbare Formen einer Rechtsangleichung

Eine internationale Rechtsangleichung könnte grundsätzlich auf zwei Wegen erreicht werden. In *internationalen Abkommen* können bestimmte Standards festgeschrieben werden, denen sich die Staaten mit der Unterzeichnung unterwerfen. Die Unterzeichnung geschähe jedoch freiwillig, so daß keine Abgabe von Kompetenzen an eine höhere Organisation vorgenommen werden müßte. Daneben wäre die Schaffung eines nicht bindenden *Modellstrafgesetzbuches* möglich, wie es z.B. für die USA in Form des *Model Penal Code* vom *American Law Institut* vorgelegt wurde.⁶²⁵ Ein solches Modellstrafgesetzbuch würde ebenfalls bestimmte Standards vorgeben, die Staaten aber zu keiner Zeit zu irgendwelchen Handlungen verpflichten. Erst mit der Anpassung des nationalen Rechts an das Modellstrafgesetzbuch würde es zu bindendem Recht.

In beiden Fällen würden sich die Strafbarkeiten weiterhin aus dem nationalen Recht ergeben und auch die Strafverfolgung würde von den einzelnen Staaten durchgeführt werden. Sofern - wie vorgeschlagen - die Anwendung des Territorialprinzips auf den Einspeisungsort oder den Standort des Hosts beschränkt wird, wäre regelmäßig der Staat, in dem diese Tatorte liegen, zuständig. Bei im Ausland agierenden Tätern wäre auch dessen Heimatsaat über das Prinzip der stellvertretenden Strafrechtspflege zuständig, was aufgrund der dann in allen Staaten bestehenden Strafandrohung kein Problem mehr wäre.

⁶²⁵ Dazu *Wechsler*, *Codification of Criminal Law in the United States: The Model Penal Code*, *Columbia L.R.* 68 (1968), 1425 ff.

Fraglich ist jedoch, ob bindende Abkommen oder ein Modellstrafgesetzbuch besser zum Herbeiführen einer Rechtsangleichung bei strafbaren Internet-Inhalten geeignet wären.

Dabei hätten bindende Abkommen den Vorteil, nahe an eine *Rechtsvereinheitlichung* heranreichen zu können. Ein präzise formuliertes Abkommen, das auch einige Legaldefinitionen enthält, könnte die Unterschiede bei der Umsetzung auf ein Minimum reduzieren und damit einen wirklich weltweit gültigen Standard schaffen.

Aus diesem Grunde ist ein solches internationales Abkommen aber auch kaum vorstellbar. Das Festlegen präzise formulierter Vorschriften ist ein langwieriges Unterfangen. Zudem wird ein weltweiter Konsens um so unwahrscheinlicher, je präziser die Vorgaben sein sollen.

Eine Einigung auf ein nicht verpflichtendes Modellstrafgesetzbuch dürfte dagegen wesentlich leichter zu erzielen sein. Sein Ziel muß in einer *Rechtsangleichung* und nicht in einer *Vereinheitlichung* zu sehen sein. Die Möglichkeit, bei der Umsetzung bestimmte Freiräume zu haben, dürfte bei allen Staaten an die es sich richtet, Vorbehalte gegen die festgelegten Normen abbauen. Zudem kann die Ausarbeitung eines Modellstrafgesetzbuches eher einem kleineren Expertenkreis überlassen werden, da es die Staaten weitaus weniger tangiert als eine internationale Übereinkunft.

Das Resultat der Bemühungen um eine Rechtsangleichung sollte also ein Modellstrafgesetzbuch sein, das die Kommunikationsdelikte im Internet möglichst genau umschreibt. Es ist jedoch darauf zu achten, daß ein solches Modellstrafgesetzbuch nicht nur bloße Programmsätze enthält, sondern möglichst präzise Vorgaben für die zu schaffenden Straftatbestände vorgibt.⁶²⁶ Die Beispiele des *ICCPR* und der *CERD-Convention* haben gezeigt, daß selbst diese Vorgaben zu unpräzise waren, um wirklich eine Rechtsangleichung herbeizuführen.

Möglich wäre eine solche Präzisierung durch die Schaffung von Mindestregeln, die vorschreiben, welche Verhalten in jedem Fall als strafwürdig verfolgt werden sollen, wie sie der Europarat für das Gebiet der Computerkriminalität vorgelegt hat.⁶²⁷ Daneben könnte es eine „Maximalliste“ enthalten, die eine

⁶²⁶ Aufgrund dieser Gefahr lehnt *Weigend*, *Strafrecht durch internationale Vereinbarungen - Verlust an nationaler Strafkultur?*, ZStW 105 (1993), 774, 792 ein europäisches Modellstrafgesetzbuch generell ab.

⁶²⁷ S. dazu oben S. 179 f.

Überkriminalisierung verhindern soll. Je enger der Raum zwischen diesen beiden Listen ist, desto besser werden die nationalen Vorschriften einander angeglichen.

Die Erstellung eines solchen Modellstrafgesetzbuches müßte von einer hoch angesehenen internationalen Organisation vorgenommen werden, um eine weltweite Akzeptanz sicherzustellen. Dafür käme natürlich in erster Linie die *UNO* in Betracht, die jedoch an ein recht schwerfälliges Instrumentarium gebunden ist. Effektiver erscheint daher eine Ausarbeitung durch die *G8-Staaten* und vor allem die *OECD*, da auch diese die weltweit bestehenden unterschiedlichen Ansichten überblicken und koordinieren können.⁶²⁸

IV. Die Unmöglichkeit einer internationalen Lösung

Es fragt sich jedoch, ob eine Rechtsangleichung, welche die weltweit differierenden Kommunikationsdelikte auch nur halbwegs auf eine Linie bringt, für die nahe Zukunft nicht doch eher eine Utopie bleiben wird. Die Ausarbeitung eines Modellstrafgesetzbuches erscheint noch relativ unproblematisch, dieses müßte aber auch von möglichst vielen Staaten akzeptiert und umgesetzt werden, um überhaupt Wirkung zu zeigen. Daß dies sehr schwierig ist, ist bekannt und kann hier nur bestätigt werden. Entscheidend ist aber, daß eine solche Rechtsangleichung, bei aller Notwendigkeit für eine effektive Strafverfolgung, letztlich überhaupt nicht wünschenswert ist.

1. Divergierende Traditionen

Die hier vorgenommene Analyse der weltweit differierenden Kommunikationsdelikte hat erhebliche Unterschiede zwischen den einzelnen Regelungen offenbart. Diese Unterschiede bestehen nicht nur zwischen „westlichen“ und „exotischen“ Ländern, sondern auch zwischen Rechtskreisen, die sich im allgemeinen eher ähnlich sind, wie innerhalb der USA oder auf dem europäischen Kontinent.

Jedoch bilden solche Unterschiede nur dann ein Hemmnis für eine Rechtsangleichung, wenn sie tatsächlich kulturell besonders verankert und nicht nur zufällig entstanden sind. Es ist also zu prüfen, ob die verschieden ausgestalteten Kommunikationsdelikte nicht bloß auf historischen Reminiszenzen und politischen Zufälligkeiten beruhen.

⁶²⁸ So auch die „*Bonner Ministererklärung*“, <http://www2.echo.lu/bonn/finalde.html>.

a) Definitionen der „Obscenity“ und Kinderpornographie

Eine Angleichung in der Frage, was unter die Beschränkungen der „Obscenity“ fällt, wird schon seit Jahren erfolglos gesucht. Ein aktueller Versuch zur Lösung dieses Problems wurde bezüglich der Übertragung von pornographischen Fernsehprogrammen per Satellit unternommen. Das Ergebnis innerhalb der Europäischen Gemeinschaft besteht darin, daß nach Art. 2 I der „EG-Fernsehrichtlinie“⁶²⁹ das Sendestaatsprinzip gilt. Danach ist nur der Sendestaat zuständig, die Konformität der Programme der seiner Rechtshoheit unterliegenden Veranstalter mit dem geltenden Recht dieses Staats zu sichern. Dies zeigt, daß selbst innerhalb der EU wenig Bereitschaft zur Angleichung der Rechtsordnungen besteht. Die Aussichten für eine weltweite Lösung stehen hier natürlich ungleich schlechter.

Dies wird besonders am Beispiel der Kinderpornographie deutlich, deren Bekämpfung in allen Staaten gefordert wird. Zwar ist es hier vorstellbar, eine gemeinsame Altersgrenze für den Begriff „Kind“ zu finden, zumal die unterschiedlichen Reifegrade hier nur eine untergeordnete Rolle spielen. Jedoch muß man den Bereich der Kinderpornographie zur Zeit als generell nicht reformbereit einstufen. Denn gerade durch entsprechende Veröffentlichungen im Internet ist die Kinderpornographie als besonders strafwürdiges Verhalten tief in das gesellschaftliche Bewußtsein in allen Staaten eingedrungen. Daher sind die derzeitigen Tendenzen eindeutig strafverschärfender Natur. Dem gegenüber stehen aber allgemeine Liberalisierungstendenzen auf dem Gebiet der „Obscenity“. Diese gegenläufigen Tendenzen erfordern einen rechtlichen Spagat zwischen der Reglementierung der „einfachen Obscenity“ und der Kinderpornographie. Dieser Spagat ist äußerst schwierig, da es zwischen den beiden Gebieten einen großen Übergangsbereich gibt. Diese Situation führt im Moment zumindest zu einer faktischen Blockade der Reformvorhaben. So sind die Staaten, die vor einigen Jahren ihr Recht bereits liberalisiert haben (wie Deutschland durch das 4. StrRG in den 70er Jahren), nicht bereit, diesen (schwer erkämpften) Schritt wieder zurückzugehen. Das Internet und das gesteigerte gesellschaftliche Augenmerk auf der Kinderpornographie hat also paradoxerweise nicht zu einer Angleichung der Ansichten, sondern eher zum Einfrieren des Reformprozesses geführt.

⁶²⁹ ABl. 89/L 298/23; geändert durch ABl. 97/L 202/60.

b) Unterscheidung schädigende / illegale Inhalte

Ähnliches gilt für die Unterscheidung zwischen schädigenden und illegalen Inhalten. Die unterschiedlichen Altersgrenzen für den Zugang zu schädigenden Inhalten haben, wie gezeigt, nur wenig mit unterschiedlichen Reifegraden zu tun. Sie sind vielmehr zufällige Ergebnisse der gesellschaftlichen Diskussion. Folglich erscheint es möglich, in allen Ländern, die zwischen schädigenden und illegalen Inhalten trennen, ein Zugangsalter von 18 Jahren festzulegen, das ohnehin in den meisten Rechtsordnungen gilt. Inhalte-Anbieter könnten sich dann darauf einstellen, nur Personen über 18 Jahren Zugang zu gewähren. Dies würde zwar zu Lasten von Personen gehen, die nach nationalem Recht schon früher zugangsberechtigt wären. Das ist jedoch zugunsten der erstrebenswerten Rechtssicherheit hinzunehmen. Eine unvorhersehbare Strafverfolgung der Inhalte-Anbieter wäre damit ausgeschlossen.

Problematischer ist jedoch die Einbeziehung von Staaten, die sexuell anzügliche Angebote grundsätzlich als illegal einstufen, also insbesondere der islamischen Staaten. Hier müßte zunächst die Unterscheidung von schädigenden und illegalen Inhalten im Rechtssystem verankert werden. Das würde aber bedeuten, daß bestimmte Inhalte als nicht mehr generell schädlich für die Gemeinschaft zu werten wären.

Eine solche Änderung der Wertvorstellungen erscheint jedoch unmöglich. Denn im Islam steht die Gemeinschaft als Ganzes im Mittelpunkt aller Erwägungen. Was für ein Individuum schädlich ist, schädigt automatisch auch die Gemeinschaft. Im Gegensatz zu den westlichen Rechtsordnungen, in dem jedes Individuum für sich betrachtet und geschützt wird, ist dies ein grundsätzlich anderer Anknüpfungspunkt. Dieser ist in der Religion und Gesellschaft seit Jahrhunderten tief verwurzelt ist und macht sogar eines der wichtigsten Wesensmerkmale des Islam aus. Folglich sind hier die ureigensten Traditionen betroffen, deren Überwindung weder möglich noch sinnvoll ist. Auch wenn die islamischen Staaten zum Teil westliche Strafrechts-Kodifikationen angenommen haben, darf der Einfluß der *shari'a* nicht unterschätzt werden. Die bestehenden Tendenzen zurück zum traditionellen Recht belegen dies eindrucksvoll.

c) Besitz von Kinderpornographie

Lediglich bei der Frage nach der Strafbarkeit des Besitzes von Kinderpornographie scheint eine Angleichung unproblematisch möglich. Denn die Einsicht, daß die Nachfrage nach solchem Material erst zur Produktion führt, hat sich mittlerweile überall durchgesetzt. Daher erscheint es durchaus denkbar, daß alle Staaten, die die Kinderpornographie pönalisieren, nach und nach auch Gesetze gegen den Besitz erlassen.

d) Hate Speech

Kaum überwindbar erscheinen hingegen wieder die Unterschiede auf dem Gebiet der „Hate Speech“. Denn hier ist unmittelbar die Meinungsfreiheit betroffen, die in jeder freiheitlich-demokratischen Verfassung eine zentrale Rolle spielt. Jegliche Einschränkungen auf diesem Gebiet werden daher als Zensur verstanden und treffen somit auf erhebliche Widerstände.

Weniger Probleme bereitet dabei die Schaffung eines einheitlichen Schutzniveaus in den Staaten, die diskriminierende Äußerungen generell verbieten. Die Diskriminierung aufgrund der Hautfarbe oder der „Rasse“ ist in diesen Staaten überall erfaßt. Ebenso herrscht Einigkeit darüber, daß auch andere Gruppen schutzwürdig sind, die aufgrund ihrer Religion, ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Einstellung oder ihrer Herkunft diskriminiert werden. Sofern diese Gruppen von den Straftatbeständen zur Zeit nicht erfaßt werden, erscheint es durchaus möglich, hier den Schutzbereich in absehbarer Zeit zu erweitern und anzugleichen.

Die Schwierigkeiten liegen aber vielmehr darin begründet, daß einige Staaten nur konkret gefährliche Äußerungen erfassen wollen oder (im Fall der USA) die Äußerung selbst grundsätzlich gar nicht als strafrechtlich relevant einstufen. Dem liegt ein im Vergleich zu Deutschland (und ähnlichen Rechtsordnungen) grundsätzlich anderes Verständnis der Freiheitsrechte zugrunde. Dies bedeutet zwar nicht, daß die Bürger der USA und der anderen genannten Common-Law-Staaten mehr Freiheiten hätten. Der Weg, über den diese Freiheiten geschaffen werden, ist jedoch völlig verschieden. Die USA begründen ihr Selbstbewußtsein vornehmlich auf der totalen Freiheit ihres Rechtssystems (vor dem Staat), während in Kontinentaleuropa der Staat mit seinen Gesetzen gerade die Freiheiten schaffen und sichern soll. Diese beiden unterschiedlichen Interpretationen der Meinungs-Freiheit stehen sich unversöhnlich gegenüber, sind tief in den Gesellschaften verwurzelt und sind ein wichtiger Teil ihres Selbstverständnisses.

Insofern erscheint es allenfalls denkbar, daß die Staaten, die heute bestimmte Äußerungen grundsätzlich unter Strafe stellen, sich ebenfalls auf das System der konkreten Gefährdungsdelikte beschränken. Dies wäre ein Schritt zu einem liberaleren Rechtssystem, das viele Staaten derzeit anstreben, zumal die abstrakten Gefährdungsdelikte ohnehin umstritten sind.⁶³⁰ In Ländern, die ihr Recht in bezug auf die „Auschwitz-Lüge“ erst kürzlich verschärft haben, ist dieser Schritt jedoch kaum vorstellbar.

Völlig ausgeschlossen erscheint hingegen ein Abrücken der USA vom Prinzip der „Hate-Crimes“. Die dort geführte Diskussion dreht sich derzeit eher um die Frage, ob solche „Hate-Crime-Statutes“ noch von der Verfassung gedeckt sind.⁶³¹ Die Tendenzen deuten somit allenfalls auf eine weitere Entkriminalisierung hin. Eine *Verschärfung* der Strafgesetze ist daher in naher Zukunft völlig undenkbar.

e) Politische Aussagen und Blasphemie

Ähnlich schlecht stehen die Aussichten zu einer Entkriminalisierung von politischen Aussagen und der Blasphemie. Denn die genannten Strafnormen sind zumeist ein Machtinstrument totalitärer Staaten. Auf dieses Instrument zu verzichten hieße das totalitäre Regime zu schwächen. Eine Rechtsangleichung käme also einer Änderung des politischen Machtgefüges gleich, die natürlich nicht nur einer gesicherten Rechtslage im Internet zuliebe vorgenommen werden wird.

2. Unterschiedliche Systematik der Rechtsordnungen

Neben diesen konkreten Unterschieden ist ein generelles Problem einer strafrechtlichen Rechtsangleichung, daß die nationalen Rechtssysteme immer als Ganzes betrachtet werden müssen. Denn jede Gesellschaft hat ihr eigenes System entwickelt, um auf als besonders schädlich angesehene Verhaltensnormverstöße zu reagieren.⁶³² Diese Reaktion drückt sich aber nicht nur im materiellen Strafrecht aus, sondern auch im Strafverfahrensrecht, sowie unter Umständen auch im Zivilrecht oder im öffentlichen Recht.

⁶³⁰ Vgl. die kritischen Äußerungen auf der Strafrechtslehrertagung 1985 vertretenen Ansichten; dazu *Kuhlen*, NJW 1985, 2631.

⁶³¹ Wichtige Impulse für die gesellschaftlichen Diskussion und gegen jegliche Beschränkung der Meinungsfreiheit steuert vor allem die *American Civil Liberties Union (ACLU)*, aber auch die *Anti-Defamation League Of B'nai B'rith* bei.

⁶³² Dazu *Perron*, Sind die nationalen Grenzen des Strafrechts überwindbar?, ZStW 109 (1997), 281, 287 ff.

Ein Beispiel dafür ist die Herangehensweise des *australischen* Rechts an die „Hate Speech“. Der *Racial Discrimination Act* bestimmt, daß die Sanktion für eine rassistische Diskriminierung im Zivilrecht zu suchen ist und stellt damit die aus australischer Sicht wirkungsvollste Prävention dar.

Die Entstehung dieser Sanktionssysteme ist jeweils von den nationalen Gegebenheiten abhängig. So wird die Gestalt der Rechtsordnung entscheidend dadurch geprägt, in welcher Art und Häufigkeit der als strafwürdig empfundene Lebenssachverhalt auftritt. Die Schaffung des *deutschen* § 130 III StGB war stark von der zu Anfang der 90er-Jahre aufkommenden Angst vor einer Wiedererstarkung rechtsradikaler Tendenzen geprägt. Solche nationalen „Empfindlichkeiten“ lassen sich aber weder beseitigen noch auf andere Rechtsordnungen übertragen.

Bei derart unterschiedlichen Ausgangslagen ist eine schlichte Übernahme strafrechtlicher Normen nicht sinnvoll, da dadurch auch der Stellenwert der außerstrafrechtlichen Sanktion verändert würde. Eine Rechtsangleichung kann also nicht nur bestimmte Normen vorgeben, sondern müßte die Verflechtungen mit anderen Rechtsgebieten aufspüren und beseitigen. Dies stellt jeden Staat vor ganz eigene Probleme, welche die Umsetzung einer internationalen Lösung erschweren.

3. Probleme bei der Auslegung und Umsetzung

Dies führt zu dem Problem, daß eine Angleichung nicht nur „auf dem Papier“ stattfinden darf. Denn selbst ähnlich lautende Strafvorschriften würden die zur Zeit bestehende Rechtsunsicherheit bei Internet-Inhalten nicht beseitigen. Hinzukommen muß eine in allen Staaten gleichmäßige Auslegung und Umsetzung der geschriebenen Normen.

Dies bedeutet zum einen, daß die im Gesetz geschriebenen Begriffe möglichst einheitlich interpretiert werden. Das läßt sich aber ohne eine supranationale Kontrolle kaum gewährleisten. So können z.B. alle bestehenden Interpretationen (mit all ihren Unterschieden) auf dem Gebiet der Kinderpornographie von der genannten „Interpol-Definition“⁶³³ erfaßt werden, obwohl diese Definition recht eng gefaßt wurde. Gleiches gilt für die Vorgaben des *ICCPR* und der *CERD-Convention* auf dem Bereich der „Hate Speech“. Erforderlich wären also noch präzisere Legaldefinitionen, die aber das Zustandekommen eines internationalen Konsens um so mehr behindern, je enger sie gefaßt sind.

⁶³³ S. oben S. 201.

Aber auch präzise Legaldefinitionen helfen dort nicht, wo das Bestimmtheitsgebot nicht so fest verankert ist wie in den westlichen Staaten. Die hoch gepriesene „Flexibilität“ des islamischen Rechts, auch nicht geschriebene Fälle erfassen zu können, macht alle Bemühungen um eine Angleichung zunichte. Diese „Flexibilität“ ist aber gerade ein Wesensmerkmal der *shari‘a*, so daß ein Abrücken von diesem Grundsatz nicht generell verlangt werden kann.

Hinzu kommt der oftmals mangelnde Wille der Staaten zur Umsetzung von Strafvorschriften in eine Strafverfolgung. Berühmtestes Beispiel für ein Leerlaufen von (gut gemeinten) Strafnormen ist der Bereich des Sex-Tourismus. Hier wird (vor allem in Südostasien, aber auch in Afrika und Arabien) aus wirtschaftlichen Gründen oft nicht entschieden genug vorgegangen, da die Kinderprostitution für viele Familien und auch für die Volkswirtschaft überlebenswichtig geworden ist. Daher ist auch zu erwarten, daß sich manche Länder ganz bewußt zu Strafbarkeitsoasen auf dem Gebiet der Internet-Inhalte entwickeln werden, sei es durch großzügige Strafvorschriften oder durch eine lasche Strafverfolgung. Zu beobachten ist ein solches Verhalten bereits bei den Cyber-Casinos, die für viele kleine karibische Staaten eine wichtige Einnahmequelle darstellen.

Folglich ist zu erwarten, daß selbst eine anscheinend erreichte internationale Angleichung des Rechts durch unterschiedliche Auslegungen und Umsetzungen wieder Einbußen erleiden würden. Hiergegen könnte nur eine supranationale Überwachungsbehörde Abhilfe leisten. Ein Beispiel für die Schwierigkeiten mit der Schaffung einer solchen supranationalen Behörde ist aber schon in der Gründung des *Internationalen Strafgerichtshofes* zu sehen. Obwohl er nur die Delikte Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen, und Aggression erfaßt, die alle Staaten einmütig ablehnen, war die Schaffung des *ICC-Statuts* eine schwierige und langwierige Aufgabe.⁶³⁴ Wichtige Staaten (wie die *USA*) lehnen das Statut bis heute ab. Weitergehende Reformen werden ungleich schwieriger zu erreichen sein.

⁶³⁴ Dazu FAZ vom 20.7.1998, S. 1.

4. Fehlende Reformbereitschaft

Ein weiteres Hindernis für eine internationale Rechtsangleichung ist die generell fehlende Reformbereitschaft in einigen Rechtsordnungen. Insbesondere das islamische Recht ist von seiner Natur aus nicht reformierbar.⁶³⁵ Der islamische „Gesetzgeber“ verwaltet das Recht vielmehr, das von *Muhammad* vorgegeben wurde. Damit sind zwar kleinere Anpassungen an die Realität möglich, nicht aber eine grundlegende Reform einzelner Strafbestände. Dies gilt insbesondere für die „*hadd*“-Delikte, bei denen noch nicht einmal der Strafraum zur Disposition steht.

Eine Anpassung des Rechts der Blasphemie, aber auch der Obszönitätsverbote an westliche Maßstäbe ist daher nach der *shari'a* gar nicht möglich. Zwar gilt die *shari'a*, wie erläutert, nirgendwo in ihrer Reinform und wurde teilweise von modernen Gesetzen verdrängt. Einen krassen Verstoß gegen ihre Grundsätze würden die religiösen und damit oftmals die politischen Führer jedoch nicht zulassen.

In wirtschaftlich schwächeren Staaten können Vorbehalte gegen eine Reform, insbesondere im Bereich der modernen Technologie, auch wirtschaftliche Begründungen haben. Denn von außen vorgegebene Regelungen werden schnell als Hemmnis der eigenen Entwicklung interpretiert. Dies gilt um so mehr, wenn wirtschaftlich und technisch fortgeschrittene Nationen die neuen Regelungen vorgeben wollen. Das ist bei der jetzigen Diskussion um die strafbaren Internet-Inhalte aber gerade der Fall, da die westlichen Staaten das Problem zuerst erkannt haben und nun auf eine Lösung drängen.

5. Mangelnde Akzeptanz neuer Regelungen

Neben diesen bekannten faktischen Problemen sprechen schließlich und entscheidend einige grundsätzliche Erwägungen gegen eine weit angelegte Rechtsangleichung. Denn hier besteht die Gefahr, daß über das Ziel hinaus geschossen wird. Die unreflektierte oder voreilige Übernahme fremder Strafvorschriften würde nämlich mehr Probleme schaffen, als sie löst.

⁶³⁵ Dazu oben S. 120.

a) *Schaffung eines Kulturkonflikts*

Strafnormen sind immer dann Anlaß für Probleme, wenn sei ein Verhalten pönalisieren, dessen Unrechtsgehalt den Akteuren nicht ohne weiteres erkennbar ist. Nach Kühne wird mit der konstitutiven Schaffung von Strafrecht auch „zugleich Kriminalität erzeugt [...] - nämlich durch Umdefinierung des Verhaltens, welches zuvor sanktionsfrei ausgeführt werden konnte“.⁶³⁶

Zu dieser (definitiven) Schaffung von Kriminalität kommt erschwerend hinzu, daß die Durchsetzung der neuen Normen schwierig werden könnte. Wenn man davon ausgeht, daß anomisches Verhalten (die Begehung von Rechtsbrüchen) auch aus dem Konflikt zwischen unterschiedlichen kulturellen Werte- und Verhaltensnormen entsteht,⁶³⁷ wird hier ein Kulturkonflikt geschaffen, praktisch importiert. So wie Einwanderer in einen Normkonflikt geraten können, weil die kulturellen Anschauungen und Verhaltensregeln ihres Heimatlandes mit denen des Gastlandes nicht übereinstimmen, kann eine importierte Norm zu Normkonflikten in der gesamten Gesellschaft führen. Der Zweifel über den Unrechtsgehalt der Norm bedingt zudem Verluste präventiver Wirkung, die Gesetze werden also schlicht nicht befolgt. Weiterhin entsteht eine reduzierte Anzeigebereitschaft, die eine wirksame Strafverfolgung verhindert. So wird die Autorität der Norm untergraben, was den historischen staatlichen Strafanspruch gefährdet. Letztlich kann dies sogar zu einem Anstieg der Kriminalität auch in anderen Bereichen führen.

Folglich sind nur solche Strafrechtsordnungen sinnvoll, die aus den nationalen Traditionen gewachsen und nicht von außen vorgegeben sind. Daher verbieten sich Eingriffe von außerhalb in die kriminalpolitische Balance, was auch für punktuelle Maßnahmen wie die Kriminalisierung bestimmter Verhaltensweisen gelten muß.⁶³⁸ Genau aus diesem Grund hat der *US Supreme Court* in der „*Miller*“-Entscheidung⁶³⁹ betont, daß es keine einheitlich Definition der „öffentliche Moral“ geben kann und hat daher auf die „*contemporary commu-*

⁶³⁶ Kühne, Das Phänomen des „Kriminalitätsimports“, in: Huppertz/Theobald, Kriminalitätsimport, S. 39.

⁶³⁷ Zur „Theorie des Kulturkonflikts“: Schwind, Kriminologie, § 7 Rn.11; Göppinger, Kriminologie, S. 122 ff.

⁶³⁸ Weigend, Strafrecht durch internationale Vereinbarungen - Verlust an nationaler Strafkultur?, ZStW 105 (1993), 774, 789.

⁶³⁹ *Miller v California*, 93 S.Ct. 2607 (1973).

nity standards“ abgestellt. Ähnlich hat sich die *Europäische Gemeinschaft* mehrfach gegen eine „europäische Einheitsmoral“ ausgesprochen.⁶⁴⁰

b) Beispiele für mißglückte Adoptionen

So gibt es auch einige Beispiele für mißglückte Adoptionen fremder Strafnormen:

- In *Japan* wurde in großem Umfang westliches Recht, vor allem deutsche und französische Strafvorschriften, übernommen. Dennoch ist die japanische Gesellschaft in ihrer Grundstruktur von den westlichen Gesellschaftsordnungen stark verschieden. Ein Beispiel dafür, daß die Umsetzung der übernommenen Normen heute Schwierigkeiten bereitet, ist das Verbot der Verbreitung von unzüchtigen Schriften in Art. 175 des Strafgesetzbuches. Nach *Hoshii* haben die Japaner nie den christlich geprägten Sinn von Obszönitätsverboten verstanden und folglich die Interpretation nicht in den Griff bekommen.⁶⁴¹ Dies führte zu der paradoxen Situation, daß die japanischen *Manga-Comics* voll von Gewalt und Mißhandlungen von Frauen sind, aber im Gegensatz zu Nacktfotos frei verkauft werden dürfen.

Überhaupt läßt sich unser westliches Verhältnis zum geschriebenen Recht kaum auf Japan übertragen. Hier spielen außerhalb des Gesetzesrechts stehende soziale Normen eine sehr entscheidende Rolle.⁶⁴² Dies beruht auf der in der japanischen Gesellschaft sehr viel stärker ausgeprägten Gruppenabhängigkeit, die ein starkes Maß an Verhaltenskontrolle nach sich zieht.⁶⁴³ Daher kann eine einfache Änderung des Gesetzestextes eine Rechtsangleichung allein nicht bewirken. Vielmehr wird zwischen dem Gesetz als Teil einer formalen, künstlichen Realität (*tatema*) und der „wirklichen“ Realität in der Gesellschaft (*hon*) unterschieden.⁶⁴⁴ Die formale Ebene ist ein Ritual, um das soziale Miteinander reibungslos zu gestalten. Diesem wird nicht offen widersprochen, jedoch wird auch nicht unbedingt den formalen Regeln entsprechend gehandelt. Dies gilt aber nicht als Widerspruch, da ja das tatsächliche Handeln eine andere Ebene betrifft. Damit hat die Anerkennung

⁶⁴⁰ **Europäische Kommission*, Mitteilung über illegale und schädigende Inhalte im Internet, BT-Drucksache 865/96, S. 25; ähnlich *Rat der Europäischen Union*, Empfehlung für die Verwirklichung eines vergleichbaren Niveaus in bezug auf den Jugendschutz und den Schutz der Menschenwürde, Ziffer (18), ABl. 98/L 270/48.

⁶⁴¹ *Hoshii*, *The World of Sex*, Volume 4: Sex in Ethics and Law, S. 250.

⁶⁴² Ausführlich von *Senger*, Über das Normenbewußtsein der Japaner, *ZfRV* 22 (1981), 263 ff.

⁶⁴³ Dazu *Kühne/Miyazawa*, Kriminalität und Kriminalitätsbekämpfung in Japan, S. 61 ff.

⁶⁴⁴ *Kühne/Miyazawa*, Kriminalität und Kriminalitätsbekämpfung in Japan, S. 91 ff; dazu auch *Schwarz*, Kunstfreiheit und Medien in Japan, *JZ* 1992, 956, 959; *Crandall*, Obscenity Doctrines of Japan and the United States Compared, *ILSA Journal of Int. Law* 15 (1992), 1, 24 ff.

der Verbindlichkeit von Gesetzen nicht notwendig deren Beachtung zu Folge. In der Praxis hat folglich die weitgehend auf Verhaltenskodizes der betroffenen Industrien basierende Umsetzung der Obszönitätsverbote schließlich doch zu einer weiten Verfügbarkeit pornographischen Materials geführt. Änderungen der formalen Gesetze werden dies auch nicht unterbinden, solange die Gruppe die Änderungen nicht auch tatsächlich akzeptiert.

- Mit ähnlichen Problemen haben viele *afrikanische* Rechtsordnungen zu kämpfen. Diese wurden von den Kolonialmächten und den arabischen Staaten geprägt. Das führte zu teilweise sinnlosen Übernahmen fremder Strafnormen wie des Verbots der Polygamie in Ländern, in denen die Vielehe selbstverständlich war. Das Ergebnis ist eine nachhaltige Krise des Vertrauens in die Strafrechtsordnungen auch auf anderen Gebieten.⁶⁴⁵

- In einigen *islamischen* Staaten hat die unreflektierte Übernahme westlicher Strafnormen mit den damit verbundenen Problemen, wie erörtert, eine Rückkehr zur traditionellen *shari'a* bewirkt. Auch in denjenigen Staaten, in denen die *shari'a* gegenüber einer modernen Strafrechts-Kodifikation nur eine untergeordnete Rolle spielt, prägt das traditionelle islamische Strafrecht die Gesellschaft mit. Folglich würden entgegenstehende Gesetze keine Akzeptanz finden. Der genannte Autoritätsverlust würde hier noch schwerer wiegen, da das Recht bisher in Gott (als denkbar höchster Autorität) verankert ist.

Zwar gibt es auch Beispiele für gelungene Übernahmen fremder Strafvorschriften. Entscheidend für solche Erfolge war jedoch immer, daß der Anstoß zur Übernahme vom *adoptierenden* Staat kam, da nur dessen Vertreter beurteilen können, welche Rechtsordnungen sich für eine Anlehnung anbieten.⁶⁴⁶ Eine Angleichung auf dem Gebiet der Kommunikationsdelikte würde jedoch gegen den Willen und die Traditionen einzelner Staaten durchgesetzt werden müssen. Der so entstehende Autoritätsverlust der nationalen Rechtsordnungen wäre für eine Bekämpfung der strafbaren Internet-Inhalte kontraproduktiv. Folglich kann eine weit angelegte weltweite Rechtsangleichung auf dem Gebiet der Kommunikationsdelikte auch gar nicht gewünscht sein.

⁶⁴⁵ Ausführlich *Ibidapo-Obe*, The Dilemma of African Criminal Law, Southern University L.R. 19 (1992), 327 ff.

⁶⁴⁶ *Weigend*, Strafrecht durch internationale Vereinbarungen - Verlust an nationaler Strafkultur?, ZStW 105 (1993), 774, 790.

6. Zusammenfassung

Aus diesen Gründen wird eine weltweite Rechtsangleichung der Kommunikationsdelikte in absehbarer Zeit ein Traum bleiben, dessen Eintritt, wie erörtert, auch gar nicht wünschenswert erscheint. Es ist bezeichnend, daß es - egal in welchem juristischen Bereich - bisher nicht einen einzigen Fall einer weltweiten Rechtsvereinheitlichung gibt.

Auf dem Gebiet der „klassischen“ Computerkriminalität konnte zwar mittlerweile ein hohes Maß an Rechtsangleichung erreicht werden. Unter Mitwirkung von *OECD*, *Europarat*, *EG*, *AIDP* und anderen Organisationen erfolgten die nationalen Reformmaßnahmen in den meisten westlichen Staaten in ähnlicher Weise.⁶⁴⁷ Diese erfolgreiche Zusammenarbeit läßt sich jedoch nicht auf den Bereich der Kommunikationsdelikte übertragen. Denn hierbei handelt es sich im Gegensatz zur „klassischen“ Computerkriminalität nicht um völlig neue Formen des Unrechts, sondern um Delikte, die zum Teil schon seit Jahrhunderten bekämpft werden. Daher sind auf diesem Gebiet Traditionen entstanden, deren Überwindung in den nächsten Jahren und Jahrzehnten unmöglich erscheint. Die bereits vorhandenen Abkommen müssen somit zumeist schon als das Maximum an möglichen internationalen Vereinbarungen angesehen werden.

Auch die Beschränkung einer Angleichung auf den Bereich des Internet ist nicht denkbar. Denn wie gezeigt ist der „Cyberspace“ kein hermetisch verriegelter Raum, der getrennt betrachtet werden könnte. So werden die *USA* und andere Staaten in Sachen Meinungsfreiheit im Internet keine Abstriche machen, zumal der Meinungsäußerung über dieses Medium immer größere Bedeutung zukommt. Gleichzeitig würde eine Beschränkung des liberalen *deutschen* Umgangs mit sexuellen Darstellungen ausschließlich für Veröffentlichungen im Internet auf wenig Verständnis stoßen. Eine Reglementierung des Cyberspace würde also immer die gesamte Rechtsordnung betreffen, so daß die Vorbehalte dagegen in vollem Umfang bestehen bleiben.⁶⁴⁸

Dementsprechend sah Bundesjustizminister *Edzard Schmidt-Jortzig* „in den nächsten zehn Jahren“ auch keine Chance für eine weltweite Konvention.⁶⁴⁹

⁶⁴⁷ *Sieber*, Computerkriminalität und Informationsstrafrecht in der internationalen Informations- und Risikogesellschaft, in: *Kühne/Miyazawa*, Neue Strafrechtsentwicklungen im deutsch-japanischen Vergleich, S. 48 ff.

⁶⁴⁸ Ebenso *Bothe*, Phidias darf im Internet bleiben, *DuD* 1997, 632, 635.

⁶⁴⁹ *N.N.* „Der Nationalstaat ist überholt“ - *SPIEGEL*-Gespräch mit Justizminister *Edzard Schmidt-Jortzig* (FDP) über die Kontrolle des Internets, *Der Spiegel* 11/1996, S. 103.

Dieser Zeitraum erscheint m.E. noch sehr eng gefaßt. Ähnlich pessimistisch äußern sich auch die *AIDP*⁶⁵⁰ und viele andere Autoren,⁶⁵¹ die sich eingehend mit dem Problem befaßt haben. Die lediglich zehnjährigen Vorbereitungen zur Schaffung des *American Model Penal Code* erscheinen daher trotz des relativ homogenen kulturellen Hintergrunds als geradezu rekordverdächtig schnell.

Damit soll natürlich nicht gesagt werden, daß eine weltweite Rechtsangleichung für alle Zeiten ausgeschlossen ist. Das Internet selbst wird dafür sorgen, daß die Kulturen enger zusammenwachsen (vermutlich im Sinne einer „Verwestlichung“) und so eine internationale Lösung wahrscheinlicher machen. Die Staaten der *Europäischen Union* haben z.B. mit dem *Schengener Abkommen* und der Einführung des Euro vorgemacht, daß scheinbar unüberwindbare Gegensätze irgendwann aus der Welt geräumt werden können. Aber solche Veränderungen brauchen Zeit und sind daher für das akut bestehende Problem der strafbaren Internet-Inhalte keine Option.

Kurz- oder mittelfristig erscheint daher allenfalls eine Rechtsangleichung innerhalb Europas⁶⁵² oder zwischen den westlichen Staaten möglich. Diese wäre - sofern die kulturellen Unterschiede ausreichend berücksichtigt werden - ein Schritt in die richtige Richtung und wäre auch für eine weltweite Lösung von unschätzbarem Wert. Allein die Beratungen über eine solche Angleichung würden die internationale Strafrechtswissenschaft erheblich voran bringen.⁶⁵³ Eine solche „kleine Lösung“ könnte jedoch nicht verhindern, daß Inhalte-Anbieter (zumindest theoretisch) der Gefahr einer Strafverfolgung durch einen fremden Staat ausgeliefert bleiben. Ebenso könnten hierzulande strafbare Veröffentlichungen weiterhin aus Staaten der Karibik oder aus Asien eingespeist werden.

⁶⁵⁰ Entschließungen des XV. Internationalen Strafrechtskongresses, ZStW 108 (1996), 688, 712.

⁶⁵¹ *Mayer-Schönberger*, Das Recht am Info-Highway, S. 120 ff; *Boyle*, in: *Coliver*, Striking A Balance, S. 5; *Perron*, Sind die nationalen Grenzen des Strafrechts überwindbar?, ZStW 109 (1997), 281, 296 m.w.N.; *Weigend*, Strafrecht durch internationale Vereinbarungen - Verlust an nationaler Strafkultur?, ZStW 105 (1993), 774 ff; *Dannecker*, Die Entwicklung des Strafrechts unter dem Einfluß des Gemeinschaftsrechts, Jura 1998, 79, 87.

⁶⁵² *Sieber*, Europäische Einigung und Europäisches Strafrecht, ZStW 103 (1991) 957, 976, spricht sogar von in weiten Bereichen vorhandenen „gemeinsamen europäischen Kulturvorstellungen“. Ob dies auch im Bereich der Kommunikationsdelikte zutrifft, ist jedoch sehr zweifelhaft.

⁶⁵³ Der positive Effekt solcher, wenn auch letztlich „erfolgloser“ Verhandlungen muß immer wieder betont werden: vgl. *Rat der Europäischen Union*, Empfehlung für die Verwirklichung eines vergleichbaren Niveaus in bezug auf den Jugendschutz und den Schutz der Menschenwürde, Ziffer (16), ABl. 98/L 270/48.

Eine wirklich zufriedenstellende Lösung des Problems der strafbaren Internet-Inhalte ist daher durch eine Rechtsangleichung derzeit aussichtslos. Folglich sollten sich die Überlegungen zu rechtlichen Reformen auch nicht auf eine internationale Rechtsangleichung beschränken. Aus diesem Grund wird auch immer wieder die Bedeutung von Maßnahmen zur Selbstkontrolle und -regulierung unterstrichen. Darüber hinaus sollten aber nationale rechtliche Maßnahmen nicht vergessen werden.

C. Nationale Lösungsansätze

Aufgrund der Erkenntnis, daß die Bemühungen um internationale Lösungen zur Zeit nicht erfolgversprechend und letztlich auch nicht wünschenswert sind, ist es sinnvoll, das Augenmerk wieder auf Reformen des nationalen Rechts zu lenken. Denn solche nationalen „Alleingänge“ werden im Moment viel zu vorschnell als sinnlos und verfehlt abgetan.⁶⁵⁴ Zwar kann das nationale Recht natürlich nicht alle genannten Konflikte zwischen den strafbaren Internet-Inhalten bewältigen. Es ist jedoch möglich, die aus nationaler Sicht wichtigsten Problembereiche in den Griff zu bekommen. Dementsprechend hat auch der französische Minister für Telekommunikation, *Francois Fillon*, auf die Notwendigkeit nationaler Lösungsansätze hingewiesen.⁶⁵⁵

I. Ausgangslage

Für die Ausarbeitung einer nationalen Lösung soll hier nochmals kurz die dafür bestehende Ausgangslage zusammengefaßt werden:

Ein zentrales Problem für die Behandlung von Internet-Inhalten ist die zu weit gehende Auslegung des Territorialitätsprinzips. Dadurch werden die Strafverfolgungsbehörden zu einem politisch und ökonomisch völlig sinnlosen weltweiten Vorgehen gezwungen, das gleichzeitig den negativen Ruf einer „Weltpolizei“ begründet. Diesem Problem kann durch die vorgeschlagene begrenzende Auslegung des Territorialitätsprinzips entgegengewirkt werden. Eine solche Begrenzung ist also zunächst im Interesse aller Nationen.

Die Begrenzung des Territorialitätsprinzips auf im Inland eingespeiste oder gespeicherte Inhalte führt jedoch zu Strafbarkeitslücken bei Inhalten aus dem Ausland, selbst wenn eigene Staatsbürger gehandelt haben. Zudem bleibt die

⁶⁵⁴ Vgl. z.B. die Aussagen von Justizminister *Edzard Schmidt-Jortzig* in *N.N.* „Der Nationalstaat ist überholt“, *Der Spiegel* 11/1996, S. 102.

⁶⁵⁵ Vgl. das Interview mit *Fillon* unter:
<http://www.telecom.gouv.fr/english/comdis/i230296.htm>.

Gefahr einer Strafverfolgung durch ausländische Behörden bestehen, sofern diese nicht ebenfalls die Anwendung des Territorialitätsprinzips einschränken.

Letzterer Aspekt wiegt jedoch in der Praxis weniger schwer, als es uns die Medien glauben lassen. Denn das Interesse zur Verfolgung von Ausländern, die aus Versehen gegen nationale Kommunikationsdelikte verstoßen, ist sehr gering. Nur bei gezielten Einwirkungen auf die ausländische Gesellschaft besteht die Gefahr einer Strafverfolgung. Dann ist der Täter jedoch weitaus weniger schützenswert, da er sich des Unrechtsgehalts seiner Tat hätte klar sein müssen.

Folglich bleibt vor allem das Problem, daß aus dem Ausland auf dort legale Weise Internet-Inhalte veröffentlicht werden können, die im Inland den Tatbestand eines Kommunikationsdelikts erfüllen. Sofern diese Delikte nicht dem Weltrechtsprinzip, dem aktiven Personalitätsprinzip oder dem Schutzprinzip unterfallen (was bei der „Hate Speech“ und bei „einfacher“ Pornographie zur Zeit das Problem ist), kann gegen die Täter nicht vorgegangen werden. Dies gilt selbst bei deutschen Staatsbürgern, da § 7 II StGB das „Erfordernis der identischen Norm“ aufstellt.

Dieses Problem kann durch ausweitende Maßnahmen im nationalen Recht beseitigt werden. Dabei sind jedoch rechtsstaatliche und völkerrechtliche Grenzen zu beachten.

II. Ausweitende Maßnahmen

1. Grenzen des internationalen Strafrechts

a) Völkerrecht

Die in den §§ 3 ff StGB nominierten Prinzipien des internationalen Strafrechts sind weltweit anerkannt und begegnen keinen grundsätzlichen Bedenken. *Binding* hat den Satz geprägt, den Umfang seines Strafrechts bestimme jeder souveräne Staat souverän.⁶⁵⁶ Auch der *StIGH* hat im „Lotus-Fall“ entschieden, daß das Völkerrecht kein umfassendes Verbot enthalte, Tatbestände außerhalb des eigenen Gebiets seiner Gerichtsbarkeit zu unterwerfen.⁶⁵⁷

⁶⁵⁶ Zit. nach *Jescheck*, in: Niederschriften der Großen Strafrechtskommission, Band 4, S. 13.

⁶⁵⁷ *Kunig/Uerpmann*, Der Fall des Postschiffes Lotus, Jura 1994, 186, 188.

Diese absolute Lehre kann jedoch seit den 50er Jahren als überwunden gelten.⁶⁵⁸ Zwar steht jedem souveränen Staat die Entscheidung über die Grenzen der eigenen Strafgewalt selber zu („*Kompetenz-Kompetenz der Staaten*“). Bei dieser Grenzziehung sind aber zunächst einschlägige völkerrechtliche Regeln zu beachten.⁶⁵⁹ Da ein Völkervertragsrecht zum internationalen Strafrecht fehlt, ist hier auf das Völkergewohnheitsrecht zurückzugreifen.

Danach erfolgt mit jeder im Ausland geltenden Norm ein Hineinwirken in das Gebiet fremder Staaten, indem dort ein bestimmtes Verhalten erzwungen wird. Darin liegt grundsätzlich ein Verstoß gegen das Nichteinmischungsgebot und eine Verletzung der fremden Souveränität. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz kann nur dann gegeben sein, wenn die Handlung auch nach dem Recht des Tatorts (*lex loci*) strafbar ist.⁶⁶⁰

b) Rechtsstaatliche Schranken

Neben dieser völkerrechtlichen Schranke, die über Art. 25 GG auch den deutschen Gesetzgeber bindet, sind auch rechtsstaatliche Grenzen des internationalen Strafrechts zu beachten. So will vor allem *Germann*⁶⁶¹ den Grundsatz „*nullem crimen sine lege*“ auf das internationale Strafrecht übertragen. Danach soll ein Täter nicht bestraft werden für eine Tat, die nicht am Ort der Begehung strafbar ist, da das Bewußtsein von Recht und Unrecht in erster Linie von der Umwelt abhängt, in der man lebe. Folglich könnte eine gesetzliche Bestimmung im Sinne des Art. 103 II GG nur in denjenigen Normen gesehen werden, die am Tatort das Bewußtsein des strafbaren Unrechts prägen.

Dagegen wendet sich *Schroeder*⁶⁶² mit dem Hinweis, daß Unkenntnis nicht vor Strafe schütze. Solche Fälle seien über die Annahme eines Verbotsirrtums und damit im Rahmen der Schuld zu lösen. *Germann* ist jedoch dahingehend zuzustimmen, daß nicht jede weltweit geschriebene Strafvorschrift dem Grundsatz des „*nullem crimen sine lege*“ genügen kann.

⁶⁵⁸ Mayer, Völkerrecht und internationales Strafrecht, JZ 1952, 609.

⁶⁵⁹ Jescheck/Weigend, Lehrbuch des Strafrechts, S. 164 f.

⁶⁶⁰ Jescheck, in: Niederschriften der Großen Strafrechtskommission, Band 4, S. 14; Mayer, Völkerrecht und internationales Strafrecht, JZ 1952, 609, 610.

⁶⁶¹ *Germann*, Rechtsstaatliche Schranken im Internationalen Strafrecht, SchwZStr 69 (1954), 237 ff.

⁶⁶² *Schroeder*, Schranken des räumlichen Geltungsbereich des Strafrechts, NJW 1969, 81, 84.

2. Mögliche Maßnahmen zur Erfassung im Ausland begangener Kommunikationsdelikte

Die Erfassung von im Ausland begangenen Kommunikationsdelikten ist auf verschiedene Weise durch Ausweitung des internationalen Strafrechts möglich:

Denkbar wäre zunächst eine *generelle Ausweitung des Geltungsbereichs* des deutschen Strafrechts in § 3 StGB auf Taten von deutschen Staatsangehörigen. Damit würden zumindest die von Deutschen im Ausland eingespeisten Inhalte (aber auch alle anderen Straftaten) erfaßt werden. Die gleichen Rechtsfolgen hätte ein genereller Verzicht auf das „Erfordernis der identischen Norm“ in § 7 II StGB.

Möglich wäre daneben eine enumerative Erweiterung des *Weltrechtsgrundsatzes* in § 6 StGB auf die Kommunikationsdelikte, die bisher (und nach Begrenzung des Territorialprinzips) nicht erfaßt werden (§§ 80 a, 86 a, 103, 111, 126, 130, 130 a, 131, 140 Nr.2, 166, 184 - 189, 219 a StGB). Ebenso ist eine Ausweitung des *aktiven Personalitätsprinzips* in § 5 StGB auf die genannten Tatbestände in Betracht zu ziehen, wodurch jedoch wiederum nur die von Deutschen im Ausland eingespeisten Inhalte erfaßt würden.

Nicht weiterhelfen würde hingegen eine Ausweitung des *Realprinzips*, da sich die genannten Kommunikationsdelikte nicht gegen Rechtsgüter des deutschen Staates richten. Eine Erweiterung des *passiven Personalitätsprinzips* käme bei ehrverletzenden Äußerungen gegen Deutsche in Betracht und würde auch Ausländer dem deutschen Strafrecht unterwerfen.

a) Generelle Einführung des aktiven Personalitätsprinzips

Historische Entwicklung

Ein generelles Abstellen auf die Staatsangehörigkeit des Täters in § 3 StGB entspräche der Rechtslage vor dem 2. StrRG vom 4.7.1969,⁶⁶³ das am 1.1.1975 in Kraft trat. Davor galt die im Jahr 1940 von den Nationalsozialisten eingeführte Regelung des § 3 I StGB a.F.: „*Das Deutsche Strafrecht gilt für die Tat eines deutschen Staatsangehörigen, einerlei, ob der sie im Inland oder im Ausland begeht.*“⁶⁶⁴ Diese generelle Geltung des aktiven Personali-

⁶⁶³ BGBl. I 1969, 717.

⁶⁶⁴ Eingeführt durch die Verordnung über den Geltungsbereich des Strafrechts vom 6.5.1940, RGBl. I 1940, 754.

tätsprinzips wurde eingeschränkt § 3 II StGB a.F., wonach für eine Auslandsstat, die nach der *lex loci* nicht mit Strafe bedroht war, nur dann das deutsche Strafrecht galt, wenn die Tat „nach dem gesunden Empfinden des Deutschen Volkes [...] strafwürdiges Unrecht“ darstellte. Zudem galt nach § 4 I StGB a.F. das Territorialitätsprinzip für Taten von Ausländern.

Nach Gründung der Bundesrepublik wurden diese Regelungen zunächst weitgehend beibehalten, lediglich der Hinweis auf das „gesunde Empfinden des deutschen Volkes“ wurde gestrichen.⁶⁶⁵ Im Anschluß daran entwickelte sich eine heftige Diskussion um die Frage, ob das aktive Personalitätsprinzip weiterhin Anknüpfungspunkt des deutschen Strafrechts sein solle, wobei sich schließlich die Gegner dieses Prinzips durchsetzten.⁶⁶⁶

Argumente gegen das aktive Personalitätsprinzip

Insbesondere *Jescheck* hat sich vehement für die Rückkehr zum Territorialitätsprinzip eingesetzt.⁶⁶⁷ Gegen das aktive Personalitätsprinzip wurde zunächst vorgebracht, daß die Nationalsozialisten bei der Einführung offen von rassistischen Motiven geleitet wurden und auch das Auslandsdeutschtum dem totalitären Staat unterwerfen wollten. Diese Argumente können jedoch heute bei der Diskussion um eine Wiedereinführung des aktiven Personalitätsprinzips natürlich keine Rolle mehr spielen. Das aktive Personalitätsprinzip betont zwar die Bindung des Einzelnen an die Nation und kommt daher autoritärem Staatsdenken entgegen, ist aber nicht notwendigerweise damit verbunden.

Als weiteres Argument gegen das aktive Personalitätsprinzip führte *Jescheck* an, daß jedermann das Recht habe, sich in eine fremde Rechtsordnung einzugliedern, ohne eine Strafverfolgung durch das Heimatland fürchten zu müssen. Zudem gebiete die Rücksichtnahme auf die Staatengemeinschaft eine Abkehr vom aktiven Personalitätsprinzip, das weltweit rückläufig Anerkennung fände.

*Oehler*⁶⁶⁸ wies darauf hin, daß schon die Lehren der Aufklärung nicht mit dem aktiven Personalitätsprinzip vereinbar seien. So verlöre der Gesellschaftsvertrag, mit dem *Rousseau* das Recht zur Zwangsanwendung gegenüber dem

⁶⁶⁵ 3. StrÄndG vom 4.8.1953, BGBl. I 1953, 735.

⁶⁶⁶ Dazu Niederschriften der Großen Strafrechtskommission, Band 4, S. 11 ff; *Eser*, Die Entwicklung des Internationalen Strafrechts im Lichte des Werkes von Hans-Heinrich Jescheck, in: *Jescheck-Festschrift*, S.1362 ff.

⁶⁶⁷ *Jescheck*, in: Niederschriften der Großen Strafrechtskommission, Band 4, S. 11 ff.

⁶⁶⁸ *Oehler*, Die Grenzen des aktiven Personalitätsprinzips im internationalen Strafrecht, in: *Mezger-Festschrift*, S. 83 ff.

Einzelnen begründen will, außerhalb des Staatsgebiets seine Bedeutung. Nach *Montesquieu* sind die Gesetze von den Gegebenheiten des Raumes und der Zeit abhängig, so daß der Mensch nur dem Strafrecht des Tatorts unterworfen sei. Das aktive Personalitätsprinzip entspräche vielmehr *Kants* Gedanken der absoluten Gerechtigkeit - der jedoch angesichts der weltweit unterschiedlichen Kulturen eine Utopie ist.

Auch schon *Feuerbach* hat sich immer wieder gegen die Anwendung des aktiven Personalitätsprinzips gewandt, da nur Personen und Güter, die im Schutze des Staates stehen, Gegenstand eines Verbrechens sein können, nicht aber ausländische Personen und Güter.⁶⁶⁹ Dementsprechend will *Böckenförde* heute eine Beschränkung des internationalen Strafrechts aus dem Grundsatz ableiten, daß der Gehorsamsanspruch des Staates nur so weit reiche, wie der Staat in der Lage sei, rechtlichen Schutz zu gewähren.⁶⁷⁰ Folglich könne der Staat seinen Staatsbürger und Ausländern nur dort Verhaltensregeln auferlegen, soweit er ihnen auch Strafschutz bieten kann.

Diese Argumentation überzeugt jedoch nicht. Sie läßt sich zunächst dahingehend umdrehen, daß der Staat ja auch nur dort Schutz bieten kann, wo er auch Verpflichtungen auferlegt.⁶⁷¹ In jedem Fall ist *Böckenfördes* Argument insoweit verfehlt, daß er in der faktischen Unmöglichkeit der Schutzgewährung eine rechtliche Schranke der Gesetzgebungsbefugnis sehen will.

Gegen das aktive Personalitätsprinzip spricht aber, daß sich gewisse Normen nicht auf das Ausland übertragen lassen. Nach *Oehler* verlieren z.B. Vorschriften zum Jugendschutz in anderen Ländern oft ihren Sinn, weil der dortige Mensch ganz andere Reifegrade hat.⁶⁷² Hier zeigt sich wieder, daß der „*nullem crimen*“-Grundsatz nicht losgelöst vom Tatort betrachtet werden kann.

Auch das anglo-amerikanische Rechtssystem steht dem aktiven Personalitätsprinzip grundsätzlich kritisch gegenüber.⁶⁷³ In der englischen Justiz gilt der Grundsatz: „*Acts committed out of England [...] are not punishable under the criminal law of this country.*“⁶⁷⁴ Dementsprechend gestatteten die Amerikaner

⁶⁶⁹ Dazu *Schubert*, Feuerbachs Entwurf zu einem Strafgesetzbuch für das Königreich Bayern aus dem Jahr 1824, S. 23.

⁶⁷⁰ *Böckenförde*, Die Rechtsauffassung im kommunistischen Staat, S. 98.

⁶⁷¹ *Welzel*, in: Niederschriften der Großen Strafrechtskommission, Band 4, S. 31.

⁶⁷² *Oehler*, Die Grenzen des aktiven Personalitätsprinzips im internationalen Strafrecht, in: *Mezger-Festschrift*, S. 100.

⁶⁷³ Ausführlich *Oehler*, Internationales Strafrecht, § 17.

⁶⁷⁴ *Treacy v DPP* (Lord Morris) [1971] 1 All ER, 110, 113.

zunächst keinem anderen Staat, seine Gerichtsbarkeit auf Taten auszudehnen, die auf amerikanischem Boden begangen wurden, egal welcher Nationalität der Täter war.⁶⁷⁵

Dies bedeutet jedoch nicht, daß die Staaten des anglo-amerikanischen Rechtssystems das aktive Personalitätsprinzip durchweg als rechtswidrig ablehnen. Das *common law* entwickelte für sich zwar eine ausschließliche Geltung des Territorialitätsprinzips, schließt aber nicht aus, daß durch Gesetze Ausnahmen geschaffen werden.⁶⁷⁶ In *Skiriotes v State of Florida*⁶⁷⁷ hat der *US Supreme Court* entschieden, daß das Verhalten der eigenen Staatsbürger in fremden Staaten geregelt werden darf, wenn dadurch die Rechte anderer Staaten nicht verletzt werden.

Bewertung

Ohne auf diese Argumente im Einzelnen einzugehen, wird deutlich, daß das aktive Personalitätsprinzip als Grundsatz des internationalen Strafrechts (auch neben dem Territorialitätsprinzip) problematisch ist. In jedem Fall ist seine *generelle* Wiedereinführung zur Erfassung vom im Ausland begangenen Kommunikationsdelikten nicht geboten. Als *ultima ratio* sind Strafvorschriften nur dort gerechtfertigt, wo weniger einschneidende Mittel nicht ausreichen. Anstelle der Pönalisierung *aller* Auslandstaten von Deutschen ist jedoch eine enumerative Begründung der Strafbarkeit für im Internet begangene Kommunikationsdelikte eine weniger einschneidende Maßnahme. Aus diesem Grund kommt eine Wiedereinführung des aktiven Personalitätsprinzips in § 3 StGB nicht in Betracht. Dasselbe gilt selbstverständlich für eine Streichung des „Erfordernisses der identischen Norm“ aus § 7 II StGB.

b) Enumerative Erweiterung des Weltrechtsgrundsatzes

Grundlagen

Das Weltrechtsprinzip ist insofern problematisch, als daß seine unbegrenzte Erweiterung die Strafgewalt der Staaten grenzenlos werden lassen würde, was schon *v.Liszt/Schmidt* als „*wissenschaftlich unhaltbar und praktisch undurchführbar*“ bezeichneten.⁶⁷⁸ Eine Ausweitung des internationalen Strafrechts in den Fällen, in denen ein Ausländer die Vorschrift aus dem eigenen

⁶⁷⁵ Mayer, Völkerrecht und internationales Strafrecht, JZ 1952, 609, 610.

⁶⁷⁶ Oehler, Internationales Strafrecht, Rn. 164.

⁶⁷⁷ *Skiriotes v State of Florida*, 313 U.S. 69, 73 (1941).

⁶⁷⁸ *V.Liszt/Schmidt*, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, S. 123.

Strafrechts vielleicht gar nicht kennt, ist „aus Gerechtigkeitsgründen“,⁶⁷⁹ bzw. aufgrund des oben angesprochenen Grundsatzes „*nullem crimen sine lege*“ abzulehnen. Ferner spricht gegen die Unterwerfung von Ausländern unter das nationale Strafrecht der Demokratiegrundsatz. Strafgesetze verdanken ihre Legitimation vornehmlich der Tatsache ihres demokratischen Zustandekommens; der Bürger hat durch seine demokratischen Rechte die Möglichkeit der Einflußnahme auf das Strafrecht. Diese Möglichkeit fehlt jedoch dem Ausländer, so daß ihm gegenüber grundsätzlich auch das Strafgesetz keine Legitimation hat.⁶⁸⁰

Aus diesen Gründen kann das Weltrechtsprinzip nicht aus nationalen Interessen eingeführt werden, sondern erklärt sich nur aus der Solidarität der Staaten.⁶⁸¹ Anerkannt ist dieses Prinzip daher nur, wenn sich eine Tat gegen überinternationale Kulturgüter richtet, an deren Schutz ein gemeinsames Interesse aller Staaten besteht.⁶⁸²

Fraglich ist aber, was diese „übernationalen Kulturgüter“ sind. Unproblematisch läßt sich dies nur feststellen, wenn in internationalen Abkommen solche Kulturgüter bezeichnet werden, oder bestimmte Verbrechen ausdrücklich dem Weltrechtsprinzip unterstellt werden, wie es z. B. bezüglich der sexuellen Ausbeutung von Kindern im „*Draft Optional Protocol Concerning the Elimination of Sexual Exploitation and Trafficking of Children*“ der UN-Menschenrechtskommission vorgeschlagen wird.

Eindeutige derartige Abkommen sind jedoch selten. Häufiger muß aus allgemeineren Abkommen der Wille zur internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung bestimmter Verhaltensweisen herausgelesen werden, aus dem dann die Legitimation der Anwendung des Weltrechtsgrundsatzes geschlossen wird.⁶⁸³

Zumeist wird der Umfang des Weltrechtsgrundsatzes von den Staaten jedoch autonom bestimmt, was *Oehler* als „*unerlaubtes Mittel [...], in fremde Jurisdiktion einzugreifen*“⁶⁸⁴ bezeichnet. Mit *Jescheck*⁶⁸⁵ ist jedoch davon auszugehen, daß eine autonome Anwendung des Weltrechtsprinzips dann zulässig ist, wenn „*es sich wirklich um den Ausdruck der Mitverantwortung*

⁶⁷⁹ *Jescheck*, in: Niederschriften der Großen Strafrechtskommission, Band 4, S. 17.

⁶⁸⁰ *Schroeder*, Schranken des räumlichen Geltungsbereich des Strafrechts, NJW 1969, 81, 85.

⁶⁸¹ *Oehler*, Internationales Strafrecht, Rn. 147.

⁶⁸² *Jescheck/Weigend*, Lehrbuch des Strafrechts, S. 170.

⁶⁸³ So der *BGH*, JZ 1977, 30, für die Bekämpfung der Rauschgiftkriminalität.

⁶⁸⁴ *Oehler*, Internationales Strafrecht, Rn. 148.

⁶⁸⁵ *Jescheck*, in: Niederschriften der Großen Strafrechtskommission, Band 4, S. 16.

des eigenen Staates für die gemeinsamen kriminalpolitischen Anliegen der Kulturwelt handelt“.

Anwendbarkeit auf Kommunikationsdelikte

Damit stellt sich die Frage, welche der genannten Kommunikationsdelikte sich gegen übernationale Kulturgüter richten. Nicht ausreichend sein kann eine bloße Strafbarkeit eines bestimmten Verhaltens in allen Staaten. Denn dann könnten alle allgemein anerkannten Straftaten wie Mord, Körperverletzung oder Diebstahl, dem Weltrechtsprinzip unterstellt werden. Zwar wird häufig der Begriff „übernationale Kulturgüter“ mit „gemeinsamen, in allen Kulturstaaten anerkannte Rechtsgüter“ gleichgesetzt.⁶⁸⁶ Entscheidend daran ist jedoch die *Gemeinsamkeit*, also die Tatsache, daß Handlungen, die die genannten Rechtsgüter bedrohen, immer einen „gewissen internationalen Einschlag“ aufweisen.⁶⁸⁷

Die Straftaten, die den historischen Kern des Weltrechtsgrundsatzes bilden (vor allem Piraterie, Menschenhandel, Angriffe gegen Telegraphen- und Telefonleitungen und Münzdelikte)⁶⁸⁸, betreffen grundsätzlich mehrere Staaten. Seine materielle Rechtfertigung erfährt das Weltrechtsprinzip also im wesentlichen aus der Gefährlichkeit des Täters für alle Staaten.⁶⁸⁹ Auch die von § 6 StGB erfaßten Verbrechen bleiben selten auf eine Nation beschränkt. Am problematischsten in dieser Hinsicht ist § 6 Nr.6 StGB (Verbreitung der „harten“ Pornographie), der jedoch letztlich auf Art. 2 der *Internationalen Übereinkunft zur Bekämpfung der Verbreitung und des Vertriebs unzüchtiger Veröffentlichungen*⁶⁹⁰ vom 12.9.1923 zurückzuführen ist, in dem das Weltrechtsprinzip zugelassen wurde.⁶⁹¹

Folglich kann auch das Mindestmaß der „Obscenity“, das in allen Staaten strafbar ist, nicht ohne weiteres dem Weltrechtsgrundsatz unterstellt werden, da es hier an einer generellen Gefährlichkeit für alle Staaten fehlt. Zwar empfahl die *Warschauer Konferenz zur Vereinheitlichung des Strafrechts*

⁶⁸⁶ Leipziger Kommentar-*Tröndle*, Vor § 3 Rn. 13; Schönke-Schröder-*Eser*, Vorbem §§ 3-7 Rn. 8.

⁶⁸⁷ *Zieher*, Das sog. Internationale Strafrecht nach der Reform, S. 82.

⁶⁸⁸ *Zieher*, Das sog. Internationale Strafrecht nach der Reform, S. 79.

⁶⁸⁹ *Zieher*, Das sog. Internationale Strafrecht nach der Reform, S. 80.

⁶⁹⁰ RGBl. II 1925, 289.

⁶⁹¹ *Oehler*, Internationales Strafrecht, Rn. 856, weist zwar darauf hin, daß hier lediglich das aktive Personalitätsprinzip angesprochen werde. Der Text des Übereinkommens steht jedoch dem Weltrechtsgrundsatz in keiner Weise entgegen.

vom 5.11.1927, das Weltrechtsprinzip ausdrücklich auch für unzüchtige Veröffentlichungen.⁶⁹² Jedoch wird die „Unzüchtigkeit“ heute längst nicht mehr von allen Staaten als strafwürdig angesehen, so daß hier der internationale Konsens abhanden gekommen ist.

Auf dem Gebiet der „Hate Speech“ fordert insbesondere die *CERD-Convention* eine internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung rassistischer Äußerungen. Insofern könnte man vertreten, daß das dort definierte Mindestmaß an strafrechtlichen Regelungen (also das „Aufreizen zur Rassendiskriminierung“ und damit § 130 I, II StGB) dem Weltrechtsprinzip unterstellt werden könnte. In der Konvention wird allerdings nur die Strafbarkeit der Handlung gefordert, nicht aber die Anwendung des Weltrechtsprinzips. Daraus läßt sich folgern, daß die Staatengemeinschaft eine universelle Strafbarkeit bei rassistischen Äußerungen gerade nicht für erforderlich und angemessen hielt.

Als übernationales Kulturgut könnte weiterhin ein „sauberes Internet“ verstanden werden, an dem alle Staaten ohne Zweifel interessiert sind. Danach könnten die Staaten die jeweiligen nationalen Kommunikationsdelikte in Bezug auf das Internet dem Weltrechtsgrundsatz unterstellen. Jedoch besteht, wie gezeigt, gerade keine Einigkeit in der Frage, was in einem „sauberen“ Netz (noch) zulässig ist. Zwar haben die Staaten einen gewissen Ausfüllungsspielraum und können daher z.B. die Definition der Begriffe „Völkermord“ oder „Menschenhandel“ an das nationale Recht koppeln. Die Strafbarkeit des Verhaltens in seinen Grundzügen muß jedoch international gefestigt sein. Folglich kann auch ein „sauberes Internet“ ohne eine genauere internationale Übereinkunft nicht als Grundlage für die Einführung des Weltrechtsprinzips gelten.

In Betracht käme aber schließlich, das Aufreizen zur Rassendiskriminierung im Internet dem Weltrechtsprinzip zu unterstellen. Denn hier ist ein übernationales Kulturgut vorhanden (das Internet) und es besteht Einigkeit über den Umfang der Strafbarkeit (gemäß der *CERD-Convention*).

⁶⁹² *Oehler*, Internationales Strafrecht, Rn. 865.

Bewertung

Dennoch sprechen wichtige Gründe gegen eine Erweiterung des Weltrechtsgrundsatzes. Zwar wären das Demokratieprinzip und der „*nullem crimen*“-Grundsatz gewahrt, wenn nur diejenigen Verhaltensweisen dem Weltrechtsprinzip unterstellt würden, die in allen Staaten strafbar sind.

Allerdings spricht der *ultima ratio*-Gedanke auch gegen eine Ausdehnung des § 6 StGB. Denn wenn ein Ausländer aus dem Ausland strafbare Veröffentlichungen im Internet macht, so erscheint das Interesse an einer Bestrafung nach deutschem Recht eher gering. Diese Fälle sollten dem Heimatstaat des Täters überlassen werden. Wesentlich brisanter sind hingegen die Fälle, in denen sich ein deutscher Staatsbürger die liberaleren ausländischen Gesetze zu nutze macht. Hierbei würde jedoch eine Ausweitung des *aktiven Personalitätsprinzips* ein geeignetes und milderes Mittel darstellen.

Dafür spricht auch, daß vom Weltrechtsgrundsatzes heute nur sehr zurückhaltend Gebrauch gemacht wird. Dies gilt selbst für das Verbrechen des Völkermords, das unzweifelhaft von allen Staaten verurteilt wird und nicht ohne Grund in § 6 StGB an erster Stelle steht. Hier fordert der *BGH*, daß für die Anwendung des deutschen Strafrechts - über den Wortlaut der Vorschrift hinaus - ein „*legitimierender Anknüpfungspunkt im Einzelfall*“ gegeben sein muß, also z.B. der Lebensmittelpunkt im Inland.⁶⁹³ Insgesamt ist die weltweite Anwendung des Weltrechtsgrundsatzes eher rückläufig.⁶⁹⁴ Folglich sollte dieses Prinzip nicht weiter strapaziert werden.

c) Enumerative Erweiterung des aktiven Personalitätsprinzips

Bisherige Forderungen

Eine Erweiterung des aktiven Personalitätsprinzips wurde als Maßnahme zur Lösung des Problems der strafbaren Internet-Inhalte bisher vernachlässigt. Ausdrücklich gefordert hat diese Maßnahme, soweit ersichtlich, in Deutschland noch niemand. Lediglich aus der weit verbreiteten Ablehnung des Territorialitätsprinzips und der immer wiederkehrenden Forderung, die Urheber der Inhalte verstärkt zu verfolgen, lassen sich entsprechende Tendenzen folgern.

Breuer will sich für die Geltung des deutschen Strafrechts „*an die Anknüpfungspunkte des § 7 StGB*“ und damit auch an die deutsche Staatsbürgerschaft

⁶⁹³ *BGH*, NStZ 1994, 232 f.

⁶⁹⁴ *Jescheck/Weigend*, Lehrbuch des Strafrechts, S. 170.

anlehnen.⁶⁹⁵ Sie fordert die Anwendung des deutsche Strafrechts nur in den Fällen, in denen ein Erfolgsdelikt (§ 185 StGB) vorliegt und sich die Tat zudem gegen einen Deutschen richtet, der Täter zur Zeit der Tat Deutscher war bzw. es nach der Tat geworden ist oder der Täter zur Zeit der Tat Ausländer war, im Inland betroffen und nicht ausgeliefert wird. Diese Konstruktion entspricht einer Erweiterung des Schutzprinzips bei Beleidigungen im Internet gegen Deutsche und des aktiven Personalitätsprinzips bei Beleidigungen durch Deutsche.

Historische Entwicklung

Das aktive Personalitätsprinzip war in Folge des Nationalsozialismus in Verruf geraten und wurde nach dem Zweiten Weltkrieg weitgehend verdrängt. Die *große Strafrechtskommission* sprach sich in ihren Beratungen für einen Entwurf des StGB sogar für eine gänzliche Abschaffung dieses Prinzips aus.⁶⁹⁶ Lediglich deutsche Amtsträger sollten über das aktive Personalitätsprinzip bestraft werden können. § 5 E 1962⁶⁹⁷ sah das aktive Personalitätsprinzip nur in den Fällen des Völkermords, der Abtreibung und künstlicher Samenübertragung sowie bei Amtsdelikten vor. Schließlich wurden durch das 2. StrRG 1969⁶⁹⁸ die Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates, die Abtreibung und Amtsdelikte dem aktiven Personalitätsprinzip unterstellt (heute § 5 Nr.3 a, 9 und 13 StGB). Bezüglich der Abtreibung wurde dabei auf eine Verbindung mit dem Schutzprinzip verzichtet.

Mittlerweile ist das aktive Personalitätsprinzip aber mit „*begrenzter Ergänzungsfunktion*“ zum Territorialitätsprinzip⁶⁹⁹ wieder fest im deutschen internationalen Strafrecht verankert. Gerade in den letzten Jahren hat der Gesetzgeber von neuem verstärkt von diesem Grundsatz Gebrauch gemacht. Das EGStGB von 1974⁷⁰⁰ führte das aktive Personalitätsprinzip in größerem Umfang wieder ein. Zusätzlich zu den bisher erfaßten Delikten wurden nun auch Straftaten gegen die Landesverteidigung und vor allem Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§ 5 Nr.5 b und 8 StGB) dem Personalgrundsatz unterstellt. Diese komplette Neuregelung des § 5 StGB, die dem Vor-

⁶⁹⁵ *Breuer*, Anwendbarkeit des deutschen Strafrechts auf extritorial handelnde Internet-Benutzer, MMR 1998, 141, 144.

⁶⁹⁶ Umdruck K 34, Niederschriften der Großen Strafrechtskommission, Band 4, S. 417.

⁶⁹⁷ BT-Drucksache IV/650.

⁶⁹⁸ BGBl. I 1969, 717; in Kraft seit 1.1.1975.

⁶⁹⁹ *Vogler*, Geltungsanspruch und Geltungsbereich der Strafgesetze, in: *Oehler/Pötz*, Aktuelle Probleme des Internationalen Strafrechts, S. 155.

⁷⁰⁰ BGBl. I 1974, 469.

schlag des *Sonderausschusses für die Strafrechtsreform*⁷⁰¹ entsprach, diene unter anderem dem Ziel des 4. StrRG, „Kinder auch zukünftig noch ohne Einschränkung zu schützen“.⁷⁰² Durch das 27. StrÄndG⁷⁰³ und das 6. StrRG⁷⁰⁴ wurde § 5 Nr.8 StGB neu gefaßt und damit die Fälle des sexuellen Mißbrauchs von Kindern vom Schutzprinzip abgekoppelt.

Schließlich wurde das aktive Personalitätsprinzip in den letzten Jahren durch drei Einzelgesetze erweitert: § 5 Nr.15 StGB durch das Transplantationsgesetz,⁷⁰⁵ § 5 Nr.11 a StGB durch das UVNVAG⁷⁰⁶ und § 5 Nr.14 a StGB durch das EUBestG.⁷⁰⁷ Hieran wird auch die gesteigerte Bedeutung des aktiven Personalitätsprinzips in internationaler Hinsicht deutlich, da die beiden letztgenannten Gesetze auf internationalen Initiativen beruhen.

Generelle Bedenken

Trotz dieser wieder verstärkten Einführung des Personalgrundsatzes trifft eine enumerative Erweiterung natürlich auf die bereits genannten Bedenken.

So wird mit dem Auferlegen einer Verhaltenspflicht, die deutsche Staatsbürger auch im Ausland zu beachten haben, in fremde Souveränitäten eingegriffen. Ein direkter Konflikt mit der ausländischen Rechtsordnung entsteht jedoch nur, sofern das nach deutschem Recht verbotene Verhalten im anderen Staat *geboten* ist. Dann wird die ausländische Norm relativiert und der deutsche Staatsbürger zu einem Rechtsbruch verleitet. Derartige Gebote zur Begehung von nach deutschem Recht strafbaren Kommunikationsdelikten sind jedoch nirgendwo ersichtlich.

Ist die nach deutschem Recht strafbare Handlung im Ausland jedoch lediglich *erlaubt*, so entsteht nur ein indirekter Konflikt mit der fremden Rechtsordnung. Denn dann steht es jedem Menschen frei, die Handlung auszuführen. Aus welchen Gründen er darauf verzichtet, sollte das Gastland nicht interessieren. Die Eingliederung in die fremde Rechtsordnung wird ebenfalls nicht behindert, solange das Verhalten nicht ausdrücklich gefordert wird.

⁷⁰¹ BT-Drucksache 7/1232; dazu der Bericht in BT-Drucksache 7/1261.

⁷⁰² Schriftlicher Bericht des *Sonderausschusses für die Strafrechtsreform*, BT-Drucksache VI/3521, S. 19.

⁷⁰³ BGBl. I 1993, 1346.

⁷⁰⁴ BGBl. I 1998, 164.

⁷⁰⁵ BGBl. I 1997, 2631.

⁷⁰⁶ Ausführungsgesetz über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen, BGBl. I 1998, 1882.

⁷⁰⁷ EU-Bestechungsgesetz, BGBl. II 1998, 2340.

Auch der „*nullem crimen*“-Grundsatz steht einer Anwendung des aktiven Personalitätsprinzip nicht grundsätzlich entgegen. Zwar ist es richtig, daß das Unrechtsbewußtsein vorrangig von der jeweiligen Umwelt geprägt wird. Hinzu kommen aber auch andere Faktoren und dazu gehört die eigene Herkunft und Staatsbürgerschaft. Denn auch für einen dauerhaft im Ausland lebenden Staatsbürger ist die Rechtsordnung des Heimatlandes immer wieder von Bedeutung. Dies gilt z.B. für Fragen der Aufenthaltserlaubnis oder bei der Ausübung des Wahlrechts. Auch bei Konflikten mit der Rechtsordnung des Gastlandes sind die staatsbürgerlichen Rechte von Bedeutung, insbesondere was die Schutzmöglichkeiten des Heimatstaates angeht. Folglich kann sich niemand von der heimischen Rechtsordnung ganz loslösen. Vor allem die speziell im Ausland gültigen Normen dürfen nicht einfach verdrängt werden. *Rousseaus* Lehre, daß der Gesellschaftsvertrag im Ausland seine Gültigkeit verliere, ist daher in einer Welt der miteinander verflochtenen Kulturen zu absolut. Folglich genügt für eine rechtmäßige Bestrafung nach dem „*nullem crimen*“-Grundsatz eine geschriebene Norm innerhalb des Rechts des Heimatstaates.

Einzig *Oehlers* Einwand, daß sich bestimmte Verhaltensvorschriften nicht auf andere Länder übertragen lassen, da die geschützten Rechtsgüter dort unter Umständen weniger schützenswert sind, kann voll überzeugen. Der *ultima ratio*-Grundsatz würde dann einer Strafbarkeit entgegenstehen. Jedoch spricht auch dieser Einwand nicht generell gegen eine Erweiterung des aktiven Personalitätsprinzips, sondern muß bei jedem Delikt gesondert geprüft werden.

Folglich stehen die genannten Bedenken nicht grundsätzlich einer enumerativen Ausweitung des aktiven Personalitätsprinzips entgegen. Auch das Völkerrecht überläßt die Ausgestaltung des internationalen Strafrechts den Staaten aufgrund ihrer Kompetenz-Kompetenz weitgehend selbst. Dennoch sind die Argumente gegen eine Erweiterung des aktiven Personalitätsprinzips alle im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen, *welche* Kommunikationsdelikte diesem Grundsatz unterstellt werden sollen.

Gründe für die Ausweitung des aktiven Personalitätsprinzips

Für eine Erweiterung des aktiven Personalitätsprinzips spricht hingegen, daß es einer „Flucht“ von Tätern ins Ausland zur Verbreitung strafbarer Internet-Inhalte entgegenwirken kann. Denn Deutschland hat ein erhebliches Interesse daran, z.B. rechtsradikale Propaganda aus dem Ausland zu unterbinden. Es kann einem souveränen Staat nicht zugemutet werden, derartige Handlungen hinzunehmen, nur weil sie in einem anderen Land gestattet sind. Folglich

bildet die Staatsbürgerschaft des Täters in solchen Fällen einen „sinnvollen Anknüpfungspunkt“ für die Geltung des deutschen Strafrechts.⁷⁰⁸

Das aktive Personalitätsprinzip wurde auch auf dem Gebiet des Sex-Tourismus als sinnvollste Lösungsmöglichkeit erkannt. Die Parallelen zur Verbreitung strafbarer Internet-Inhalte liegen auf der Hand: Eine weltweit akzeptierte Definition des sexuellen Mißbrauchs von Kindern läßt sich nicht finden;⁷⁰⁹ die unterschiedlich gehandhabte Strafverfolgung ermöglicht eine relativ risikolose Begehung der Tat im Ausland; den heimischen Strafverfolgungsbehörden sind die Hände gebunden und über das Ausmaß dieser Kriminalitätsform gibt es nur vage Vermutungen.

Das Problem des Sex-Tourismus wird in letzter Zeit von mehr und mehr Staaten über das aktive Personalitätsprinzip angegangen, so wie in *Deutschland* mit § 5 Nr.8 b) StGB oder in den *USA* mit 18 *U.S.C.* § 2423 (b).⁷¹⁰ Solange ein internationales Abkommen fehlt, das die Einführung des Weltrechtsprinzips ermöglichen würde, erscheint dies als effektiver Lösungsansatz.

Schließlich ähnelt das Recht des *Cyberspace* in der Problematik sehr dem Recht der hohen See, dem Recht der Antarktis und dem Weltraumrecht. In allen vier Bereichen kann das Territorialprinzip nicht sinnvoll angewendet werden, da es kein originäres Tatortrecht gibt. Insofern ist es auch gar nicht pathetisch, das Internet als „neue Welt“ oder als „Kontinent Multimedia“⁷¹¹ zu bezeichnen.

Im Rahmen des Hochseerechts gilt das Recht des Landes, in dem ein Schiff registriert ist (s. § 4 StGB). Auf das Internet übertragen könnte dies bedeuten, daß das Recht desjenigen Staates gelten, in dem die Veröffentlichungen gespeichert werden. Da der Standort des Servers aber oftmals selbst dem Urheber der Inhalte unbekannt ist, erweist sich diese Interpretation als ungeeignet. Besser paßt hingegen eine Anknüpfung an das Recht des Staates, in dem der Urheber „registriert“ ist, also an seine Staatsbürgerschaft. Überträgt

⁷⁰⁸ Ebenso *Finke*, Die strafrechtliche Verantwortung von Internet-Providern, S. 54.

⁷⁰⁹ Art. 1 der *UNCRC* „definiert“ als Kind: „*For the purposes of the present Convention, a child means every human being below the age of eighteen years unless under the law applicable to the child, majority is attained earlier*“.

⁷¹⁰ Ausführlich *Healy*, Prosecuting Child Sex Tourist at Home, *Fordham Int. L.J.* 18 (1995), 1852, 1879.

⁷¹¹ *Engel-Flechsig/Maennel/Tettenborn*, Das neue Informations- und Kommunikationsdienstesgesetz, *NJW* 1997, 2981.

man also den Grundgedanken des Hochseerechts auf Internet-Inhalte, sollte auf dem „Kontinent Multimedia“ das Recht des Staates gelten, aus dem der Täter stammt. Als Vorteil kommt dabei hinzu, daß bei der Anknüpfung an die Staatsbürgerschaft ein aus dem Hochseerecht bekanntes „Flaggen-Shopping“ nicht so einfach möglich ist.

Zum gleichen Ergebnis führt eine Übertragung der Grundprinzipien des Weltraumrechts auf das Internet, da nach Art. VIII S.1 des *Weltraumvertrags*⁷¹² hier ebenfalls eine Form des Flaggenprinzips (basierend auf der Registrierung des in den Weltraum gestarteten Objekts) angewendet wird.⁷¹³ Personen auf dem Mond unterliegen hingegen nach Art. 12 I 1 *Mondvertrag*⁷¹⁴ direkt dem Recht ihres Heimatstaates.⁷¹⁵

Für das souveränitätslose Gebiet der Antarktis gilt die Regelung des Art. VIII (1) des *Antarktis-Vertrags*:⁷¹⁶ Danach unterliegt das wissenschaftliche Personal auf diesem Kontinent grundsätzlich nur dem Recht des Heimatstaates.⁷¹⁷ Auch diese Parallele spricht für eine Anwendung des aktiven Personalitätsprinzips auf strafbare Internet-Inhalte.

Konkrete Ausgestaltung

Im Rahmen der Abwägung, welche Kommunikationsdelikte dem aktiven Personalitätsprinzip unterstellt werden sollen, findet sich als erstes Ergebnis, daß nur die *im Internet begangenen* Delikte dem deutschen Strafrecht unterstellt werden müssen. Denn wenn ein Deutscher im Ausland in anderen Medien ein nach deutschem Recht strafbares Kommunikationsdelikt begeht, so bleiben die Wirkungen dessen in der Regel auf das Gastland beschränkt. Damit handelt es sich um eine interne Angelegenheit, bei der die deutsche Staatsbürgerschaft alleine als „sinnvoller Anknüpfungspunkt“ des deutschen Strafrechts nicht ausreicht. Der Bezug zu Deutschland wird vielmehr erst durch das Hineinwirken der Tat über das Internet hergestellt. Daher sollte jede

⁷¹² Vertrag vom 27. Januar 1967 über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper, WRV.

⁷¹³ Dazu Böckstiegel-Bittlinger, Handbuch des Weltraumrechts, S. 209 ff.

⁷¹⁴ Übereinkommen vom 18. Dezember 1979 zur Regelung der Tätigkeit von Staaten auf dem Mond und anderen Himmelskörpern.

⁷¹⁵ Art. 12 I 1 Mondvertrag lautet: „Die Vertragsstaaten behalten die Hoheitsgewalt und Kontrolle über ihre Besatzungen [...] auf dem Mond.“. Teilweise wird dies Regelung jedoch im Sinne von Art. VIII S.1 WRV interpretiert, dazu Böckstiegel-Bittlinger, Handbuch des Weltraumrechts, S. 213.

⁷¹⁶ BGBl. II 1978, 1518.

⁷¹⁷ Dazu Joyner/Chopra-Carl, The Antarctic Legal Regime, S. 68 ff.

Erweiterung des aktiven Personalitätsprinzips auf „Telediensteinhaltsdelikte“ im Sinne des TDG beschränkt bleiben. Schließlich ist es auch erst die Begrenzung des Territorialprinzips bezüglich dieser Delikte, die eine Erweiterung des aktiven Personalitätsprinzips nötig macht.

Eine Einschränkung des aktiven Personalitätsprinzips könnte auch dahingehend vorgenommen werden, daß nur deutsche Täter erfaßt werden, die *ihre Lebensgrundlage im räumlichen Geltungsbereich des StGB* haben (vgl. § 5 Nr.3 a, 5 b, 8 a), 9 StGB). In den neu gefaßten Anwendungsfällen des Personalgrundsatzes wird jedoch auf dieses Erfordernis weitgehend verzichtet (vgl. § 5 Nr.8 b), 11 a, 15 StGB). Bei § 5 Nr.8 StGB wurde diese Einschränkung durch das 6. StrRG⁷¹⁸ sogar ausdrücklich wieder abgeschafft. Diese Änderung sollte zur wirksamen Bekämpfung des Sex-Tourismus der Gefahr von Strafbarkeitslücken bei Auslandstaten deutscher Staatsbürger vorbeugen.⁷¹⁹

Lackner/Kühl halten dies für völkerrechtlich problematisch, da dadurch ein Täter, der sich in eine fremde Rechtsordnung integriert hat, einer nicht zureichend begründbaren Treuepflicht gegenüber dem Heimatstaat unterworfen werde.⁷²⁰ Dem kann jedoch nicht gefolgt werden, da wie gezeigt, eine vollständige Integration einschließlich dem Loslösen von der heimischen Rechtsordnung unter Beibehaltung der Staatsangehörigkeit nicht möglich ist. Die Strafbarkeit begründet sich daher nicht in einer Treuepflicht gegenüber dem Heimatstaat, sondern in der fortwährenden Einwirkung der heimischen Rechtsordnung auf das Unrechtsbewußtsein des Täters. Der deutsche Gesetzgeber legt dem Bürger Verhaltenspflichten im Ausland nicht aufgrund einer Treuepflicht auf, sondern weil er gewisse Rechtsgüter für so wichtig hält, daß sie vor jedem Angriff durch Deutsche geschützt sein sollen.⁷²¹ Erforderlich und gerechtfertigt ist dies, weil die Lebensgrundlage in einer Zeit der gesteigerten Mobilität immer mehr ihre Berechtigung als „sinnvoller Anknüpfungspunkt“ für das internationale Strafrecht verliert.

Zudem verhindert das Erfordernis der Lebensgrundlage im Inland oftmals eine effektive Strafverfolgung. So geben die Betreiber des über § 5 Nr.15 StGB strafbaren Organhandels ihre Lebensgrundlage im Inland gerade zur Begehung dieser Straftat teilweise auf. Dann würde ein Abstellen darauf das aktive Personalitätsprinzip in diesen Fällen leer laufen lassen.

⁷¹⁸ BGBl. I 1998, 164.

⁷¹⁹ *Deutscher Bundestag*, Bericht des Rechtsausschusses, BT-Drucksache 13/9064, S. 8.

⁷²⁰ *Lackner/Kühl*, § 5 Rn. 3.

⁷²¹ *Oehler*, Die Grenzen des aktiven Personalitätsprinzips im internationalen Strafrecht, in: *Mezger-Festschrift*, S. 97 f.

Das Gleiche gilt bei der Begehung von Kommunikationsdelikten über das Internet. Es ist zu erwarten, daß einige Täter, getreu ihren Vorbildern *Ernst Zündel* oder *Fredrick Toben*, dauerhaft ins Ausland übersiedeln und damit ihre Lebensgrundlage in Deutschland verlieren. Ein Abstellen darauf würde also gerade den professionellen Tätern einen Freibrief erteilen. Da das aktive Personalitätsprinzip auch ohne die Anknüpfung an die Lebensgrundlage im Inland völkerrechtlich und rechtsstaatlich grundsätzlich zulässig ist, sollte bei der Behandlung der strafbaren Internet-Inhalte auf dieses Erfordernis verzichtet werden.

Fraglich ist schließlich, für *welche* der noch nicht erfaßten Tatbestände das aktive Personalitätsprinzip gelten soll.

Erforderlich ist die Ausweitung des aktiven Personalitätsprinzips, wie erörtert, um zu verhindern, daß sich deutsche Staatsbürger ins Ausland absetzen, um die dort bestehenden Strafbarkeitsoasen für die Verbreitung von Internet-Inhalten auszunutzen. Folglich erscheint die Erweiterung des deutschen internationalen Strafrechts nur dort geboten, wo ausländische Rechtsordnungen im Vergleich zur deutschen liberaler sind und damit eine Bestrafung in Deutschland aufgrund des „Erfordernisses der identischen Norm“ in § 7 II StGB ausscheidet.

Kommunikationsdelikte, die überall auf der Welt strafbar sind, müssen daher nicht dem aktiven Personalitätsprinzip unterstellt werden. So sind im Internet begangene Beleidigungen und andere ehrverletzende Äußerungen auch nach dem Recht des Tatorts strafbar. Hier ergeben sich keine wesentlichen Unterschiede zu einer Strafverfolgung durch die deutschen Behörden, so daß sie den Behörden des Tatortstaates überlassen werden kann. Zwar könnte sich der Täter durch eine Rückkehr nach Deutschland dieser Strafverfolgung (und einer Auslieferung) entziehen, dann kann die Tat aber in Deutschland über das *Prinzip der stellvertretenden Strafrechtspflege* § 7 II Nr.1 StGB verfolgt werden. Aus diesem Grund ist eine Erweiterung des aktiven oder passiven Personalitätsprinzips auf die §§ 185 ff StGB abzulehnen.

Das Ausnutzen von Strafbarkeitsoasen bietet sich nach allem bisher Gesagtem vor allem auf dem Gebiet der „*Hate Speech*“ an. Deshalb sollte die Volksverhetzung nach § 130 StGB im Internet dem aktiven Personalitätsprinzip unterstellt werden. In diesem Zusammenhang sollte auch das Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen nach § 86 a StGB erfaßt werden.

Auf dem Gebiet der Darstellung von *Pornographie* hat Deutschland zwar eine der weltweit liberalsten Regelungen. Trotzdem ist das Ausnutzen von Strafbarkeitslücken (z.B. in den benachbarten Niederlanden) und vor allem von Verfolgungsdefiziten (z.B. in Südostasien) denkbar. Folglich ist eine Erweiterung des aktiven Personalitätsprinzips auch auf § 184 StGB sinnvoll. Ebenso ist die Aufnahme von § 131 StGB unter den Personalgrundsatz zu fordern, da bei Gewaltdarstellungen noch erhebliche Strafbarkeitslücken im Ausland erkennbar sind.

Schließlich gibt es schon heute zahlreiche Versuche, *Straftaten* über das Internet aus dem Ausland vermeintlich gefahrlos *zu unterstützen*. Um derartigen Versuchen Einhalt zu gebieten sollten auch die §§ 80 a, 111, 126, 130 a, 140 Nr.2 und 219 a StGB unter das aktive Personalitätsprinzip fallen.

Oehlers Einwand, daß im Ausland bestimmte Rechtsgüter unter Umständen nicht wie in Deutschland schutzwürdig sind, trifft bei den genannten Delikten nicht zu. Er käme insbesondere im Bereich des Jugendschutzes in Betracht. Dieser ist jedoch einzig bei der Norm des § 184 I StGB einschlägig. Da ein pornographisches Internet-Angebot jedoch immer von allen Jugendlichen weltweit eingesehen werden kann, kann hier nicht auf den Reifegrad Jugendlicher am Tatort abgestellt werden.

Aus diesen Überlegungen ergibt sich eine **Erweiterung von § 5 StGB** (die neu einzufügenden Passagen sind fett gedruckt):

„**§ 5. Auslandstaten gegen inländische Rechtsgüter.** Das deutsche Strafrecht gilt, unabhängig vom Recht des Tatorts, für folgende Taten, die im Ausland begangen werden:

[...]

1 a. Aufstacheln zum Angriffskrieg (§ 80 a), wenn der Täter Deutscher ist und die Tat ein Bereithalten von Inhalten im Sinne des Teledienstgesetzes zum Gegenstand hat;

[...]

3. Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates [...]

c) in den Fällen des § 86 a, wenn der Täter Deutscher ist und die Tat ein Bereithalten von Inhalten im Sinne des Teledienstgesetzes zum Gegenstand hat;

[...]

5 a. Öffentliche Aufforderung zu Straftaten (§ 111 Abs. 1), wenn der Täter Deutscher ist und die Tat ein Bereithalten von Inhalten im Sinne des Teledienstgesetzes zum Gegenstand hat;

5 b. Straftaten gegen die öffentliche Ordnung in den Fällen der §§ 126, 130, 130 a, 131 Abs. 1, 140, wenn der Täter Deutscher ist und die Tat ein Bereithalten von Inhalten im Sinne des Teledienstgesetzes zum Gegenstand hat;

[...]

8. Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung [...]

c) in den Fällen des § 184 Abs. 1, wenn der Täter Deutscher ist und die Tat ein Bereithalten von Inhalten im Sinne des Teledienstgesetzes zum Gegenstand hat;

[...]

9 a. Werbung für den Abbruch der Schwangerschaft (§ 219 a Abs. 1), wenn der Täter Deutscher ist und die Tat ein Bereithalten von Inhalten im Sinne des Teledienstgesetzes zum Gegenstand hat;

[...].“

Die Numerierung ergibt sich aus der bisherigen Systematik des § 5 StGB und des Besonderen Teils. Die neu vorgeschlagenen Nummern 5 a und 5 b könnten auch an andere Stelle eingefügt werden, um Verwechslungen mit der bereits bestehenden Nummer 5 lit. a) und b) zu vermeiden. Aus Gründen der Übersichtlichkeit ist ohnehin eine neue Durchnummerierung des § 5 StGB ohne die Einschübe 1 a, 5 a und b, 6 a, 9 a, 11 a, 14 a überlegenswert.

Da nach § 86 a I Nr.1 StGB die Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen nur „im Inland“ strafbar ist, ist hier eine Erweiterung dahingehend erforderlich, daß die Tat „im Inland **oder über Teledienste im Sinne des Teledienstegesetzes**“ begangen worden sein muß. Sofern ein Täter dem verwendeten Symbol eine andere (z.B. religiöse) Bedeutung zugemessen hat, entfällt die Strafbarkeit über den Vorsatz, der sich auch darauf beziehen muß, daß es sich um ein Propagandamittel handelt.⁷²²

Konsequenzen der Neuregelung

Deutsche Täter können sich nach dieser Reform der strafrechtlichen Verantwortung nur schwerlich entziehen. Im Gegensatz zum Flaggenprinzip (§ 4 StGB), bei dem ein Wechsel der Flagge durch Registrierung in einem anderen Staat relativ leicht ist,⁷²³ läßt sich eine Verantwortlichkeit über das aktiven Personalitätsprinzip nicht einfach ablegen. Die Staatsangehörigkeit zu wechseln ist äußerst problematisch und oftmals gar nicht möglich. Gerade die für die Verbreitung der „Hate Speech“ bestehenden „*crime havens*“ Australien, USA und Kanada haben sehr strikte Einwanderungsbestimmungen.

Zwar können so deutschstämmige Täter wie *Fredrick Toben*, die mittlerweile keine deutsche Staatsangehörigkeit mehr besitzen, nicht erfaßt werden. Mit dem Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit endet jedoch auch jede rechtliche Beziehung zum Heimatstaat. Durch den Wechsel der Staatsbürgerschaft hat sich der Täter bewußt für ein anderes Rechtssystem (in allen Bereichen) entschieden. Diese Entscheidung hat der Heimatstaat zu akzeptieren. Einziger Ausweg wäre die Anwendung des Weltrechtsgrundsatzes. Allerdings kann die Möglichkeit, daß sich einige wenige Täter dank ihrer neuen Staatsbürgerschaft dem deutschen Strafrecht entziehen, eine weitreichende Einführung des Weltrechtsprinzips unter keinen Umständen rechtfertigen.

Natürlich bringt die Verfolgung im Ausland begangener Straftaten auch Schwierigkeiten mit sich. So ist z.B. die Beweisführung inklusive der Vernehmung von Zeugen ungleich schwerer als bei einer Inlandstat. Jedoch sind derartige Schwierigkeiten bei der Strafverfolgung immer noch besser als eine bestehende Strafbarkeitslücke. Zudem sollte der Abschreckungseffekt einer strafrechtlichen Regelung nicht unterschätzt werden.

⁷²² *Bonefeld*, Hakenkreuz und „Hitler-Gruß“, DRiZ 1993, 430, 437.

⁷²³ Nach Schätzungen sind ca. 40 % aller Schiffe in Ländern registriert, mit denen ihre Besitzer nichts oder nur wenig zu tun haben: *Tetley*, *The Law of the Flag*, *Tulane Maritime L.R.* 17 (1993), 139, 173 f.

Außerdem kann die hier vorgeschlagene Reform des internationalen Strafrechts die Strafverfolgung von Auslandstaten sogar erleichtern. Denn nach der derzeit praktizierten Rechtslage können im Ausland begangene Kommunikationsdelikte über das Territorialitätsprinzip ja ebenso verfolgt werden. Schwierigkeiten ergeben sich jedoch aus der (verständlichen) mangelnden Bereitschaft ausländischer Behörden, die deutsche „Weltpolizei“ bei ihren Ermittlungen zu unterstützen.

Sofern die Strafverfolgung jedoch auf dem aktiven Personalitätsprinzip basiert, würde sie weit weniger als Einmischung in fremde Angelegenheiten interpretiert werden. Denn dann hätte das Ausland die Gewißheit, daß die eigenen Staatsbürger vor einer Strafverfolgung sicher sind. Damit würde auch das Image der „Weltpolizei“ entfallen. Folglich ist dann mit einer gesteigerten Kooperationsbereitschaft ausländischer Behörden zu rechnen.

Die vorgeschlagene Erweiterung des § 5 StGB widerspricht auch nicht den berechtigten Stimmen, die vor einer Überkriminalisierung und der Schaffung neuer Straftatbestände warnen.⁷²⁴ Denn die Ausweitung des aktiven Personalitätsprinzips ist im Zusammenhang mit der Einschränkung des Territorialitätsgrundsatzes zu sehen. Die vorgeschlagene Reform des deutschen internationalen Strafrechts führt also nicht zur Erfassung neuer Sachverhalte, sondern beschränkt ganz im Gegenteil den Geltungsbereich des deutschen Strafrechts auf ein sinnvolles Maß.

Strafbarkeitslücken ergeben sich dann nur noch, wenn ein Deutscher einem Ausländer bei der Begehung eines nach deutschem Recht strafbaren Kommunikationsdelikts Hilfe leistet. Sofern der Ausländer sich nicht selbst strafbar macht, entfällt auch die nach § 27 StGB erforderliche rechtswidrige Haupttat. Diese Strafbarkeitslücke ist jedoch die logische Konsequenz aus der Anerkennung der ausländischen Strafrechtsordnung. Denn wer jemanden bei einem nicht strafwürdigen Verhalten Hilfe leistet, ist auch selber nicht strafwürdig. In extremen Fällen ließe sich eine Strafbarkeit aber daraus begründen, daß die Tat als eigene Tat des Deutschen qualifiziert wird.

⁷²⁴ S. oben Fn. 255.

3. Verbesserung der Strafverfolgung

Neben dieser Reform des internationalen Strafrechts ist natürlich weiterhin eine verbesserte internationale Zusammenarbeit bei der Strafverfolgung zu fordern. Die insbesondere in Europa zu verzeichnenden Erfolge bei der Bekämpfung internationaler Kinderporno-Banden haben gezeigt, daß eine effektive Zusammenarbeit schon heute möglich ist. Aber auch in anderen Bereichen sollte Zusammenarbeit bei der Durchsetzung des nationalen Rechts verbessert werden. Die vorgeschlagene Reform des deutschen internationalen Strafrechts könnte dazu einen Beitrag leisten. Doch die Behörden sind bereits auf dem richtigen Weg, der lediglich konsequent weiter gegangen werden muß.

Erforderlich ist neben einer verbesserten Zusammenarbeit auch eine „technische Aufrüstung“ der Strafverfolgungsbehörden. Hinzukommen muß eine entsprechende Schulung und Weiterbildung der Beamten, um strafbare Internet-Inhalte schneller aufspüren zu können. Hierbei sind auch die Internet-Provider gefragt, die auf freiwilliger Basis an der Ermittlung der Täter mitwirken sollten. Dies wäre auch durchaus im Interesse der Internet-Industrie, die langfristig mehr an einem „sauberen Netz“ mit großen Benutzerzahlen interessiert sein kann, als an einer kurzfristigen Nutzung strafbarer Inhalte.

D. Ergebnis

Die Möglichkeiten zur Lösung der dringendsten Probleme der multimedialen Kriminalität lassen sich zur Zeit nur auf nationaler Ebene finden.

Dazu gehört eine einschränkende Reform des Territorialitätsprinzips, die sich aus der Unanwendbarkeit dieses Grundsatzes auf strafbare Internet-Inhalte ergibt und den neueren Stimmen zur Auslegung von § 9 StGB entspricht. Die dadurch entstehenden Strafbarkeitslücken bei Internet-Inhalten aus dem Ausland könnten idealerweise durch eine internationale Rechtsangleichung beseitigt werden. Diese ist aber im erforderlichen weltweiten Umfang zur Zeit kaum vorstellbar. Daneben sprechen gewichtige Argumente generell gegen eine internationale Rechtsangleichung, welche die Unterschiede der Kulturvorstellungen unberücksichtigt läßt.

Jedoch kann auch eine begrenzte Erweiterung des aktiven Personalitätsprinzips das aus nationaler Sicht größte Problem der multimedialen Kriminalität beseitigen. Denn hier sollte das Augenmerk auf diejenigen Täter gerichtet sein, die sich gezielt für ihre Veröffentlichungen ins Ausland absetzen. Soweit eine Erweiterung des § 5 StGB sich auf Internet-Inhalte und diejenigen Straftatbestände beschränkt, bei denen im Ausland Strafbarkeitslücken bestehen, ist sie auch völkerrechtlich und rechtsstaatlich unbedenklich. Die Entwicklung des deutschen internationalen Strafrechts in den letzten Jahren (vor allem zur Bekämpfung des Sex-Tourismus) zeigt, daß hier nur ein bereits eingeschlagener Weg konsequent weiter gegangen werden muß. Zwar hat der Siegeszug des Internet aufgezeigt, daß der Nationalstaat von der technischen Entwicklung mittlerweile „überholt“ wurde. Für die Bekämpfung der multimedialen Kriminalität ist jedoch paradoxerweise zunächst eine Ausweitung seiner Machtbefugnisse der einzige Ausweg.

Zusammenfassung und Ausblick

Das Internet ist das Medium der Zukunft und wird bald mit den klassischen Medien zu einer Einheit verschmelzen. Damit ist auch der grenzüberschreitenden Verbreitung von strafbaren Inhalten aller Art Tür und Tor geöffnet. Durch die technisch bedingten Probleme bei der Ermittlung der Urheber und aufgrund der zahlreichen im Ausland bestehenden Strafbarkeitslücken bietet sich das Internet für die Verbreitung krimineller Inhalte geradezu an.

Hier besteht erheblicher gesetzgeberischer Handlungsbedarf. Dies gilt zum einen für die derzeit praktizierte viel zu weite Auslegung des Territorialitätsprinzips in Deutschland. Diese brachte den deutschen Behörden den negativen Ruf von weltweit agierenden „Internet-Zensoren“. Durch die erst in zweiter Instanz aufgehobene Verurteilung des Compuserve-Managers *Felix Somm* wurde dieser Ruf nachhaltig bestätigt. Das so entstandene Image der deutschen Behörden hindert die Strafverfolgung von im Ausland agierenden Tätern daher mehr, als die Anwendung des StGB in solchen Fällen hilft.

Ist demnach nur eine Begrenzung des Territorialitätsprinzips sinnvoll, so muß andererseits das aktive Personalitätsprinzip auf die von Deutschen im Ausland begangene multimediale Kriminalität ausgeweitet werden. Denn eine Strafverfolgung durch den Tatortstaat haben die Täter vor allem auf dem Gebiet der „Hate Speech“ oft nicht zu fürchten. An diesem Zustand wird und soll eine internationale Rechtsangleichung in absehbarer Zeit nichts ändern. Die kulturellen Unterschiede sind zu gravierend, als daß eine Angleichung möglich wäre. Und eine Angleichung, an der nicht alle Staaten teilnehmen, würde das Problem der strafbaren Internet-Inhalte nicht lösen. Schließlich bestehen berechtigte Vorbehalte gegen eine Angleichung, die zwangsläufig den einzelnen Kulturen nicht gerecht werden kann.

Mit einer nationalen Lösung im Sinne der Erweiterung des aktiven Personalitätsprinzips läßt sich hingegen das Problem der multimedialen Kriminalität in den Griff bekommen. Denn die Gefahr einer überraschenden Strafverfolgung durch einen ausländischen Staat bei in Deutschland zulässigen Internet-Inhalten besteht in der Praxis nicht. Ausländer, die im Ausland dort straffreie Veröffentlichungen herausgeben, müssen dem deutschen Strafrecht nicht unterfallen. Lediglich Taten von Deutschen, die sich gezielt in Strafbarkeitsoasen abgesetzt haben, erfordern die Anwendbarkeit des deutschen Rechts.

Die Aussichten für den Erlaß der vorgeschlagenen Reform des deutschen internationalen Strafrechts stehen nicht schlecht. Denn zum einen würde das völkerrechtlich problematische Hineinwirken in die Souveränität anderer Staaten dadurch gegenüber der derzeit praktizierten Rechtslage erheblich vermindert. Das System von gegenseitiger Rechtshilfe und Auslieferung würde so auf juristisch sichere Beine gestellt und könnte Vorbehalte im Ausland abbauen. Daneben bestehen auch keine rechtsstaatlichen Bedenken gegen eine begrenzte Erweiterung des aktiven Personalitätsprinzips. Andere Staaten könnten dem deutschen Beispiel folgen und so auch ohne eine internationale Angleichung das derzeit bestehende Chaos bei der Anwendung der nationalen Strafgesetze beseitigen.

Im Gegensatz zu den Strafverfolgungsbehörden hat der deutsche Gesetzgeber auf dem Gebiet der neuen Medien im Ausland einen sehr guten Ruf. Das IuKDG wird von anderen Staaten und der Europäischen Union gerne als Vorlage herangezogen. Auch das TDG ist aller Kritik zum Trotz ein gelungenes Gesetz, daß lediglich im Sinne seiner Macher angewendet werden muß.⁷²⁵ Daher sollte die Bundesrepublik Deutschland nicht davor zurückschrecken, erneut mutig neue gesetzgeberische Wege zu beschreiten.

Eine internationale Angleichung kann dagegen nicht durch Gesetze und internationale Abkommen erzielt werden. Die weltweit bestehenden Kulturen werden vielmehr ganz von alleine näher zusammenrücken, wobei gerade auch das Internet einen entscheidenden Beitrag leisten wird. Daher sollte hier die Entwicklung in den nächsten Jahrzehnten abgewartet und aufmerksam beobachtet werden. Erst wenn sich die Kulturen derart angenähert haben, lohnt es sich, ernsthaft eine Rechtsangleichung anzugehen.

Ob dies jedoch je der Fall sein wird, ist zweifelhaft. Daher sind nationale Reformen in der beschriebenen Weise der derzeit einzig gangbare Weg. Die momentan praktizierte Herangehensweise der Nationalstaaten an strafbare Internet-Inhalte mag nicht mehr zeitgemäß sein. „Überholt“ im Sinne von

⁷²⁵ So sieht auch der Evaluationsbericht der Bundesregierung keine wesentlichen Änderungen vor: *Bericht der *Bundesregierung* über die Erfahrungen und Entwicklungen bei den neuen Informations- und Kommunikationsdiensten, BT-Drucksache 14/1191; dazu *Schulzki-Haddouti*, Gemäßigtes Krötenschlucken, c't 18/1999, 80 ff.

„zum Zuschauen verdammt“ sind die Nationalstaaten aber noch nicht. Sofern die vorgeschlagenen Reformen erst auch in anderen Staaten etabliert sind, wird sich zeigen, daß das Bedürfnis für eine internationale Rechtsangleichung weitgehend entfallen ist. Damit wäre das Problem der strafbaren Internet-Inhalte gelöst, ohne die bestehende Vielfalt unterschiedlicher Kulturen zu gefährden.

Anhang I: Internet-Adressen

A. Institutionen und Organisationen

I. Internet-Statistiken

Network Wizards

<http://www.isc.org/ds/>

II. DNS-Verwaltung

InterNIC (Internet Network Information Center)

<http://www.internic.net>

DE-NIC (Deutsches Network Information Center)

<http://www.nic.de>

III. Provider

AOL

<http://www.aol.de/homepage/index.html>

Compuserve

<http://www.compuserve.de/>

T-Online

<http://www.t-online.de/>

DFN-Verein

<http://www.dfn.de/>

UUnet

<http://www.de.uu.net/>

NTG/Xlink

<http://www.xlink.de/>

Nacamar

<http://www.nacamar.de>

Mobilcom Freenet

<http://www.01019freenet.de/>

Mannesmann Arcor

<http://www.arcor.de/>

IV. Strafverfolgung und Selbstkontrolle

Polizeistreife im Internet des Polizeipräsidiums München

<http://www.polizei.bayern.de/ppmuc/wir/k345.htm>

EU-Informationssseite „Promoting Best Use, Preventing Abuse“

http://www2.echo.lu/legal/en/best_use/best_use.html

DAPHNE-Initiative

http://www.europa.eu.int/comm/justice_home/project/daphne/de/index.htm

jugendschutz.net

<http://www.jugendschutz.net/>

CyberAngels

<http://www.cyberangels.org/>

Internet Watch Foundation

<http://www.iwf.org.uk/>

Simon-Wiesenthal-Center

<http://www.wiesenthal.com/>

PICS

<http://www.w3.org/PICS/>

B. Software

Visual Route

Download: <http://www.visualroute.com/>

WWW-Interface: <http://visualroute.datametrics.com/>

Netscape Navigator

<http://home.netscape.com/comprod/mirror/index.html>

Microsoft Internet-Explorer

<http://www.microsoft.com/windows/ie/download/all.htm?bShowPage>

Pretty Good Privacy

<http://keyserver.ad.or.at/pgp/products/nai/pgp/versions/freeware/>

CyberPatrol

<http://www.cyberpatrol.com/>

CyberSitter

<http://www.solidoak.com/>

NetNanny

<http://www.netnanny.com/>

C. Inhalte

Soweit im Folgenden die Adressen der in der Arbeit genannten WWW-Seiten mit strafrechtlich relevantem Inhalt angegeben werden, distanziert sich der Verfasser vom Inhalt dieser Seiten. Es soll jedoch gezeigt werden, daß sich alle genannten Seiten mit Hilfe der bekannten Suchmaschinen problemlos aufspüren ließen. Zudem soll durch die Angabe der Standorte der anbietenden Hosts die Globalität des Internet verdeutlicht werden. Diese Standorte wurden mit Hilfe des Programmes „*VisualRoute*“ ermittelt.

I. Fall Angela Marquart

Angela Marquardt Homepage

<http://yi.com/home/MarquardtAngela> (Freiburg)

radikal

<http://www.xs4all.nl/~tank/radikal/> (Amsterdam)

II. extremistische Angebote

Ernst Zündel - „The Zündelsite“

<http://www.lebensraum.org/> (Boca Raton, Florida)

Fredrick Toben - Vierteljahreshefte für freie Geschichtsforschung

<http://www.vho.org/VffG.html> (Milford, Connecticut)

Fredrick Toben - Adelaide Institute

<http://www.adam.com.au/fredadin/index.html> (Adelaide, Australien)

Islamische Heilsfront (Front Islamique du Salut, FIS)

<http://www.fisalgeria.org/intro.html> (Milford, Connecticut)

National Journal

<http://www.abbc.com/nj/> (Cambridge, Massachusetts)

Radio Islam

<http://abbc.com/islam/deutsch/deutsch.htm> (Cambridge, Massachusetts)

Sleipnir - Zeitschrift für Kultur, Geschichte und Politik

<http://www.freespeech.org/sleipnir/> (Edmonton, Kanada)

Stormfront White Nationalist

<http://www.stormfront.org/> (Houston, Texas)

Thule Netz („Antifa-Übersicht“)

<http://www.thulenet.com/texte/adressen/text0004.htm> (Salt Lake City, Utah)

Thule Netz (Zusammenstellung strafbarer Inhalte)

<http://www.thulenet.com/strafbar/index.htm> (Salt Lake City, Utah)

Trenchcoat Mafia (Mirror Site)

<http://surfin.spies.com/~gus/trenchcoat/> (Cupertino, Kalifornien)

III. Informationen über Drogen und Bombenbau

Forbidden Knowledge - CD-Rom

<http://www.nobodyknows.com/forbidden.html> (New Brunswick, New Jersey)

The Lycaenum - Drogeninformationen

<http://www.lycaenum.org/> (Laramie, Wyoming)

Terrorist's Handbook und Anarchist Cookbook

<http://www.armo.itgo.com/hacker1.htm>

IV. Anonymisierung

Anonymizer

<http://www.anonymizer.com/> (La Mesa, Kalifornien)

V. „Le Grand Secret“

Claude Gubler „Le Grand Secret“ (Mirror Site)

<http://cermics.enpc.fr/~ts/secret.html> (Champs-sur-Marne, Frankreich)

VI. Cyber-Casinos

First Live Casino

<http://www.firstlive.com> (Kingstown, St. Vincent und Grenadien)

Casino On Net

<http://www.casino-on-net.com/> (Israel)

Grand Dominican Casino

<http://www.granddominican.com/> (Herndon, Virginia)

D. sonstige Angebote

Amazon

<http://www.amazon.com/>

Barnes & Nobles

<http://www.bn.com/>

Yahoo

<http://www.yahoo.com/>

<http://www.yahoo.de/>

Lycos

<http://www-english.lycos.com/>

<http://www.lycos.de/>

DINO

<http://www.dino-online.de/>

Dejanews

<http://www.deja.com/>

GeoCities

<http://geocities.yahoo.com/home/>

Hotmail

<http://www.hotmail.com/>

<http://www.hotmail.de/>

Jur-PC

<http://www.jura.uni-sb.de/jurpc/>

Sports Illustrated Swimsuit Edition

<http://swimsuit.cnnsi.com/>

Starr-Report

Download und HTML: <http://www.strausberg.de/politik/starr/starr.htm>

Suchmaschine: <http://www.iglou.com/starrsearch/>

Anhang II: Gesetze und Urteile

A. Gesetz über die Nutzung von Telediensten (Teledienstegesetz -TDG)

(Artikel 1 des Gesetzes zur Regelung der Rahmenbedingungen für Informations- und Kommunikationsdienste (IuKDG) vom 13.Juni 1997)

§ 1 Zweck des Gesetzes

Zweck des Gesetzes ist es, einheitliche wirtschaftliche Rahmenbedingungen für die verschiedenen Nutzungsmöglichkeiten der elektronischen Informations- und Kommunikationsdienste zu schaffen.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Die nachfolgenden Vorschriften gelten für alle elektronischen Informations- und Kommunikationsdienste, die für eine individuelle Nutzung von kombinierbaren Daten wie Zeichen, Bilder oder Töne bestimmt sind und denen eine Übermittlung mittels Telekommunikation zugrunde liegt (Teledienste).

(2) Teledienste im Sinne von Absatz 1 sind insbesondere:

1. Angebote im Bereich der Individualkommunikation (zum Beispiel Telebanking, Datenaustausch),
2. Angebote zur Information oder Kommunikation soweit nicht die redaktionelle Gestaltung zur Meinungsbildung für die Allgemeinheit im Vordergrund steht (Datendienste, zum Beispiel Verkehrs-, Wetter-, Umwelt- und Börsendaten, Verbreitung von Informationen über Waren und Dienstleistungsangebote),
3. Angebote zur Nutzung des Internets oder weiterer Netze,
4. Angebote zur Nutzung von Telespielen,
5. Angebote von Waren und Dienstleistungen in elektronisch abrufbaren Datenbanken mit interaktivem Zugriff und unmittelbarer Bestellmöglichkeit.

(3) Absatz 1 gilt unabhängig davon, ob die Nutzung der Teledienste ganz oder teilweise unentgeltlich oder gegen Entgelt möglich ist.

(4) Dieses Gesetz gilt nicht für

1. Telekommunikationsdienstleistungen und das geschäftsmäßige Erbringen von Telekommunikationsdiensten nach § 3 des Telekommunikationsgesetzes vom 25. Juli 1996 (BGBl. I S. 1120),
2. Rundfunk im Sinne des § 2 des Rundfunkstaatsvertrages,
3. inhaltliche Angebote bei Verteildiensten und Abrufdiensten, soweit die redaktionelle Gestaltung zur Meinungsbildung für die Allgemeinheit im Vordergrund steht,

nach § 2 des Mediendienste-Staatsvertrages in der Fassung vom 20. Januar bis 7. Februar 1997.

(5) Presserechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. "Diensteanbieter" natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen, die eigene oder fremde Teledienste zur Nutzung
2. bereithalten oder den Zugang zur Nutzung vermitteln,
3. "Nutzer" natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen, die Teledienste nachfragen.

§ 4 Zugangsfreiheit

Teledienste sind im Rahmen der Gesetze zulassungs- und anmeldefrei.

§ 5 Verantwortlichkeit

(1) Diensteanbieter sind für eigene Inhalte, die sie zur Nutzung bereithalten, nach den allgemeinen Gesetzen verantwortlich.

(2) Diensteanbieter sind für fremde Inhalte, die sie zur Nutzung bereithalten, nur dann verantwortlich, wenn sie von diesen Inhalten Kenntnis haben und es ihnen technisch möglich und zumutbar ist, deren Nutzung zu verhindern.

(3) Diensteanbieter sind für fremde Inhalte, zu denen sie lediglich den Zugang zur Nutzung vermitteln, nicht verantwortlich. Eine automatische und kurzzeitige Vorhaltung fremder Inhalte aufgrund Nutzerabfrage gilt als Zugangsvermittlung.

(4) Verpflichtungen zur Sperrung der Nutzung rechtswidriger Inhalte nach den allgemeinen Gesetzen bleiben unberührt, wenn der Diensteanbieter unter Wahrung des Fernmeldegeheimnisses gemäß § 85 des Telekommunikationsgesetzes von diesen Inhalten Kenntnis erlangt und eine Sperrung technisch möglich und zumutbar ist.

§ 6 Anbieterkennzeichnung

Diensteanbieter haben für ihre geschäftsmäßigen Angebote anzugeben:

1. Namen und Anschrift sowie
2. bei Personenvereinigungen und -gruppen auch Namen und Anschrift des Vertretungsberechtigten.

B. Weitere Gesetze und Abkommen

Deutschland

IuKDG:

<http://www.netlaw.de/gesetze/iukdg.htm>

MDStV:

<http://www.uni-muenster.de/Jura.itm/netlaw/mdsvnw.html#anlage>

Die wichtigsten deutschen Gesetze (die „stud.jur.“-Sammlung des Nomos-Verlags) mit Volltextsuche findet man unter: <http://www.bundesrecht.de/StudJur>

Belgien

Verfassung (deutsche Übersetzung):

<http://www.jura.uni-sb.de/Gesetze/BV/>

Frankreich

Nouveau Code Pénal:

<http://www.rabenou.org/penal-art.html>

Großbritannien

Telecommunications Act 1996:

<http://www.technologylaw.com/act.html>

Italien

Codice penale:

<http://www.econet.it/jura/Codici/CP/Mcp.htm>

Kanada

Canadian Criminal Code:

<http://canada.justice.gc.ca/FTP/EN/Laws/Chap/C/C-46.txt>

Canadian Human Rights Act:

<http://canada.justice.gc.ca/FTP/EN/Laws/Chap/H/H-6.txt>

Niederlande

Wetboek van Strafrecht:

http://195.108.206.3/wet/inhoud/sr_1.html

Österreich

PornG:

<http://www.sbg.ac.at/ssk/docs/PornoG/PornoG.htm>

StGB:

http://www.sbg.ac.at/ssk/docs/StGB/StGB_index.htm

Schweden

Gesetz zur Verantwortlichkeit bei Bulletin Board Systemen

(englische Übersetzung):

<http://www.dsv.su.se/~jpalme/society/swedish-bbs-act.html>

*Schweiz***StGB:**

<http://www.admin.ch/ch/d/sr/31.html#311>

*Spanien***Código Civil:**

<http://www.educa.rcanaria.es/Usr/Apdorta/ley/v0000129.htm>

Código Penal:

http://www.netlex.es/netlex/ppal/leyes/c_/codigo_penal_nuevo_Art_1_a_104.htm

*USA***Constitution:**

<http://www.law.cornell.edu/constitution/constitution.table.html>

U.S.C.:

<http://www4.law.cornell.edu/uscode/>

Telecommunications Act (CDA):

<ftp://ftp.loc.gov/pub/thomas/c104/s652.enr.txt>

*Europäische Union***EG- und EU-Vertrag:**

http://www.auswaertiges-amt.de/4_europa/3/index.htm

*Vereinte Nationen***UN-Charta:**

<http://www.un.org/aboutun/charter/>

ICC-Statut:

<http://www.un.org/icc/>

UNCRC:

<http://www.unicef.org/crc/fulltext.htm>

C. Urteile

*Deutschland***AG München („Compuserve / Fall Somm“):**

<http://www.somm-case.de/>

LG München I („Compuserve / Fall Somm“):

http://www.computerundrecht.de/home_1672.html

BVerfGE 83, 130 („Josefine Mutzenbacher“):

<http://www.uni-wuerzburg.de/glaw/bv083130.html>

LG Hamburg („Joachim Steinhöfel“):

<http://www.steinhofel.de/docs/links.htm>

LG Potsdam („Tolerantes Brandenburg“):

<http://www.online-recht.de/vorent.html?LGPotsdam990708>

Weitere Urteile des BVerfG und des BGH erscheinen nach und nach unter:

<http://www.uni-wuerzburg.de/glaw/>

*Frankreich***UEJF ./ Costes, Altern-B et AUI:**<http://www.aui.fr/Communiqués/verdict-uejf-costes.html>*Kanada***R v Butler [1992] 1 S.C.R. 452:**<http://www.droit.umontreal.ca/doc/csc-scc/en/index.html>**R v Keegstra [1990] 3 S.C.R. 697:**<http://www.droit.umontreal.ca/doc/csc-scc/en/index.html>**Regina v Pecciarich, 22 O.R. (3d) p.748-766:**<http://insight.mcmaster.ca/org/efc/pages/law/court/R.v.Pecciarich.html>*Niederlande***Bezirksgericht Den Haag („Scientology“):**<http://www.xs4all.nl/~kspaink/cos/verdleng.html>*USA***Abrams v United States, 250 U.S. 616 (1919):**<http://laws.findlaw.com/US/250/616.html>**ACLU v Reno, 929 F.Supp. 824 (E.D.Pa. 1996):**<http://www.pas.rochester.edu/~mbanks/CDA/decision/frame.html>**Brandenburg v Ohio, 395 U.S. 444 (1969):**<http://laws.findlaw.com/US/395/444.html>**Chaplinsky v New Hampshire, 315 U.S. 568 (1942):**<http://laws.findlaw.com/US/315/568.html>**FCC v Pacifica Foundation, 438 U.S. 726 (1978):**<http://laws.findlaw.com/US/438/726.html>**Jacobellis v Ohio, 378 U.S. 184 (1964):**<http://laws.findlaw.com/US/378/184.html>**Miller v California, 93 S.Ct. 2607 (1973):**<http://laws.findlaw.com/US/413/15.html>**Playboy Enterprises, Inc. v Chuckleberry Pub., Inc., 939 F.Supp. 1032 (S.D.N.Y.):**<http://zeus.bna.com/e-law/cases/playmen.html>**R.A.V. v St.Paul, 505 U.S. 377 (1992):**<http://laws.findlaw.com/US/505/377.html>**Reno v ACLU, 117 S. Ct. 2329 (1997):**<http://laws.findlaw.com/US/000/96-511.html>**Skiriot v State of Florida, 313 U.S. 69 (1941):**<http://laws.findlaw.com/US/313/69.html>**State v Granite Gate Resorts:**<http://www.jmls.edu/cyber/cases/ggorder.html>**U.S. v Alkhabaz, 104 F.3d 1492 (6th Cir. 1997):**<http://www.law.emory.edu/6circuit/jan97/97a0036p.06.html>**U.S. v Thomas, 74 F.3d 701 (6th Cir. 1996):**http://www.epic.org/free_speech/censorship/us_v_thomas.html**Wisconsin v Mitchell, 508 U.S. 476 (1993):**<http://laws.findlaw.com/US/508/476.html>

Literaturverzeichnis

Akdeniz, Yaman

Computer Pornography: a Comprehensive Study of the US and UK Obscenity Laws and Child Pornography Laws in Relation to the Internet
International Review of Law Computers & Technology 10 (1996), 235 ff

Alpar, Paul

Kommerzielle Nutzung des Internet
Berlin 1996

Altenhain, Karsten

Die strafrechtliche Verantwortung für die Verbreitung mißbilligter Inhalte in Computernetzen
CR 1997, 485 ff

Anti-Defamation League of B'nai B'rith

Hate Crimes Laws: A Comprehensive Guide
New York 1994

Auer, Wolfgang / Loimer, Bernhard

Zur Strafbarkeit der Verbreitung von Kinderpornographie über das Internet
ÖJZ 1997, 613 ff

Bär, Wolfgang

EDV-Beweissicherung im Strafverfahrensrecht
CR 1998, 434 ff

Bär, Wolfgang

Strafrechtliche Kontrolle in Datennetzen
MMR 1998, 463 ff

Baumgärtel, Tilman

Ein Hyperlink ins Gefängnis?
<http://www.heise.de/bin/tp/issue/download.cgi?artikelnr=1114>

Beisel, Daniel

Die Strafbarkeit der Auschwitzlüge
Zugleich ein Beitrag zur Auslegung des neuen § 130 StGB
NJW 1995, 997 ff

Berger-Zehnpfund, Petra

Kinderpornographie im INTERNET
Kriminalistik 1996, 635 ff

Berres, Anita

Marketing und Vertrieb mit den Internet
Berlin 1997

Bertelsmann Stiftung (Hrsg.)

Kinder- und Jugendschutz im Internet - Ein internationaler Vergleich
Gütersloh 1998

Bertelsmann Stiftung (Hrsg.)

Verantwortung im Internet
Gütersloh 1999
http://www.stiftung.bertelsmann.de/internetcontent/deutsch/frameset_home.htm

Bettinger, Torsten / Freytag, Stefan

Privatrechtliche Verantwortlichkeit für Links - Zugleich Anmerkung zum Urteil des
LG Hamburg vom 12.5.1998
CR 1998, 545 ff

Bielefeldt, Heiner

Menschenrechte und Menschenrechtsverständnis im Islam
EuGRZ 1990, 489 ff

Bilstad, Blake T.

Obscenity and Indecency in a Digital Age
Santa Clara Computer and High Technology Law Journal 13 (1997), 321 ff

Bleckmann, Albert

Die Überlagerung des nationalen Strafrechts durch das Europäische Gemeinschafts-
recht
in: *Küper, Wilfried (Hrsg.)*
Festschrift für *Walter Stree* und *Johannes Wessels* zum 70. Geburtstag, S. 106 ff
Heidelberg 1993

Böckenförde, Ernst-Wolfgang

Die Rechtsauffassung im kommunistischen Staat
München 1967

Böckstiegel, Karl Heinz (Hrsg.)

Handbuch des Weltraumrechts
Köln 1991
Bearbeiter: *Bittlinger, Horst*

Bonefeld, Michael

Hakenkreuz und „Hitler-Gruß“
DRiZ 1993, 430 ff

Bortloff, Nils

Neue Urteile in Europa betreffend die Frage der Verantwortlichkeit von Online-
Diensten
ZUM 1997, 167 ff

Bortloff, Nils

Die Verantwortlichkeit von online-Diensten
GRUR Int. 1997, 387 ff

Bothe, Michael

Phidias darf im Internet bleiben - Zum Urteil des US Supreme Court: Meinungsfrei-
heit im Internet
DuD 1997, 632 ff

Branscomb, Anne Wells

Internet Babylon?
Georgetown Law Journal 83 (1995), 1935 ff

Breuer, Barbara

Anwendbarkeit des deutschen Strafrechts auf exterritorial handelnde Internet-
Benutzer
MMR 1998, 141 ff

Bullinger, Martin

Ordnung oder Freiheit für Multimediadienste
JZ 1996, 385 ff

Bundesamt für Verfassungsschutz

Extremistische Bestrebungen im INTERNET
Köln 1998

Bundesamt für Verfassungsschutz

Rechtsextremistische Bestrebungen im INTERNET
Köln 1998

Bundeskriminalamt

Polizeiliche Kriminalstatistik
Bundesrepublik Deutschland
Berichtsjahr 1998
Wiesbaden 1999
<http://www.bka.de>

Bundesministerium des Innern

Verfassungsschutzbericht 1997
Bonn 1998

Burnstein, Matthew R.

Conflicts On The Net: Choice of Law in Transnational Cyberspace
Vanderbilt Journal of Transnational Law 29 (1996), 75 ff

Carey, Peter

Media Law
London 1996

Cerf, Vinton G. / Kahn, Robert E.

A Protocol for Packet Network Intercommunication
IEEE Transactions on Communications 22 (1974), 637 ff

Chen, George C. C.

The Internet and its Legal Ramifications in Taiwan
Seattle University Law Review 20 (1997), 677 ff

Cobb, J. Allan

An Examination Of Venue Issues Concerning Online Crimes Against Children: What Happens When Cyberspace Is Used To Lure Children Into Sexual Relations
University of Louisville Journal of Family Law 35 (1996), 537 ff

Coliver, Sandra (Ed.)

Striking A Balance
Hate Speech, Freedom of Expression and Non-discrimination
Essex 1992

Bearbeiter: *Boyle, Kevin; Eastman, Kate; Errera, Roger; Joinet, Louis; Lederman, Eliezer; Marcus, Gilbert J.; Oyediran, Joanna; Partsch, Karl Josef; Schoffman, Joshua; Tabory, Mala; Türk, Danilo*

Collardin, Markus

Straftaten im Internet - Fragen zum internationalen Strafrecht
CR 1995, 618 ff

Comer, Douglas E.

The Internet Book
Englewood Cliffs 1995

Conradi, Ulrich / Schlömer, Uwe

Die Strafbarkeit der Internet-Provider
NStZ 1996, 366 ff und 472 ff

Cornils, Karin

Der Begehungsort von Äußerungsdelikten im Internet
JZ 1999, 394 ff

Crandall, Darse E.

Obscenity Doctrines of Japan and the United States Compared
ILSA Journal of International Law 15 (1992), 1 ff

Dannecker, Gerhard

Die Entwicklung des Strafrechts unter dem Einfluß des Gemeinschaftsrechts
Jura 1998, 79 ff

Dannecker, Gerhard

Neuere Entwicklungen im Bereich der Computerkriminalität: Aktuelle Erscheinungsformen und Anforderungen an eine effektive Bekämpfung
BB 1996, 1285 ff

Derksen, Roland

Strafrechtliche Verantwortung für in internationalen Computernetzen verbreitete Daten mit strafbarem Inhalt
NJW 1997, 1878 ff

Deutsche Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung über die Erfahrungen und Entwicklungen bei den neuen Informations- und Kommunikationsdiensten im Zusammenhang mit der Umsetzung des Informations- und Kommunikationsdienste-Gesetzes (IuKDG)
BT-Drucksache 14/1191
<http://www.iid.de/iukdg/BERICHTiukdg-neu-2.html>

Deutsche Bundesregierung

Gesetzentwurf Informations- und Kommunikationsdienstegesetz
BR-Drucksache 966/96

Deutsche Bundesregierung

Info 2000 - Deutschlands Weg in die Informationsgesellschaft
BT-Drucksache 13/4000

Deutscher Bundestag

Bericht des Rechtsausschusses
BT-Drucksache 13/9064

Dreher, Eduard

Die Neuregelung des Sexualstrafrechts eine geglückte Reform ?
JR 1974, 45 ff

Drewes, Detlef

Kinder im Datennetz
Frankfurt am Main 1995

Ende, Werner / Steinbach, Udo (Hrsg.)

Der Islam in der Gegenwart
4. Auflage, München 1996
Bearbeiter: *Ahmed, Munir D.; Dilger, Konrad; Flores, Alexander; Khálid, Durán; Noth, Albrecht; Reissner, Johannes*

Engel, Christoph

Inhaltskontrolle im Internet
AfP 1996, 220 ff

- Engel-Flechsig, Stefan / Maennel, Frithjof A. / Tettenborn, Alexander*
Das neue Informations- und Kommunikationsdienste-Gesetz
NJW 1997, 2981 ff
- Ernst, Stefan*
Anmerkung zu AG München
NJW-CoR 1998, 362 ff
- Ernst, Stefan*
Rechtliche Fragen bei der Verwendung von Hyperlinks im Internet
NJW-CoR 1997, 224 ff
- Eser, Albin*
Die Entwicklung des Internationalen Strafrechts im Lichte des Werkes von Hans-Heinrich Jescheck
in: *Vogler, Theo (Hrsg.)*
Festschrift für *Hans-Heinrich Jescheck* zum 70. Geburtstag, S. 1353 ff
Berlin 1985
- Eser, Albin / Huber, Barbara*
Strafrechtsentwicklung in Europa
Band 4.3, Freiburg i. Br. 1995
Bearbeiter: *Dannecker, Gerhard*
Band 5.1, Freiburg i. Br. 1997
Bearbeiter: *Cornils, Karin; Schütz-Gärdén, Bettina; Tellenbach, Silvia*
- Europäische Kommission*
Aktionsplan zur Förderung der sicheren Nutzung des Internet
<http://www2.echo.lu/legal/de/internet/actplan.html>
- Europäische Kommission*
Grünbuch über den Jugendschutz und den Schutz der Menschenwürde in den audiovisuellen und Informationsdiensten
KOM (96) 483
<http://www2.echo.lu/legal/de/internet/content/gpde-txt.html> und
<http://www2.echo.lu/legal/de/internet/content/gpde-ann.html>
- Europäische Kommission*
Illegal and harmful content on the Internet - Interim Report
<http://www2.echo.lu/legal/en/internet/wp2en-chap.html>
- Europäische Kommission*
Illegale und schädigende Inhalte im Internet
KOM (96) 487
BT-Drucksache 865/96, S. 22 f
<http://www2.echo.lu/legal/de/internet/communic.html>
- Europäische Kommission*
Vorschlag für eine Richtlinie über bestimmte rechtliche Aspekte des elektronischen Geschäftsverkehrs im Binnenmarkt
KOM (1998) 586 endg.
<http://www.ispo.cec.be/ecommerce/docs/legalde.pdf>
- Europäische Kommission*
Working party on illegal and harmful content on the internet - Report
<http://www.echo.lu/legal/en/internet/wpen.html>

Fastenrath, Ulrich

Der Internationale Strafgerichtshof
JuS 1999, 632 ff

Finke, Thorsten

Die strafrechtliche Verantwortung von Internet-Providern
Tübingen 1998

Flehsig, Norbert P.

Rechtsprobleme internationaler Datennetze im Lichte des Persönlichkeits- und Äußerungsrechts
in: *Becker, Jürgen*
Rechtsprobleme internationaler Datennetze, S. 57 ff
Baden-Baden 1996

Flehsig, Norbert P. / Gabel, Detlev

Strafrechtliche Verantwortlichkeit im Netz durch Einrichten und Vorhalten von Hyperlinks
CR 1998, 351 ff

Foreman, Julia

Can We End the Shame ? - Recent Multilateral Efforts to Adress the World Child Pornography
Vanderbilt Journal of Transnational Law 23 (1990), 435 ff

Forte, David F.

Apostasy and Blasphemy in Pakistan
Conneticut Journal Of Int. Law 10 (1994), 27 ff

Freund, Wolfgang

Die Strafbarkeit von Internetdelikten
Wien 1998

Funck-Brentano, Lise

Gemeinschaftsrecht und Zollhinterziehung
EuZW 1992, 745

Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof

Haftung eines Access Providers für rechtswidrigen Inhalt
MMR 1998, 93 ff
JurPC Web-Dok. 17/1998
<http://www.jura.uni-sb.de/jurpc/rechtspr/19980017.htm>

Germann, O. A.

Rechtsstaatliche Schranken im Internationalen Strafrecht
SchwZStr 69 (1954), 237 ff

Gibson, William

Neuromancer
Ace edition, New York 1984

Gleiß, Sabine / Lüke, Monika

Strafverfolgung über Grenzen hinweg
Jura 1998, 70 ff

Göppinger, Hans

Kriminologie
5. Auflage, München 1997

von Gravenreuth, Günter Frhr.

Anmerkung zu AG München
CR 1998, 628 f

Große Strafrechtskommission

Niederschriften

Band 4

Bonn 1958

Teilnehmer: *Jescheck, Hans-Heinrich; Welzel*

Gruhler, Alexander K. A.

Das Ende der „totalen“ Freiheit im Internet
Marburg 1998

Hafner, Katie / Lyon, Matthew

Arpa Kadabra - Die Geschichte des Internet
Heidelberg 1997

Hahn, Harald / Wilmer, Thomas

Die Vergabe von Top-Level-Domains und ihre rechtlichen Konsequenzen
NJW-CoR 1997, 485 ff

Harbort, Stephan

Verbrechen im Cyberspace

Kriminalistik 1996, 194 ff

Healy, Margaret A.

Child pornography: an international perspective
<http://193.135.156.14/webpub/csechome/215e.htm>

Healy, Margaret A.

Prosecuting Child Sex Tourist at Home: Do Laws in Sweden, Australia, and the
United States Safeguard the Rights of Children as Mandated by International Law?
Fordham International Law Journal 18 (1995), 1852 ff

Heinzmann, Peter /Ochsenbein, Andreas

Strafrechtliche Aspekte des Internet [1. Teil]
Kriminalistik 1998, 513 ff

Hilgendorf, Eric

Grundfälle zum Computerstrafrecht [6. Teil]
JuS 1997, 323 ff

Hinterseh, Sven

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit für Pornographie im Internet
JurPC 1996, 460 ff

Hochstein, Reiner

Teledienste, Mediendienste und Rundfunkbegriff - Anmerkungen zur praktischen
Abgrenzung multimedialer Erscheinungsformen
NJW 1997, 2977 ff

Hoeren, Thomas

Ist Felix Somm ein Krimineller ?
NJW 1998, 2792 ff

Hoeren, Thomas

Trapattoni und das Ende des Computerrechts
MMR 1998, 169 f

Hoeren, Thomas

Rechtsoasen im Internet
MMR 1998, 297 ff

Holtzheimer, Henning

Von Pipelines und Strohhalmen - Der Aufbau des Internet in Deutschland
c't 1/1996, 114 ff

von der Horst, Rutger

Rollt die Euro-Pornowelle? - Zur Strafbarkeit von aus dem Ausland gesendeter Porno-Satellitenprogramme nach deutschem Strafrecht
ZUM 1993, 227 ff

Hoshii, Iwao

The World of Sex
Volume 4: Sex in Ethics and Law
Woodchurch 1987

Hosni, Naguib

Zu den Grundlagen des islamischen Strafrechts
ZStW 97 (1985), 609 ff

Ibidapo-Obe, Akin

The Dilemma of African Criminal Law: Tradition Versus Modernity
Southern University Law Review 19 (1992), 327 ff

Information Highway Advisory Council

Final Report
<http://strategis.ic.gc.ca/SSG/ih01070e.html>

Jaburek, Walter / Schmölzer, Gabriele

Computerkriminalität
Wien 1985

Jaeger, Stefan

Computerkriminalität
Augsburg 1998

Jaeger, Stefan

Tatort Internet
c't 10/1998, 204 ff

Jäger, Ulrike / Collardin, Marcus

Die Inhaltsverantwortlichkeit von Online-Diensten
CR 1996, 236 ff

Janovsky, Thomas

Internet und Verbrechen
Kriminalistik 1998, 500 ff

Jarass, Hans-D.

EG-Recht und nationales Rundfunkrecht
EuR 1986, 75 ff

Jeschek, Hans-Heinrich

Gegenstand und neueste Entwicklung des internationalen Strafrechts
in: *Schroeder, Friedrich-Christian (Hrsg.)*
Maurach-Festschrift, S. 579 ff
Karlsruhe 1972

- Jescheck, Hans-Heinrich / Ruß, Wolfgang / Willms, Günther (Hrsg.)*
 Leipziger Kommentar
 Erster Band
 10. Auflage, Berlin 1985
 Bearbeiter: *Tröndle, Herbert*
- Jescheck, Hans-Heinrich / Weigend, Thomas*
 Lehrbuch des Strafrechts - Allgemeiner Teil
 5. Auflage, Berlin 1996
- Jofer, Robert*
 Strafverfolgung im Internet
 München 1998
- Joyner, Christopher C. / Chopra, Sudhir K.*
 The Antarctic Legal Regime
 Dordrecht 1988
 Bearbeiter: *Carl, Beverly May*
- Jung, Heike*
 Grundfragen der Strafrechtsvergleichung
 JuS 1998, 1 ff
- Klußmann, Niels***
 Lexikon der Kommunikations- und Informationstechnik
 Heidelberg 1997
- Knoll, Amy*
 Any Which Way But Loose: Nations Regulate the Internet
 Tulane Journal of International & Comparative Law 4 (1996), 275 ff
- Koch, Frank A.*
 Internet-Recht
 München 1998
- Koch, Frank A.*
 Neue Rechtsprobleme der Internet-Nutzung
 NJW-CoR 1998, 45 ff
- Koch, Frank A.*
 Zivilrechtliche Anbieterhaftung für Inhalte in Kommunikationsnetzen
 CR 1997, 193 ff
- Köck, Heribert Franz / Fischer, Peter*
 Das Recht der Internationalen Organisationen
 3. Auflage, Wien 1997
- Kossel, Axel / Möcke, Frank*
 Pornowächter versus Internet
 c't 2/1996, S. 14 ff
- Krey, Volker*
 Keine Strafe ohne Gesetz
 Berlin 1983
- Krey, Volker*
 Strafverfahrensrecht Band 1
 Stuttgart 1988

Krey, Volker

Studien zum Gesetzesvorbehalt im Strafrecht
Berlin 1977

Krol, Ed

Die Welt des Internet
Bonn 1995

Kühne, Hans-Heiner

Das Phänomen des „Kriminalitätsimports“
in: *Huppertz, Martina / Theobald, Volkmar (Hrsg.)*
Kriminalitätsimport, S. 25 ff
Berlin 1998

Kühne, Hans-Heiner

Nochmals: Die Strafbarkeit der Zugangsvermittlung von pornografischen Informationen im Internet
NJW 2000, 1003 f

Kühne, Hans-Heiner

Strafbarkeit der Zugangsvermittlung von pornographischen Informationen im Internet
NJW 1999, 188 ff

Kühne, Hans-Heiner

Verstoß gegen Bezeichnungsrecht - Kriminelles Unrecht oder Ordnungsunrecht?
ZLR 1996, 369 ff

Kühne, Hans-Heiner / Miyazawa, Koichi

Kriminalität und Kriminalitätsbekämpfung in Japan
2. Auflage, Wiesbaden 1991

Kuhlen, Lothar

Strafrechtslehrertagung 1985
NJW 1985, 2631

Kuner, Christopher

Die neuen „Crypto Regulations“ der USA und die deutsche „Kryptopolitik“
NJW-CoR 1997, 221 ff

Kuner, Christopher

Rechtliche Aspekte der Datenverschlüsselung im Internet
NJW-CoR 1995, 413 ff

Kunig, Philip / Uerpmann, Robert

Der Fall des Postschiffes Lotus
Jura 1994, 186 ff

Kunze, Michael

Netz-Razzia
<http://www.ix.de/ct/95/07/022/>

Lackner, Karl / Kühl, Kristian

Strafgesetzbuch mit Erläuterungen
23. Auflage, München 1999

Lahrmann, Markus

Wehrlose Wächter
RdJB 1997, 419 ff

Lampe, Ernst-Joachim

Die strafrechtliche Behandlung der sog. Computerkriminalität
GA 1975, 1 ff

Lamprecht, Stephan

M@rketing im Internet
Freiburg i. Br. 1996

Lenz, Carl Otto

EG-Vertrag
Köln 1994
Bearbeiter: *Hakenberg, Waltraud*

von *Liszt, Franz / Schmidt, Eberhard*

Lehrbuch des Deutschen Strafrechts
Erster Band
26. Auflage, Berlin 1932
Nachdruck Goldbach 1996

Madsen, Wayne / et al.

Cryptography and Liberty: An International Survey of Encryption Policy
John Marshall Journal of Computer & Information Law 16 (1998), 475 ff

Mahrenholz, Ernst Gottfried

Brauchen wir einen neuen Pornographie-Begriff?
ZUM 1998, 525 ff

Makarov, Alexander N.

Betrachtungen zum internationalen Strafrecht
in: Festschrift für *Eduard Kern*, S. 253 ff
Tübingen 1968

Mankowski, Peter

Wider ein transnationales Cyberlaw
AfP 1999, 138 ff

Marberg, Boris-Sven

Kalter Kaffee und faule Kekse
Das WWW als Gefahrenquelle für die informationelle Selbstbestimmung
JurPC 1996, 457 ff

Martin, Jörg

Grenzüberschreitende Umweltbeeinträchtigungen im deutschen Strafrecht
ZRP 1992, 19 ff

Marx, Michael

Erfasst das geltende Strafrecht strafwürdige Handlungen aus dem Bereich der sog.
Computerkriminalität ?
DSWR 1977, 323 ff

Mayer, Franz C.

Recht und Cyberspace
NJW 1996, 1782 ff
<http://www.rewi.hu-berlin.de/HFR/3-1997/Drucktext.html>

Mayer, Hellmuth

Völkerrecht und internationales Strafrecht
JZ 1952, 609 ff

Mayer-Schönberger, Viktor

Das Recht am Info-Highway
Wien 1997

McCarthy, Eric J.

Networking in Cyberspace: Electronic Defamation And The Potential For International Forum Shopping
University of Pennsylvania Journal of International Business Law 16 (1995), 527 ff

Meyer, Carlin

Reclaiming Sex from the Pornographers: Cybersexual Possibilities
Georgetown Law Journal 83 (1995), 1969 ff

Möhrenschläger, Manfred

Computerkriminalität und andere Delikte im Bereich der Informationstechnik - Bericht über die Verhandlungen der II. Sektion [des XV. Internationalen Strafrechtskongresses]
ZStW 108 (1996), 673 ff

Moll, Dietmar

Europäisches Strafrecht durch nationale Blankettstrafgesetzgebung ?
Göttingen 1998

Moritz, Hans-Werner

Anmerkung zu AG München
CR 1998, 505 ff

Moritz, Hans-Werner

Anmerkung zu LG München I
CR 2000, 119 ff
http://www.computerundrecht.de/home_1672.html

von zur Mühlen, Rainer A. H.

Computer-Kriminalität - Gefahren und Abwehrmaßnahmen
Neuwied 1973

Müller, Norman /Schallbruch, Martin

Das Internet im Überblick
NJ 1997, 406, 474, 528 f, 581 f, 637 f; NJ 1998, 21, 77 f

Newman, Ron

The Church of Scientology v. anon.penet.fi
<http://www.thecia.net/users/rnewman/scientology/anon/penet.html>

Ochsenbein, Andreas

Strafrechtliche Aspekte des Internet [3.Teil]
Kriminalistik 1998, 685 ff

Oehler, Dietrich

Die Grenzen des aktiven Personalitätsprinzips im internationalen Strafrecht
in: *Engisch, Karl / Maurach, Reinhart (Hrsg.)*
Festschrift für *Edmund Mezger* zum 70. Geburtstag, S. 83 ff
München 1954

Oehler, Dietrich

Internationales Strafrecht
2. Auflage, Köln 1983

Okresek, Wolf

Hoheitsakte auf fremden Staatsgebiet - Eine Betrachtung anhand praktischer Fälle
ÖZöRV 35 (1985), 325 ff

Oppermann, Thomas

Europarecht
2. Auflage, München 1999

Otto, Harro

Die objektive Zurechnung eines Erfolges im Strafrecht
Jura 1992, 90 ff

Pätzel, Claus

Anmerkung zu AG München
CR 1998, 625 ff

Palm, Franz / Roy, Rudolf

Der BGH und der Zugriff auf Mailboxen
NJW 1997, 1904 f

Palm, Franz / Roy, Rudolf

Mailboxen: Staatliche Eingriffe und andere rechtliche Aspekte
NJW 1996, 1791 ff

Pechstein, Matthias / Koenig, Christian

Die Europäische Union
2. Auflage, Tübingen 1998

Pelz, Christian

Die strafrechtliche Verantwortung von Internet-Providern
ZUM 1998, 530 ff

Perron, Walter

Sind die nationalen Grenzen des Strafrechts überwindbar?
ZStW 109 (1997), 281 ff

Pichler, Rufus

Haftung des Host Providers für Persönlichkeitsrechtsverletzungen vor und nach dem
TDG
MMR 1998, 79 ff

Posner, Richard A. / Silbaugh, Katherine B.

A Guide To America's Sex Laws
Chicago 1996

Pradier, Pierre

Bericht über die Mitteilung der Kommission über illegale und schädigende Inhalte im
Internet
<http://www.europarl.eu.int/dg1/a4/de/a4-97/a4-0098.htm>

Radtke, Henning

Der "Starr-Report" als pornographische Schrift im Internet?
JurPC Web-Dok. 77/1999
<http://www.jura.uni-sb.de/jurpc/aufsatz/19990077.htm>

Rappaport, Kim L.

In the Wake of Reno v. ACLU
American University International Law Review 13 (1998), 765 ff

Rat der Europäischen Union

Empfehlung des Rates vom 24. September 1998
 ABl. 98/L 270/52

Rat der Europäischen Union

Empfehlung für die Verwirklichung eines vergleichbaren Niveaus in bezug auf den Jugendschutz und den Schutz der Menschenwürde
 ABl. 98/L 270/48

Rat der Europäischen Union

Entschließung des Rates zu illegalen und schädlichen Inhalten im Internet
 ABl. 97/C 70/01
<http://www2.echo.lu/legal/de/internet/resolde.html>

Rat der Europäischen Union

Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtlich Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt
 ABl. 2000/L 178/1
http://europa.eu.int/eur-lex/de/dat/2000/l_178/l_17820000717de00010016.pdf

Reimann, Mathias

Prurient Interest and Human Dignity: Pornography Regulation in West Germany and the United States
 Journal of Law Reform 21 (1987), 201 ff

Reinwald, Gerhard

Jugendschutz und neue Medien - Anwendbarkeit des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften (GjS) auf Internetangebote und Rundfunk auch unter Berücksichtigung der geplanten Änderung des Schriftenbegriffs in GjS und StGB
 ZUM 1999, 450 ff

Rimm, Marty

Marketing Pornography on the Information Superhighway
 Georgetown Law Journal 83 (1995), 1849 ff
<http://trfn.pgh.pa.us/guest/mrstudy.html>

Ringel, Kurt

Rechtsextremistische Propaganda aus dem Ausland im Internet
 CR 1997, 302 ff

Ritz, Dorothee

Inhalteverantwortlichkeit von Online-Diensten
 Frankfurt a. M. 1998

Roßwog, Eberhard

Das Problem der Vereinbarkeit des aktiven und passiven Personalgrundsatzes mit dem Völkerrecht
 Bonn 1965

Rüttgers, Jürgen

Telekommunikation und Datenvernetzung - eine Herausforderung für Gesellschaft und Recht
 CR 1996, 51 ff

Salmony, Michael

Multimedia - Chancen und Illusionen

in: *Lehmann, Michael (Hrsg.)*

Internet- und Multimediarecht (Cyberlaw), S. 1 ff

Stuttgart 1997

Satzger, Helmut

Die Anwendung des deutschen Strafrechts auf grenzüberschreitende Gefährdungsdelikte

NStZ 1998, 112 ff

Schetsche, Michael

In den Wüsten des Begehrens ?

<http://www.heise.de/tp/deutsch/inhalt/te/1075/1.html>

Schönke, Adolf / Schröder, Horst

Strafgesetzbuch Kommentar

25. Auflage, München 1997

Bearbeiter: *Eser, Albin; Lenckner, Theodor*

Schomburg, Wolfgang

Strafrecht und Rechtshilfe im Geltungsbereich von Schengen II

NJW 1995, 1931 ff

Schroeder, Friedrich-Christian

Schranken des räumlichen Geltungsbereich des Strafrechts

NJW 1969, 81 ff

Schröder, Rolf M.

Wie man das „Netz“ richtig nutzt

NJW-CoR '98, 40 ff

Schubert, Gernot

Feuerbachs Entwurf zu einem Strafgesetzbuch für das Königreich Bayern aus dem Jahr 1824

Berlin 1978

Schulz, Wolfgang

Jugendschutz bei Tele- und Mediendiensten

MMR 1998, 182 ff

Schulzki-Haddouti, Christiane

Gemäßigtes Krötenschlucken

c't 18/1999, 80 ff

Schulzki-Haddouti, Christiane

Internet-Hilfsherrifs

c't 1/1999, 16

Schulzki-Haddouti, Christiane

Polizei im Netz

c't 13/1999, 16

Schwarz, Axel

Kunsthfreiheit und Medien in Japan

JZ 1992, 956 ff

Schwarz, Mathias

Urheberrecht im Internet

in: *Becker, Jürgen (Hg.)*

Rechtsprobleme internationaler Datennetze, S. 13 ff

Baden-Baden 1996

Schweizerischer Bundesrat für Justiz

INTERNET - Neues Medium - neue Fragen ans Recht

<http://www.admin.ch/ejpd/d/bj/internet/inbearbd.htm>

Schwind, Hans-Dieter

Kriminologie

9. Auflage, Heidelberg 1998

von Senger, Harro

Über das Normenbewußtsein der Japaner

ZfRV 22 (1981), 263 ff

Sieber, Ulrich

Anmerkung zu AG München

MMR 1998, 438 ff

<http://www.beck.de/mmr/Materialien/compuserve-urteil.htm>

Sieber, Ulrich

Computerkriminalität und Informationsstrafrecht

CR 1995, 100 ff

Sieber, Ulrich

Computerkriminalität und Informationsstrafrecht in der internationalen Informations- und Risikogesellschaft

in: *Kühne, Hans-Heiner / Miyazawa, Koichi*

Neue Strafrechtsentwicklungen im deutsch-japanischen Vergleich, S. 33 ff

Köln 1995

Sieber, Ulrich

Computerkriminalität und Strafrecht

2. Auflage, Köln 1980

Sieber, Ulrich

Cyberlaw: Die Entwicklung im deutschen Recht

in: *Cheswick, William R. / Bellovin, Steven M.*

Firewalls und Sicherheit im Internet, S. 283 ff

Bonn 1996

Sieber, Ulrich

Europäische Einigung und Europäisches Strafrecht

ZStW 103 (1991), 957 ff

Sieber, Ulrich

Informationsrecht und Recht der Informationstechnik

NJW 1989, 2569 ff

Sieber, Ulrich

Information Technology Crime

Köln 1994

Bearbeiter: *Kleinke, Yvonne; Nilsson, Hans G.; Purbach, Volker*

Sieber, Ulrich

The International Emergence of Criminal Information Law

Köln 1992

Sieber, Ulrich

Internationales Strafrecht im Internet

NJW 1999, 2065, 2068 ff

http://www.jura.uni-wuerzburg.de/sieber/article/article_online_deutsch.HTM

Sieber, Ulrich

Kontrollmöglichkeiten zur Verhinderung rechtswidriger Inhalte in Computernetzen

CR 1997, 581 ff, 653 ff

[http://www.jura.uni-wuerzburg.de/lst/sieber/kontrolle/kontrolle_dt\(1\).htm](http://www.jura.uni-wuerzburg.de/lst/sieber/kontrolle/kontrolle_dt(1).htm)

[http://www.jura.uni-wuerzburg.de/lst/sieber/kontrolle/kontrolle_dt\(2\).htm](http://www.jura.uni-wuerzburg.de/lst/sieber/kontrolle/kontrolle_dt(2).htm)

Sieber, Ulrich

Legal Aspects of Computer-Related Crime in the Information Society -

COMCRIME-Study

<http://www.echo.lu/legal/en/comcrime/sieber.html>

Sieber, Ulrich

Memorandum für ein Europäisches Modellstrafgesetzbuch

JZ 1997, 369 ff

Sieber, Ulrich

Die rechtliche Verantwortlichkeit im Internet

MMR 1998, Beilage zu Heft 2

http://www.jura.uni-wuerzburg.de/sieber/mmr/§5MMRBei_dt.htm

Sieber, Ulrich

Responsibility and Control for Illegal and Harmful Contents in the Internet

Part IV: Legal Regulation, Law Enforcement and Self-regulation

<http://www.stiftung.bertelsmann.de/internetcontent/english/frameset.htm?content/c2>

350.htm

Sieber, Ulrich

Schlußplädoyer in der Strafsache gegen den Angeklagten Felix Somm vor dem AG

München Az. 8340 Ds 465 Js 173158/95 am 28. Mai 1998 in München

<http://www.digital-law.net/artikel5/artikel/schlussplaedoyer.html>

Sieber, Ulrich

Stellungnahme für den Angeklagten Felix Somm - Entgegnung auf die Anklage der

Staatsanwaltschaft in dem Strafverfahren vor dem AG München Az. 8340 Ds 465 Js

173158/95 am 12. Mai 1998 in München

<http://www.digital-law.net/papers/>

Sieber, Ulrich

Der strafrechtliche Schutz der Information

ZStW 103 (1991), 779 ff

Sieber, Ulrich

Strafrechtliche Verantwortlichkeit für den Datenverkehr in internationalen Compu-

ternetzen - Neue Herausforderungen des Internet

JZ 1996, 429 ff, 494 ff

<http://www.jura.uni-wuerzburg.de/lst/sieber/stvipdt/svi01.htm>

<http://www.jura.uni-wuerzburg.de/lst/sieber/stvipdt/svi02.htm>

Sieber, Ulrich

Verantwortlichkeit im Internet

München 1999

Sieber, Ulrich

Die Verantwortlichkeit von Internet-Providern im Rechtsvergleich

ZUM 1999, 196 ff

http://www.jura.uni-wuerzburg.de/sieber/article/article_online_deutsch.HTM

Siegrist, Dave

Hoheitsakte auf fremdem Staatsgebiet

Zürich 1987

Simma, Bruno

Charta der UN - Kommentar

München 1991

Bearbeiter: *Delbrück, Jost; Hailbronner, Kay; Klein, Eckart*

Slaughter, M. M.

The Salman Rushdie Affair: Apostasy, Honor, and Freedom of Speech

Virginia Law Review 79 (1993), 153 ff

Sonderausschuß für die Strafrechtsreform

Schriftlicher Bericht

BT-Drucksache VI/3521

Sowada, Christoph

Täterschaft und Teilnahme beim Unterlassungsdelikt

Jura 1986, 399 ff

Spindler, Gerald

Haftungsrechtliche Grundprobleme der neuen Medien

NJW 1997, 3193 ff

Spindler, Gerald

Verantwortlichkeit von Diensteanbietern nach dem Vorschlag einer E-Commerce-Richtlinie

MMR 1999, 199 ff

Stange, Albrecht

Pornographie im Internet - Versuche einer strafrechtlichen Bewältigung

CR 1996, 424 ff

Stewart, Jennifer

If This Is The Global Community, We Must Be On The Bad Side Of Town: International Policing Of Child Pornography On The Internet

Houston Journal of International Law 20 (1997), 205 ff

Streinz, Rudolf

Der Vertrag von Amsterdam - Die institutionellen Veränderungen für die Europäische Union und die Europäische Gemeinschaft

Jura 1998, 57 f

Streng, Franz

Das Unrecht der Volksverhetzung

in: *Küper, Wilfried* (Hrsg.)

Festschrift für *Karl Lackner* zum 70. Geburtstag, S. 501 ff

Berlin 1987

Tellenbach, Silvia

Zur Re-Islamisierung des Strafrechts in Iran

ZStW 101 (1989), 188 ff

Tetley, William

The Law of the Flag, „Flag Shopping,“ and Choice of Law
Tulane Maritime Law Review 17 (1993), 139 ff

Thun-Hohenstein, Christoph

Der Vertrag von Amsterdam
Wien 1997

Tiedemann, Klaus

Computerkriminalität und Mißbrauch von Geldautomaten
WM 1983, 1326 ff

Tröndle, Herbert / Fischer, Thomas

Strafgesetzbuch und Nebengesetze
49. Auflage, München 1999

UN-Commission On Human Rights

Implementation Of The Declaration On The Elimination Of All Forms Of Intolerance
And Of Discrimination Based On Religion Or Belief
UN-Doc. E/CN.4/1995/91

Vassilaki, Irini E.

Anmerkung zu AG München
NStZ 1998, 521 f

Vassilaki, Irini E.

Multimediale Kriminalität
Entstehung, Formen und rechtspolitische Fragen der >>Post-Computer-
kriminalität<<
CR 1997, 297 ff

Vassilaki, Irini E.

Strafrechtliche Verantwortlichkeit der Diensteanbieter nach dem TDG
MMR 1998, 630 ff

Vassilaki, Irini E.

Strafverfolgung der grenzüberschreitenden Internet-Kriminalität
CR 1999, 574 ff

Voets, Stephan / Hamel, Reinhard

Econ PC-Lexikon
Düsseldorf 1997

Vogler, Theo

Geltungsanspruch und Geltungsbereich der Strafgesetze
in: *Oehler, Dietrich / Pötz, Paul-Günter*
Aktuelle Probleme des Internationalen Strafrechts, S. 149 ff
Hamburg 1970

Waldenberger, Arthur

Teledienste, Mediendienste und die „Verantwortlichkeit“ ihrer Anbieter
MMR 1998, 124 ff

Walther

Zur Anwendbarkeit der Vorschriften des strafrechtlichen Jugendmedienschutzes auf
im Bildschirmtext verbreitete Mitteilungen
NStZ 1990, 523 ff

Weber, Ulrich

Zur Anwendbarkeit des deutschen Urheberstrafrechts auf Rechtsverletzungen mit
Auslandsberührung
in: *Küper, Wilfried (Hrsg.)*
Festschrift für *Walter Stree* und *Johannes Wessels* zum 70. Geburtstag, S. 613 ff
Heidelberg 1993

Wechsler, Herbert

Codification of Criminal Law in the United States: The Model Penal Code
Columbia Law Review 68 (1968), 1425 ff

Weigend, Thomas

Strafrecht durch internationale Vereinbarungen - Verlust an nationaler Strafrechts-
kultur?
ZStW 105 (1993), 774 ff

Weiss, Oliver

In der Welt zuhause
NJW-CoR '97, 467 ff

Wemmer, Benedikt

Das elektronische Medienrecht der USA unter besonderer Berücksichtigung des Te-
lecommunications Act von 1996
AfP 1996, 241 ff

Wenning, Rigo

Akteure im Internet
JurPC Web-Dok. 46/1998
<http://www.jura.uni-sb.de/jurpc/aufsatz/19980046.htm>

Wenning, Rigo

Der große Streit um Internet-Domain-Namen
JurPC Web-Dok. 31/1998
<http://www.jura.uni-sb.de/jurpc/aufsatz/19980031.htm>

Wenning, Rigo

Das INTERNET: ein rechtsfreier Raum
JurPC 1995, 3321 ff

Wenning, Rigo

Konferenzbericht: A Borderless World
JurPC Web-Dok. 170/1998
<http://www.jura.uni-sb.de/jurpc/aufsatz/19980170.htm>

Widmer, Ursula / Bähler, Konrad

Strafrechtliche und aktienrechtliche Haftung von Internet-Providern
CR 1996, 178 ff

Youm, Kyu Ho

Suing American Media in Foreign Courts: Doing an End-Run Around U.S. Libel
Law?
Hastings Communication & Entertainment L.J. 16 (1994), 235 ff

Zakalik, Joanna

Law Without Borders in Cyberspace
The Wayne Law Review 43 (1996), 101 ff

Zieher, Wolfgang

Das sog. Internationale Strafrecht nach der Reform
Berlin 1977

N.N.

The Massacre in the Medium: The First Amendment on the Information Superhighway

Harvard Law Review 107 (1994), 1062 ff